

**Zeitschrift:** Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern  
**Herausgeber:** Staatskanzlei des Kantons Bern  
**Band:** - (1965)

**Rubrik:** Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 18.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

**Reglement**  
**vom 6. Juni 1961 betreffend die Aufstellung von**  
**Normalien für den Neubau und Umbau von Schul-**  
**häusern und Lehrerwohnungen im Kanton Bern**  
**(Ergänzung)**

---

5.  
Januar  
1965

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*  
auf den Antrag der Erziehungsdirektion,

*beschliesst:*

1. Artikel 118 des Reglementes vom 6. Juni 1961 wird durch die beiden nachfolgenden Absätze ergänzt:

Es wird kein Staatsbeitrag ausgerichtet, wenn der Erziehungsdirektion ein Projekt eingereicht wird, nachdem die Bauarbeiten bereits in Angriff genommen sind oder eine Abrechnung eingereicht wird, ohne dass das Projekt von der Erziehungsdirektion genehmigt worden ist. In besonderen Fällen und unter der Voraussetzung, dass eine stichhaltige Begründung beigebracht wird, können jedoch ordentliche zusätzliche und ausserordentliche Staatsbeiträge bewilligt werden, vorbehaltlich eines Abzuges von mindestens 10% des Betrages, auf welchen die Gesuchstellerin sonst Anspruch hätte. Der Subventionsansatz wird durch den Regierungsrat festgesetzt, sofern der Entscheid nicht in die Zuständigkeit der Erziehungsdirektion fällt.

Kosten für Arbeiten, welche mangelhaft oder nicht gemäss den im Reglement aufgestellten Normalien ausgeführt worden sind, fallen für eine Subventionierung überhaupt ausser Betracht.

2. Die vorliegende Ergänzung tritt sofort in Kraft und wird in die Gesetzessammlung aufgenommen.

Bern, den 5. Januar 1965.

Im Namen des Regierungsrates  
der Präsident  
*Schneider,*  
der Staatsschreiber  
*Hof.*

19.  
Januar  
1965

# Verordnung über die Durchführung der Sonntagsruhe

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*

gestützt auf die Artikel 8 und 14 des Gesetzes vom 6. Dezember 1964 über die öffentlichen Feiertage und die Sonntagsruhe,  
auf den Antrag der Polizeidirektion,

*beschliesst:*

## **I. Einführungsbestimmungen**

§ 1. Als zuständige Behörde im Sinne von Artikel 10 des Gesetzes vom 6. Dezember 1964 über die öffentlichen Feiertage und die Sonntagsruhe wird die kantonale Polizeidirektion bezeichnet.

§ 2. Gesuche im Sinne von Artikel 10 des Gesetzes sind vom Arbeitgeber bei der Behörde derjenigen Gemeinde, in der die Arbeitnehmer beschäftigt werden sollen, einzureichen. Die Gemeindebehörde leitet das Gesuch mit ihrem Antrag ohne Verzug an die kantonale Polizeidirektion weiter.

## **II. Ersatzverordnung**

§ 3. <sup>1</sup> Die nachfolgenden Bestimmungen sind anwendbar in allen Gemeinden, die kein Reglement über die Durchführung der Sonntagsruhe, gemäss Artikel 7 des Gesetzes erlassen haben.

<sup>2</sup> Gemeinden, die beim Inkrafttreten des Gesetzes ein Sonntagsruhe-Reglement auf Grund des aufgehobenen Gesetzes betreffend die Sonntagsruhe vom 19. März 1905 besitzen, haben dasselbe innert Jahresfrist dem Gesetz anzupassen. Bis dahin ist das alte Reglement anwendbar, soweit es den Bestimmungen des geltenden Gesetzes nicht widerspricht.

§ 4. <sup>1</sup> Untersagt sind an öffentlichen Feiertagen Arbeiten und Verrichtungen, welche in der Öffentlichkeit durch Gebrauch von Maschinen und Motoren oder auf andere Weise Lärm verursachen; ebenso Veranstaltungen, die mit Ansammlungen von lärmenden Menschen, mit Umzügen oder mit optischen oder akustischen Auswirkungen, mit der Entwicklung von Rauch und durchdringenden Gerüchen die Passanten oder Anwohner ernstlich stören. Der Gottesdienst darf nicht gestört werden. Nötigenfalls sind die Arbeiten während desselben einzustellen.

<sup>2</sup> Insbesondere sind nach Artikel 3 des Gesetzes verboten:

- a. der Hausierhandel und der Verkauf durch Wanderlager
- b. das Vorführen und Aufführen von Vieh auf öffentlichen Strassen, Wegen und Marktplätzen zu Handelszwecken.

<sup>3</sup> Das Gastwirtschafts- und Lichtspielgewerbe sind den besonderen Vorschriften des Bundes und des Kantons unterstellt.

<sup>4</sup> Vorbehalten bleibt die Gesetzgebung des Bundes sowie des Kantons, insbesondere betreffend die öffentlichen Verkehrsbetriebe, den öffentlichen Strassenverkehr und die Medizinalpersonen.

§ 5. <sup>1</sup> Ausnahmen vom gänzlichen Verbot gemäss Artikel 3 und 4 des Gesetzes erteilt die Ortspolizeibehörde, wenn ihr triftige Gründe glaubhaft gemacht werden. Dies gilt namentlich für Turmmusik, Gesang, ernste Musik und traditionelle Anlässe.

<sup>2</sup> An hohen Festtagen ist ein triftiger Grund gegeben, wenn der Anlass in der örtlichen Überlieferung verwurzelt ist und den Veranstaltern die Verschiebung auf einen anderen Tag nicht zugemutet werden kann.

<sup>3</sup> Die Bewilligung kann an Bedingungen über die Art der Durchführung des Anlasses geknüpft werden.

<sup>4</sup> Vorbehalten bleiben die Sonderfälle gemäss §§ 6, 7 und 8 dieser Verordnung.

§ 6. Ohne Bewilligung sind im Gemeindegebiet gestattet:

- a. die üblichen Arbeiten im Haushalt,
- b. in landwirtschaftlichen Betrieben die Arbeiten in Haus, Hof und Stall, die nicht mit Lärm an die Öffentlichkeit dringen,
- c. die Besorgung der Haustiere, die Pflege der Gärten, Pflanzplätze und Anlagen, soweit notwendig,

19.  
Januar  
1965

- d. das Einbringen von Dürrfutter, Getreide oder sonstigen Bodenerzeugnissen, sofern sie sonst der Gefahr der Verderbnis oder Entwertung ausgesetzt sind.

§ 7. <sup>1</sup> Bewilligungen erteilt die Ortspolizeibehörde generell oder im Einzelfall auf Gesuch hin, unter Berücksichtigung des Charakters der Feiertage, des öffentlichen Bedürfnisses und der örtlichen Notwendigkeit, für

- a. den Betrieb von Anstalten öffentlichen oder gemeinnützigen Charakters und die Verrichtungen, die der Kunst, der Wissenschaft, der Erziehung oder dem Unterricht, der sozialen Fürsorge, der Krankenpflege mit Einschluss der Hauspflege oder der öffentlichen Hygiene dienen,
- b. die Ausübung des Transportgewerbes, das Vermieten von Motorfahrzeugen und andern Fahrzeugen, den Betrieb von Garagen und Tankstellen für Motorfahrzeuge,
- c. den Verkauf von Zeitungen, Ansichtspostkarten, Reiseliteratur und Waren für die Bedürfnisse der Reisenden in den Kiosken und Bahnhöfen und den Verkauf bestimmter Waren auf den Strassen, sowie Verrichtungen und Verkäufe an Ausstellungen,
- d. einzelne Arbeiten, die nötig sind, um ernstliche Betriebsstörungen zu verhüten oder zu beseitigen, der unerwarteten Verderbnis von Stoffen oder Waren vorzubeugen, oder einen Notstand zu beheben, der durch Naturereignisse oder Unfälle eingetreten ist. Werden bei Notstandsarbeiten mehrere Gemeinden betroffen, so ist die Bewilligung des Regierungsstatthalters einzuholen. Für die Bewilligung von Sonntagsarbeit auf Kantonsstrassen ist die kantonale Baudirektion zuständig.

<sup>2</sup> Werden dabei Arbeitnehmer zu Sonntagsarbeit angehalten, so ist deren Zahl und Arbeitszeit anzugeben. Die Ortspolizeibehörde berücksichtigt bei der Bewilligung die Gesetzgebung über den Arbeitnehmerschutz und die Weisungen der zuständigen kantonalen Behörde. Sie ist befugt, nötigenfalls die Vernehmlassung der zuständigen Berufsverbände einzuholen.

§ 8. <sup>1</sup> Ladengeschäfte sind an öffentlichen Feiertagen geschlossen zu halten. Es dürfen auch keine Waren, die zum Geschäft gehören, verkauft oder abgegeben werden.

<sup>2</sup> Die Ortspolizeibehörde erteilt auf Gesuch hin die Bewilligung für das zeitlich beschränkte Offenhalten von Käsereien, Blumengeschäften, Bäckereien und Milchhandlungen unter Berücksichtigung des Charakters der Feiertage, des öffentlichen Bedürfnisses und der örtlichen Notwendigkeit. 19.  
Januar  
1965

<sup>3</sup> § 7, letzter Absatz, ist sinngemäss anwendbar.

§ 9. Jede andere Beschäftigung von Arbeitnehmern, soweit sie nicht in Anwendung von §§ 6–8 zulässig oder bewilligt worden ist, bedarf einer Bewilligung durch die zuständige kantonale Behörde (Art. 10 des Gesetzes). Das Gesuch ist vom Arbeitgeber mit den erforderlichen Angaben zu stellen und beim Gemeinderat, der es begutachtet und unverzüglich an die kantonale Behörde weiterleitet, einzureichen.

§ 10. Die Beschwerde gegen die Verfügungen der Ortspolizeibehörde auf Grund des Gesetzes oder dieser Verordnung richtet sich nach Artikel 9 des Gesetzes und den dortigen Verweisungen.

### III. Schlussbestimmungen

§ 11. <sup>1</sup> Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1965 mit dem Gesetz in Kraft.

<sup>2</sup> Die Verordnung vom 17. April 1907 / 9. Februar 1943 betreffend die Sonntagsruhe wird aufgehoben.

Bern, 19. Januar 1965.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

*Schneider,*

der Staatsschreiber

*Hof.*

26.  
Januar  
1965

## Verordnung über die Bemessung des Aufwandes für die Pauschalbesteuerung von Ausländern

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*

gestützt auf Artikel 30<sup>bis</sup> Absatz 5 des Gesetzes über die direkten  
Staats- und Gemeindesteuern, in der Fassung vom 28. Juni 1964,  
auf den Antrag der Finanzdirektion,

*beschliesst:*

§ 1. <sup>1</sup> Der Berechnung der Pauschalsteuer vom Aufwand sind die jährlichen Kosten der Lebenshaltung des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen zugrunde zu legen.

<sup>2</sup> Als Kosten der Lebenshaltung gelten die gesamten Aufwendungen im In- und Ausland für Verpflegung, Unterkunft, Bekleidung, Bildung und Ausbildung, Unterhaltung, Vergnügen, Sport usw., sowie die Aufwendungen für Dienstboten.

§ 2. <sup>1</sup> Der Aufwand im Sinne von § 1 hat mindestens zu betragen:

- a) für die einen eigenen Haushalt führenden Steuerpflichtigen das Sechsfache bis Achtfache des Mietzinses oder des Mietwertes der Wohnung im eigenen Hause;
- b) für die übrigen Steuerpflichtigen das Zweifache bis Dreifache des Pensionspreises.

<sup>2</sup> Im Vielfachen nach lit. a ist der Ertrag der vom Steuerpflichtigen in der Veranlagungsgemeinde im eigenen Haus benützten Wohnung eingeschlossen (Art. 30<sup>bis</sup> Abs. 3 StG).

<sup>3</sup> Der Mietwert des eigenen, vom Steuerpflichtigen selbst bewohnten Hauses soll in der Regel, sofern der nach den ortsüblichen Ansätzen errechnete Eigenmietwert nicht höher ist, auf mindestens 3% der gesamten Gestehungskosten der Liegenschaft festgesetzt werden.

§ 3. <sup>1</sup> Der jährliche Aufwand, der der Pauschalsteuer zugrunde zu legen ist, darf in keinem Falle weniger betragen als 30000 Franken für verheiratete Steuerpflichtige, einschliesslich des Ehegatten, und 24000 Franken für alleinstehende Steuerpflichtige, zuzüglich 5000 Franken für jede unterhaltene Person sowie für jeden Dienstboten.

26.  
Januar  
1965

<sup>2</sup> Artikel 30<sup>bis</sup> Absatz 2 StG bleibt vorbehalten.

§ 4. Unter Vorbehalt von § 2 Absatz 2 ist der Rohertrag aus bernischem Grundeigentum nebst dem massgebenden Aufwand in die Bemessung der Pauschalsteuer einzubeziehen.

§ 5. Für die zeitliche Bemessung des Aufwandes sind Artikel 41 sowie, sinngemäss, Artikel 42 Absatz 1 und 2 StG anwendbar.

§ 6. Die jährliche Pauschalsteuer berechnet sich, vorbehaltlich der Anlagen von Staat und Gemeinde, nach dem Tarif für die Einkommensteuer (Art. 3, 46 und 197 Abs. 1 und 2 StG).

§ 7. Widerhandlungen werden nach den Bestimmungen in Artikel 173 ff. des Steuergesetzes geahndet.

§ 8. Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1965 in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung für die Veranlagungsperiode 1965/66.

Bern, den 26. Januar 1965.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

*Schneider,*

der Staatsschreiber

*Hof.*

29.  
Januar  
1965

## Regierungsratsbeschluss betreffend die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenfürsorge (Erhöhung der Wohnungskostenabzüge und der Höchstleistungen)

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*

in Anwendung von § 7 des Dekrets vom 20. Februar 1962 betreffend  
Bedarfsgrenzen und Fürsorgeleistungen der Alters-, Hinterlassenen-  
und Invalidenfürsorge,  
auf den Antrag der Direktion des Fürsorgewesens,

*beschliesst:*

**1.** Die in § 3 des Dekrets vom 20. Februar 1962 vorgesehenen  
Wohnungskostenabzüge betragen

- für Alleinstehende höchstens . . . . . Fr. 1440.— im Jahr
- für Familien höchstens . . . . . Fr. 2160.— im Jahr

**2.** Die in § 4 Absatz 2 des Dekrets vom 20. Februar 1962 vorge-  
sehenen Leistungen betragen:

- für Alleinstehende höchstens . . . . . Fr. 1320.— im Jahr
- für Verheiratete höchstens . . . . . Fr. 2100.— im Jahr
- der Zuschlag für jedes unmündige Kind  
höchstens . . . . . Fr. 540.— im Jahr

**3.** Dieser Beschluss tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1965 in  
Kraft. Er ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 29. Januar 1965.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

*Schneider,*

der Staatsschreiber

*Hof.*

**Dekret**  
**über die Schaffung eines Amtes**  
**für Beziehungen zur Öffentlichkeit**

---

1.  
Februar  
1965

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,*

in Anwendung von Art. 3 des Gesetzes vom 7. Februar 1954 über  
das Dienstverhältnis der Behördemitglieder und des Personals der  
bernischen Staatsverwaltung,  
auf den Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

Art. 1. Bei der Präsidialabteilung des Regierungsrates wird ein  
Amt für Beziehungen zur Öffentlichkeit geschaffen.

Art. 2. <sup>1</sup> Mit dem Ausbau der gegenseitigen Information pflegt das  
Amt die Kontakte zwischen den Behörden und der Verwaltung einer-  
seits und der Öffentlichkeit anderseits.

<sup>2</sup> Durch Beschluss des Regierungsrates werden dem Amt von  
Fall zu Fall besondere Aufgaben zur Bearbeitung übertragen.

Art. 3. Das Amt wird durch einen Vorsteher geleitet.

Art. 4. Das vorliegende Dekret tritt sofort in Kraft.

Bern, den 1. Februar 1965.

Im Namen des Grossen Rates

der Vizepräsident

*Bircher,*

der Staatsschreiber

*Hof.*

2.  
Februar  
1965

## Verordnung über die Ausstellung von Schulzeugnissen

---

*Der Regierungsrat,*

gestützt auf Artikel 45, 55<sup>bis</sup>, 59 und 69 des Primarschulgesetzes vom 2. Dezember 1951 mit Abänderung vom 27. September 1964,  
auf den Antrag der Erziehungsdirektion,

*beschliesst:*

### I. Das Zeugnis

1. Der Lehrer ist verpflichtet, am Ende des Schuljahres jedem Schüler zuhandeder Eltern ein Zeugnis auszustellen. Dieses soll Leistungen, Fleiss, Ordnung und Betragen im Winterhalbjahr bewerten.

2. Im Zeugnis werden die Noten 6 bis 1 verwendet, wobei 6 die beste, 1 die geringste Note ist. Die Noten 6 bis 4 sind genügend, 3½ bis 1 ungenügend. Halbe Noten sind gestattet. Die verbindliche Schreibform lautet: 5½, 4½ (also nicht 5-6, 4-5, 5-4). Bemerkungen zu den Noten sind untersagt. Betragen, Fleiss und Ordnung werden mit den Worten «gut», «ziemlich gut», «unbefriedigend» beurteilt.

3. Die Eintragungen auf Seite 1 sind dem Geburtsschein oder dem Familienbüchlein zu entnehmen.

4. Alle Eintragungen sind mit Tinte zu schreiben.

### II. Der Schulbericht

1. Am Ende des Sommerhalbjahres, spätestens am 30. September, ist den Eltern ein Schulbericht auf amtlichem Formular abzugeben.

2. Ein weiterer Schulbericht ist jedesmal auszustellen, wenn aus irgendwelchen Gründen eine schriftliche Auskunft über ein Kind angezeigt erscheint, namentlich auch im Hinblick auf die Promotion und den Übertritt in die Sekundarschule. (Siehe auch Ziff. IV/2 dieser Verordnung.)

2.  
Februar  
1965

3. Die Schulberichte sind vom Lehrer wenigstens zwei Jahre aufzubewahren.

### **III. Allgemeine Bestimmungen für Zeugnis und Schulbericht**

1. Zeugnisse und Schulberichte sind innert drei Tagen nach der Auslieferung dem Lehrer zurückzugeben, versehen mit der unterschriebenen Bestätigung der Eltern oder Pflegeeltern, dass sie Einsicht genommen haben.

2. Abgeänderte, beschädigte oder verlorengegangene Zeugnisbüchlein müssen auf Kosten der Fehlbaren ersetzt werden.

3. Während der Schulzeit wird das Zeugnisbüchlein durch den Lehrer, nach Erfüllung der Schulpflicht durch den Schüler aufbewahrt. Die Knaben haben es bei der Rekrutierung vorzuweisen.

### **IV. Die Promotion**

1. Ein Schüler wird nicht befördert, wenn er in keinem der beiden Fächer Sprache bzw. Deutsch (Durchschnitt von mündlich und schriftlich) und Rechnen die Note 4 erreicht.

2. Die Eltern eines Schülers, dessen Promotion gefährdet erscheint, müssen vor dem 20. Dezember mit einem besonderen Schulbericht des Lehrers durch die Schulkommission benachrichtigt werden. Ohne diese Benachrichtigung ist die Nichtbeförderung unzulässig.

3. Ein Schüler, der aus einem andern Kanton, aus dem Ausland oder aus einer Privatschule in die öffentliche Primarschule eintritt, wird versuchsweise demjenigen Schuljahr zugeteilt, in dem er sich beim Übertritt befindet. Die Beschlussfassung über die endgültige Zuweisung muss längstens nach zehn Schulwochen, vom Eintritt an gerechnet, erfolgen.

2.  
Februar  
1965

4. Die freiwillige Wiederholung des 3., 4. und 5. Schuljahres ist nicht gestattet.

5. Auf keinen Fall darf ein Schüler mehr als zwei Jahre den Unterricht der gleichen Altersklasse besuchen.

6. Das Überspringen eines Schuljahres ist untersagt.

## V. Wechsel des Schulortes

1. Für jeden austretenden Schüler, auch für den Erstklässler, ist auf Seiten 12 und 13 des Zeugnisbüchleins der Schulbesuch zu bestätigen. Aus andern Kantonen zugezogene Schüler erhalten ein bernisches Zeugnisbüchlein.

2. Wenn ein Schüler nach dem 15. Januar den Schulort wechselt, so ist das Zeugnis durch den bisherigen Lehrer auszufertigen.

3. Bei jedem Wechsel des Schulortes sind folgende Akten weiterzuleiten:

- a) Zeugnisbüchlein
- b) Schulbericht
- c) Ärztliche Schülerkarte
- d) Schulzahnpflegekarte

4. Erfolgt der Umzug innerhalb des Kantons Bern, so sind die genannten Akten sofort nach dem Austritt direkt der Schulkommission des neuen Schulortes zuzustellen.

5. Zieht ein Schüler mit seinen Eltern in einen andern Kanton, so sind die Akten mit dem ausgefüllten Formular Nr. 33 (erhältlich beim Staatlichen Lehrmittelverlag) direkt der Primarschulbehörde des neuen Wohnortes zuzustellen.

6. Zieht ein Schüler in einen andern Kanton, ohne dass die Eltern den Kanton Bern verlassen, so sind die Akten mit dem ausgefüllten Formular Nr. 33 und den Beilagen gemäss Ziffer 3 dem Schulinspektor zuzustellen, der die Weiterleitung an die zuständige Stelle besorgt. Die Akten mehrerer Schüler aus der nämlichen Familie sind gesamthaft einzusenden.

7. Beim Wegzug einer Familie ins Ausland werden die Akten den Eltern ausgehändigt.

8. Die Lehrmittel werden beim Wechsel des Schulortes nicht mitgegeben.

2.  
Februar  
1965

## VI. Ausserkantonaler Schulbesuch

1. Ein Schüler, der vor Erfüllung seiner Schulpflicht in einen Kanton mit achtjähriger Schulzeit zieht, ist dort zu neunjährigem Schulbesuch verpflichtet, sofern die Eltern im Kanton Bern bleiben. Die Eltern haben in diesem Falle der Schulkommission ihres Wohnortes am Schluss jedes Schulhalbjahres nachzuweisen, dass ihre Kinder die Schule regelmässig besuchen; ansonst erfolgt Strafanzeige. Die Namen dieser Kinder sind im Rodel weiterzuführen unter Angabe ihres neuen Schulortes.

2. Ein Kind kann ein ausserkantoniales Institut nur besuchen, wenn das Lehrprogramm dem bernischen Lehrplan im wesentlichen entspricht. Ob diese Bedingung erfüllt ist, entscheidet die Erziehungsdirektion. Dem Schulinspektor sind zu diesem Zwecke Lehr- und Stundenplan des betreffenden Institutes zuzustellen.

3. Der Besuch einer Berufsschule anstelle des 9. Schuljahres ist unzulässig.

## VII. Besondere Zeugnisse

Für die Schüler von Klassen nach Artikel 69 lit. c wird ein besonderes Zeugnis ausgestellt.

## VIII. Inkraftsetzung

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Sie ersetzt diejenige vom 26. Januar 1962.

Bern, den 2. Februar 1965.

Im Namen des Regierungsrates

der Vizepräsident

*Dewet Buri,*

der Staatsschreiber i. V.

*Fr. Häusler.*

3.  
Februar  
1965

## Dekret über die Gewährung einer Teuerungszulage an die Lehrer der Primar- und Mittelschulen

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,*

gestützt auf Artikel 28 des Gesetzes vom 4. April 1965 über die  
Besoldungen der Lehrer an den Primar- und Mittelschulen,  
auf den Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

§ 1. <sup>1</sup> Den Lehrern der Primar- und Mittelschulen wird eine Teuerungszulage von 5 Prozent ausgerichtet. Sie wird von Staat und Gemeinden auf ihren Anteilen an der gesetzlichen versicherten und nicht-versicherten Grundbesoldung gewährt.

<sup>2</sup> Die Teuerungszulage wird monatlich mit der Besoldung ausgerichtet.

§ 2. <sup>1</sup> Dieses Dekret tritt nach Annahme des neuen Lehrerbesoldungsgesetzes am 1. April 1965 in Kraft. Der Regierungsrat wird mit seinem Vollzug beauftragt.

<sup>2</sup> Das Dekret vom 9. September 1964 über die Gewährung von Teuerungszulagen für die Jahre 1964 und 1965 an die Lehrkräfte der Primar- und Mittelschulen wird damit aufgehoben.

Bern, den 3. Februar 1965.

Im Namen des Grossen Rates  
der Vizepräsident  
*Bircher,*  
der Staatsschreiber  
*Hof.*

**Dekret**  
**über die Einreihung der Gemeinden**  
**in Beitragsklassen für die Lehrerbesoldungen**

3.  
Februar  
1965

---

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,*

in Ausführung der Artikel 19 Absatz 2, 20 bis 24 und 32 des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 4. April 1965,  
auf den Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

**I. Primar- und Sekundarschulen**

§ 1. Der jährliche Anteil der Gemeinden an der Anfangsgrundbesoldung beträgt je nach ihrer Leistungsfähigkeit für Primarlehrkräfte Fr. 4560 bis Fr. 11 220, für Lehrkräfte an Sekundarschulen und Gymnasialklassen innerhalb der Schulpflicht Fr. 6000 bis Fr. 12 660.

§ 2. Im Rahmen dieser Ansätze werden die Gemeinden in 38 um je Fr. 180 aufsteigende Besoldungsbeitragsklassen eingereiht.

§ 3. <sup>1</sup> Für die Einreihung sind die Gesamtsteueranlage und die Steuerkraft, auf die Schulklasse berechnet, massgebend.

<sup>2</sup> Die Faktoren der Berechnung sind in der Weise einzustellen, dass der Staat einerseits und die Gemeinden andererseits je ungefähr zur Hälfte an der Gesamtsumme der Besoldungen gemäss Artikel 3 bis 8 des Lehrerbesoldungsgesetzes, der Teuerungszulage sowie der Arbeitgeberbeiträge an die Lehrerversicherungskasse beteiligt sind (Art. 19 Abs. 2 Lehrerbesoldungsgesetz).

§ 4. Hinsichtlich dieser Faktoren wird folgendes bestimmt:

- a) die Steuerkraft der Gemeinde ist der Betrag der ordentlichen Gemeindesteuern nach Staatssteuerregister, gerechnet zum Anlage-

3.  
Februar  
1965

satz 1,0; der Betrag wird jedoch um so viele Prozente erhöht, als dem Verhältnis des Ertrages der besonderen Gemeindesteuern der Einwohner- und gemischten Gemeinden und ihrer Unterabteilungen zum Ertrag der ordentlichen Gemeindesteuern dieser Körperschaften gemäss Artikel 195 Ziffer 1 StG entspricht.

Steuerteilungen nach Artikel 201 ff. StG und Zuweisungen nach Artikel 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 15. Februar 1953 über den Finanzausgleich sind zu berücksichtigen; der einem Steuererlass entsprechende Betrag ist dem Betrag der ordentlichen Gemeindesteuern gemäss Artikel 195 Ziffer 1 StG zuzuzählen.

Die ordentlichen Gemeindesteuern umfassen:

die Einkommens- und Vermögenssteuer;  
die Gewinn- und Kapitalsteuer;  
die Steuer der Holding-Gesellschaften;  
die Ertrags- und Vermögenssteuer der Genossenschaften;  
die Vermögensgewinnsteuer;  
die Liegenschaftssteuer;  
die Personalsteuer;  
die Nachsteuern auf diesen Steuerarten.

Strafsteuern und Steuerbussen gelten nicht als Ertrag der ordentlichen Gemeindesteuern.

- b) Als Gesamtsteuerbetrag gelten die öffentlich-rechtlichen Leistungen der Pflichtigen an die Gemeinden und ihrer Unterabteilungen gemäss § 2 Absatz 1 lit. *a*, *b* und *c* des Dekretes über den kantonalen Finanzausgleichsfonds. Für die Berechnung sind § 2 Absatz 2 bis 4 desselben Dekretes sinngemäss anzuwenden.
- c) Die Gesamtsteueranlage ist das Ergebnis der Teilung des Gesamtsteuerbetrages nach lit. *b* durch die Steuerkraft lit. *a*.

§ 5. Die Belastung einer Schulgemeinde mit Beiträgen und Schulgeldern an andere Gemeinden sowie die Entlastung durch den Bezug solcher Leistungen sind bei der Einreihung angemessen zu berücksichtigen.

§ 6.<sup>1</sup> Für die Sekundarschule bleiben die Gemeinden in der Regel der gleichen Besoldungsbeitragsklasse zugeteilt, in die sie für die Besol-

dungen der Lehrkräfte der Primarschule eingereiht wurden, und haben je Lehrstelle der Sekundarschule einen um Fr. 1440 höheren Grundbesoldungsanteil zu übernehmen als bei der Primarschule.

3.  
Februar  
1965

<sup>2</sup> Die Einreihung in Besoldungsbeitragsklassen von Sekundarschulen, die von mehreren Gemeinden getragen werden, geschieht auf Grund der Steuerverhältnisse sowie der Zahl der Schulklassen und der Sekundarschüler dieser Gemeinden. In gleicher Weise wird eine Sekundarschule eingereiht, die nur von einer Gemeinde getragen wird, aber gestützt auf langfristige Abmachungen Schüler aus Nachbargemeinden aufnimmt, vorausgesetzt, dass diese auswärtigen Schüler in der Regel mehr als einen Drittel der Gesamtschülerzahl ausmachen und die Nachbargemeinden sich an den Schulkosten angemessen beteiligen (Art. 22 Abs. 2 Lehrerbesoldungsgesetz).

§ 7. <sup>1</sup> Die Berechnung für die Aufstellung der Besoldungsbeitragsklassen auf Grund der in § 4 umschriebenen Faktoren erfolgt nach der finanziellen Tragfähigkeit der Gemeinden. Die finanzielle Tragfähigkeit wird bestimmt aus der Steuerkraft je Schulklasse dividiert durch die mittlere Gesamtsteueranlage.

<sup>2</sup> Als Steuerkraft bzw. Gesamtsteueranlage einer Gemeinde gilt der Mittelwert der Jahre 1954 bis 1959. Der anzurechnende Mittelwert der Steueranlage hat jedoch mindestens 1,0 zu betragen.

<sup>3</sup> Die Einreihung der Gemeinden in Besoldungsbeitragsklassen geschieht wie folgt:

Tragfähigkeitsfaktor je Schulklasse	Besoldungs- beitragsklasse	Gemeindeanteil je Lehrstelle	
		Primarschule Fr.	Sekundarschule Fr.
bis 925	1	4 560	6 000
926–1135	2	4 740	6 180
1136–1340	3	4 920	6 360
1341–1550	4	5 100	6 540
1551–1760	5	5 280	6 720
1761–1965	6	5 460	6 900
1966–2175	7	5 640	7 080
2176–2380	8	5 820	7 260
2381–2590	9	6 000	7 440
2591–2795	10	6 180	7 620

3. Februar 1965	Tragfähigkeitsfaktor je Schulklasse	Besoldungs- beitragsklasse	Gemeindeanteil je Lehrstelle	
			Primarschule Fr.	Sekundarschule Fr.
	2796-3005	11	6 360	7 800
	3006-3215	12	6 540	7 980
	3216-3420	13	6 720	8 160
	3421-3630	14	6 900	8 340
	3631-3835	15	7 080	8 520
	3836-4045	16	7 260	8 700
	4046-4250	17	7 440	8 880
	4251-4460	18	7 620	9 060
	4461-4670	19	7 800	9 240
	4671-4875	20	7 980	9 420
	4876-5090	21	8 160	9 600
	5091-5305	22	8 340	9 780
	5306-5520	23	8 520	9 960
	5521-5735	24	8 700	10 140
	5736-5945	25	8 880	10 320
	5946-6160	26	9 060	10 500
	6161-6375	27	9 240	10 680
	6376-6590	28	9 420	10 860
	6591-6805	29	9 600	11 040
	6806-7020	30	9 780	11 220
	7021-7230	31	9 960	11 400
	7231-7445	32	10 140	11 580
	7446-7660	33	10 320	11 760
	7661-7875	34	10 500	11 940
	7876-8090	35	10 680	12 120
	8091-8300	36	10 860	12 300
	8301-8550	37	11 040	12 480
	über 8550	38	11 220	12 660

§ 8. Bei Veränderungen in der Zahl der Lehrstellen einer Gemeinde findet auf Beginn des Quartals, auf welches die Veränderung eintritt, eine neue Berechnung der Besoldungsbeitragsklasse dieser Gemeinde statt (Art. 23 Lehrerbesoldungsgesetz). Bei Errichtung neuer Lehrstellen ist Artikel 22 Absatz 4 des Gesetzes sinngemäss anzuwenden. Dieser Grundsatz gilt auch für die vor dem 1. April 1965 errichteten Lehrstellen.

§ 9. Wo im Hinblick auf besondere Steuer-, Erwerbs-, Verkehrs- oder Lebensverhältnisse die Einreihung einer Gemeinde in die Besoldungsbeitragsklassen nicht als zutreffend erscheint, kann der Regierungsrat die Gemeinde in eine höhere oder niedrigere Beitragsklasse versetzen (Art. 24 Lehrerbesoldungsgesetz).

## II. Hauswirtschaftliche Schulen

§ 10. <sup>1</sup> Der Anteil der Gemeinden an der Anfangsgrundbesoldung der vollamtlichen Haushaltungslehrerinnen beträgt je nach ihrer Leistungsfähigkeit Fr. 4560 bis 11 220.

<sup>2</sup> Für nicht voll angestellte Haushaltungslehrerinnen ist der Anteil der Gemeinden nach Massgabe der Beschäftigung auszuzahlen (Art. 20 Lehrerbesoldungsgesetz).

§ 11. <sup>1</sup> In der Regel bleiben die Gemeinden für ihren Anteil an der Anfangsgrundbesoldung der Haushaltungslehrerinnen der gleichen Besoldungsbeitragsklasse zugeteilt, in die sie für die Besoldungen der Lehrkräfte der Primarschule eingereiht werden.

<sup>2</sup> In Fällen, wo sich die Einreihung der hauswirtschaftlichen Schule nicht ohne weiteres aus derjenigen der Primarschule ergibt, wird sie unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Verhältnisse vorgenommen. Gegebenenfalls findet § 6 sinngemäss Anwendung.

## III. Arbeitsschulen

§ 12. Von der Anfangsgrundbesoldung der Arbeitslehrerinnen an Primar- und Sekundarschulen im Betrage von Fr. 1650 je Klasse übernehmen die Gemeinden in der:

	Fr.
1. bis 4. Besoldungsbeitragsklasse	600. —
5. » 8. »	720. —
9. » 12. »	840. —
13. » 16. »	960. —
17. » 20. »	1080. —
21. » 24. »	1200. —
25. » 28. »	1320. —
29. » 33. »	1440. —
34. » 38. »	1560. —

3.  
Februar  
1965

#### IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 13. Dieses Dekret tritt nach der Annahme des Lehrerbesoldungsgesetzes durch das Volk am 1. April 1965 in Kraft und gilt bis 31. März 1968. Der Regierungsrat wird mit seinem Vollzug beauftragt.

§ 14. Alle mit dem vorliegenden Dekret im Widerspruch stehenden früheren Bestimmungen, insbesondere das Dekret vom 12. Februar 1962 über die Einreihung der Gemeinden in Beitragsklassen für die Lehrerbesoldungen werden aufgehoben.

Bern, den 3. Februar 1965.

Im Namen des Grossen Rates

der Vizepräsident

*Bircher,*

der Staatsschreiber

*Hof.*

# Dekret

## über Wohnungszuschläge, Familien- und Kinderzulagen sowie Dienstaltersgeschenke an die Lehrer

3.  
Februar  
1965

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,*

gestützt auf Artikel 13 des Gesetzes vom 4. April 1965 über die  
Besoldungen der Lehrer an den Primar- und Mittelschulen,  
auf den Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

In der Wohnungs- zuschlagsklasse	Verheiratete männliche Lehrer Fr.	Übrige Lehrer Fr.	Wohnungs- zuschläge
1	300.—	—.—	
2	600.—	180.—	
3	900.—	360.—	
4	1200.—	540.—	
5	1500.—	720.—	
6	1800.—	900.—	
7	2100.—	1080.—	
8	2400.—	1260.—	

<sup>2</sup> An Schulorten, die nicht in eine Wohnungszuschlagsklasse eingereiht sind, werden keine Wohnungszuschläge ausgerichtet.

<sup>3</sup> Die nicht vollamtlichen Haushaltungslehrerinnen erhalten den Wohnungszuschlag des Arbeitsortes nach Massgabe ihrer Beschäftigung. Den Arbeitslehrerinnen wird pro Klasse  $\frac{1}{6}$  des Wohnungszuschlages des Arbeitsortes, höchstens aber für 6 Klassen, ausgerichtet.

<sup>4</sup> Die Einreihung der Schulorte in die Wohnungszuschlagsklassen ordnet der Regierungsrat.

Familienzulage

§ 2. <sup>1</sup> Verheiratete Lehrer erhalten vom Staat eine Familienzulage von Fr. 360.— im Jahr. Verheiratete Lehrerinnen erhalten die Familienzulage, wenn der Ehemann erwerbsunfähig ist.

<sup>2</sup> Ledigen, verwitweten und geschiedenen Lehrern, die eine Unterstützungspflicht zu erfüllen haben oder die gemeinsam mit Eltern oder Geschwistern eine Haushaltung führen und für die Haushaltungskosten zur Hauptsache aufkommen, kann die Erziehungsdirektion die Familienzulage bis zum vollen Betrage ausrichten.

Kinderzulage

§ 3. <sup>1</sup> Wer für ein Kind dauernd sorgt, erhält vom Staat bis zum zurückgelegten 18. Altersjahr des Kindes eine jährliche Zulage von Fr. 400.—. Die Kinderzulage wird auf Gesuch hin auch ausgerichtet für nicht voll erwerbstätige Kinder bis zum 20. Altersjahr und dauernd erwerbsunfähige Kinder jeder Altersstufe, sofern sie von keiner andern Seite eine Rente oder andere dauernde Zuwendung erhalten und die Erwerbsunfähigkeit vor dem 20. Altersjahr entstanden ist. Wird ein Kind, für das die Kinderzulage über das 18. Altersjahr gewährt wurde, erwerbstätig, so ist dies der Erziehungsdirektion zu melden.

<sup>2</sup> Sind Ehemann und Ehefrau erwerbstätig, so wird die Kinderzulage in der Regel nur ausgerichtet, wenn der Ehemann eine Lehrstelle versieht.

Änderungen  
des Zivilstandes  
und der  
Kinderzahl

§ 4. Änderungen des Zivilstandes oder der Zahl der Kinder sind der Erziehungsdirektion auf dem Dienstwege schriftlich zu melden. Ein Anspruch auf Zulagen aus solchen Änderungen besteht erst vom Beginn des der Meldung folgenden Monats hinweg. Sind infolge Unterlassung dieser Meldung zu hohe Zulagenbeträge ausbezahlt worden, so ist der zuviel ausbezahlte Betrag zurückzuerstatten.

Dienstalters-  
geschenk

§ 5. <sup>1</sup> Allen Lehrern wird bei zufriedenstellender Leistung vom Staat nach 25 und 40 Dienstjahren im bernischen öffentlichen Schuldienst ein Dienstaltersgeschenk im Betrage einer Monatsgrundbesoldung zuzüglich der im Zeitpunkt der Fälligkeit beschlossenen Teuerungszulage ausgerichtet. Ausserdem wird eine Urkunde überreicht.

<sup>2</sup> Bei Pensionierung wird dem Lehrer oder im Todesfall dem Ehegatten oder minderjährigen Kindern ein teilweises Dienstaltersgeschenk auch ausgerichtet, wenn die Dienstzeit weniger als 25 oder 40 Dienstjahre, mindestens aber volle 20 oder 35 Jahre, erreicht. Bei 20 oder

35 Dienstjahren beträgt das Dienstaltersgeschenk 50 Prozent des vollen Dienstaltersgeschenkes gemäss Absatz 1. Der Anspruch erhöht sich für jedes weitere volle Dienstjahr um 10 Prozent.

3.  
Februar  
1965

<sup>3</sup> Die Dienstaltersgeschenke gemäss Absatz 1 und 2 hievor werden vom Staat auch an hauptamtliche Lehrer der Berufsschulen im Sinne des Gesetzes vom 8. September 1935 über die berufliche Ausbildung ausgerichtet. Dienstjahre an bernischen Primar- und Mittelschulen werden angerechnet.

§ 6. <sup>1</sup> Dieses Dekret tritt nach Annahme des neuen Lehrerbesoldungsgesetzes am 1. April 1965 in Kraft. Der Regierungsrat wird mit seinem Vollzug beauftragt.

Inkrafttreten

<sup>2</sup> Das Dekret vom 12. Februar 1962 über die Einführung des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 2. September 1956/21. Februar 1960/1. April 1962 wird damit aufgehoben.

Bern, den 3. Februar 1965.

Im Namen des Grossen Rates

der Vizepräsident

*Bircher,*

der Staatsschreiber

*Hof.*

9.  
Februar  
1965

## Tarif in Fremdenpolizeisachen

---

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*

gestützt auf den Bundesratsbeschluss vom 19. Januar 1965 betreffend Änderung des Bundesratsbeschlusses über die Gebührenordnung zum Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer,

*beschliesst:*

Der Tarif in Fremdenpolizeisachen vom 26. Juni 1956, Ziffer 3 lit. b wird wie folgt abgeändert:

Die Staatsgebühr für die Zusicherung einer Bewilligung beträgt Fr. 5.– bis Fr. 7.–.

Diese Änderung tritt mit dem 15. Februar 1965 in Kraft.

Bern, den 9. Februar 1965.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

*Schneider,*

der Staatsschreiber i. V.

*F. Häusler.*

**Dekret**  
**vom 16. November 1960 betreffend die**  
**pfarramtlichen Obliegenheiten in den Heil- und**  
**Pflegeanstalten Waldau und Münsingen**  
**(Abänderung)**

---

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,*

auf den Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

Das Dekret vom 16. November 1960 betreffend die pfarramtlichen Obliegenheiten in den Heil- und Pflegeanstalten Waldau und Münsingen wird wie folgt abgeändert:

**1.** § 4 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

«Mit der Durchführung pfarramtlicher Obliegenheiten in der Heil- und Pflegeanstalt Waldau im Sinne der Bestimmungen von § 1 des Dekretes wird die Kirchgemeinde Nydegg beauftragt.

Zur Bewältigung dieser Aufgabe wird in dieser Kirchgemeinde eine vierte Pfarrstelle errichtet. Die pfarramtlichen Obliegenheiten des Stelleninhabers in der Gemeinde und in der Anstalt sind in einem Arbeitsplan näher zu umschreiben. Dieser Plan unterliegt der Genehmigung durch den Synodalrat und ist den Direktionen des Kirchenwesens, des Gesundheitswesens und der Anstalt bekanntzugeben. Der Direktion der Anstalt steht ein Antragsrecht zu (§ 2 des Dekretes).»

**2.** Diese Abänderung tritt mit ihrer Genehmigung in Kraft. Im Zeitpunkt der Besetzung der neuerrichteten Pfarrstelle Nydegg wird

17.  
Februar  
1965

die am 9. Dezember 1960 errichtete Hilfspfarrstelle der Kirch-  
gemeinde Bolligen aufgehoben.

Bern, den 17. Februar 1965.

Im Namen des Grossen Rates

der Vizepräsident

*Bircher,*

der Staatsschreiber

*Hof.*

**Dekret**  
**vom 13. November 1956 betreffend die Steuerteilung**  
**unter bernischen Gemeinden**  
**(Abänderung und Ergänzung)**

17.  
 Februar  
 1965

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,*

in Ausführung von Artikel 203 des Gesetzes vom 29. Oktober 1944  
 über die direkten Staats- und Gemeindesteuern, in der Fassung vom  
 28. Juni 1964,

auf den Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

I.

Das Dekret vom 13. November 1956 betreffend die Steuerteilung  
 unter bernischen Gemeinden wird wie folgt abgeändert und ergänzt:

**I. Steuerteilung bei Wohnsitzwechsel**  
**(Art. 202 lit. a StG)**

§ 1. <sup>1</sup> Nimmt der Steuerpflichtige im Verlaufe des 1. Steuerjahres  
 der Veranlagungsperiode Wohnsitz in einer andern bernischen Gemeinde,  
 so bezieht die Gemeinde des Veranlagungsortes die ganze Steuer.

Bemessung der  
 Steueranteile  
 Erstes  
 Steuerjahr

<sup>2</sup> Für das zweite Steuerjahr hat unter Vorbehalt von § 2 sowie der  
 §§ 4 bis 18 diejenige bernische Gemeinde Anspruch auf die ganze Steuer,  
 in welcher der Steuerpflichtige zu Beginn des zweiten Jahres Wohnsitz  
 hatte.

Zweites  
 Steuerjahr

<sup>3</sup> Der Steuerpflichtige kann jedoch verlangen, dass er im Verhältnis  
 der Wohnsitzdauer zur Steueranlage der jeweiligen Wohnsitzgemeinde  
 besteuert wird, wenn er vor dem 1. November des Steuerjahres in einer  
 andern Gemeinde Wohnsitz erwirbt und der Wohnsitz in diesem Zeit-  
 punkt ununterbrochen drei Monate gedauert hat. Er hat dieses Recht

Recht des  
 Steuer-  
 pflichtigen

17. Februar 1965  
 spätestens innert 30 Tagen nach Erhalt der Steuerrechnung bei der rechnungstellenden Gemeinde geltend zu machen. Wird diesem Begehren nicht entsprochen, so kann bei der kantonalen Steuerverwaltung innert 30 Tagen Einsprache erhoben werden. Gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung kann er nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege Beschwerde erheben.

§§ 2 und 3 unverändert.

## **II. Steuerteilung bei längerem Aufenthalt (Art. 202 lit. b StG)**

§§ 4 bis 6 unverändert.

## **III. Steuerteilung bei Grundstücken, Wasserkräften, Geschäftsbetrieben und Betriebstätten (Art. 202 lit. c StG)**

§§ 7 bis 10 unverändert.

c) Verteilungs-  
 plan

§ 11. <sup>1</sup> Sind die Ansprüche grundsätzlich unbestritten oder gerichtlich festgestellt, so errichtet die Gemeinde des Veranlagungsortes auf Grund der endgültigen Staatssteuereinschätzung einen Verteilungsplan, den sie allen beteiligten Gemeinden und dem Steuerpflichtigen überweist. Wird die Veranlagung revidiert (Art. 124 StG) oder berichtigt (Art. 100 StG), oder werden nachträglich Ansprüche nach § 15 gestellt, so ist nötigenfalls ein neuer Verteilungsplan zu erstellen.

<sup>2</sup> Der Verteilungsplan kann auf Antrag der Gemeinde des Veranlagungsortes von der kantonalen Steuerverwaltung gegen angemessene Gebühr entworfen werden.

<sup>3</sup> Sofern die Ansprechergemeinde bei der Anspruchsanmeldung oder der Steuerpflichtige keinen neuen Verteilungsplan verlangen, kann die Gemeinde des Veranlagungsortes auf die Errichtung eines Planes verzichten. In diesem Fall sind für die Teilung die verhältnismässigen Steueranteile des letzten Verteilungsplanes massgebend, und die Gemeinde des Veranlagungsortes meldet den Ansprechergemeinden unverzüglich die rechtskräftige Einschätzung.

d) Einsprache  
 und Beschwerde

§ 12. <sup>1</sup> Die Ansprechergemeinden und der Steuerpflichtige können binnen 30 Tagen bei der kantonalen Steuerverwaltung Einsprache gegen

den Verteilungsplan erheben. Für das weitere Verfahren sind die Vorschriften über die Einsprache im Veranlagungsverfahren der Staatssteuern sinngemäss anwendbar (Art. 134 bis 140 StG).

17.  
Februar  
1965

<sup>2</sup> Gegen die Verfügung der kantonalen Steuerverwaltung ist die Beschwerde an das Verwaltungsgericht des Kantons Bern nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege gegeben.

§ 13. <sup>1</sup> Jede Gemeinde berechnet und bezieht ihren Steueranteil auf Grund des Verteilungsplanes. Auf den nicht bezahlten Steueranteilen wird ein Verzugszins nach Artikel 155 Absatz 1 StG berechnet.

e) Berechnung  
und Bezug der  
Steueranteile

<sup>2</sup> Liegt der Verteilungsplan beim Steuerbezug (Art. 154 Abs. 1, 2 und 4 in Verbindung mit Art. 198 StG) noch nicht vor, so bezieht die Gemeinde des Veranlagungsortes vorläufig die Gemeindesteuer gemäss ihrer Steueranlage, wie wenn keine Steuerteilung stattfände. Auf der nicht bezahlten Gemeindesteuer berechnet sie einen Verzugszins nach Artikel 155 Absatz 1 StG. Nach Vorliegen des rechtskräftigen Verteilungsplanes stellen die beteiligten Gemeinden dem Pflichtigen innerhalb 14 Tagen Steuerabrechnungen gemäss ihren Anlagen zu. Auf den nicht bezahlten Steueranteilen wird vom 31. Tage nach der Zustellung der Steuerabrechnungen an ein Zins von 4 Prozent geschuldet.

<sup>3</sup> Die Gemeinde des Veranlagungsortes hat die ihr allenfalls zu viel bezahlte Gemeindesteuer nach dem Inkrafttreten des Teilungsplanes dem Pflichtigen zurückzuzahlen; sie kann diesen Steuerbetrag unter Mitteilung an den Pflichtigen den übrigen beteiligten Gemeinden überweisen. Sie hat für nicht zurückerstattete Gemeindesteuern vom 31. Tag nach dem Inkrafttreten des Teilungsplanes an dem Pflichtigen einen Zins von 4 Prozent zu vergüten.

#### **IV. Steuerteilung bei Gewinnen nach Artikel 77 Absatz 3 lit. a oder Artikel 27 lit. e oder f StG (Art. 202 lit. d StG)**

§ 14. <sup>1</sup> Die Steueranteile für Gewinne nach Artikel 27 lit. e oder f StG werden sinngemäss nach den bundesrechtlichen Regeln über die Doppelbesteuerung bemessen, gleichgültig, ob die Gewinne nach Artikel 41, 42 oder 45 StG bemessen und veranlagt werden.

Bemessung der  
Steueranteile

<sup>2</sup> Für Gewinne nach Artikel 77 Absatz 3 lit. a StG wird der Ansprechergemeinde ein Anteil am veranlagten Geschäftseinkommen,

17. -gewinn oder -ertrag zur Besteuerung zugewiesen, der dem Verhältnis  
 Februar des Erlöses im Sinne von Artikel 87 StG zu den Kapital- und Arbeits-  
 1965 faktoren des Geschäftsbetriebes im Kanton Bern entspricht.

<sup>3</sup> Absatz 2 von § 7 ist für die Gemeinde anwendbar, in welcher der Steuerpflichtige im Zeitpunkt der Gewinnerzielung wohnte.

Anmeldung  
 des Anspruches

§ 15. Erhebt eine Gemeinde für sich und ihre Unterabteilungen Anspruch auf einen Steueranteil, so hat sie dies der Gemeinde des Veranlagungsortes unter Verwirkungsfolge binnen 2 Jahren nach Ablauf der Veranlagungsperiode, in welcher ein Gewinn nach Artikel 202 lit. d StG veranlagt wurde, schriftlich und begründet zu melden. Die Anmeldung nach § 9 gilt auch für diese Gewinne.

Verfahren

§ 16. Für die Bestreitung des Anspruches, für den Verteilungsplan, die Einsprache und Beschwerde sowie für die Berechnung und den Bezug der Steueranteile sind die Bestimmungen in den §§ 3 und 10 bis 13 sinngemäss anwendbar.

## V. Steuerteilung bei Grundstücksgewinnen (Art. 77 Abs. 1 und 78 bis 90<sup>bis</sup> StG)

Bemessung der  
 Steueranteile

§ 17 <sup>1</sup> (bisher 14). Liegt das veräusserte oder belastete Grundstück in mehreren Gemeinden, so teilen sich diese in die Vermögensgewinnsteuer nach dem Verhältnis ihrer Anteile am amtlichen Wert; die bundesrechtlichen Regeln über die Doppelbesteuerung sind sinngemäss anzuwenden.

<sup>2</sup> Anrechenbare Verluste nach Artikel 88 StG werden von den in der gleichen Gemeinde veranlagten Vermögensgewinnen abgezogen. Ein allenfalls noch verbleibender Verlust wird von den Vermögensgewinnen, für die der Steuerpflichtige in andern bernischen Gemeinden veranlagt wurde (§ 35 Abs. 1 Veranlagungsdekret), im Verhältnis der Gewinne abgezogen.

§ 18 (bisher 15) unverändert.

## VI. Übergangsbestimmungen

§ 9 (bisher 16) unverändert.

## II.

17.  
Februar  
1965

Die abgeänderten und ergänzenden Dekretsbestimmungen treten rückwirkend auf den 1. Januar 1965 in Kraft. Auf Gemeindesteuer-  
teilungen, welche die Steuerjahre vor 1965 betreffen, findet das Dekret  
in der Fassung vom 13. November 1956 Anwendung.

Bern, den 17. Februar 1965.

Im Namen des Grossen Rates

der Vizepräsident

*Bircher,*

der Staatsschreiber

*Hof.*

17.  
Februar  
1965

**Dekret**  
**vom 6. September 1956 betreffend die Veranlagung**  
**und den Bezug der Steuern von Fremdarbeitern**  
**(Steuerbezug an der Quelle)**  
**(Ergänzung)**

---

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,*

in Anwendung von Artikel 42<sup>ter</sup>, 94 Absatz 1, 152 Absatz 3 und 4 sowie Artikel 203 des Gesetzes vom 29. Oktober 1944 über die direkten Staats- und Gemeindesteuern, in der Fassung vom 28. Juni 1964, auf den Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

1.

Das Dekret vom 6. September 1956 betreffend die Veranlagung und den Bezug der Steuern von Fremdarbeitern (Steuerbezug an der Quelle) wird wie folgt ergänzt:

§§ 1 und 2 unverändert.

b) Veranlagung      § 3. <sup>1</sup> Der Vorsitzende der Veranlagungsbehörde trifft die Veranlagung. Dieser ist das auf ein Jahr berechnete voraussichtliche Erwerbseinkommen zugrunde zu legen. Die Veranlagungsverfügung wird durch Vermittlung der Gemeinde dem Steuerpflichtigen und seinem Arbeitgeber eröffnet. In der Verfügung ist auf das Einspracherecht hinzuweisen.

<sup>2</sup> Der Steuerpflichtige und sein Arbeitgeber können im Einsprache-, Rekurs- und Beschwerdeverfahren auch überprüfen lassen, ob die Voraussetzungen für die Durchführung des Verfahrens nach diesem Dekret gegeben sind und ob der Abzug richtig berechnet wurde. Einsprache-, Rekurs- und Beschwerdeverfahren haben keine aufschiebende Wirkung.

§§ 4 bis 12 unverändert.

II.

17.  
Februar  
1965

Die Ergänzung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1965 in Kraft.

Bern, den 17. Februar 1965.

Im Namen des Grossen Rates

der Vizepräsident

*Bircher,*

der Staatsschreiber

*Hof.*

17.  
Februar  
1965

**Dekret**  
**vom 5. September 1956 über die Veranlagung**  
**der direkten Staats- und Gemeindesteuern**  
**(Abänderung und Ergänzung)**

---

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,*

in Ausführung von Artikel 94 des Gesetzes vom 29. Oktober 1944 über die direkten Staats- und Gemeindesteuern, in der Fassung vom 28. Juni 1964,

auf den Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

I.

Das Dekret vom 5. September 1956 über die Veranlagung der direkten Staats- und Gemeindesteuern wird wie folgt abgeändert und ergänzt:

**§ 5.** <sup>1</sup> Die Abteilung für juristische Personen veranlagt die Steuern aller juristischen Personen (Art. 128 und 129 StG), der Domizilgesellschaften sowie der Kantonalbank und der Hypothekarkasse.

Absatz 2 unverändert.

**§ 8.** Die Abteilung für die amtliche Bewertung leitet und überwacht die amtliche Bewertung der Grundstücke und Wasserkräfte nach den gesetzlichen Bestimmungen (Art. 53 bis 55 und Art. 107 bis 116 StG; Dekret vom 5. Mai 1964 betreffend die Hauptrevision der amtlichen Werte der Grundstücke und Wasserkräfte) und den Bewertungsnormen der kantonalen Schatzungskommission.

**§ 15.** Absätze 1 und 2 unverändert.

*Neuer Absatz:* <sup>3</sup> Mit Zustimmung des Regierungsrates können grössere Gemeinden die Begutachtung der Steuererklärungen unself-

3. Abteilung für  
juristische  
Personen

6. Abteilung für  
die amtliche  
Bewertung

ständig Erwerbender im Sinne von § 14 1. Satz der Steuerverwaltung der Gemeinde übertragen.

17.  
Februar  
1965

Die Absätze 3 und 4 werden zu Absätzen 4 und 5.

§ 26. <sup>1</sup> Die Bescheinigungen des Arbeitgebers über die Lohnverhältnisse des Arbeitnehmers (Art. 96 Abs. 2 StG) sind in Form des Einzellohnausweises, der Lohnkarten oder der Lohnlisten auszustellen. Für den Lohnausweis ist das amtliche Formular zu verwenden (Art. 96 Abs. 3 StG). Lohnkarten oder Lohnlisten sind den Arbeitgebern von der kantonalen Steuerverwaltung unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

II. Auskunftspflicht

Absatz 2 unverändert.

§ 29. Werden Steuererklärungen oder Einlageblätter nicht oder nur mangelhaft ausgefüllt, so hat die Gemeinde nach Artikel 121 Absatz 1 StG vorzugehen. Langt die Steuererklärung innert der Frist von 10 Tagen nicht wieder ein oder hat ein Steuerpflichtiger die Erklärung überhaupt nicht eingereicht, so vermerkt die Gemeinde dies auf dem Verzeichnis der Steuerpflichtigen und erstellt ein Ersatzblatt.

b) Ungenügende Steuererklärung

§ 31. <sup>1</sup> Die Begutachtung der Steuererklärung durch die Gemeinde (Art. 121 Abs. 2 StG) ist in den von der Steuerverwaltung unentgeltlich abgegebenen Veranlagungsbogen unter Angabe der betreffenden Ziffer der Steuererklärung und mit kurzer Begründung einzutragen. Offensichtliche Irrtümer der Steuerpflichtigen (Rechnungsfehler, unrichtige Abzüge und dergleichen) sind schon von der Gemeinde auf dem Veranlagungsblatt zu berichtigen.

3. Begutachtung durch die Gemeinde

<sup>2</sup> Liegt nur ein Ersatzblatt (§ 29) vor, so hat die Gemeinde zahlenmässige Anträge für die Veranlagung zu stellen (Art. 121 Abs. 2 StG).

Absätze 3 und 4 unverändert.

§ 36. Ist eine Einsprache des Steuerpflichtigen nicht unterschrieben, so wird sie ihm zurückgesandt; wird binnen vierzehn Tagen das Versäumte nicht nachgeholt, so gilt die Einsprache als nicht erhoben.

1. Einsprache

§ 38. Die Kosten für Bücheruntersuchungen, Augenscheine und Gutachten Sachverständiger (Art. 139 Abs. 1 StG) werden im Rahmen von 5 bis 500 Franken nach dem Umfang der Untersuchungsmassnahmen und nach dem Streitwert durch die Veranlagungsbehörde bestimmt. Die Auferlegung einer Gebühr nach Artikel 139 Absatz 2 StG bleibt vorbehalten.

3. Kosten

2. Steuererlass  
und Stundung

§ 43. <sup>1</sup> Die Steuererlass- und Stundungsgesuche (Art. 160 bis 162 StG) werden für alle Steuern mit Ausnahme der Nach- und Strafsteuern von der kantonalen Steuerverwaltung, Abteilung für Steuererlass, behandelt.

<sup>2</sup> Die Finanzdirektion kann Weisungen über das Verfahren und über die Grundsätze der Behandlung der Gesuche erlassen.

1. Steuerbezug

§ 45. <sup>1</sup> Bei Wegzug eines Steuerpflichtigen aus dem Kanton gilt § 41 sinngemäss für die Gemeindesteuern.

<sup>2</sup> Bei Wegzug in eine andere bernische Gemeinde richtet sich der Bezug der Gemeindesteuern nach § 1 des Dekretes vom 13. November 1956 und 17. Februar 1965 betreffend die Steuerteilung unter bernischen Gemeinden.

## II.

Die Abänderungen und Ergänzungen treten rückwirkend auf den 1. Januar 1965 in Kraft.

Bern, den 17. Februar 1965.

Im Namen des Grossen Rates

der Vizepräsident

*Bircher,*

der Staatsschreiber

*Hof.*

**Dekret**  
**vom 6. September 1956 betreffend die Aufteilung**  
**der amtlichen Werte von Wasserkraften**  
**auf die beteiligten Gemeinden**  
**(Abänderung)**

---

17.  
 Februar  
 1965

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,*

gestützt auf Artikel 107 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. Oktober 1944 über die direkten Staats- und Gemeindesteuern, in der Fassung vom 28. Juni 1964,

auf den Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

I.

Das Dekret vom 6. September 1956 betreffend die Aufteilung der amtlichen Werte von Wasserkraften auf die beteiligten Gemeinden wird wie folgt abgeändert:

§§ 1 bis 4 unverändert.

§ 5. <sup>1</sup> Auslassungen und offensichtliche Unrichtigkeiten berichtigt die kantonale Steuerverwaltung von Amtes wegen im Verfahren nach Artikel 113 StG.

Auslassungen  
 und offensichtliche  
 Unrichtigkeiten

<sup>2</sup> Im gleichen Verfahren sind nachträglich auftretende Änderungen im Sinne von § 6 Absatz 1 zu berücksichtigen.

Nachträgliche  
 Änderungen

<sup>3</sup> Die Berichtigung kann wie der Teilungsplan angefochten werden.

§ 6. <sup>1</sup> Im Teilungsplan ist vorweg jeder Gemeinde durch Zuteilung eines entsprechenden Teiles des Wasserkraftwertes der Ausfall des amtlichen Wertes zu ersetzen, den sie infolge der Wasserwerkanlage durch Überschwemmung von Grund und Boden, Abbruch oder Entwertung von Gebäuden, Versumpfung oder Austrocknung und dergleichen erlitten hat, sowie der wesentliche Schaden, der unmittelbar auf die Werk-

Aufteilung

17. anlage zurückzuführen ist. Dagegen sind durch Auflandungen und dergleichen eintretende Verbesserungen zu berücksichtigen.

Februar  
1965

<sup>2</sup> Was verbleibt, fällt zu 20 bis 35 Prozent an die Werkgemeinde als solche, im übrigen an sämtliche Ufergemeinden im Verhältnis zu der in ihrem Gebiet nutzbaren Wasserkraft. Die in einer Gemeinde nutzbare Wasserkraft wird ermittelt aus dem Produkt des massgebenden Gefälles und der nutzbaren Wassermenge. Für die Berechnungen sind die bundesrechtlichen Bestimmungen über die Berechnung des Wasserzinses bei Wasserrechtsverleihungen anzuwenden.

§ 7 unverändert.

## II.

Inkrafttreten

Diese Abänderung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1965 in Kraft.

Bern, den 17. Februar 1965.

Im Namen des Grossen Rates

der Vizepräsident

*Bircher,*

der Staatsschreiber

*Hof.*

**Dekret**  
**vom 11. November 1959 über**  
**die Organisation der Finanzdirektion**  
**(Abänderung)**

---

17.  
Februar  
1965

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,*

gestützt auf Artikel 26 Ziffer 14 und Artikel 44 Absatz 3 der Staatsverfassung sowie Artikel 32 des Gesetzes vom 3. Juli 1938 über die Finanzverwaltung,

auf den Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

Das Dekret vom 11. November 1959 über die Organisation der Finanzdirektion wird wie folgt abgeändert und ergänzt:

I.

§ 2. Die Finanzdirektion ist in folgende Abteilungen gegliedert:

1. das Direktionssekretariat;
2. die Kantonsbuchhalterei;
3. das Finanzinspektorat;
- 3a. die Abteilung für Datenverarbeitung;
4. die Steuerverwaltung;
5. das Personalamt;
6. die Liegenschaftsverwaltung;
7. das Statistische Büro;
8. die Finanzverwaltung in den Amtsbezirken.

17.  
Februar  
1965

## II.

**3a. Die Abteilung für Datenverarbeitung**

§ 10a. Der Geschäftskreis der Abteilung für Datenverarbeitung umfasst:

- a) die Beratung der verschiedenen Abteilungen der Staatsverwaltung in Fragen der Automation und der Datenverarbeitung;
- b) die Planung und Durchführung neuer Arbeitsorganisationen in Zusammenarbeit mit den Verwaltungsabteilungen;
- c) das Aufstellen von Arbeitsabläufen, Einsatz- und Terminplänen;
- d) die Programmierung;
- e) die Bedienung der Geräte und die Durchführung aller Auswertungen.

§ 10b. Die Beamten der Abteilung für Datenverarbeitung sind:

- a) der Vorsteher;
- b) der Adjunkt;
- c) 1 Fachbeamter.

## III.

Dieses Dekret tritt sofort in Kraft.

Bern, den 17. Februar 1965.

Im Namen des Grossen Rates

der Vizepräsident

*Bircher,*

der Staatsschreiber

*Hof.*

**Dekret**  
**betreffend die Festsetzung der Bau- und**  
**Einrichtungsbeiträge**  
**an Gemeinde- und Bezirkskrankenanstalten**

---

17.  
Februar  
1965

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,*

gestützt auf Artikel 5 Absatz 5 des Gesetzes vom 27. September 1964 über Bau- und Einrichtungsbeiträge an Krankenanstalten und Krankenpflegeschulen,

auf den Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

§ 1. Hat der Regierungsrat – nach Berichterstattung und Antragstellung durch die Kantonale Spitalkommission – die Bedürfnisfrage bejaht und die Pläne genehmigt, so wird der Satz für die Bau- und Einrichtungsbeiträge an Krankenanstalten und Krankenpflegeschulen innerhalb des Minimums von 40 Prozent und des Maximums von 70 Prozent nach folgenden Grundsätzen festgesetzt:

- Tragfähigkeit der Spitalgemeinden;
- Bedeutung der Krankenanstalt für das bernische Spitalwesen;
- bestehende oder als zweckmässig erachtete fachliche Gliederung der Krankenanstalt.

§ 2. <sup>1</sup> Die Abwägung dieser drei Faktoren hat nach folgendem Bewertungssystem zu geschehen:

a) *Tragfähigkeit (Höchstzuschlag 14 Prozent)*

Die vom statistischen Büro des Kantons Bern alle 4 Jahre festzusetzende steuerliche Tragfähigkeit der Spitalgemeinden ist mit einem Höchstzuschlag von 14 Prozent zu berücksichtigen, wobei die niedrigste Tragfähigkeit Anspruch auf den höchstmöglichen Zuschlag gibt.

17.  
Februar  
1965

b) *Bedeutung für das bernische Spitalwesen (Höchstzuschlag 10 Prozent)*

Die Bedeutung der Krankenanstalt für das bernische Spitalwesen wird einerseits nach dem Verhältnis der Zahl der Einwohner der Spitalgemeinden zur Gesamteinwohnerzahl des Kantons und andererseits nach dem Verhältnis der Zahl der Pflgetage der Krankenanstalt zur Gesamtzahl der Pflgetage aller Gemeinde- und Bezirkskrankenanstalten des Kantons ermittelt.

Für die Ermittlung der Einwohnerzahl sind die jeweils gültigen Ergebnisse der eidgenössischen Volkszählung massgebend.

Die Zahl der Pflgetage richtet sich nach der Pflgetagestatistik der Kantonalen Gesundheitsdirektion, wobei das Mittel der beiden der Einreichung des Beitragsgesuches vorangehenden Jahre massgebend ist.

Der Zuschlag beträgt höchstens 10 Prozent.

Er wird wie folgt aufgeteilt:

Einwohnerzahl mindestens..... 1 Prozent, höchstens 5 Prozent  
Pflgetage mindestens..... 1 Prozent, höchstens 5 Prozent

c) *Fachliche Gliederung (Höchstzuschlag 6 Prozent)*

Jedes in der Krankenanstalt vertretene medizinische Fachgebiet mit Einrichtungen und einer Bettenzahl, die den Bedürfnissen des Einzugsgebietes entsprechen, sowie mit einem dafür verantwortlichen besonders ausgebildeten Facharzt, gibt Anspruch auf einen Zuschlag zum Mindestbeitragssatz. Dieser Zuschlag beträgt für Chirurgie, Innere Medizin, Geburtshilfe und Frauenkrankheiten je 1½ Prozent, für die übrigen Disziplinen je ½ Prozent, bis zu einem Maximum von 6 Prozent.

Die im Beitragsgesuch vorgesehene und vom Regierungsrat genehmigte neue fachliche Gliederung ist bei der Ermittlung des Zuschlages mitzubersichtigen.

<sup>2</sup> Der minimale Beitragssatz von 40 Prozent sowie die gemäss § 2 Absatz 1 lit. a, b und c festgesetzten zusätzlichen Prozentsätze gelten als endgültig.

§ 3. Zur Beurteilung der Frage, ob ein besonderer Fall im Sinne von Artikel 5 Absatz 3 des Gesetzes vorliegt, sind namentlich folgende Faktoren zu berücksichtigen:

17.  
Februar  
1965

- Besonders starke, durch den Spitalbau bedingte finanzielle Belastung der Spitalgemeinden;
- Vorhandensein besonders schwieriger Verkehrsverhältnisse in den Spitalgemeinden, namentlich in bezug auf die nächstgelegene spezialisierte Krankenanstalt im Kanton Bern;
- Betrieb einer besonders eingerichteten Notfallstation;
- Betrieb einer besonders eingerichteten Station für Schwerstkranke (insbesondere künstlich zu beatmende Patienten);
- Vorhandensein einer eigentlichen Absonderungsstation für ansteckende Krankheiten;
- Betrieb von Polikliniken oder einer auch der ambulanten Behandlung dienenden Abteilung für physikalische Therapie;
- Betrieb eines Institutes für Strahlentherapie.

§ 4. Dieses Dekret findet ebenfalls Anwendung für die Festsetzung zusätzlicher Beiträge gemäss Artikel 14 des Gesetzes.

§ 5. Dieses Dekret tritt rückwirkend auf den 27. September 1964 in Kraft.

Bern, den 17. Februar 1965.

Im Namen des Grossen Rates

der Vizepräsident

*Bircher,*

der Staatsschreiber

*Hof.*

23.  
Februar  
1965

**Reglement**  
**vom 6. Juni 1961 betreffend die Aufstellung von**  
**Normalien für den Neubau und Umbau von Schul-**  
**häusern und Lehrerwohnungen im Kanton Bern**  
**(Abänderung)**

---

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*  
auf den Antrag der Erziehungsdirektion,

*beschliesst:*

1. Die Abschnitte XII und XIII Ziffer 89 bis 115 des Reglementes vom 6. Juni 1961 werden aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

**Lehrerwohnungen**

Ziff. 89

Von den Gemeinden zur Verfügung gestellte Lehrerwohnungen sind zeitgemäss auszustatten. Die Grösse soll den tatsächlichen Bedürfnissen angemessen sein und den örtlichen Verhältnissen entsprechen.

2. Diese Abänderung tritt sofort in Kraft.

Bern, den 23. Februar 1965.

Im Namen des Regierungsrates  
der Präsident  
*Schneider,*  
der Staatsschreiber  
*Hof.*

**Gesetz**  
**vom 6. Mai 1945**  
**über die Organisation des Kirchenwesens**  
**(Abänderung)**

28.  
 Februar  
 1965

Text in kleinem Schriftgrad gedruckt bedeutet unverändert übernommen aus dem  
 Gesetz vom 6. Mai 1945

---

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,*

auf den Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

1. Das Gesetz vom 6. Mai 1945 über die Organisation des Kirchenwesens wird wie folgt abgeändert:

Art. 22 Abs. 1 unverändert.

Für die gemäss Art. 23 und 24 dieses Gesetzes vorgesehenen Prüfungen und Begutachtungen werden für jede der drei Landeskirchen Prüfungskommissionen eingesetzt.

Prüfungs-  
 kommission und  
 Prüfungs-  
 reglemente

Abs. 2 unverändert.

Für die Wahlart dieser Kommissionen, ihre Mitgliederzahl, die Zulassung zu den Prüfungen, die Prüfungsgegenstände, das Verfahren bei den Prüfungen und die Beurteilung der Prüfungsergebnisse erlässt der Regierungsrat im Einvernehmen mit den kirchlichen Oberbehörden die nötigen Reglemente.

Abs. 3 wird aufgehoben.

Die Ausbildung der weiblichen Theologiestudierenden wird ebenfalls durch die Prüfungsreglemente geordnet.

Art. 26 Abs. 1 unverändert.

Wählbar an öffentliche Kirchgemeinden und an öffentliche Anstalten sind nur konsekrierte und ordinierte Geistliche, welche in den bernischen Kirchendienst aufgenommen worden sind.

Wählbarkeit

Abs. 2 erhält folgende Fassung:

«Unter den gleichen Voraussetzungen sind an die genannten Pfarrstellen der Evangelisch-reformierten Landeskirche auch Frauen wählbar.»

28.  
Februar  
1965

2. Das Gesetz wird durch folgende Bestimmung ergänzt:

«Art. 30<sup>bis</sup>. Für die Evangelisch-reformierte Landeskirche finden alle Bestimmungen dieses Gesetzes sowie anderer gesetzlicher Erlasse, die Bezeichnungen wie Geistlicher, Pfarrer, Vikar, Hilfsgeistlicher, Verweser, Inhaber, Bewerber, Bezirkshelfer enthalten, auf Pfarrerinnen sinngemäss Anwendung.»

3. Diese Abänderung tritt nach ihrer Annahme durch das Volk auf einen durch den Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft.

Bern, den 11. November 1964.

Im Namen des Grossen Rates  
der Präsident  
*Dübi*,  
der Staatsschreiber  
*Hof*.

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*

nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 28. Februar 1965,

*beurkundet:*

Das Gesetz vom 6. Mai 1945 über die Organisation des Kirchenwesens (Abänderung) ist mit 94 066 gegen 39 624 Stimmen angenommen worden.

Demnach wird verfügt:

Das Gesetz ist öffentlich bekanntzumachen und in die Gesetzesammlung aufzunehmen.

Bern, den 12. März 1965.

Im Namen des Regierungsrates  
der Präsident  
*Schneider*,  
der Staatsschreiber  
*Hof*.

RRB Nr. 2224 vom 19. März 1965: Inkraftsetzung auf 1. April 1965.

**Volksbeschluss**  
**über die Aufnahme von Anleihen bis zum Betrag**  
**von 100 Millionen Franken zur Konsolidierung**  
**der laufenden Schuld des Staates**

28.  
Februar  
1965

Der Regierungsrat wird, gestützt auf Artikel 6 Ziffer 5 der Staatsverfassung, ermächtigt, zur Konsolidierung der laufenden Schuld des Staates Anleihen bis zum Betrag von 100 Millionen Franken aufzunehmen. Er setzt den Zeitpunkt, das Ausmass und die Bedingungen der einzelnen Anleihenstranchen fest.

Bern, den 10. November 1964.

Im Namen des Grossen Rates  
der Präsident  
*Dübi,*  
der Staatsschreiber  
*Hof.*

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*

nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 28. Februar 1965,

*beurkundet:*

Der Volksbeschluss über die Aufnahme von Anleihen bis zum Betrag von 100 Millionen Franken zur Konsolidierung der laufenden Schuld des Staates ist mit 73 655 gegen 63 013 Stimmen angenommen worden.

Demnach wird verfügt:

Der Volksbeschluss ist öffentlich bekanntzumachen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 12. März 1965.

Im Namen des Regierungsrates  
der Präsident  
*Schneider,*  
der Staatsschreiber  
*Hof.*

2.  
März  
1965

## Reglement vom 6. Juli 1962 für die ordentlichen Maturitätsprüfungen an den Gymnasien des Kantons Bern (Abänderung)

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*  
auf den Antrag der Erziehungsdirektion,

*beschliesst:*

### I.

Das Reglement vom 6. Juli 1962 für die ordentlichen Maturitätsprüfungen an den Gymnasien des Kantons Bern wird wie folgt geändert:

**Art. 5.**<sup>1</sup> Die Mitglieder der Maturitätskommission und die beigezogenen Experten erhalten folgende Entschädigungen:

*a) mündliche Prüfungen:*

– für alle Fächer, pro Kandidat (jedoch mindestens Franken 25.– pro Tag) . . . . .	Fr. 4.—
---	------------

*b) Nachkorrekturen der schriftlichen Arbeiten:*

pro korrigierte Arbeit:

– Aufsatz . . . . .	}	4.—
– Mathematik . . . . .		
– Darstellende Geometrie. . . . .		
– Buchhaltung . . . . .		
– alle übrigen Fächer . . . . .		2.50

*c) Teilnahme an Schlussitzungen der Maturitätskommission*

– für Kommissionsmitglieder und beigezogene Experten	5.—
--	-----

*d) Spesenvergütungen:*

Die nicht am Prüfungsort wohnenden Kommissionsmitglieder und Experten erhalten für ihre Spesen folgende Vergütungen:

	Fr.	2
		März
		1965
– für eine Hauptmahlzeit. . . . .	10.—	
– für Übernachten mit Frühstück, die effektiven Auslagen bis höchstens . . . . . (diese Auslagen sind zu belegen)	20.—	
– für die Reise, die Billettkosten 2. Klasse, resp. 1. Klasse, wenn diese Klasse wirklich benützt worden ist.		

<sup>2</sup> Muss ein Experte wegen der Teilnahme an den Prüfungen einen Stellvertreter einsetzen, so übernimmt der Staat die Kosten.

<sup>3</sup> Für die Führung der laufenden Geschäfte erhalten der Präsident und der Sekretär der Maturitätskommission eine von der Erziehungsdirektion festzusetzende Entschädigung.

<sup>4</sup> Gymnasiallehrer, die an den Besprechungen gemäss Artikel 4 Absatz 3 teilnehmen, beziehen die Taggelder und Reiseentschädigungen nach der jeweils geltenden Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder staatlicher Kommissionen.

## II.

Diese Änderung tritt auf den 1. März 1965 in Kraft.

Bern, den 2. März 1965.

Im Namen des Regierungsrates  
der Vizepräsident

*Dewet Buri,*

der Staatsschreiber i. V.

*F. Häusler.*

2.  
März  
1965

**Reglement**  
**vom 8. Januar 1963**  
**für die ausserordentlichen Maturitätsprüfungen**  
**des Kantons Bern**  
**(Abänderung)**

---

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*  
auf den Antrag der Erziehungsdirektion,

*beschliesst:*

I.

Das Reglement vom 8. Januar 1963 für die ausserordentlichen Maturitätsprüfungen des Kantons Bern wird wie folgt geändert:

Art. 1. <sup>1</sup> Die kantonale Maturitätskommission ist Prüfungsbehörde für die ausserordentlichen Maturitätsprüfungen, die unabhängig von einem Gymnasium im Frühjahr und im Herbst durchgeführt werden.

<sup>2</sup> Die Maturitätskommission ist befugt, für die Vorbereitung und Durchführung der Prüfungen ausser ihren Mitgliedern weitere Experten beizuziehen.

<sup>3</sup> Die Mitglieder der Maturitätskommission und die beigezogenen Experten erhalten folgende Entschädigungen:

a) *Schriftliche Prüfungen:*

*Bereitstellen einer Aufgabenserie, inklusive Bereitstellung der Prüfungsunterlagen für die Kandidaten*

– Mathematik . . . . .	}	Fr.
– Darstellende Geometrie. . . . .	}	100.—
– Buchhaltung . . . . .	}	
– alle übrigen Fächer . . . . .		20.—

*Korrekturen:*

pro korrigierte Arbeit:

– Aufsatz . . . . .	}	Fr. 8.—
– Mathematik . . . . .		
– Darstellende Geometrie. . . . .		
– Buchhaltung . . . . .		
– alle übrigen Fächer . . . . .		5.—

*Beaufsichtigung der schriftlichen Prüfungen:*

– für jeden halben Tag . . . . .	20.—
----------------------------------	------

*b) Mündliche Prüfungen:**Vorbereitung und Durchführung der Prüfung durch den Examinator:*

– alle Fächer, pro geprüften Kandidaten (jedoch mindestens Fr. 25.– pro Tag) . . . . .	7.50
--	------

*Teilnahme des Beisitzers an der Prüfung:*

– alle Fächer, pro geprüften Kandidaten (jedoch mindestens Fr. 25.– pro Tag) . . . . .	4.—
--	-----

*c) Prüfung im Zeichnen:*

Einheitsansatz für die Prüfung aller Kandidaten, inklusive Beurteilung der Arbeiten . . . . .	40.—
---	------

*d) Teilnahme an Schlusssitzungen der Maturitätskommission*

– für Examinatoren und Beisitzer . . . . .	5.—
--	-----

*e) Spesenvergütungen:*

Die nicht am Prüfungsort wohnenden Kommissionsmitglieder und Experten erhalten für ihre Spesen folgende Vergütungen:

– für eine Hauptmahlzeit . . . . .	10.—
– für Übernachten mit Frühstück, die effektiven Auslagen bis höchstens . . . . .	20.—
(diese Auslagen sind zu belegen)	
– für die Reise, die Billettkosten 2. Klasse, resp. 1. Klasse, wenn diese Klasse wirklich benützt worden ist.	

2. März 1965 <sup>4</sup> Muss ein Experte wegen der Teilnahme an den Prüfungen einen Stellvertreter einsetzen, so übernimmt der Staat die Kosten.

## II.

Diese Änderung tritt auf den 1. März 1965 in Kraft.

Bern, den 2. März 1965.

Im Namen des Regierungsrates  
der Vizepräsident

*Dewet Buri,*

der Staatsschreiber i. V.

*F. Häusler.*

# Reglement über die Mittelschulen

5.  
März  
1965

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*

gestützt auf Artikel 84 des Gesetzes vom 3. März 1957 über die  
Mittelschule (MSG),  
auf den Antrag der Erziehungsdirektion,

*beschliesst:*

## A. Grundlegende Bestimmungen

§ 1. Das vorliegende Reglement gilt für alle öffentlichen Mittelschulen des Kantons Bern, umfassend Sekundarschulen, Gymnasien, Untergymnasien (Progymnasien) und die Kantonsschule Pruntrut. Die Bezeichnung Gymnasium umfasst im folgenden die drei letztgenannten Schulen. Geltungsbereich

§ 2. <sup>1</sup> Die Behörden der Mittelschulen sind: Behörden  
der Regierungsrat,  
die Erziehungsdirektion,  
das Sekundarschulinspektorat für alle Klassen innerhalb der Schulpflicht,  
die Schulkommission,  
der Vorsteher, der Rektor,  
die Lehrerkonferenz,  
weitere Behörden im Sinne von Artikel 77 Absatz 3 MSG.

<sup>2</sup> Die Befugnisse und Aufgaben dieser Behörden werden gestützt auf die einschlägigen Bestimmungen des Mittelschulgesetzes in den entsprechenden Abschnitten dieses Reglementes geregelt.

## B. Gymnasium

### I. Behörden

#### 1. *Schulkommission*

§ 3. <sup>1</sup> Der Schulkommission steht insbesondere zu:

- a) der Vollzug der gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen;
- b) die unmittelbare Aufsicht über die Schule;
- c) die Wahl der Lehrer und Rektoren;
- d) die Beschlussfassung über die Lehrpläne nach Anhören der Lehrerkonferenz und im Rahmen der Weisungen der Erziehungsdirektion (Art. 10 MSG).

<sup>2</sup> Im übrigen sind ihre Kompetenzen in den Reglementen der einzelnen Gymnasien geordnet.

<sup>3</sup> Die besonderen Bestimmungen über die Kantonsschule Pruntrut bleiben vorbehalten.

§ 4. Bestimmte Befugnisse können Subkommissionen, dem Büro der Schulkommission oder dem Kommissionspräsidenten übertragen werden.

#### 2. *Rektor*

§ 5. Jedes Gymnasium wird von einem Rektor geleitet (Art. 80 MSG).

§ 6. Der Rektor hat insbesondere folgende Pflichten und Kompetenzen:

- a) Er überwacht die Führung des Unterrichtes.
- b) Er sorgt für den Vollzug der gesetzlichen Bestimmungen, der behördlichen Verfügungen und der Beschlüsse der Schulkommission und der Lehrerkonferenz.
- c) Er trifft in Verbindung mit der Schulkommission die notwendigen Massnahmen für die Wahl der Lehrkräfte und der Stellvertreter.

- d) Soweit das Schulreglement nichts anderes vorsieht, führt er den Vorsitz in der Lehrerkonferenz. 5. März 1965
- e) Im übrigen richten sich seine Pflichten und Kompetenzen nach den Reglementen der Schule (Art. 12 MSG).

§ 7. Dem Rektor stehen zur Erfüllung seiner Aufgaben die nötigen Mitarbeiter und Hilfskräfte zur Verfügung.

### 3. Lehrerkonferenz

§ 8. <sup>1</sup> Die Lehrerkonferenz (Art. 81 MSG) setzt sich aus allen definitiv gewählten Lehrkräften zusammen. Zusammensetzung

<sup>2</sup> Für die Behandlung bestimmter Geschäfte können provisorisch gewählte Lehrkräfte und Stellvertreter beigezogen werden.

<sup>3</sup> Das Stimmrecht wird durch die Reglemente der einzelnen Gymnasien geregelt.

<sup>4</sup> Die definitiv gewählten Lehrer sind zur Teilnahme verpflichtet.

§ 9. Die Lehrerkonferenz hat folgende Pflichten und Kompetenzen: Aufgaben

- a) Sie befasst sich mit den grundsätzlichen Fragen, die sich auf die Schule als Ganzes, auf Klassen oder auf einzelne Schüler beziehen.
- b) Insbesondere bereitet sie zuhanden der Schulkommission Anträge vor über Aufnahmen, Promotionen und Remotionen sowie über schwerwiegende Disziplinarmaßnahmen gegenüber Schülern.
- c) Sie berät alle weiteren ihr zugewiesenen und von ihr aufgegriffenen Schulgeschäfte und legt der Schulkommission ihre Anträge vor.
- d) Im übrigen sind ihre Pflichten und Kompetenzen in den Schulreglementen geordnet.

§ 10. <sup>1</sup> Die Lehrerkonferenzen werden durch den Rektor nach eigenem Ermessen einberufen, ferner auf Verlangen der Schulkommission oder eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder. Einberufung

<sup>2</sup> Die Verhandlungen werden vom Rektor geleitet (vorbehalten bleibt § 6d) und von einem durch die Konferenz gewählten Sekretär protokolliert.

5. März 1965 <sup>3</sup> Die Beschlüsse werden mit einfachem Stimmenmehr gefasst. Der Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gibt er den Stichentscheid.

§ 11. Nach Bedarf können ausserdem Klassen- und Fachkonferenzen einberufen und Spezialkommissionen zur Bearbeitung bestimmter Fragen eingesetzt werden.

## II. Lehrer

Patent § 12. Die Voraussetzungen für die Wahl an Klassen ausserhalb der Schulpflicht richten sich nach Artikel 11, für Klassen innerhalb der obligatorischen Schulpflicht nach Artikel 27 des MSG. Lehrkräfte ohne die in Artikel 11 und 27 MSG genannten Ausweise sind nur provisorisch wählbar. Vorbehalten bleibt Artikel 27 Absatz 3.

## III. Schüler

Aufnahme  
Promotionen

§ 13. Aufnahme und Promotionen richten sich nach den Reglementen der einzelnen Schulen, soweit nicht die Erziehungsdirektion Weisungen nach Artikel 10 Absatz 1 MSG erlässt.

Urlaube  
Dispensationen

§ 14. Für die Absenzen, Urlaube und Dispensationen sind die einzelnen Schulreglemente massgebend. Schüler innerhalb der obligatorischen Schulpflicht sind den Vorschriften unter Abschnitt C Sekundarschule, §§ 25–39, unterstellt.

## C. Sekundarschule

### I. Behörden

#### 1. *Schulkommission*

Aufgaben  
im einzelnen

§ 15. <sup>1</sup> Der Schulkommission steht zu:

- a) der Vollzug der gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen;
- b) die allgemeine Aufsicht über die Schule;
- c) die Festsetzung der Ferien, Genehmigung von Stundenplänen, Zuteilung der Fächer an die Lehrer, Genehmigung von Schulreisen und grösseren Schulanlässen;

- d) die Wahl der Lehrer, der Stellvertreter und des Vorstehers;
- e) die Beurlaubung von Lehrkräften bis zu 14 Tagen;
- f) die Aufnahme von Schülern;
- g) der Erlass und die Anwendung von Bestimmungen über die Zulassung von Schülern zum Fakultativunterricht;
- h) die Begutachtung von Gesuchen um Dispensation von Schülern zuhanden der Erziehungsdirektion;
- i) die Dispensation von Schülern (§ 35 lit. a-c) und die Beurlaubung von Schülern (§ 36 Abs. 1);
- k) die Kontrolle über den Schulbesuch;
- l) die Behandlung von schweren Disziplinarverstößen von Schülern (Art. 42 und 43 MSG);
- m) die Behandlung von Beschwerden gegen die Lehrer (Art. 65 und 66 MSG);
- n) die Disziplinarmaßnahmen gegen fehlbare Lehrer (Art. 60–63 MSG);
- o) die Aufsicht über die Durchführung der gesetzlichen Fürsorgemaßnahmen;
- p) die Überwachung des gehörigen Unterhaltes und die Sorge für die zweckentsprechende Verwendung der Schulanlagen.

5.  
März  
1965

<sup>2</sup> Vor wichtigen Beschlüssen, die den Aufgabenkreis der Lehrerkonferenz (§ 21) betreffen, ist deren Stellungnahme einzuholen.

§ 16. Einzelne untergeordnete Befugnisse können dem Büro der Schulkommission oder dem Kommissionspräsidenten übertragen werden.

Übertragung  
einzelner  
Befugnisse

## 2. Vorsteher

§ 17. Der Vorsteher wird durch die Schulkommission gewählt, die auch die Amtsdauer festsetzt.

Wahl und  
Amtsdauer

§ 18. <sup>1</sup> Der Vorsteher sorgt für den Vollzug der gesetzlichen Bestimmungen, der behördlichen Verfügungen und der Beschlüsse der Schulkommission und der Lehrerkonferenz.

Pflichten

5. März 1965      <sup>2</sup> In Verbindung mit der Lehrerschaft sorgt er für die Innehaltung des Stundenplanes, der Hausaufgabenordnung sowie der Haus- und Pausenordnung.

<sup>3</sup> Er trifft rechtzeitig die notwendigen Massnahmen für die Wahl von Stellvertretern und provisorisch anzustellenden Lehrkräften, veranlasst deren Orientierung und besucht einzelne ihrer Stunden.

<sup>4</sup> Er führt den Vorsitz in der Lehrerkonferenz, die er nach aussen vertritt.

<sup>5</sup> In Verbindung mit der Lehrerkonferenz fördert er die pädagogische und didaktische Zusammenarbeit unter der Lehrerschaft. Er sorgt dafür, dass von der Schule die Verbindung mit den Eltern aufgenommen und gepflegt wird und dass dies rechtzeitig geschieht, wenn ein Schüler gefährdet erscheint oder wenn für ihn wichtige Entscheidungen bevorstehen.

Pflichtenheft

§ 19. Die Obliegenheiten des Vorstehers können im einzelnen in einem Pflichtenheft entsprechend den örtlichen Bedürfnissen geregelt werden. Dieses bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.

### 3. Lehrerkonferenz

Zusammensetzung

§ 20. Die Lehrerkonferenz setzt sich aus den vollamtlichen Hauptlehrern zusammen. Falls Angelegenheiten des Mädchenhandarbeitens und des Hauswirtschaftsunterrichtes behandelt werden, sind die betreffenden Lehrerinnen einzuladen. Hilfslehrkräfte nehmen teil, soweit ihr Unterricht berührt wird.

Aufgaben

§ 21. <sup>1</sup> Die Lehrerkonferenz befasst sich mit allen Angelegenheiten der Schule. Insbesondere wendet sie ihre Aufmerksamkeit erzieherischen und unterrichtlichen Fragen zu.

<sup>2</sup> Sie beschliesst allfällige Bemerkungen über das Betragen und andere Einträge ins Zeugnis, für die nicht ein einzelner Lehrer zuständig ist.

<sup>3</sup> Im übrigen bereitet sie zuhanden der Schulkommission folgende Geschäfte vor:

- Aufnahmen;
- Beförderungen und Rückversetzungen, soweit diese nicht abschliessend durch die kantonale Zeugnis- und Promotionsordnung geregelt sind;
- Zuteilung der Fächer;
- Stundenpläne, Reglemente, Haus- und Schulordnungen, Anschaffung von Lehrmitteln;
- Massnahmen fürsorgerischer Natur (u. a. Stipendien);
- Massnahmen gegen fehlbare und unfleissige Schüler;
- Festsetzung der Ferien.

5.  
März  
1965

§ 22. Zur Vorbereitung bestimmter Fragen sind nach Bedarf Untergruppen nach Fächern oder Schuljahren zu bilden.

§ 23. <sup>1</sup> Die Lehrerkonferenzen finden regelmässig einige Tage vor dem Ausstellen der Zeugnisse statt und ausserdem so oft es die Geschäfte erfordern. Sie sind einzuberufen auf Verlangen der Schulkommission, des Vorstehers oder sofern ein Fünftel der hauptamtlichen Mitglieder des Lehrkörpers es begehrt.

Zeitpunkt,  
Einberufung

<sup>2</sup> Ohne genügende Entschuldigung darf kein Lehrer den Konferenzen fernbleiben.

<sup>3</sup> Die Verhandlungen werden vom Vorsteher geleitet und von einem durch die Konferenz gewählten Sekretär protokolliert.

<sup>4</sup> Die Beschlüsse werden mit einfachem Stimmenmehr gefasst. Der Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmgleichheit gibt er den Stichentscheid.

## II. Lehrer

§ 24. <sup>1</sup> An den Sekundarschulen dürfen definitiv nur Lehrer gewählt werden, die ein bernisches Sekundarlehrerpatent besitzen. Inhaber von Fachpatenten sind für das betreffende Fach wählbar.

Patent

<sup>2</sup> Ausnahmsweise können Lehrer mit einem nichtbernischen Sekundarlehrerpatent oder einem anderen als gleichwertig zu betrachtenden Ausweis gestützt auf Artikel 27 Absatz 3 MSG definitiv gewählt werden. In der Regel müssen sie sich über eine erfolgreiche vertretungsweise Tätigkeit im bernischen Schuldienst ausweisen können.

5.  
März  
1965

### III. Schüler

#### 1. Aufnahme

Eintritt und  
Aufnahme

§ 25. <sup>1</sup> Die Aufnahme der Schüler erfolgt gemäss den Bestimmungen der Artikel 29–32 MSG.

<sup>2</sup> Die provisorische und die endgültige Aufnahme der Schüler sowie Rückweisungen erfolgen durch Beschluss der Schulkommission gestützt auf den Antrag der Lehrerkonferenz.

Definitive  
Aufnahme

<sup>3</sup> Beim Entscheid über die definitive Aufnahme am Ende der Probezeit gelten die Bestimmungen der kantonalen Promotionsordnung als Richtlinien.

Übertritte  
aus andern  
Mittelschulen

§ 26. <sup>1</sup> Schüler bernischer Sekundarschulen werden in die Sekundarschule eines neuen Aufenthaltsortes ohne Prüfung aufgenommen. Hat ein solcher Schüler die Aufnahmeprüfung der Sekundarschule, in die er übertreten will, in einem früheren Jahre nicht bestanden, so kann eine Prüfung angeordnet werden. Wenn er aber vor seinem Zuzug während zweier Jahre eine Sekundarschule besucht hat, wird er ohne Prüfung aufgenommen.

<sup>2</sup> Schüler aus nichtbernischen Schulen einer entsprechenden Stufe werden ohne Prüfung provisorisch aufgenommen. Es ist ihnen eine angemessene Probezeit zu gewähren, die ein allenfalls notwendiges Nacharbeiten in einzelnen Fächern ermöglicht.

Weisungen  
über die  
Durchführung  
der Prüfungen  
Rückweisung

§ 27. Die Aufnahmeprüfungen sind nach den Weisungen der Erziehungsdirektion vorzubereiten und durchzuführen.

§ 28. Mit den Eltern provisorisch aufgenommener Schüler, deren definitive Aufnahme zweifelhaft erscheint, ist mindestens vier Wochen vor der Zeugnisausstellung Verbindung aufzunehmen.

Zeugnisse

§ 29. <sup>1</sup> Es werden jährlich zwei Zeugnisse ausgestellt. Die provisorisch aufgenommenen Schüler der untersten Klasse sowie bedingt beförderte Schüler oberer Klassen erhalten am Schluss des ersten Quartals zusätzlich ein Zwischenzeugnis.

<sup>2</sup> Das Zeugnisheft als amtliches Dokument darf nur die vorgesehenen Einträge der Lehrer und der Lehrerkonferenz sowie die Unterschrift der Eltern als Bestätigung der Kenntnisaufnahme enthalten.

## 2. Schulzeit

§ 30. <sup>1</sup> Die jährliche Schulzeit beträgt 39 Wochen. Als Schulzeit Schulzeit  
gelten auch: Schulreisen, unterrichtliche Exkursionen, kulturell wertvolle Darbietungen, vereinzelte Sporttage, Skilager der ganzen Schule oder einzelner Klassen.

<sup>2</sup> Für jede Klasse ist durch den Klassenlehrer eine Kontrolle der gehaltenen Schultage zu führen. Über die Verkürzung der jährlichen Schulzeit durch Gewährung einer Sportwoche erlässt die Erziehungsdirektion besondere Bestimmungen.

## 3. Schulbesuch

§ 31. <sup>1</sup> Die Eltern oder deren Vertreter sind verpflichtet, die Kinder Schulbesuch  
regelmässig in die Schule zu schicken. Dies gilt auch für die unter Artikel 24 MSG und Artikel 25 MSG aufgeführten fakultativen Fächer.

<sup>2</sup> In jeder Klasse ist eine Absenzenkontrolle zu führen.

§ 32. <sup>1</sup> Als Entschuldigungsgründe für das Fernbleiben vom Unterricht Entschuldigungsgründe  
gelten namentlich Krankheit des Kindes, unter Umständen auch schwere Erkrankungen oder andere wichtige Ereignisse in der Familie.

<sup>2</sup> Für voraussehbare Abwesenheiten ist mit Ausnahme von Wohnungswechsel oder ärztlich verordnetem Aussetzen des Schulbesuches ein Urlaubsgesuch zu stellen (§ 36).

§ 33. <sup>1</sup> Die nachstehenden Bestimmungen gelten für alle Klassen Busse  
innerhalb der Schulpflicht.

<sup>2</sup> Für jede unentschuldigte Abwesenheit eines Schülers ist eine Busse auszusprechen. Diese richtet sich nach der Zahl der unentschuldigt versäumten Schulstunden.

<sup>3</sup> Die Schulkommission fasst einen allgemeinen Beschluss über die Höhe der Busse. Die Busse darf je Stunde einen Franken nicht unterschreiten und zwei Franken nicht überschreiten.

<sup>4</sup> Fehlt ein Kind innerhalb zweier Jahre seit der Ausfällung der ersten Busse die Schule ein zweites Mal unentschuldigt, so wird die Busse verdoppelt.

5. <sup>5</sup> Bei dauernder oder wiederholter Schulversäumnis ist in Anwendung von Artikel 40 Absatz 2 des Mittelschulgesetzes die Ausweisung anzudrohen und nötigenfalls vorzunehmen.

§ 34. Für schulpflichtige Kinder, die in einen andern Kanton übersiedeln, bleibt die neunjährige Schulpflicht so lange bestehen, als die Eltern im Kanton Bern wohnen oder die Vormundschaft im Kanton Bern weitergeführt wird. Die Kontrolle des auswärtigen Schulbesuches obliegt der Primarschulkommission des Wohnortes der Eltern.

Dispensation

§ 35. Dispensationen von Schülern können bewilligt werden:

<sup>1</sup> durch die Schulkommission

- a) für einzelne Fächer gestützt auf ein ärztliches Zeugnis;
- b) zur Entlastung von Schülern, die sich für den Eintritt in eine höhere Schule vorbereiten, gemäss den Bestimmungen des Lehrplanes;
- c) vom militärischen Teil der Kadetten- oder Jugendkorpsübungen für Schüler, deren Eltern religiöse oder andere Gewissensgründe geltend machen;

<sup>2</sup> durch die Erziehungsdirektion

- d) für den Rest der Schulzeit, wenn aus bestimmten Gründen der Schulbesuch bis zum Ende der Schulpflicht für den betreffenden Schüler oder für die Klasse von grossem Nachteil wäre;
- e) für bestimmte Tage, insbesondere bei Kindern, deren Eltern aus Gewissensgründen am Samstag nicht arbeiten.

<sup>3</sup> Mit der Dispensation entfällt die Verpflichtung zum Besuche des betreffenden Unterrichtes; es sind deshalb im Zeugnis keine Absenzen zu vermerken.

Urlaub

§ 36. Schüler können beurlaubt werden

<sup>1</sup> durch die Schulkommission

- für voraussehbare Abwesenheiten (§ 32 Abs. 2) bis zu höchstens drei Tagen;

<sup>2</sup> durch die Erziehungsdirektion auf Antrag des Sekundarschulinspektors

- für voraussehbare Abwesenheiten über drei Tage,
- wenn es wegen der bestehenden Ferienordnung einer Familie verunmöglicht wird, die Ferien gemeinsam zu verbringen.

5.  
März  
1965

<sup>3</sup> Die Voraussetzungen zu Urlauben werden durch die Erziehungsdirektion festgelegt.

<sup>4</sup> Die wegen Urlaubs ausfallenden Unterrichtsstunden werden im Zeugnis als entschuldigte Absenzen vermerkt.

§ 37. <sup>1</sup> Schüler dürfen bei Vereinen Erwachsener nicht Mitglied sein; ebenso ist ihnen die regelmässige Teilnahme an deren Vereinsübungen untersagt.

Zugehörigkeit  
zu Vereinen

<sup>2</sup> Näheres regelt die Verordnung des Regierungsrates über die Beteiligung von Schülern bei Anlässen (5. Dezember 1952).

§ 38. Von jedem Schüler wird ein anständiges und höfliches Betragen sowie Fleiss und Gewissenhaftigkeit erwartet und gefordert.

Betragen

§ 39. Die Aufsicht über den Fleiss und das Betragen der Schüler während der Unterrichtszeit ist Sache der Lehrerschaft. Für schwere Verstösse haben sich Schüler vor der Schulkommission zu verantworten. Deren Disziplinarbefugnisse sind in Artikel 43 MSG festgelegt.

## D. Gemeinsame Bestimmungen

### I. Behörden

#### 1. Staatliche Behörden

§ 40. Die Aufgaben des Regierungsrates, der Erziehungsdirektion und des Sekundarschulinspektorates sind im Gesetz über die Mittelschulen (MSG), Art. 9, 10, 14–14<sup>quinties</sup>, 68–74, geregelt.

Aufgaben

#### 2. Die Schulkommission

§ 41. Zusammensetzung, Amtsdauer und allgemeine Aufgaben der Schulkommission richten sich nach den Bestimmungen der Artikel 75 bis 79 MSG.

Zusammen-  
setzung  
Amtsdauer  
Allgemeine  
Aufgaben

5.  
März  
1965

## II. Lehrer

### 1. Wahl und Wiederwahl

Wahl und  
Wiederwahl

§ 42. <sup>1</sup> Wahl und Wiederwahl erfolgen nach den Bestimmungen der Artikel 47–54 MSG.

<sup>2</sup> Bei Wahlen an Sekundarklassen ist darauf zu achten, dass die Zuteilung von möglichst wenig Lehrern an eine Klasse nicht erschwert wird (Art. 28 Abs. 2 MSG).

Definitive Wahl  
provisorischer  
Stelleninhaber

§ 43. Stelleninhaber, die gestützt auf eine Ausschreibung im Amtlichen Schulblatt provisorisch gewählt worden sind, dürfen ohne erneute Ausschreibung der Stelle definitiv gewählt werden, wenn der Beginn ihrer provisorischen Amtsdauer nicht mehr als ein Jahr zurückliegt.

Hilfslehrer

§ 44. Die Amtsdauer von Hilfslehrern mit einer beschränkten Zahl von Unterrichtsstunden beträgt in der Regel ein Jahr. In besonderen Fällen kann sie bis auf höchstens sechs Jahre angesetzt werden. Diese Wahlen unterstehen der Genehmigung durch die Erziehungsdirektion.

### 2. Pflichten und Rechte

Allgemeines

§ 45. Die Stellung des Lehrers den Schulbehörden gegenüber und seine Pflichten und Rechte hinsichtlich der Ausübung des Berufes werden in den Artikeln 55 und 56 MSG geregelt.

Zusammenarbeit

§ 46. Jeder Lehrer ist verpflichtet, alle von der Lehrerkonferenz zur Förderung der pädagogischen und didaktischen Zusammenarbeit beschlossenen Massnahmen zu unterstützen.

Teilnahme an  
Verhandlungen  
der Schul-  
kommission

§ 47. <sup>1</sup> Die hauptamtlichen Lehrer wohnen den Verhandlungen der Schulkommission, welche weder sie selbst noch einen ihrer Kollegen persönlich betreffen, mit beratender Stimme bei. Bei Lehrerwahlen nehmen die Lehrer den Austritt, sofern die Kommission ihre Anwesenheit nicht ausdrücklich wünscht.

<sup>2</sup> In grösseren Schulen werden die Lehrer durch eine aus ihrer Mitte gewählte Abordnung vertreten. Doch ist jeder Lehrer berechtigt, seine Anliegen persönlich vor der Kommission zu vertreten. Der Vorsteher

oder Rektor der Schule nimmt an allen Verhandlungen, die ihn nicht persönlich betreffen, mit beratender Stimme teil.

5.  
März  
1965

§ 48. <sup>1</sup> Gegen einen fehlbaren Lehrer können nach Durchführung einer von Amtes wegen oder auf Beschwerde hin eröffneten Disziplinaruntersuchung die in Artikel 61 MSG vorgesehenen Strafen ausgesprochen werden.

Disziplinar-  
verfahren,  
-mittel

<sup>2</sup> Der betroffene Lehrer muss sich rechtzeitig zu den erhobenen Vorwürfen mündlich oder schriftlich äussern können.

§ 49. Ein Lehrer ist, sofern das Wohl der Schule es verlangt, gestützt auf den Bericht des Schulinspektors, durch die Erziehungsdirektion provisorisch im Amte einzustellen, wenn gegen ihn ein Verfahren hängig ist, das zum Antrag auf Abberufung oder zur Amtsentsetzung führen könnte. Bei der Einstellung von Lehrern, die vorwiegend an Gymnasialklassen ausserhalb der Schulpflicht unterrichten, wird der Bericht des Schulinspektors nicht eingeholt. Der Lehrer und die Schulkommission sind vorher anzuhören.

Einstellung

### III. Fürsorge

§ 50. Die Betreuung durch Schularzt und Schulzahnarzt erfolgt gestützt auf Artikel 83 MSG nach den einschlägigen Sondererlassen.

Schulärztlicher,  
Schulzahnärzt-  
licher Dienst

§ 51. Ausser in den Fällen, in denen das Mittelschulgesetz (Art. 43 Abs. 2, für Schüler innerhalb der Schulpflicht) vorschreibt, den Erziehungsberater beizuziehen, soll sein Rat auch dann eingeholt werden, wenn bei Schülern Schwierigkeiten eintreten, deren Ursache nicht ohne weiteres erkennbar ist.

Erziehungs-  
beratung

§ 52. <sup>1</sup> Lehrer und Schüler sind durch die Gemeinde gegen Schulunfälle zu versichern. Die Gemeinde kann in einem Reglement die Eltern verpflichten, Beiträge an diese Versicherung zu leisten.

Versicherung

<sup>2</sup> Die Schülerversicherung ist so abzuschliessen, dass alle Unfallrisiken, welche mit dem Schulbesuch unmittelbar zusammenhängen, gedeckt sind (Unterrichtszeit; Pausen; Schulweg; Aufenthalt am Schulort von Schülern, die über Mittag nicht nach Hause gehen können; Weg

5. zwischen Schulhaus und Unterweisungslokal; Schulreise; Schullager; Botengänge im Interesse der Schule; von der Schule für Kinder und Lehrer verbindlich angeordnete klassen- oder tageweise Teilnahme bei Sammlungen und Abzeichenverkäufen).

#### IV. Finanzielles

Unentgeltlichkeit

§ 53. <sup>1</sup> Der Unterricht in sämtlichen Mittelschulen ist unentgeltlich.

<sup>2</sup> Den Schülern innerhalb der Schulpflicht sind die hauptsächlichsten Lehrmittel unentgeltlich zu Eigentum oder zum Gebrauch abzugeben.

Schulkostenbeiträge von Gemeinden

§ 54. <sup>1</sup> Gemeinden ohne Sekundarschule haben für Kinder, die eine auswärtige Sekundarschule besuchen, die Schulkostenbeiträge zu bezahlen. Falls sich die beteiligten Gemeinden über die Höhe des Schulgeldes nicht einigen können, entscheidet die Erziehungsdirektion.

<sup>2</sup> Gemeinden, die eine Sekundarschule unterhalten, aber den zusätzlichen Vorbereitungsunterricht auf das Gymnasium gemäss Artikel 24 und 25 MSG nicht oder in ungenügender Weise führen, haben ebenfalls Schulkostenbeiträge zu entrichten für solche Kinder, welche deswegen eine auswärtige öffentliche Schule besuchen.

Pflegekinder

<sup>3</sup> Pflegekinder sind den übrigen Kindern gleichgestellt, ebenso Kinder, die sich in einem Kuraufenthalt befinden. Führt die Aufenthaltsgemeinde keine Sekundarschule, so kann sie für die von ihr zu entrichtenden Schulkostenbeiträge auf die Gemeinde zurückgreifen, in der das Kind seinen zivilrechtlichen Wohnsitz hat.

Gymnasien

§ 55. Für den Besuch von Gymnasien gelten im einzelnen die einschlägigen Bestimmungen der Artikel 14<sup>bis</sup>–14<sup>sexies</sup> MSG.

#### V. Schlussbestimmungen

§ 56. Durch dieses Reglement wird das Reglement vom 21. Dezember 1928 für die Sekundarschulen des Kantons Bern aufgehoben.

§ 57. Dieses Reglement tritt auf den 1. April 1965 in Kraft und ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

5.  
März  
1965

Bern, den 5. März 1965.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

*Schneider,*

der Staatsschreiber

*Hof.*

12.  
März  
1965

**Vollziehungsverordnung**  
**vom 30. April 1963 zum Bundesgesetz**  
**vom 28. September 1962 über das Filmwesen**  
**(Ergänzung)**

---

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*  
auf den Antrag der Polizeidirektion,

*beschliesst:*

1. Die Vollziehungsverordnung vom 30. April 1963 zum Bundesgesetz vom 28. September 1962 über das Filmwesen wird wie folgt ergänzt:

*Art. 14<sup>bis</sup>*

Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse kann das Verfahren, namentlich durch Verzicht auf die Veröffentlichung nach Artikel 6, vereinfacht werden. Hierüber entscheidet die Polizeidirektion von Fall zu Fall, nachdem sie die Zustimmung der zuständigen Gemeindebehörde und des interessierten Berufsverbandes eingeholt hat.

2. Diese Ergänzung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Sie ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 12. März 1965.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

*Schneider,*

der Staatsschreiber

*Hof.*

**Verordnung**  
**betreffend Übernahme der Schulgelder für den**  
**Besuch ausserkantonaler öffentlicher Gymnasien**

23.  
März  
1965

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*

gestützt auf Artikel 14<sup>bis</sup> Absatz 3 des Gesetzes über die Mittelschule,  
auf den Antrag der Erziehungsdirektion,

*beschliesst:*

**Art. 1.** Gemeinden und Staat übernehmen das Schulgeld eines öffentlichen Gymnasiums in einem Nachbarkanton für jene Berner Schüler in Grenzgebieten, die ein bernisches öffentliches Gymnasium nur mit grösserem Zeitaufwand oder mit höheren Reise- oder Verpflegungskosten besuchen könnten.

Bei besonderen örtlichen Verhältnissen, die von der Erziehungsdirektion zu würdigen sind, kann das Schulgeld auch in anderen Fällen übernommen werden.

Die Erziehungsdirektion entscheidet endgültig.

**Art. 2.** Das Schulgeld geht bis zur Höhe der gemäss Weisung der Erziehungsdirektion für die Erhebung von Schulkostenbeiträgen für Gymnasialschüler auswärtiger Gemeinden festgesetzten Beträge zu Lasten der Wohngemeinde. Der diesen Betrag übersteigende Anteil wird vom Staat übernommen.

**Art. 3.** Die Schulgeldrechnung geht in der Regel direkt an die Wohngemeinde. Für den Anteil des Staates stellt die Wohngemeinde dem Staat Rechnung.

**Art. 4.** Schulgeldrechnungen müssen den Wohngemeinden bis spätestens 31. August eingereicht werden. Der Anteil des Staates wird nur vergütet, wenn er vor dem 31. Dezember geltend gemacht wird.

23. Art. 5. Diese Verordnung tritt auf den 1. April 1965 in Kraft. Sie  
März ersetzt diejenige vom 16. August 1963.  
1965

Bern, den 23. März 1965.

Im Namen des Regierungsrates

der Vizepräsident

*Dewet Buri,*

der Staatsschreiber

*Hof.*

**Verordnung**  
**vom 22. Dezember 1961 über die Verhütung von**  
**Unfällen und über die sanitärischen und hygienischen**  
**Einrichtungen bei der Ausführung von Bauarbeiten**  
**(Abänderung)**

---

2.  
April  
1965

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*

gestützt auf Artikel 24 des Gesetzes vom 26. Januar 1958 über die Bauvorschriften,

auf den Antrag der Baudirektion,

*beschliesst:*

I

Die Verordnung vom 22. Dezember 1961 über die Verhütung von Unfällen und über die sanitärischen und hygienischen Einrichtungen bei der Ausführung von Bauarbeiten wird wie folgt abgeändert:

§ 1. <sup>1</sup> Für die Unfallverhütung sowie für sanitärische und hygienische Einrichtungen bei der Ausführung von Bauarbeiten auf Baustellen, Werkplätzen, Werkhöfen und anderen Arbeitsplätzen im Kanton Bern gilt diese Verordnung.

Anwendungsbereich

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die einschlägigen Vorschriften des Bundes (siehe Anhang) und allfällige weitergehende Reglementsvorschriften der Gemeinden.

<sup>3</sup> Ferner sind die einschlägigen von der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (Suva) aufgestellten Richtlinien zu berücksichtigen.

<sup>4</sup> Die genannten Vorschriften sind bei der Planung und Ausführung der Bau- und Abbrucharbeiten und der Bauplatzinstallationen, insbesondere bei der Aufstellung der Kostenvoranschläge und Pflichtenhefte zu befolgen.

Verantwortlich-  
keit

§ 4. <sup>1</sup> Für die Befolgung der Vorschriften dieser Verordnung sind namentlich Unternehmer, Bauleiter und alle auf den Arbeitsplätzen beschäftigten Personen verantwortlich, jeder im Bereiche seiner Tätigkeit nach Massgabe der Gesetzgebung.

<sup>2</sup> Für die Installationen gemäss den §§ 19 und 22 ist vorab die Bauleitung verantwortlich.

<sup>3</sup> Durch die baupolizeiliche Kontrolle wird niemand von seiner Verantwortung befreit.

### C. Sanitarische und hygienische Massnahmen

Aufenthalts-  
baracken und  
-räume

§ 17. <sup>1</sup> Dauern Bauarbeiten länger als 14 Tage, so sind bei der Installation des Arbeitsplatzes Baubaracken zu errichten, die den Arbeitern zum Aufenthalt dienen.

<sup>2</sup> Für diese Baracken gelten folgende Vorschriften:

1. Wände und Dach müssen gut schliessen; der Boden muss aus Holz oder mit einem Belag versehen und die Türe verschliessbar sein.
2. Die mittlere Höhe des Aufenthaltsraumes muss mindestens 2,20 m und die Bodenfläche je Arbeiter mindestens 1,2 m<sup>2</sup> betragen.
3. Die Aufenthaltsräume müssen gut beleuchtet und mit Fenstern von mindestens  $\frac{1}{20}$  der Bodenfläche versehen sein.
4. Der Raum ist entsprechend der kantonalen Feuerordnung mit einer genügenden Heizvorrichtung auszustatten, die auch zum Trocknen nasser Kleider dient und zur Erwärmung der Speisen eingerichtet ist.
5. Der Raum ist stets sauber zu halten. Er darf nicht zur Lagerung von Baumaterialien, Werkzeugen und dergleichen verwendet werden.
6. Wenn eine Kantine fehlt, ist in der Baubaracke für jeden Arbeiter ein Sitzplatz an einem Tisch vorzusehen, wo er essen kann.
7. Die Baubaracken und die darin aufbewahrten Gegenstände der Belegschaft sind gegen Feuer zu versichern.

<sup>3</sup> Statt Baubaracken dürfen den Arbeitern auch trockene und heizbare Räume in bestehenden Gebäuden oder in Neubauten zugewiesen

werden, wenn diese Räume den Vorschriften entsprechen und nicht zu weit von der Baustelle entfernt liegen.

2.  
April  
1965

§ 19. <sup>1</sup> Auf den Arbeitsplätzen muss für je 25 Arbeiter, bei Unterkünften von mehr als 14 Tagen Dauer für je 15 Arbeiter 1 Abort mit Pissoir vorhanden sein.

Aborte

<sup>2</sup> Der Abort ist unter Einhaltung der Abwasservorschriften an eine Kanalisation anzuschliessen. Ist dies nicht möglich, so können, wenn für die Anwohner keine Geruchsbelästigung entsteht, auch Gruben von mindestens 1 m Tiefe ausgehoben werden, die nach Abbruch mit Erde und Humus wieder einzudecken sind.

<sup>3</sup> Die Anlage soll mit einem wasserdichten Dach versehen, gut beleuchtet und ventilierbar sein. Sie ist stets sauber zu halten und regelmässig zu desinfizieren.

<sup>4</sup> Wenn in Rohbauten oder bestehenden Bauten Aborte vorhanden sind oder eingerichtet werden können, ist ihre Benützung zu gestatten. In Hochhäusern müssen Bauaborte über höchstens fünf Stockwerke erreichbar sein.

§ 20. <sup>1</sup> Die Schlafbaracken sind mit einer genügenden Isolation und Beleuchtung auszurüsten und bei kalter Witterung ausreichend zu heizen. Die Abortanlage muss den Vorschriften des § 19 entsprechen und leicht erreichbar sein.

Schlafbaracken  
Unterkünfte

<sup>2</sup> In einem Schlafraum dürfen höchstens 4 Personen untergebracht werden. Jeder Schlafraum muss mindestens 4 m<sup>2</sup> Bodenfläche, 10 m<sup>3</sup> Luftraum, ein Bett und einen verschliessbaren Schrank je Person aufweisen.

<sup>3</sup> Unter schwierigen Verhältnissen, zum Beispiel auf Arbeitsplätzen im Gebirge und bei Dauerunterkünften kann die Baupolizeibehörde Schlafräume bis zu 15 m<sup>3</sup> Luftraum je Person und besondere sanitärische Einrichtungen vorschreiben.

<sup>4</sup> Für die Aufrechterhaltung von Ordnung und Sauberkeit, die Bekämpfung des Ungeziefers und die Verhütung von ansteckenden Krankheiten sind die erforderlichen Massnahmen zu treffen. Die Bettwäsche ist mindestens alle 14 Tage zu erneuern.

2. <sup>5</sup> Auf Unterkünfte finden die Vorschriften der §§ 17 bis 20 entsprechende Anwendung.  
 April  
 1965

Trinkwasser und  
 Waschgelegen-  
 heiten

§ 22. <sup>1</sup> Auf den Arbeitsplätzen ist für einwandfreies Trinkwasser zu sorgen und, wo in zumutbarer Entfernung keine ausreichende Waschgelegenheit vorhanden ist, eine solche einzurichten.

<sup>2</sup> In länger dauernden Unterkünften sind eine Waschgelegenheit pro 5 Arbeiter und eine Dusche pro 20 Arbeiter, je mit Kalt- und Warmwasseranschluss, einzurichten.

Verkauf von  
 Getränken

§ 23. Wer auf Arbeitsplätzen alkoholhaltige Getränke auf eigene oder fremde Rechnung zum Verkaufe feilhält, hat gleichzeitig frische Trinkmilch, Tee oder andere landesübliche alkoholfreie Getränke anzubieten.

Angetrunken-  
 heit

§ 24. Personen, die mit Bauarbeiten beschäftigt sind und infolge Angetrunkenheit sich oder andere gefährden, ist das Betreten des Arbeitsplatzes oder das Fortsetzen der Arbeit zu verbieten.

Bauunfälle

§ 25. <sup>1</sup> An gut sichtbarer Stelle sind im Baubüro die Adressen und Telephonnummern der zwei nächsten Ärzte, der Polizei und der Suva anzuschreiben.

<sup>2</sup> Für die erste Hilfe bei Bauunfällen ist auf den Arbeitsplätzen bis zu 25 Arbeitern die Suva-Verbandsdose und für mehr als 25 Arbeiter die Suva-Verbandskiste in sauberem, vollständigem und geordnetem Zustand bereitzuhalten.

<sup>3</sup> Das Verbandsmaterial steht unter der Kontrolle des Poliers oder dessen Stellvertreters.

<sup>4</sup> Schwere Bauunfälle sind sofort telephonisch der zuständigen Polizeibehörde und der Suva zu melden.

<sup>5</sup> Ausser bei Hilfsmassnahmen für Verunfallte dürfen bis zum Abschluss der Unfalluntersuchung weder eingestürzte Gerüst- oder Bauteile, noch sonstige mit dem Unfall in irgendeinem Zusammenhang stehende Gegenstände verändert oder beseitigt werden.

**Anhang:**2.  
April  
1965

- e. VO vom 13. September 1963 über die Unfallverhütung beim Graben- und Schachtbau sowie bei ähnlichen Arbeiten.
- f. VO vom 23. Dezember 1960 über die Verhütung von Berufskrankheiten.

## II

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft und ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 2. April 1965.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

*Schneider,*

der Staatsschreiber

*Hof.*

4.  
April  
1965

# Gesetz

## über die Besoldungen der Lehrer an den Primar- und Mittelschulen

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,*

auf den Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

Grundsatz

**Art. 1.** <sup>1</sup> Die Lehrer der Primar- und Mittelschulen werden gemeinsam durch Staat und Gemeinden nach den nachstehenden Bestimmungen besoldet.

<sup>2</sup> Gemeinden mit eigener Besoldungsordnung haben diese dem Regierungsrat zur Genehmigung zu unterbreiten. In diesen Gemeinden sind die Ansätze so festzulegen, dass der Besoldungsunterschied zwischen Primar- und Sekundarlehrern sowohl den besonderen örtlichen Verhältnissen als auch den für die Gemeinden ohne eigene Besoldungsordnung geltenden Bestimmungen angemessen Rechnung trägt.

<sup>3</sup> Jeder Lehrkraft wird im ganzen mindestens die durch das vorliegende Gesetz festgesetzte Besoldung ausgerichtet.

<sup>4</sup> Werden von Gemeinden ohne eigene Besoldungsordnung Zulagen an die Lehrer gewährt, so kann der Regierungsrat hierfür Höchstansätze festsetzen.

### I. Besoldung

Ordentliche  
Besoldung

**Art. 2.** <sup>1</sup> Die Besoldung setzt sich zusammen aus:

- a. der versicherten Grundbesoldung (Anfangsgrundbesoldung, Dienstalterszulagen und Besoldungszuschlag sowie eventuelle Zulagen gemäss Artikel 3 Absatz 3 und 4);
- b. der nichtversicherten Grundbesoldung gemäss Artikel 5;

- c. der Familienzulage;
- d. der Kinderzulage;
- e. dem Wohnungszuschlag;
- f. allfälligen Teuerungszulagen.

4.  
April  
1965

<sup>2</sup> Nicht zur ordentlichen Besoldung gehören besondere Entschädigungen der Gemeinden für zusätzliche Dienstleistungen (fakultative Fächer, Vorsteherschaft usw.).

Art. 3. <sup>1</sup> Die jährlichen versicherten Grundbesoldungen an den Primarschulen betragen für:

	Fr.	Fr.
Primarlehrer .....	12 000.–	bis 15 840.–
Primar- und Haushaltungslehrerinnen .....	11 400.–	bis 15 240.–
Arbeitslehrerinnen je Klasse .....	1 650.–	bis 2 250.–

Versicherte  
Grundbesoldung  
an Primar-  
schulen

Die Bestimmungen des Dekretes über die Lehrerversicherungskasse bleiben vorbehalten.

<sup>2</sup> Wenn der Arbeitsschulunterricht für Klassen bis und mit dem 3. Schuljahr nicht von der Klassenlehrerin erteilt wird, verringert sich die Besoldung der Lehrerin um die Minimalbesoldung für eine Arbeitsschulklasse.

<sup>3</sup> Vom 4. Schuljahr an fällt dieser Abzug weg; führt die Klassenlehrerin die Arbeitsschulklasse, so erhält sie dafür eine Zulage von Fr. 1080, vorausgesetzt, dass der Handarbeitsunterricht zusätzlich zur Mindestpflichtstundenzahl für das 4. Schuljahr erteilt wird.

<sup>4</sup> Lehrer an erweiterten Oberschulen und Hilfsklassen erhalten, sofern sie einen entsprechenden Lehrausweis besitzen, eine jährliche Zulage von Fr. 1800.

Art. 4. <sup>1</sup> Die jährlichen versicherten Grundbesoldungen an den Sekundarschulen, einschliesslich der Gymnasialklassen innerhalb der Schulpflicht, betragen für:

	Fr.	Fr.
Sekundarlehrer .....	14 640.–	bis 20 040.–
Sekundarlehrerinnen .....	13 440.–	bis 18 840.–

Versicherte  
Grundbesoldung  
an Sekundar-  
schulen

Die Bestimmungen des Dekretes über die Lehrerversicherungskasse bleiben vorbehalten.

<sup>2</sup> Haushaltungs- und Arbeitslehrerinnen werden gemäss Artikel 3 besoldet.

**Art. 5.** Die nichtversicherte Grundbesoldung gemäss Artikel 2 lit. b beträgt 10 Prozent der versicherten Grundbesoldung. Artikel 28 bleibt vorbehalten.

Höhe der  
Dienstalters-  
zulagen

**Art. 6.** Zur Anfangsgrundbesoldung kommen je nach Dienstalter zehn jährliche Dienstalterszulagen von

Fr.

384.– für Primarlehrer und vollamtliche Haushaltungslehrerinnen,

540.– für Sekundarlehrer,

60.– je Klasse für patentierte Arbeitslehrerinnen, die keine Primarschulklasse führen.

Berechnung der  
Dienstalters-  
zulagen

**Art. 7.** <sup>1</sup> Für die Berechnung der Alterszulagen fallen die Dienstjahre an öffentlichen Schulen des Kantons und an staatlichen oder vom Staate unterstützten Anstalten in Betracht. Die erste Alterszulage wird zu Beginn des vierten Dienstjahres, für Sekundarlehrer zu Beginn des zweiten Dienstjahres fällig. Der Anspruch auf eine solche Zulage entsteht jeweilen auf Semesteranfang.

<sup>2</sup> Es steht im Ermessen der Erziehungsdirektion, auch andern Schuldienst, ausnahmsweise auch andere Tätigkeiten, ganz oder teilweise anzurechnen.

<sup>3</sup> Über das Ausmass der Anrechnung von stellvertretungsweise geleistetem Schuldienst entscheidet die Erziehungsdirektion.

<sup>4</sup> Steht eine Arbeitslehrerin oder Haushaltungslehrerin an mehreren Klassen im Schuldienst, so bemessen sich die Dienstjahre aller Klassen vom Zeitpunkt der Übernahme der ersten Klasse an.

Besoldungs-  
zuschlag

**Art. 8.** Die versicherte Grundbesoldung der vollamtlichen Lehrer, die das 40. Altersjahr erreicht und mindestens 10 Jahre an öffentlichen bernischen Schulen unterrichtet haben, wird auf Beginn des folgenden Semesters um Fr. 840 erhöht. Den nicht vollamtlichen Haushaltungslehrerinnen wird dieser Zuschlag nach Massgabe ihrer Beschäftigung ausgerichtet; für Arbeitslehrerinnen wird er auf Fr. 120 pro Jahr je Klasse festgesetzt.

Besoldung der  
Lehrer an  
höheren  
Mittelschulen

**Art. 9.** <sup>1</sup> Die Besoldungen der Lehrer an Seminarabteilungen und Handelsschulen, die mit einer Mittelschule verbunden sind, werden von der Trärgemeinde festgesetzt.

<sup>2</sup> Die Besoldung der Gymnasiallehrer wird von der Sitzgemeinde im Einvernehmen mit der Erziehungsdirektion festgesetzt.

**Art. 10.** Die Besoldung der provisorisch gewählten Lehrer und die Entschädigung der Hilfslehrer an Mittelschulen werden vom Regierungsrat geregelt.

Besoldung provisorisch gewählter Lehrer und Hilfslehrer

**Art. 11.** Nicht vollamtliche Haushaltungslehrerinnen werden nach Massgabe ihrer Beschäftigung entschädigt; das Nähere wird vom Regierungsrat geordnet.

Besoldung nicht vollamtlicher Haushaltungslehrerinnen

**Art. 12.** Der Regierungsrat setzt die Entschädigung für die Stellvertretung fest. Die Verteilung auf Staat, Gemeinde und vertretene Lehrer erfolgt nach Artikel 26.

Entschädigung der Stellvertreter

**Art. 13.** Die Wohnungszuschläge gemäss Artikel 2 lit. e, die Familien- und Kinderzulagen sowie die Dienstaltersgeschenke des Staates an die Lehrer werden durch Dekret des Grossen Rates festgesetzt.

Wohnungszuschläge, Familien- und Kinderzulagen und Dienstaltersgeschenke

**Art. 14.** <sup>1</sup> Die Gemeinden können den vollamtlichen Lehrern eine Wohnung zuweisen und dafür eine angemessene Miete fordern.

Lehrerwohnungen

<sup>2</sup> Bei der Ausschreibung einer Lehrstelle ist anzugeben, ob und zu welchem Mietzins eine Wohnung zu übernehmen ist.

<sup>3</sup> Anstände hinsichtlich der Lehrerwohnungen werden von der Erziehungsdirektion auf Antrag einer Kommission entschieden; die Kommissionsmitglieder werden vom Regierungsrat ernannt.

**Art. 15.** <sup>1</sup> Im Todesfall haben die Familienangehörigen, deren Versorger die verstorbene Lehrkraft war, vom Todestag an noch Anspruch auf die Besoldung für drei Monate. In besonderen Fällen kann der Regierungsrat den Familienangehörigen einen Besoldungsnachgenuss für höchstens drei Monate gewähren, auch wenn die verstorbene Lehrkraft nicht ihr Versorger war.

Besoldungsnachgenuss

<sup>2</sup> Sofern den Familienangehörigen kein Anspruch auf Leistungen der Lehrerversicherungskasse zusteht, kann der Regierungsrat unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse, den Besoldungsnachgenuss um höchstens sechs weitere Monate ausdehnen.

<sup>3</sup> Als Familienangehörige werden betrachtet: der Witwer, die Witwe, die Kinder, die Eltern, die Enkel und die Geschwister.

**Art. 16.** <sup>1</sup> Staat und Gemeinde richten ihren Besoldungsanteil den Lehrern monatlich aus.

Besoldungsauszahlung

4. April 1965 <sup>2</sup> Auf Vereinbarung zwischen Staat und Gemeinde kann der Anteil des Staates den Gemeinden zuhanden der Lehrerschaft ausgerichtet werden.

<sup>3</sup> Umgekehrt kann der Staat bei besonderen Verhältnissen die ganze Besoldung auszahlen unter Abrechnung mit den betreffenden Gemeinden.

## II. Versicherung bei der Lehrerversicherungskasse

Obligatorischer  
Beitritt zur  
Lehrerversiche-  
rungskasse

Art. 17. Die an öffentlichen Schulen definitiv angestellten Lehrer sind verpflichtet, der bernischen Lehrerversicherungskasse beizutreten. Das gleiche gilt für die Lehrkräfte an staatlichen Anstalten, in denen Kinder im schulpflichtigen Alter unterrichtet werden.

Organisation der  
Lehrerversiche-  
rungskasse

Art. 18. Über die Lehrerversicherungskasse erlässt der Grosse Rat ein Dekret.

## III. Aufteilung der Kosten zwischen Staat und Gemeinden

Leistungen der  
Gemeinden und  
des Staates an  
die Lehrer

Art. 19. <sup>1</sup> Die Wohnungszuschläge gemäss Artikel 2 lit. e sind von den Gemeinden aufzubringen; die Familien- und Kinderzulagen sowie die Dienstaltersgeschenke gehen vollständig zu Lasten des Staates.

<sup>2</sup> Von der Gesamtsumme der Besoldungen gemäss Artikel 3 bis 8, der Teuerungszulagen sowie der Arbeitgeberbeiträge an die Lehrerversicherungskasse übernehmen der Staat und die Gemeinden je ungefähr die Hälfte. Der Staat richtet alle Dienstalterszulagen und Alterszuschläge, die Zulagen gemäss Artikel 3 Absatz 3 und 4 sowie die Arbeitgeberbeiträge an die Lehrerversicherungskasse auf der gesetzlichen Besoldung und dazu soweit nötig einen Teil der Anfangsbesoldungen aus.

Rahmen der  
Gemeindeanteile

Art. 20. <sup>1</sup> Der jährliche Anteil der Gemeinden an der Anfangsgrundbesoldung beträgt je nach ihrer Leistungsfähigkeit für:

	Fr.	Fr.
Primarlehrer und vollamtliche Haushaltungs- lehrerinnen .....	4 560.–	bis 11 220.–
Sekundarlehrer .....	6 000.–	bis 12 660.–
Arbeitslehrerinnen je Klasse.....	600.–	bis 1 560.–

<sup>2</sup> Jede Gemeinde zahlt auf ihrem festen Grundbesoldungsanteil auch den Zuschlag gemäss Artikel 5. Ferner haben die Gemeinden die

gemäss Dekret festgesetzten Wohnungszuschläge und Teuerungszulagen auszurichten.

4.  
April  
1965

<sup>3</sup> Für die nicht voll angestellten Haushaltungslehrerinnen ist der Anteil der Gemeinde nach Massgabe der Beschäftigung auszuzahlen.

**Art. 21.** Für die Bemessung des Anteils an der Anfangsgrundbesoldung werden die Gemeinden im Rahmen der in Artikel 20 bestimmten Beträge in Besoldungsbeitragsklassen eingereiht, und zwar in Berücksichtigung des Teilungsgrundsatzes von Artikel 19 Absatz 2.

Bemessung des  
Gemeindeanteils

**Art. 22.** <sup>1</sup> Die Einreihung erfolgt alle sechs Jahre auf Grund von Erhebungen über die finanziellen Verhältnisse der Gemeinden. Es sollen für die Einreihung namentlich die Steuerkraft, die Steueranlage und die Zahl der Primar- und Sekundarschulklassen einer Gemeinde massgebend sein.

Einteilung der  
Gemeinden in  
Besoldungsbei-  
tragsklassen

<sup>2</sup> Die Einreihung in Besoldungsbeitragsklassen von Sekundarschulen, die von mehreren Gemeinden getragen werden, geschieht auf Grund der Steuerverhältnisse sowie der Zahl der Schulklassen und der Sekundarschüler dieser Gemeinden. In gleicher Weise wird eine Sekundarschule eingereiht, die nur von einer Gemeinde getragen wird, aber gestützt auf langfristige Abmachungen Schüler aus Nachbargemeinden aufnimmt, vorausgesetzt, dass diese auswärtigen Schüler in der Regel mehr als einen Drittel der Gesamtschülerzahl ausmachen und die Nachbargemeinden sich an den Schulkosten beteiligen.

<sup>3</sup> Besondere Verhältnisse, wie Beiträge und Schulgelder aus andern Gemeinden, sind bei der Einreihung angemessen zu berücksichtigen.

<sup>4</sup> Den Berechnungen sind, abgesehen von der Zahl der Schulklassen, die Durchschnittszahlen der erfassbaren vorausgegangenen sechs Jahre zugrunde zu legen.

<sup>5</sup> Das Nähere wird durch ein Dekret des Grossen Rates geordnet.

**Art. 23.** Bei Veränderungen in der Zahl der Lehrstellen einer Gemeinde findet auf den Beginn des Quartals, auf welches die Veränderung eintritt, eine neue Berechnung der Beitragsklassen dieser Gemeinde statt.

Neuberechnung  
der Beitrags-  
klasse bei  
Änderungen  
in der Zahl der  
Lehrstellen

**Art. 24.** Wo im Hinblick auf besondere Steuer-, Erwerbs-, Verkehrs- oder Lebensverhältnisse die Einreihung einer Gemeinde in die Besol-

Überprüfung der  
Beitragsklassen-  
einreihung

4. dungsbeitragsklassen nicht als zutreffend erscheint, kann der Regierungsrat die Gemeinde in eine höhere oder niedrigere Beitragsklasse versetzen.

April  
1965

Beiträge an  
Besoldungen

Art. **25.** An die Besoldungen nach Artikel 9 Absatz 1 leistet der Staat die Hälfte, jedoch nur bis zur Höhe der für Inhaber entsprechender staatlicher Lehrstellen geltenden Ansätze.

Verteilung der  
Stellvertretungs-  
kosten

Art. **26.** <sup>1</sup> Die Kosten für die Stellvertretung der erkrankten Lehrer und der Wöchnerinnen fallen zur Hälfte dem Staat und je zu einem Viertel der Gemeinde und der Vertretenen zu.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt die Übernahme der Stellvertretungskosten infolge Militärdienstes durch Staat, Gemeinde und vertretene Lehrer in einer Verordnung.

Besondere  
Entschädigungen

Art. **27.** Die besonderen Entschädigungen für zusätzlichen Unterricht (Primarschule: zweite Landessprache auf der Oberstufe und Unterricht gemäss Artikel 27 und 27<sup>bis</sup> des Gesetzes vom 2. Dezember 1951/27. September 1964 über die Primarschule; Sekundarschule: zusätzlich erteilter Unterricht gemäss Artikel 24 und 25 des Gesetzes vom 3. März 1957/10. Februar 1963 über die Mittelschulen) sowie für die Vorsteherschaft in Primar- und Mittelschulen werden von den Gemeinden festgesetzt. Die Beteiligung des Staates an diesen Entschädigungen wird in einem Dekret des Grossen Rates geordnet. Sie entspricht ordentlicherweise dem Anteil des Staates an den Grundbesoldungen der Lehrer.

Der Pflichtstundenrahmen der Lehrer wird in einer Verordnung des Regierungsrates umschrieben.

Änderung der  
Besoldungen  
und der Teue-  
rungszulagen

Art. **28.** <sup>1</sup> Für die Bewilligung von Teuerungszulagen ist der Grosse Rat zuständig. Sie werden vom Staat und den einzelnen Gemeinden im gleichen Verhältnis getragen wie die ordentlichen Besoldungen.

<sup>2</sup> Sofern der Grosse Rat für das Staatspersonal einen Teil der unversicherten Grundbesoldung oder der Teuerungszulage in die versicherte Grundbesoldung einbezieht, ist für die Lehrerbesoldungen ein gleicher Beschluss zu fassen, und die Ansätze in den Artikeln 3 bis 6, 8 und 20 sind entsprechend zu ändern.

<sup>3</sup> Der Grosse Rat ist ferner ermächtigt, Reallohnveränderungen beim Staatspersonal auch für die Lehrer an den Primar- und Mittel-

schulen einzuführen und die Ansätze in den Artikeln 3 bis 6, 8 und 20 entsprechend zu ändern.

4.  
April  
1965

#### IV. Besondere Beiträge des Staates

Art. 29. Der Staat leistet Beiträge an die Besoldung der Kindergärtnerinnen und beteiligt sich an ihrer Versicherung durch die Lehrerversicherungskasse. Das Nähere wird durch ein Dekret des Grossen Rates bestimmt.

Staatsbeitrag  
an die Besoldung  
der Kinder-  
gärtnerinnen

Art. 30. Der Grosse Rat erlässt ein Dekret mit Richtlinien über die Ausrichtung ausserordentlicher Beiträge an:

Ausser-  
ordentliche  
Staatsbeiträge

- a. besonders schwer belastete Gemeinden mit geringer Steuerkraft, namentlich für Unterhalt von Schulhäusern und Beschaffung von Schulmobiliar;
- b. besondere öffentliche oder private Schulen, die mit Rücksicht auf Wegschwierigkeiten bestehen oder errichtet werden, oder die dem allgemeinen Interesse dienen;
- c. Lehrkräfte in abgelegenen Ortschaften oder in besonderen Verhältnissen;
- d. Lehrerinnen an Gesamtschulen und an Mittel- und Oberstufen mehrklassiger Schulen;
- e. Haushaltungs- und Arbeitslehrerinnen, die an verschiedenen Orten unterrichten und deshalb einen verhältnismässig weiten Weg zurückzulegen haben;
- f. schwer belastete Gemeinden, welche ihren Lehrern Gemeindezulagen entrichten, entsprechend dem Anteil des Staates an den Anfangsgrundbesoldungen;
- g. Gemeinden mit langen Schulwegen für Transporteinrichtungen, durch die die Schliessung einer abgelegenen Schule ermöglicht wird;
- h. Gemeinden für Transporteinrichtungen, durch die die gemeinsame Durchführung des Unterrichts in weiteren Schulfächern (Art. 27 und 27<sup>bis</sup> des Primarschulgesetzes) und der Besuch von Weiterbildungs- und besonderen Klassen ermöglicht oder erheblich erleichtert wird.

## V. Verschiedenes

Massnahmen bei  
Missachtung  
gesetzlicher  
Schul-  
vorschriften

Art. 31. Gemeinden, die den gesetzlichen Vorschriften über den Schulunterricht und den darauf beruhenden Anordnungen der zuständigen Behörden nicht Folge leisten, erhalten keine ausserordentlichen Beiträge. Sie können zudem von der Erziehungsdirektion nach erfolgloser Mahnung vorübergehend in eine höhere Besoldungsbeitragsklasse versetzt werden. Ein solcher Entscheid kann von der Gemeinde an den Regierungsrat weitergezogen werden.

## VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Einreihung der  
Gemeinden

Art. 32. Die Einreihung der Gemeinden in Besoldungsbeitragsklassen für die Zeit vom 1. April 1965 bis 31. März 1968 erfolgt gestützt auf die Steuerverhältnisse der Jahre 1954 bis 1959.

Inkrafttreten  
Aufhebung bis-  
heriger Erlasse

Art. 33. Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk am 1. April 1965 in Kraft. Alle ihm widersprechenden Bestimmungen, insbesondere das Lehrerbesoldungsgesetz vom 2. September 1956 mit Änderungen vom 21. Februar 1960 und 1. April 1962, werden aufgehoben.

Bis zum Inkrafttreten des Dekretes über die Lehrerversicherungskasse (Art. 18) gilt für die versicherten Besoldungen die bisherige Ordnung.

Bern, den 3. Februar 1965.

Im Namen des Grossen Rates

der Vizepräsident

*Bircher,*

der Staatsschreiber

*Hof.*

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*

nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung  
vom 4. April 1965,

4.  
April  
1965

*beschliesst:*

Das Gesetz über die Besoldungen der Lehrer an den Primar- und Mittelschulen ist mit 30 090 gegen 20 681 Stimmen angenommen worden.

Demnach wird verfügt:

Das Gesetz ist öffentlich bekanntzumachen und in die Gesetzesammlung aufzunehmen.

Bern, den 13. April 1965.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

*Schneider,*

der Staatsschreiber

*Hof.*

13.  
April  
1965

## Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz vom 20. September 1963 über die Berufsbildung

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*

in Ausführung von Artikel 62 Absatz 2 des Bundesgesetzes über  
die Berufsbildung vom 20. September 1963,  
auf den Antrag der Volkswirtschaftsdirektion,

*beschliesst:*

### § 1

Geltungsbereich

<sup>1</sup> Artikel 1 Absatz 1 lit. *b* des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 20. September 1963 ersetzt Artikel 1 Absatz 1 des kantonalen Gesetzes über die berufliche Ausbildung vom 8. September 1935.

<sup>2</sup> Artikel 1 Absatz 2 des kantonalen Gesetzes wird beibehalten. Anstelle der Bezeichnung «Direktion des Innern» tritt die Bezeichnung «Volkswirtschaftsdirektion».

### § 2

Berufliche  
Grund-  
ausbildung

Artikel 12 des kantonalen Gesetzes ist aufgehoben und durch Artikel 6 des Bundesgesetzes ersetzt.

### § 3

Lehrling  
(Mindestalter)

Artikel 2 des kantonalen Gesetzes ist aufgehoben und durch Artikel 8 Absatz 2 des Bundesgesetzes ersetzt.

### § 4

Auflösung des  
Lehrverhält-  
nisses (Sühne-  
versuch)

Artikel 10 Absatz 1 des kantonalen Gesetzes ist aufgehoben und durch Artikel 19 Absatz 1 des Bundesgesetzes ersetzt.

## § 5

Artikel 14 lit. c, des kantonalen Gesetzes ist aufgehoben und durch Artikel 22 Absatz 3 des Bundesgesetzes ersetzt.

Pflicht zum  
Besuch des  
Unterrichtes  
(Befreiung)

## § 6

Alle übrigen, in Artikel 1–5 dieser Vollziehungsverordnung nicht aufgeführten Artikel des Gesetzes über die berufliche Ausbildung vom 8. September 1935 gelten bis zum Erlass eines neuen kantonalen Gesetzes über die Berufsbildung.

Geltung des  
kantonalen  
Gesetzes vom  
8. September  
1935

## § 7

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1965 in Kraft.

Inkrafttreten

## § 8

Die Verordnung ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Veröffentlichung

Bern, den 13. April 1965.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

*Schneider,*

der Staatsschreiber

*Hof.*

Vom Bundesrat genehmigt: 16. August 1965.

13.  
April  
1965

**Tarif**  
**für die Ausstellung und Kraftloserklärung von**  
**Heimatscheinen vom 17. Mai 1955**  
**(Abänderung)**

---

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*

gestützt auf § 40 des Dekretes vom 10. Dezember 1918 betreffend  
die Erteilung des Gemeinde- und Kantonsbürgerrechts und die Ent-  
lassung aus demselben,

auf den Antrag der Gemeindedirektion,

*beschliesst:*

1. Ziffer 1 von § 1 Absatz 1 des Tarifs wird abgeändert wie folgt:  
Für die Ausstellung eines Heimatscheins, inbegriffen das Einholen der  
Beglaubigungen des Regierungsstatthalters und der Staatskanzlei sowie  
das Versenden des fertigen Heimatscheins, Fr. 5.-.

2. Dieser Beschluss ist im Amtsblatt des Kantons Bern bekannt-  
zumachen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen. Er tritt mit der  
Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Bern, den 13. April 1965.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

*Schneider,*

der Staatsschreiber

*Hof.*

**Verordnung**  
**vom 5. Juni 1942**

22.  
April  
1965

**betreffend Bezeichnung der öffentlichen Gewässer  
und der unter öffentliche Aufsicht gestellten Privatgewässer  
(Abänderung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*

auf den Antrag der Baudirektion,

*beschliesst:*

Gestützt auf § 36 des Gesetzes vom 3. April 1857 über den Unterhalt und die Korrektur der Gewässer sind in § 2 der Verordnung vom 5. Juni 1942 die Gewässer Graben der Hintere (Seite 13), Hintergraben (Seite 15), Längmattgraben (Seite 20), Trübenbach (Seite 32), zu streichen.

Neu unter öffentliche Aufsicht gestellt werden folgende Gewässer:

Name der Gewässer	Gewässer, in welche sie fließen	Gemeinden, in welchen sie vorkommen	Amtsbezirk
Cholgraben von der Einmündung in den Schopfgraben bis zum Zufluss des Aeschbachgrabens.	Schopfgraben	Eggiwil	Signau
Aeschbachgraben von der Einmündung in den Cholgraben bis Koord. 632 125/188	Cholgraben	Eggiwil	Signau

Dieser Beschluss ist im Amtsblatt des Kantons Bern bekanntzumachen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen. Die Ge-

22  
April  
1965

meinde hat den Beschluss im Amtsanzeiger von Signau zu veröffentlichen.

Bern, 22. April 1965.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

*Schneider,*

der Staatsschreiber

*Hof.*

**Vollziehungsverordnung**  
**zum Bundesgesetz vom 20. Dezember 1962**  
**über Kartelle und ähnliche Organisationen**

27.  
April  
1965

---

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*

in Ausführung von Artikel 7 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1962 über Kartelle und ähnliche Organisationen und im Sinne einer Übergangsbestimmung bis zur Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung in die kantonale Zivilprozessordnung,

auf Antrag der Justizdirektion und des Obergerichtes des Kantons Bern,

*beschliesst:*

Artikel 1. Das Handelsgericht ist als einzige kantonale Instanz zuständig:

- zur Beurteilung der Klagen von Aussenseitern oder Kartellverpflichteten gegen unzulässige Wettbewerbsbehinderungen
- sowie zur Beurteilung anderer zivilrechtlicher Ansprüche, die gleichzeitig mit dem Anspruch aus unzulässiger Wettbewerbsbehinderung geltend gemacht werden (Art. 7 und 14 Bundesgesetz).

Artikel 2. Diese Verordnung tritt rückwirkend auf 1. Januar 1964 in Kraft und wird befristet bis zur Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung in die bernische Zivilprozessordnung, spätestens bis Ende 1969.

Artikel 3. Sie ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 27. April 1965.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident i.V.

*Moine,*

der Staatsschreiber

*Hof.*

30.  
April  
1965

**Reglement**  
**vom 4. Juni 1957 über die Prüfungen**  
**der Kandidaten für den Dienst der evangelisch-**  
**reformierten Landeskirche des Kantons Bern**  
**(Abänderung)**

---

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*

in Ausführung von Artikel 21 bis 24 des Gesetzes vom 6. Mai 1945 über die Organisation des Kirchenwesens, im Einvernehmen mit dem Synodalrat der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern,

auf den Antrag der Direktion des Kirchenwesens,

*beschliesst:*

1. § 25 Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

In gleicher Weise sind die Inhaber eines bernischen Primarlehrerpatentes zu behandeln, sofern Lehrbefähigung und Leistungen der Petenten der Prüfungskommission als genügend erscheinen.

2. Diese Änderung tritt sofort in Kraft und ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 30. April 1965.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

*Schneider,*

der Staatsschreiber

*Hof.*

**Dekret**  
**vom 18. Februar 1959 / 17. November 1960**  
**über die Organisation**  
**der Direktion der Volkswirtschaft**  
**(Abänderung)**

---

5.  
Mai  
1965

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,*

auf den Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

1. § 11 des Dekretes vom 18. Februar 1959 über die Organisation der Direktion der Volkswirtschaft, in der Fassung des Abänderungsdekretes vom 17. November 1960, wird wie folgt abgeändert und ergänzt:

§ 11. Die Beamten des kantonalen chemischen Laboratoriums sind:

1. der Kantonschemiker;
2. sein Adjunkt, zugleich Chemiker;
3. zwei weitere Chemiker;
4. ein Trinkwasser-Chemiker bzw. -Biologe;
5. vier Lebensmittelinspektoren.

2. Dieses Dekret tritt auf den 1. Januar 1966 in Kraft. Es ersetzt das Abänderungsdekret vom 17. November 1960. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Bern, den 5. Mai 1965.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

*Dübi,*

der Staatsschreiber

*Hof.*

11.  
Mai  
1965

## Verordnung über die Pflichtstunden der Lehrer an höheren Mittelschulen

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*

gestützt auf Artikel 27 Absatz 2 des Gesetzes vom 4. April 1965  
über die Besoldungen der Lehrer an den Primar- und Mittelschulen,  
auf den Antrag der Erziehungsdirektion,

*beschliesst:*

Art. 1. Der Pflichtstundenrahmen für vollbeschäftigte Schuldirektoren, Gymnasial- und Seminarlehrer wird wie folgt umschrieben:

*Direktoren und Rektoren:*

je nach Klassenzahl der Schule und Hilfspersonal . . . . .	10–15 Wochenstunden
<i>Hauptlehrer für wissenschaftliche Fächer</i> . . .	23–25 Wochenstunden
<i>Hauptlehrer für praktische Fächer</i> (Singen, Musik, Zeichnen, Turnen, Handfertigkeit usw.)	
a) Unterricht an ganzen Klassen . . . . .	25–27 Wochenstunden
b) Unterricht in kleinen Gruppen (Instrumentalmusik) . . . . .	27–29 Wochenstunden

Lehrer bis zum 50. Altersjahr werden in der Regel zum höheren Ansatz verpflichtet.

Die tägliche Unterrichtszeit darf 6 Stunden nicht überschreiten.

Art. 2. Lehrkräfte, die das 55. Altersjahr erreicht haben, können um max. 2 Wochenstunden entlastet werden, vorausgesetzt, dass sie keine bezahlte Nebentätigkeit ausüben.

Bei Reisezwang infolge verschiedener Arbeitsorte kann eine Entlastungsstunde gewährt werden.

11.  
Mai  
1965

Art. 3. Für besondere Funktionen wie Bibliotheksführung, Sammlungsbetreuung, Stundenplanarbeit, wird für 2 Stunden effektiver Arbeitszeit pro Woche eine Entlastungsstunde Unterricht gewährt.

Art. 4. Diese Pflichtstundenordnung gilt für sämtliche höheren Mittelschulen des Staates und der Gemeinden (Gymnasien und Seminarien).

Art. 5. Lehrkräfte, welche die Mindeststundenzahl nicht erreichen, haben nur Anspruch auf die ihrer Beschäftigung entsprechende Besoldung.

Art. 6. Diese Verordnung tritt am 1. April 1965 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt werden alle ihr widersprechenden Bestimmungen anderer Erlasse aufgehoben. Über Ausnahmen für das Sommersemester 1965 entscheidet die Erziehungsdirektion.

Bern, den 11. Mai 1965.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

*Schneider,*

der Staatsschreiber i. V.

*F. Häusler.*

RRB Nr. 7453/20. Oktober 1965: Inkraftsetzung auf 1. April 1966.

11.  
Mai  
1965

## Dekret

# über die staatlichen Leistungen an Anlagen der Wasserversorgung und Beseitigung des Abwassers, des Kehrichts, der Tierkadaver und anderer Abfälle (DWA)

---

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,*

in Ausführung von Artikel 138 Absatz 1 Ziffer 3 des Gesetzes vom  
3. Dezember 1950/6. Dezember 1964 über die Nutzung des Wassers,  
auf den Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

### I. Allgemeines

Grundsatz

§ 1.<sup>1</sup> Der Staat fördert und unterstützt in grösseren Siedlungen oder Siedlungsgebieten:

1. die Bestrebungen, welche die Reinhaltung der Gewässer zum Ziele haben, insbesondere
  - a) die zweckmässige Sammlung, Reinigung und Ableitung der Abwasser sowie die unschädliche Beseitigung des Klärschlammes;
  - b) die unschädliche Beseitigung (Verbrennung, Aufbereitung und dergleichen) von Kehricht, Tierkadavern und andern Abfällen.
2. die Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser, wenn schwierige Verhältnisse vorliegen.

<sup>2</sup> Vorbehältlich der ordentlichen Finanzkompetenzen entscheidet die Baudirektion über Art und Umfang der Staatshilfe für private Anlagen, die im allgemeinen Interesse liegen.

<sup>3</sup> Die Vorschriften über die Landwirtschaftszone bleiben vorbehalten.

§ 2. <sup>1</sup> Die Leistungen des Staates an Gemeinden, ihre Unterabteilungen oder Gemeindeverbände und in besondern Fällen an private Organisationen und Einzelpersonen für Massnahmen nach § 1 können insbesondere bestehen in:

1. Beratung und Begutachtung von Projekten;
2. Voruntersuchungen über Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit gemeinsamer Anlagen;
3. Beitragen an die Kosten
  - a) der Erforschung der Grundwasserverhältnisse und der Quellen;
  - b) der Erstellung von Trinkwasseranlagen;
  - c) der Erstellung und Anpassung von Abwasseranlagen, mit Einschluss der Anlagen für die Klärschlammabeseitigung und Faulgasverwertung;
  - d) der Erstellung von Anlagen zur Beseitigung von Kehricht, Tierkadavern und andern Abfällen;
  - e) von Voruntersuchungen im Sinne von Ziffer 2, sofern sie mit Zustimmung der kantonalen Baudirektion in Auftrag gegeben wurden.

<sup>2</sup> Beiträge nach Ziffer 3 lit. a und b werden nur ausgerichtet, wenn schwierige Verhältnisse vorliegen.

<sup>3</sup> Ist die Gemeinde nicht selbst Trägerin der Arbeiten, so setzen die staatlichen Leistungen nach Ziffer 3 eine angemessene Gemeindeleistung voraus.

<sup>4</sup> Der Staat kann vor Ausführung der Anlagen an Voruntersuchungen und generelle Projekte Beiträge gewähren, wenn diese Arbeiten im Einverständnis mit der kantonalen Baudirektion vorgenommen worden sind.

§ 3. <sup>1</sup> Staatsbeiträge werden für folgende Anlageteile gewährt:

In Betracht  
fallende Kosten

A. Trinkwasserversorgungen

- a) Wasserfassung, einschliesslich allfällige Pumpstationen und Notstromanlagen;
- b) Zuleitung zum Reservoir;
- c) Reservoir;
- d) Hauptleitungen vom Reservoir zum Verteilgebiet;
- e) Anlagen für die Grundwasseranreicherung;
- f) Anlagen zur Aufbereitung von Trinkwasser.

11.  
Mai  
1965

B. Abwasseranlagen

- a) Zuleitung von den Sammelgebieten zur Reinigungsanlage;
- b) in den Sammelgebieten gelegene Hauptleitungen, die der Entlastung des Vorfluters dienen;
- c) Reinigungsanlage, Anlage zur Klärschlammabeseitigung und Faulgasverwertung, Zufahrtsstrassen;
- d) Ableitung von der Reinigungsanlage zum Vorfluter.

C. Anlagen zur Beseitigung von Kehricht und andern Abfällen, mit Einschluss allfälliger Deponien,

- a) die eigentlichen Anlageteile;
- b) die Zufahrtsstrassen.

<sup>2</sup> Ausser an die Kosten des Baues und der Einrichtung der in Absatz 1 genannten Anlagen können Beiträge ausgerichtet werden an die Kosten:

- a) der Projektierung;
- b) des Erwerbes von Land, Quellen- und Durchleitungsrechten unter Zugrundelegung angemessener Erwerbskosten;
- c) der Errichtung von Schutzzonen;
- d) wesentlicher Ergänzungen bestehender Anlagen.

<sup>3</sup> An die Aufwendungen für Finanzierung, Verwaltung und Unterhalt werden keine Staatsbeiträge gewährt.

§ 4. <sup>1</sup> Der Staatsbeitrag beträgt für:

- a) Wasserversorgungen höchstens 50 Prozent;
- b) Abwasseranlagen mit Einschluss der Anlagen oder Anlageteile für die Klärschlammabeseitigung mindestens 30 Prozent und höchstens 60 Prozent;
- c) Anlagen für die Abfallbeseitigung mindestens 25 Prozent und höchstens 50 Prozent der Erstellungskosten.

<sup>2</sup> Im Einzelfall wird der Beitrag für jede Gemeinde unter Berücksichtigung der Steuerkraft und der Gesamtsteueranlage (steuerliche Tragfähigkeit) sowie der Baukosten je Einwohner des versorgten Gebietes berechnet.

<sup>3</sup> Unter Baukosten je Einwohner werden die Kosten der für die Subvention in Betracht fallenden Anlageteile, geteilt durch die Einwohnerzahl des Versorgungsgebietes, verstanden. Sie werden auf den mittleren Baukostenindex des Jahres 1960 bezogen, nach welchem der

Höhe der  
Staatsbeiträge

Bund die Beiträge an Abwasseranlagen bemisst. Handelt es sich um Kehrlichtbeseitigungsanlagen, so ist der mittlere Baukostenindex des Jahres 1964 massgebend. Steuerkraft, Gesamtsteueranlage und Tragfähigkeitsfaktor werden den Angaben des kantonalen statistischen Büros entnommen.

11.  
Mai  
1965

§ 5. <sup>1</sup> An die Betriebskosten werden Staatsbeiträge nur ausnahmsweise ausgerichtet.

Beiträge an  
die Betriebs-  
kosten

<sup>2</sup> Gemeinden mit aussergewöhnlich schwierigen Transportverhältnissen wird an die Kosten der Anschaffung von Transportmitteln für Klärschlamm und Kehrlicht ein angemessener Staatsbeitrag gewährt.

§ 6. Allfällige Beiträge Dritter an Abwasser- und Abfallbeseitigungsanlagen werden bei Bemessung des Staatsbeitrages von den in Betracht fallenden Erstellungskosten in der Regel nicht in Abzug gebracht.

Beiträge  
Dritter

§ 7. <sup>1</sup> Im öffentlichen Interesse liegende Anlagen privater Organisationen und Einzelpersonen werden wie Gemeindeanlagen behandelt.

Staatsbeiträge  
an Private

<sup>2</sup> Ein Staatsbeitrag wird in der Regel nur unter der Voraussetzung einer angemessenen Gemeindeleistung gewährt.

## II. Verfahren

§ 8. <sup>1</sup> Gesuche um Ausrichtung von Staatsbeiträgen an Wasserversorgungen, Abwasser- oder Kehrlichtbeseitigungsanlagen sind vom Gemeinderat oder vom Vollzugsorgan des Gemeindeverbandes der kantonalen Baudirektion einzureichen.

Beitragsgesuch

<sup>2</sup> Treten andere Organisationen oder Einzelpersonen als Gesuchsteller auf, so ist dem Gesuch eine Beurteilung der Verhältnisse durch die Gemeindebehörde beizulegen.

§ 9. Den Gesuchen sind die für die Beurteilung der Projekte nötigen Unterlagen beizufügen, insbesondere:

Gesuchs-  
beilagen

- a) Baubeschrieb mit technischem Bericht;
- b) Übersichtsplan;
- c) Detailpläne;
- d) Kostenvoranschlag;

11. e) Finanzplan für Bau, Einrichtung und Betrieb der Anlagen ;  
 Mai f) nötigenfalls ein Finanzausweis.  
 1965

Prüfung der  
 Gesuche und  
 Ausführungs-  
 bewilligung

§ 10. <sup>1</sup> Die kantonale Baudirektion prüft das Projekt hinsichtlich Bedürfnis, Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit.

<sup>2</sup> Sie kann es in besonderen Fällen auf Kosten des Gesuchstellers begutachten lassen.

<sup>3</sup> Sie verhält den Gesuchsteller nötigenfalls zur Vornahme von Projektänderungen.

<sup>4</sup> Ein Beitrag kann nur ausgerichtet werden, wenn die Baudirektion das Projekt genehmigt hat.

<sup>5</sup> Die Baudirektion kann die vorzeitige Ausführung der Anlagen bewilligen.

### III. Bemessung der Staatsbeiträge

#### A. Wasserversorgungen

Schwierige  
 Verhältnisse

§ 11. Schwierige Verhältnisse im Sinne von § 1 liegen insbesondere vor:

- a) wenn wegen Schwierigkeiten in der Wasserbeschaffung wie langer Zuleitungen, ungenügender Druckverhältnisse, grosser Förderhöhe, besonderer Bodenbeschaffenheit oder Behandlung des Wassers verhältnismässig hohe Kosten entstehen;
- b) wenn der Gesuchsteller sich in schwierigen finanziellen Verhältnissen befindet.

Beitrags-  
 berechnung

§ 12. Der Staatsbeitrag wird in Prozenten der Erstellungskosten der in Betracht fallenden Anlageteile auf Grund der nachstehenden Tabelle errechnet (s. Tab.1).

#### B. Abwasseranlagen

Beitrags-  
 berechnung

§ 13. Der Staatsbeitrag an Abwasseranlagen berechnet sich in Prozenten der Erstellungskosten gemäss nachstehender Tabelle (s. Tab.2).

Vorläufige  
 Festsetzung  
 des Beitrages

§ 14. <sup>1</sup> Solange die gesamten Baukosten der für den Staatsbeitrag in Betracht fallenden Anlageteile mit Einschluss der Kläranlage nicht bekannt sind, wird der Beitrag für die einzelnen Projekte nach dem

jeweils geltenden Tragfähigkeitsfaktor und den mutmasslichen Baukosten vorläufig bestimmt.

11.  
Mai  
1965

<sup>2</sup> Lassen sich die Kosten nach Absatz 1 anhand von Detailplänen bestimmen, so wird der endgültige Subventionsansatz auf Grund eines mittleren Tragfähigkeitsfaktors und der tatsächlichen Belastung der Gemeinde durch die in Betracht fallenden Anlagen festgelegt. Der mittlere Tragfähigkeitsfaktor errechnet sich aus den jährlichen Tragfähigkeitsfaktoren während der Bauzeit, unter Berücksichtigung der Baukosten.

<sup>3</sup> Für die nach dem Bau der zentralen Reinigungsanlage geplanten Abwasseranlagen wird der Beitrag unter Zugrundelegung des jeweils geltenden Tragfähigkeitsfaktors endgültig bestimmt.

### **C. Beseitigung von Kehricht und anderen Abfällen**

§ 15. <sup>1</sup> Soweit Kehrichtbeseitigungsanlagen der Schlammverwertung dienen, stehen sie hinsichtlich der Staatsbeiträge den Abwasseranlagen gleich.

Beitrags-  
berechnung

<sup>2</sup> Im übrigen berechnet sich der Staatsbeitrag an Abfallbeseitigungsanlagen nach folgender Tabelle (s. Tab. 3).

### **D. Gemeinsame Bestimmungen**

§ 16. <sup>1</sup> In Sonderfällen können die Beiträge innerhalb des gesetzlichen Rahmens nach anderen Gesichtspunkten bemessen werden, sofern ihre Bemessung nach den vorstehenden Vorschriften zu einem offensichtlich unangemessenen Ergebnis führt.

Sonderfälle

<sup>2</sup> Dies gilt insbesondere:

- a) wenn die Kosten infolge der Grösse des Werkes oder seiner technischen Ausgestaltung, der topographischen Verhältnisse, der Bodenbeschaffenheit oder aus andern Gründen in einem krassen Missverhältnis zur Zahl der Einwohner oder der zu erwartenden Anschlüsse oder zur Finanzkraft der Gemeinde stehen;
- b) wenn eine Abwasseranlage für mindestens die dreifache derzeitige Einwohnerzahl bemessen werden muss;
- c) wenn die nichtsubventionierbaren Kosten von Abwasseranlagen, die auf Grund des generellen Kanalisationsprojektes voraussichtlich binnen der nächsten 30 Jahre erstellt werden müssen, schät-

11.  
Mai  
1965

zungsweise mehr als 500 Franken pro Kopf der heutigen Bevölkerung betragen.

<sup>3</sup> Der auf Grund der nachstehenden Tabellen errechnete Ansatz darf in der Regel um nicht mehr als 4 Prozent erhöht werden.

Bedingungen  
und Auflagen

§ 17. <sup>1</sup> Die Subventionsbehörde setzt die zur Wahrung des öffentlichen Interesses erforderlichen Bedingungen und Auflagen fest, unter welchen die Beiträge ausgerichtet werden.

<sup>2</sup> Soweit nötig ist die Entkeimung der zu Düngzwecken geeigneten Abfälle vorzuschreiben.

<sup>3</sup> Bei Rohkehrrichtdeponien sind die im Interesse der öffentlichen Gesundheit, des Gewässer- und des Landschaftsschutzes erforderlichen Massnahmen anzuordnen. Die Erteilung einer gewerbepolizeilichen Bewilligung bleibt vorbehalten.

Anlagen  
mehrerer  
Gemeinden

§ 18. <sup>1</sup> Handelt es sich um gemeinsame Anlagen, so werden Beitragsberechtigung und -höhe für jede angeschlossene Gemeinde gesondert ermittelt.

<sup>2</sup> Tritt eine Gemeinde nach Genehmigung der Schlussabrechnung bei, so wird ein Beitrag an die Einkaufssumme nur ausgerichtet, wenn die Anlage erweitert werden muss. In diesem Fall sind die Ansätze der beteiligten Gemeinden neu zu bestimmen.

#### IV. Ausrichtung der Staatsbeiträge

Grundsatz

§ 19. <sup>1</sup> Die Staatsbeiträge an Wasserversorgungs-, Abwasser- und Abfallbeseitigungsanlagen werden entsprechend dem Fortschritt der Arbeiten gestützt auf belegte Abrechnungen (Situationsetats) ausgerichtet.

<sup>2</sup> Unter Vorbehalt der Schlussabrechnung können Staatsbeiträge für Gemeinden, deren Mittel für die Finanzierung der Anlagen nicht ausreichen, vorschussweise ausgerichtet werden.

<sup>3</sup> Die Schlussabrechnung ist spätestens ein Jahr nach der Fertigstellung der Anlage einzureichen.

#### V. Aufsicht und Vollzug

Meldepflicht

§ 20. Die Baudirektion kann jederzeit von den Empfängern staatlicher Leistungen an Trinkwasserversorgungen, Abwasser- und Abfall-

beseitigungsanlagen Auskunft über die technischen und wirtschaftlichen Betriebsergebnisse (Einreichung jährlicher Betriebsrechnungen und dergleichen) verlangen.

11.  
Mai  
1965

§ 21. <sup>1</sup> Gemeinsame Anlagen sind zu erstellen, wenn es das öffentliche Interesse an einer zweckmässigen und wirtschaftlichen Wasserversorgung, Abwasser- oder Abfallbeseitigung erfordert.

Gemeinsame  
Anlagen

<sup>2</sup> Auf Bau, Unterhalt und Betrieb der gemeinsamen Anlagen finden die Bestimmungen des Bauvorschriftengesetzes über die Regionalplanung sinngemäss Anwendung. Zur Anordnung eines Gemeindeverbandes oder einer andern Verbindung von Gemeinden ist der Regierungsrat zuständig.

<sup>3</sup> In der Regel werden die Kosten des Staates für Voruntersuchungen über Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit gemeinsamer Anlagen, nach Abzug allfälliger Staatsbeiträge, den beteiligten Gemeinden nach Massgabe ihres Interesses auferlegt.

<sup>4</sup> In dringenden Fällen kann der Staat das für den Bau gemeinsamer Anlagen notwendige Land auf Kosten der beteiligten Gemeinden vorsorglich erwerben und die Landerwerbskosten mit späteren Staatsbeiträgen verrechnen.

§ 22. <sup>1</sup> Dieses Dekret tritt mit dem Tage seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Inkrafttreten,  
Rückwirkung

<sup>2</sup> Die Verordnung vom 9. September 1952 betreffend die Grundsätze und die Bemessung der staatlichen Leistungen an Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (VLWA) wird aufgehoben.

<sup>3</sup> Das vorliegende Dekret findet rückwirkend auf die Projekte Anwendung, mit deren Ausführung nach dem 1. Januar 1964 begonnen wurde.

Bern, den 11. Mai 1965.

Im Namen des Grossen Rates,

der Präsident:

*Dübi,*

der Staatsschreiber:

*Hof.*

**Staatsbeiträge an Wasserversorgungen**  
in Prozenten der beitragsberechtigten Kosten

Tabelle 1

Beitragsberech- tigte Kosten pro Kopf mit Bankostenindex reduziert (laut § 4)	Tragfähigkeitsfaktor in Prozenten des Kantonsmittels												
	10	20	30	40	50	60	70	80	90	100	110	120	130
350	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
400	9	4	7	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
450	17	12	14	10	5	—	—	—	—	—	—	—	—
500	23	18	20	15	10	4	—	—	—	—	—	—	—
550	28	24	25	21	16	10	2	—	—	—	—	—	—
600	32	28	28	25	21	15	8	—	—	—	—	—	—
650	35	32	32	29	25	20	13	4	—	—	—	—	—
700	38	35	35	32	28	24	17	9	—	—	—	—	—
750	41	38	38	35	31	27	21	13	4	—	—	—	—
800	43	41	40	37	34	30	25	17	8	—	—	—	—
850	45	43	42	39	36	33	27	21	12	2	—	—	—
900	47	45	44	41	38	35	30	24	15	6	—	—	—
950	49	46	45	43	40	37	33	27	19	10	—	—	—
1000	50	48	46	44	42	39	35	29	22	13	—	—	—
1050	50	49	48	46	44	41	37	32	24	15	—	—	—
1100	50	50	49	47	45	42	39	34	26	18	—	—	—
1150	50	50	50	48	46	44	40	35	29	20	—	—	—
1200	50	50	50	50	48	45	42	37	31	22	—	—	—
1250	50	50	50	50	49	46	43	39	33	24	—	—	—
1300	50	50	50	50	50	47	44	40	34	26	3	—	—
1350	50	50	50	50	50	48	45	41	35	28	6	—	—
1400	50	50	50	50	50	50	46	43	37	28	8	—	—
1450	50	50	50	50	50	50	49	46	37	30	10	—	—
1500	50	50	50	50	50	50	50	47	38	32	12	—	—

# Staatsbeiträge an Abwasseranlagen

in Prozent der beitragsberechtigten Kosten

Tabella 2

Anlagekosten pro Sekundeliter Trockenwetter- zufluss mit Bankostenindex reduziert (laut §4)	Tragfähigkeitsfaktor in Prozenten des Kantonsmittels																		
	0	25	40	50	60	70	80	90	100	110	120	130	140	150	160	170	180	190	
150 000						60	57,5	55	52,5	50	47,5	45	42,5	40	37,5	35	32,5	30	
125 000					60	57,5	55	52,5	50	47,5	45	42,5	40	37,5	35	32,5	30		
100 000				60	57,5	55	52,5	50	47,5	45	42,5	40	37,5	35	32,5	30			
80 000			60	57,5	55	52,5	50	47,5	45	42,5	40	37,5	35	32,5	30				
70 000		60	57,5	55	52,5	50	47,5	45	42,5	40	37,5	35	32,5	30					
60 000	57,5	55	52,5	50	47,5	45	42,5	40	37,5	35	32,5	30							
50 000	55	52,5	50	47,5	45	42,5	40	37,5	35	32,5	30								
40 000	52,5	50	47,5	45	42,5	40	37,5	35	32,5	30									
30 000	50	47,5	45	42,5	40	37,5	35	32,5	30										
20 000	47,5	45	42,5	40	37,5	35	32,5	30											
10 000	45	42,5	40	37,5	35	32,5	30												

# Staatsbeiträge an Abfallbeseitigungsanlagen

in Prozent der beitragsberechtigten Kosten

Tabelle 3

Anlagekosten pro Kopf der Bevölkerung mit Baukosten- index reduziert (laut § 4)	Tragfähigkeitsfaktor in Prozenten des Kantonsmittels																
	0	25	40	50	60	70	80	90	100	110	120	130	140	150	160	170	
180																	
160					50	47,5	45	42,5	40	37,5	35	32,5	30	27,5	25		
140				50	47,5	45	42,5	40	37,5	35	32,5	30	27,5	25			
120			50	47,5	45	42,5	40	37,5	35	32,5	30	27,5	25				
100		50	47,5	45	42,5	40	37,5	35	32,5	30	27,5	25					
80	50	47,5	45	42,5	40	37,5	35	32,5	30	27,5	25						
70	47,5	45	42,5	40	37,5	35	32,5	30	27,5	25							
60	45	42,5	40	37,5	35	32,5	30	27,5	25								
50	42,5	40	37,5	35	32,5	30	27,5	25									
40	40	37,5	35	32,5	30	27,5	25										
30	37,5	35	32,5	30	27,5	25											
20	35	32,5	30	27,5	25												
10	32,5	30	27,5	25													

**Dekret**  
**vom 11. November 1952**  
**über die Organisation der Direktionen**  
**der Bauten und Eisenbahnen**  
**(Abänderung)**

---

12.  
Mai  
1965

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,*  
auf den Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

**1.** § 9 des Dekretes vom 11. November 1952 über die Organisation der Direktionen der Bauten und Eisenbahnen erhält folgende Fassung:

<sup>1</sup> Direktionssekretariat und Rechtsabteilung bestehen aus einem 1. Sekretär und zwei weiteren Sekretären, 3 administrativen oder juristischen Adjunkten und dem erforderlichen Kanzleipersonal.

<sup>2</sup> Die Organisation des Sekretariates und der Rechtsabteilung wird durch Verfügung des Direktors festgelegt.

**2.** Dieses Dekret tritt sofort in Kraft. Es ersetzt die Abänderungsdekrete vom 6. September 1962 und 14. Mai 1964.

Bern, den 12. Mai 1965.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

*Dübi,*

der Staatsschreiber

*Hof.*

13.  
Mai  
1965

## Dekret betreffend die Umlegung von Baugebiet und die Grenzregulierung

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,*

gestützt auf Artikel 34 des Gesetzes über die Bauvorschriften vom  
26. Januar 1958,

auf den Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

### A. Allgemeine Vorschriften

Grundsatz

Art. 1. In den gesetzlich vorgesehenen Fällen sowie zur Förderung der rationellen Überbauung können überbaute und nicht überbaute Grundstücke umgelegt oder Grenzregulierungen durchgeführt werden.

Aufsicht der  
Gemeinde

Art. 2. <sup>1</sup> Die Gemeinde führt die Aufsicht über die in ihrem Gebiet erfolgenden Umlegungen und Grenzregulierungen.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat ist die zuständige Behörde im Sinne dieses Dekretes, sofern durch Gemeindereglement nichts anderes bestimmt wird.

<sup>3</sup> Wird das Umlegungsgebiet auf mehrere Gemeinden ausgedehnt, so steht in der Regel der Gemeinde mit dem grössten Gebietsanteil die Aufsicht zu.

Oberaufsicht  
und Mass-  
nahmen des  
Regierungs-  
rates

Art. 3. <sup>1</sup> Die Oberaufsicht über Umlegungen und Grenzregulierungen führt der Regierungsrat, der sie durch die Baudirektion ausüben lässt.

<sup>2</sup> Fehlen einer Umlegungsgenossenschaft die notwendigen Organe oder missachten diese ihre Pflichten, so kann der Regierungsrat die erforderlichen Massnahmen zur Erreichung des Umlegungszweckes auf

Kosten der Genossenschaft anordnen oder von Amtes wegen die Auflösung der Genossenschaft durchführen.

13.  
Mai  
1965

**Art. 4.** Zur Durchführung von Massnahmen der Altstadtanierung und der Sanierung ungesunder Wohnquartiere hat die Gemeinde die Wahl zwischen der Umlegung nach diesem Dekret und der Enteignung gestützt auf einen Baulinien- oder Zonenplan (Art. 28 des Gesetzes über die Bauvorschriften). Die Verbindung beider Verfahren ist zulässig.

Sanierungs-  
massnahmen

**Art. 5.** <sup>1</sup> Rechtskräftige Entscheidungen und Verfügungen der Umlegungsorgane stehen im Rechtsöffnungsverfahren vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen gleich (Art. 80 Abs. 2 des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes).

Rechtsöffnungs-  
titel und  
Pfandrecht

<sup>2</sup> Die Umlegungsgenossenschaft hat für ihre Forderungen gegen beteiligte Grundeigentümer einen Anspruch auf Eintragung eines gesetzlichen Pfandrechts, das allen Grundpfandrechten vorgeht. Der Anspruch auf Eintragung erlischt 2 Jahre nach der rechtskräftigen Festsetzung der Forderung.

**Art. 6.** <sup>1</sup> Öffentliche Bekanntmachungen und Einladungen erfolgen durch Publikation im Amtsblatt und im Amtsanzeiger oder, wo kein solcher besteht, auf ortsübliche Weise. Die Beteiligten sind überdies ordnungshalber schriftlich zu benachrichtigen.

Bekannt-  
machungen,  
Mitteilungen und  
Rechtsmittel-  
belehrung

<sup>2</sup> Mitteilungen und Verfügungen werden durch eingeschriebenen Brief eröffnet.

<sup>3</sup> In den Verfügungen und Entscheidungen ist anzugeben, innerhalb welcher Frist und bei welcher Instanz sie angefochten werden können.

**Art. 7.** <sup>1</sup> Die in diesem Dekret vorgesehenen öffentlichen Auflagen finden in der Gemeinde statt, in deren Gebiet die Umlegung durchgeführt wird. Berührt das Umlegungsgebiet mehrere Gemeinden, so ist in der Regel in der Gemeinde mit dem grössten Gebietsanteil aufzulegen.

Öffentliche  
Auflage und  
Einsprachen

<sup>2</sup> Die Auflagefrist beträgt 30 Tage.

<sup>3</sup> In der Bekanntmachung sind Ort und Dauer der Auflage anzugeben. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass während der Auflagefrist schriftlich begründete Einsprachen eingereicht werden können.

<sup>4</sup> Jede öffentliche Auflage bedarf der Bewilligung der kantonalen Baudirektion.

13.  
Mai  
1965

## B. Die Baulandumlegung

### I. Allgemeines

Erschliessungs-  
und Neu-  
ordnungs-  
umlegung,  
Baulinienplan

Art. 8. <sup>1</sup> Die Durchführung einer Baulandumlegung ist zulässig zur Erschliessung von Bauland (Erschliessungsumlegung) oder zur Neuordnung von bestehendem Baugebiet (Neuordnungsumlegung), insbesondere im Zusammenhang mit dem Bau öffentlicher Strassen und Anlagen.

<sup>2</sup> Das Umlegungsverfahren kann eingeleitet werden, bevor ein rechtsverbindlicher Baulinienplan vorliegt. Der Baulinienplan, in welchem die für öffentliche Zwecke beanspruchten Flächen bezeichnet sind, allenfalls mit weiteren Bauvorschriften, muss spätestens vor Beginn des Auflageverfahrens (Art. 45) in der Gemeindeabstimmung angenommen worden sein.

Einleitungs-  
beschluss

Art. 9. <sup>1</sup> Das Umlegungsverfahren wird eingeleitet:

- a) durch öffentlich beurkundeten Mehrheitsbeschluss der beteiligten Grundeigentümer, denen zugleich mehr als die Hälfte des beteiligten Bodens gehört. Zur Einleitung einer Neuordnungsumlegung bedarf es der Zustimmung des Gemeinwesens (Art. 58 Abs. 2);
- b) durch Beschluss des Gemeinderates;
- c) durch Regierungsratsbeschluss in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen.

<sup>2</sup> Grundlage des Einleitungsbeschlusses bilden:

- ein Vorprojekt, bestehend aus einem Perimeterplan über das Umlegungsgebiet mit genauer Bezeichnung der einzelnen Grundstücke, der Darstellung der vorgesehenen Erschliessung in ihren Grundzügen, sowie einem Bericht über das Vorhaben;
- ein Voranschlag über die mutmasslichen Kosten und über die ungefähre Belastung der Grundeigentümer;
- gegebenenfalls ein Statutenentwurf.

<sup>3</sup> Fassung und Aufhebung eines Einleitungsbeschlusses nach Absatz 1 sind ungesäumt mitzuteilen im Falle von  
lit. a): durch den beurkundenden Notar dem Grundbuchamt, dem Gemeinderat und der kantonalen Baudirektion;  
lit. b): durch den Gemeinderat dem Grundbuchamt und der kantonalen Baudirektion;

lit. c): durch die kantonale Baudirektion dem Grundbuchamt und dem Gemeinderat der Gemeinde, in deren Gebiet die Umlegung durchgeführt wird.

13.  
Mai  
1965

**Art. 10.** <sup>1</sup> Das Umlegungsgebiet ist im Perimeterplan unter Berücksichtigung der Interessen der benachbarten Grundstücke so abzugrenzen, dass sich die Umlegung zweckmässig durchführen lässt. Es kann aus räumlich getrennten Flächen bestehen.

Abgrenzung des  
Umlegungs-  
gebietes

<sup>2</sup> Grundstücke, die nicht verändert werden sollen oder durch deren Einbeziehung die Umlegung wesentlich erschwert würde, können ausgenommen oder nur zum Teil erfasst werden.

<sup>3</sup> Überbaute oder in besonderer Weise benutzte Grundstücke oder Grundstückteile können in eine Erschliessungsumlegung einbezogen werden, wenn deren zweckmässige Durchführung sonst wesentlich erschwert würde.

<sup>4</sup> Das Umlegungsgebiet kann auf mehrere Gemeinden ausgedehnt werden.

<sup>5</sup> Der Regierungsrat kann kleinere Änderungen am Umlegungsgebiet nach Anhörung der Beteiligten beschliessen. Artikel 9 Absatz 3 gilt entsprechend.

**Art. 11.** Am Umlegungsverfahren sind beteiligt:

Beteiligte

1. die Eigentümer der im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke;
2. die an einem im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstück dinglich Berechtigten, soweit sie ein schutzwürdiges Interesse dartun;
3. die Gemeinde, in deren Gebiet die Umlegung vorgenommen wird;
4. andere Gemeinwesen, für welche im Umlegungsgebiet Flächen für öffentliche Zwecke ausgeschieden werden sollen.

**Art. 12.** <sup>1</sup> Der Einleitungsbeschluss bewirkt:

1. Die sich aus dem Unternehmen ergebenden Rechte und Pflichten gehen von Gesetzes wegen auf den Erwerber eines im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstückes über, und dieser tritt verfahrens- und materiellrechtlich an die Stelle des früheren Eigentümers.
2. Während des Umlegungsverfahrens sind rechtliche oder tatsächliche Änderungen nur mit Bewilligung des Umlegungsausschusses oder, solange dieser nicht gewählt ist, mit Bewilligung des Ge-

Wirkungen  
des  
Einleitungs-  
beschlusses

13.  
Mai  
1965

meinderates zulässig, sofern nicht alle am Umlegungsverfahren beteiligten Grundeigentümer zustimmen. Die Bewilligung darf nur verweigert werden, wenn durch die Änderung das Projekt beeinträchtigt wird.

<sup>2</sup> Über Beschwerden gegen den Bewilligungsentscheid nach Absatz 1 Ziffer 2 entscheidet der Regierungsstatthalter unter Vorbehalt der Weiterziehung an den Regierungsrat.

Anmerkung im  
Grundbuch

Art. 13. <sup>1</sup> Auf die Anmeldung des Einleitungsbeschlusses hin merkt der Grundbuchverwalter den Einbezug des Grundstückes in das Umlegungsverfahren an. Er benachrichtigt die beteiligten Eigentümer von der vorgenommenen Anmerkung.

<sup>2</sup> Die Anmerkung erlischt mit dem Dahinfallen des Einleitungsbeschlusses oder mit der vom Regierungsrat verfügten oder genehmigten Auflösung der Genossenschaft. Die kantonale Baudirektion meldet die Änderung beim Grundbuchamt an.

Förderung der  
Vorarbeiten  
durch die  
Gemeinde

Art. 14. Die Gemeinde kann für die Kosten der Vorarbeiten Vorschüsse leisten oder die Kosten übernehmen, sofern die Umlegung in ihrem Interesse liegt.

## II. Umlegung durch Vereinbarung

Verfahren

Art. 15. <sup>1</sup> Sind alle Beteiligten mit Perimeterplan und Vorprojekt einverstanden und erklären sie, sich ohne Gründung einer Umlegungsgenossenschaft über die weitem Massnahmen verständigen zu wollen, so legt der Gemeinderat das von ihnen unterzeichnete Vorprojekt dem Regierungsrat zur Genehmigung vor.

<sup>2</sup> Die Beteiligten haben einen technischen Leiter und einen praktizierenden Notar mit der Ausarbeitung des endgültigen Umlegungsplans zu beauftragen.

<sup>3</sup> Ist der Umlegungsplan bereinigt und von allen Beteiligten unterzeichnet, so übermittelt ihn der Gemeinderat dem Regierungsrat zur Genehmigung. Die Genehmigung darf in der Regel nur erteilt werden, wenn ein rechtskräftiger Baulinienplan für das Umlegungsgebiet vorliegt.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat setzt auf Antrag oder von Amtes wegen im Einvernehmen mit der kantonalen Baudirektion für die Durchführung

der einzelnen Verfahrensabschnitte angemessene Fristen oder leitet das Gründungsverfahren ein. Beteiligte können die Verfügungen des Gemeinderates mit Beschwerde beim Regierungsrat anfechten. 13. Mai 1965

<sup>5</sup> Der genehmigte Umlegungsplan dient als Ausweis für die Anmeldung der Rechtsänderungen im Grundbuch.

<sup>6</sup> Streitigkeiten aus diesem Verfahren entscheidet im übrigen der Gerichtspräsident unter Vorbehalt der Weiterziehung an den Appellationshof.

### III. Die Umlegungsgenossenschaft

#### 1. Gründung

Art. 16. <sup>1</sup> Nach dem Einleitungsbeschluss legt der Gemeinderat öffentlich auf: Öffentliche Bekanntmachung, Orientierungsversammlung

- a) das Vorprojekt mit Besitzstandsverzeichnis;
- b) den Statutenentwurf;
- c) den Voranschlag.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat hat in der Regel die Beteiligten zu einer Orientierungsversammlung einzuladen.

<sup>3</sup> Auf Antrag von Grundeigentümern oder von Amtes wegen kann der Gemeinderat die Massnahmen nach Absatz 1 und 2 dieses Artikels anordnen, bevor ein Einleitungsbeschluss gefasst ist.

Art. 17. <sup>1</sup> Frühestens 30 Tage nach der öffentlichen Auflage lädt der Gemeinderat die kantonale Baudirektion und die Beteiligten unter Angabe der Verhandlungsgegenstände zur Gründungsversammlung ein. Gründungsversammlung

<sup>2</sup> In der Einladung ist darauf hinzuweisen, dass die Beschlüsse während 30 Tagen nach der Versammlung öffentlich aufgelegt werden und die Beteiligten innert dieser Frist gegen sie Einsprache erheben können.

<sup>3</sup> Der Gründungsversammlung stehen zu:

- Beschlussfassung über den Perimeterplan und die Statuten;
- Wahl der statutarischen Organe;
- Bezeichnung des technischen Leiters und des Notars.

<sup>4</sup> Die Beschlüsse werden gefasst mit der Mehrheit der beteiligten Grundeigentümer, der zugleich mehr als die halbe Fläche des beteiligten Bodens gehört. Für die Stellvertretung gilt Artikel 26.

13. <sup>5</sup> Änderungen des Perimeterplanes sind im Sinne von Artikel 9  
 Mai Absatz 3 mitzuteilen. Wird der Perimeterplan, der dem Einleitungs-  
 1965 beschluss zugrundelag, erweitert, so ist die Änderung öffentlich auf-  
 zulegen oder den Betroffenen mitzuteilen.

Einsprachen Art. 18. <sup>1</sup> Der Gemeinderat leitet die Akten mit den eingelangten  
 Einsprachen und einem begründeten Antrag an den Regierungstatthalter weiter.

<sup>2</sup> Der Regierungstatthalter hört ohne Verzug die Einsprecher an und versucht, eine Verständigung herbeizuführen.

<sup>3</sup> Er leitet die Akten mit seinem Bericht und Antrag an den Regierungsrat weiter.

Genehmigung Art. 19. Der Regierungsrat entscheidet über die unerledigten Einsprachen. Er genehmigt Perimeterplan und Statuten der Genossenschaft, wenn die Umlegung im öffentlichen Interesse liegt, zweckmässig ist und keine schutzwürdigen privaten Interessen verletzt werden.

Gründung von Art. 20. <sup>1</sup> Kommt nach dem Einleitungsbeschluss keine Gründung  
 Amtes wegen durch Mehrheitsbeschluss zustande, so kann der Regierungsrat von sich aus oder auf Antrag der Gemeinde nach Anhörung der Beteiligten eine Umlegungsgenossenschaft gründen.

<sup>2</sup> Er erlässt die Statuten, setzt den Umlegungskreis fest und bestellt die nötigen Organe.

Wirkung der Art. 21. <sup>1</sup> Mit der Genehmigung der Statuten durch den Regierungsrat erhält die Genossenschaft das Recht der Persönlichkeit ohne Eintragung in das Handelsregister.

<sup>2</sup> Die Beteiligten haben die für die Durchführung des Unternehmens erforderlichen Arbeiten auf ihren Grundstücken zu dulden.

Haftung Art. 22. <sup>1</sup> Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet einzig das Genossenschaftsvermögen.

<sup>2</sup> Mit der Mehrheit der Mitglieder, der zugleich wenigstens  $\frac{2}{3}$  der Fläche des beteiligten Bodens gehören, können die beschränkte oder unbeschränkte persönliche Haftung oder Nachschusspflicht beschlossen werden. Gegen diesen Beschluss kann jedes Mitglied Einsprache nach Artikel 18 beim Regierungsrat erheben, wenn es durch die Haftung übermässig beschwert würde.

Art. **23.** Um die Durchführung der Umlegung zu erleichtern, kann die Genossenschaft Grundstücke und beschränkte dingliche Rechte freihändig erwerben.

Erwerb von Rechten durch die Genossenschaft

## 2. Die Organisation der Genossenschaft

Art. **24.** Die Statuten haben Vorschriften zu enthalten über:

Statuten

- a) Name, Sitz und Zweck der Genossenschaft;
- b) Rechte und Pflichten der Mitglieder;
- c) die Organe, ihre Kompetenzen und die Amtsdauer;
- d) Leitung der Ausführungsarbeiten und Aufsicht;
- e) Deckung der Kosten der Umlegung;
- f) Rechnungswesen;
- g) Auflösung der Genossenschaft und Verteilung des Vermögens.

Art. **25.** <sup>1</sup> Notwendige Organe der Genossenschaft sind:

Organe

- a) die Genossenschaftsversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) der Umlegungsausschuss;
- d) die Kontrollstelle.

<sup>2</sup> Präsident, Sekretär, Kassier und Kontrollstelle der Genossenschaft brauchen nicht Mitglieder zu sein.

<sup>3</sup> Die Organe der Genossenschaft haben über wesentliche Verhandlungen und über alle Beschlüsse und Wahlen Protokolle zu führen.

<sup>4</sup> Die kantonale Baudirektion ist zu den Genossenschaftsversammlungen und zu den Sitzungen des Vorstandes und des Umlegungsausschusses einzuladen.

Art. **26.** <sup>1</sup> Mitglied der Genossenschaft ist jeder Grundeigentümer im Umlegungsgebiet.

Mitgliedschaft und Stimmrecht

<sup>2</sup> Bestimmen die Statuten es nicht anders, so hat jedes Mitglied in der Genossenschaftsversammlung eine Stimme.

<sup>3</sup> Stellvertretung auf Grund schriftlicher Vollmacht ist zulässig. Die Statuten können die Stellvertretung einschränken.

<sup>4</sup> Die gemeinschaftlichen Eigentümer eines Grundstückes bestimmen, wer für sie das Stimmrecht ausübt.

<sup>5</sup> Die Statuten können das Stimmrecht für die Inhaber selbständiger und dauernder Rechte und für die Eigentümer der damit belasteten Grundstücke besonders regeln.

Einberufung der  
Genossenschafts-  
versammlung  
und Beschluss-  
fassung

Art. 27. <sup>1</sup> Die Einberufung der Genossenschaftsversammlung hat wenigstens 15 Tage zum voraus unter Anzeige an die kantonale Bau-  
direktion zu erfolgen.

<sup>2</sup> Die Genossenschaftsversammlung fasst ihre Beschlüsse und voll-  
zieht ihre Wahlen, soweit das Dekret oder die Statuten es nicht anders  
bestimmen, mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Anfechtung von  
Versammlungs-  
beschlüssen

Art. 28. <sup>1</sup> Wahlen und Beschlüsse der Genossenschaftsversamm-  
lung können von jedem Genossenschafter wegen Rechtsverletzung an-  
gefochten werden. Ermessensmissbrauch und Ermessensüberschreitung  
gelten als Rechtsverletzung.

<sup>2</sup> Die Beschwerde ist schriftlich und begründet binnen 30 Tagen  
beim Regierungsstatthalter einzureichen, der unter Vorbehalt der  
Weiterziehung an den Regierungsrat entscheidet.

Vorstand

Art. 29. <sup>1</sup> Der Vorstand führt die Beschlüsse der Genossenschafts-  
versammlung aus und besorgt die Verwaltung. Er ist befugt, über alle  
Angelegenheiten Beschluss zu fassen, für die nicht ein anderes Organ  
zuständig ist.

<sup>2</sup> Ist es in den Statuten nichts anders geordnet, so sind Präsident,  
Sekretär und Kassier der Genossenschaft im Vorstand stimmberechtigt,  
auch wenn sie nicht Mitglied der Genossenschaft sind.

Umlegungs-  
ausschuss

Art. 30. Der Umlegungsausschuss von drei oder fünf an der Um-  
legung nicht beteiligten Sachverständigen besorgt unter Mitwirkung  
des technischen Leiters:

- a) die Erstellung des Umlegungsplanes (Art. 45);
- b) alle mit der Umlegung zusammenhängenden Bewertungen;
- c) die Aufstellung des Kostenverteilers.

### 3. Auflösung der Genossenschaft

Auflösung

Art. 31. <sup>1</sup> Die Genossenschaft ist aufzulösen, wenn ihre Verbind-  
lichkeiten erfüllt sind und die Umlegung beendet ist.

<sup>2</sup> Der Auflösungsbeschluss bedarf der Genehmigung des Re-  
gierungsrates.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleibt Artikel 3 Absatz 2.

## IV. Durchführung der Umlegung

### 1. Umlegungsgrundsätze

Art. 32. <sup>1</sup> Die Gesamtheit der Flächen der am Umlegungsverfahren beteiligten Grundstücke bildet rechnerisch die Umlegungsmasse.

<sup>2</sup> Von der Umlegungsmasse ist das nach Baulinien-, Strassen- und Zonenplan für Strassen, für öffentliche Anlagen mit bestimmt umschriebenem Zweck und für Grünflächen erforderliche Land in Abzug zu bringen.

<sup>3</sup> Ist es in den Statuten nicht anders geordnet, so werden die gemäss Zuteilungsplan für öffentliche Strassen und Anlagen bestimmten Grundstücke dem Gemeinwesen zu Eigentum zugewiesen.

Art. 33. <sup>1</sup> Der Zuteilungsanspruch der beteiligten Grundeigentümer wird nach dem Verhältnis der Flächen oder der massgebenden Werte des alten Besitzstandes oder auf Grund einer zweckmässigen Verbindung beider Zuteilungsgrundsätze bemessen.

<sup>2</sup> Treffen die Statuten keine Regelung, so vollzieht sich die Erschliessungsumlegung nach dem Verhältnis der Flächen, die Neuordnungsumlegung nach dem Verhältnis der massgebenden Werte.

Art. 34. Erfolgt die Umlegung nach Flächen, so soll der Zuteilungsanspruch durch zweckmässig überbaubare Grundstücke in gleicher oder gleichwertiger Lage und unter gleichmässiger Wahrung der Interessen aller Beteiligten erfüllt werden.

Art. 35. <sup>1</sup> Erfolgt die Umlegung nach Werten, so richtet sich die Zuteilung grundsätzlich nach dem Verhältnis zum massgebenden Wert des alten Besitzstandes.

<sup>2</sup> Für die Erfüllung des Zuteilungsanspruches gilt Artikel 34 sinngemäss. Auf die Erhaltung bestehender Gewerbe ist soweit möglich Rücksicht zu nehmen.

Art. 36. <sup>1</sup> Mit schriftlicher Zustimmung der Eigentümer kann gemeinschaftliches Eigentum geteilt oder Eigentum in der Form von Miteigentum oder Stockwerkseigentum neu gebildet werden, wenn es dem Zweck der Umlegung dient.

<sup>2</sup> Beschränkte dingliche Rechte wie insbesondere Baurechte oder Wohnrechte können mit schriftlicher Einwilligung des Berechtigten und des Belasteten neu begründet werden.

13.  
Mai  
1965

Umlegungs-  
masse, Land-  
abzug für  
öffentliche  
Zwecke

Zuteilungs-  
grundsatz,  
Erschliessungs-  
und Neuord-  
nungsumlegung

Zuteilung nach  
Flächen

Zuteilung nach  
Werten

Gemeinschaft-  
liches Eigentum,  
Baurecht und  
dergleichen

Pflicht zur  
Überbauung

Art. 37. <sup>1</sup> Die Zuteilung kann mit der Auflage verbunden werden, das Grundstück binnen einer angemessenen Frist nach den für den neuen Zustand geltenden Bauvorschriften (Art. 8 Abs. 2) zu überbauen, wenn es sich um ein Grundstück handelt, für welches die Gemeinde das Enteignungsrecht zur Durchführung von Sanierungsmassnahmen erlangt hat (Art. 28 Abs. 1 des Gesetzes über die Bauvorschriften).

<sup>2</sup> Die Frist wird im Zuteilungsplan festgesetzt oder von der Gemeinde angesetzt. Sie kann vom Regierungsrat verlängert werden.

<sup>3</sup> Unterbleibt die Überbauung, so kann die Gemeinde das Enteignungsrecht ausüben. Die Entschädigung ist vom Enteignungsrichter festzusetzen.

Entschädigungen  
a) des Gemeinwesens an die  
Genossenschaft

Art. 38. Vorbehältlich anderer Abmachung schuldet das Gemeinwesen für das zu öffentlichen Zwecken beanspruchte Land Entschädigung zum Wert des alten Besitzstandes, soweit diese Flächen nicht den Bedürfnissen der Bewohner des Umlegungsgebietes dienen.

b) der Genossenschaft an  
Inhaber  
beschränkter  
dinglicher  
Rechte

Art. 39. <sup>1</sup> Wird nach Flächen umgelegt, so ist für die Ablösung beschränkter dinglicher Rechte Entschädigung zu leisten, soweit das Interesse am Recht durch die Umlegung nicht dahinfällt.

<sup>2</sup> Die Entschädigung wird dem Eigentümer des Grundstückes, von dem das beschränkte dingliche Recht abgelöst wird, bis zur Höhe seines Vorteils belastet.

<sup>3</sup> Vollzieht sich die Umlegung nach Werten, so ist Entschädigung zu leisten:

- wenn der Ausgleich nicht im Zuteilungsanspruch erfüllt wird;
- wenn das berechtigte Grundstück nicht im Umlegungsgebiet liegt oder
- wenn eine Personaldienstbarkeit abgelöst wird.

c) der Genossenschaft an die  
beteiligten  
Grundeigentümer

Art. 40. <sup>1</sup> Entschädigung ist zu leisten,

1. wenn die Zuteilung nicht wenigstens dem massgebenden Wert der eingeworfenen Grundstücke entspricht. Die nicht durch die Umlegung bedingten Wertveränderungen fallen ausser Betracht;
2. wenn wegen der Kleinheit der eingeworfenen Fläche kein für die Überbauung geeignetes Grundstück zugeteilt werden kann. Die Entschädigung entspricht in der Regel dem Mittel zwischen dem Wert, den das Land für den bisherigen Eigentümer hatte, und dem

- Wert, den es für die Umlegungsgenossenschaft unter Berücksichtigung des Artikels 32 Absatz 2 hat;
3. wenn wegen der Kleinheit der Verteilungsmasse kein für die Überbauung geeignetes Grundstück zugeteilt werden kann. Die Entschädigung bemisst sich nach den Enteignungsgrundsätzen;
  4. bei Umlegung nach Werten für den Betrag, um welchen der Entwertungswert nach Artikel 43 Absatz 3 den für die Neuzuteilung massgebenden Wert übersteigt, soweit die den Mehrwert begründenden Bestandteile dem Eigentümer nicht verbleiben. Werden sie zugeteilt, so ist die Entschädigung dem neuen Eigentümer bis zur Höhe seines Vorteils aus dieser Zuteilung zu belasten;
  5. bei der Umlegung nach Flächen für den Verlust baulicher Anlagen, Anpflanzungen, sonstiger Einrichtungen und Nutzungsmöglichkeiten;
  6. für die aus dem Verlust baulicher Anlagen, Anpflanzungen, sonstiger Einrichtungen und Nutzungsmöglichkeiten entstehenden weiteren Nachteile (Inkonvenienzen).

13.  
Mai  
1965

<sup>2</sup> Auf die Zahlung der Entschädigung findet Artikel 804 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches Anwendung.

Art. 41. <sup>1</sup> An die Stelle einer Geldleistung kann im Einvernehmen mit dem Betroffenen die Einräumung einer besseren baulichen Ausnützung oder ein anderer baupolizeilicher Sondervorteil treten.

Bauliche  
Vorteile

<sup>2</sup> Erleidet ein Beteiligter, dem ein baupolizeilicher Vorteil eingeräumt wurde, oder sein Rechtsnachfolger infolge Abänderung der Bauvorschriften innerhalb von 20 Jahren einen namhaften Schaden und trifft ihn der mit den neuen Vorschriften verbundene Nachteil in rechtsungleicher Weise, so hat die Gemeinde Ersatz zu leisten.

<sup>3</sup> Im Streitfall entscheidet der Enteignungsrichter.

## 2. Bewertungsgrundsätze und Verfahren

Art. 42. <sup>1</sup> Der technische Leiter beschafft die Situationspläne und das Eigentümerverzeichnis des alten Zustandes des Umlegungsgebietes.

Feststellung des  
alten Zustandes

<sup>2</sup> Die Grundlage hierfür bildet die Grundbuchvermessung. Die kantonale Baudirektion kann anordnen, dass neue oder zusätzliche Vermessungsgrundlagen zu beschaffen sind.

13.  
Mai  
1965

<sup>3</sup> Die Situationspläne und Eigentümerverzeichnisse sind öffentlich aufzulegen.

Art. 43. <sup>1</sup> Im Falle der Umlegung nach Werten bestimmt der Umlegungsausschuss unter Mitwirkung des technischen Leiters den Enteignungswert der eingebrachten Grundstücke, einheitlich bezogen auf den Zeitpunkt des Beginns des Schätzungsverfahrens, und legt das Ergebnis öffentlich auf.

<sup>2</sup> Massgebend ist der Baulandwert nach den bisher geltenden Bauvorschriften.

<sup>3</sup> Sind mit dem Grundstück bauliche Anlagen, Anpflanzungen und dergleichen verbunden, so ist ausserdem der Enteignungswert des Grundstückes unter der Annahme der Fortdauer dieser Bestandteile festzusetzen.

<sup>4</sup> Jedem beteiligten Grundeigentümer sind die Schätzungswerte seines eingebrachten Eigentums schriftlich mitzuteilen.

Art. 44. <sup>1</sup> Der Umlegungsausschuss arbeitet unter Mitwirkung des technischen Leiters einen Zuteilungsentwurf aus.

<sup>2</sup> Die Beteiligten werden brieflich benachrichtigt, dass sie innerhalb von 30 Tagen in den Zuteilungsentwurf Einsicht nehmen und dazu schriftlich Stellung beziehen können.

Art. 45. <sup>1</sup> Der Umlegungsausschuss erstellt unter Mitwirkung des technischen Leiters und des beauftragten Notars den Umlegungsplan.

<sup>2</sup> Der Umlegungsplan besteht aus:

- dem Zuteilungsplan,
- dem Dienstbarkeitenplan,
- dem Umlegungsverzeichnis,
- gegebenenfalls dem Bewertungsplan.

<sup>3</sup> Der Umlegungsplan ohne Angaben über die Grundpfandrechte wird öffentlich aufgelegt.

a) Zuteilungs-  
plan

Art. 46. Der Zuteilungsplan enthält die Bau- und Strassenlinien, die Frei- und Grünflächen, die Aufzeichnung der alten und neuen Grundstücke mit Angaben über die bauliche Ausnutzung.

b) Dienstbar-  
keitenplan

Art. 47. Der Dienstbarkeitenplan enthält die zeichnerisch darstellbaren verbleibenden und neuen Dienstbarkeiten.

Schätzung des  
alten Zustandes  
und massgebender  
Wert

Vorbereitung der  
Neuzuteilung

Umlegungsplan

Art. 48. Das Umlegungsverzeichnis führt auf:

- a) die Besitzstandstabellen nach altem und neuem Zustand;
- b) die Dienstbarkeiten, Grundlasten, Grundpfandrechte, Vor- und Anmerkungen nach altem und neuem Zustand;
- c) die Miet- und Pachtrechte, die geändert, abgelöst oder neu begründet werden sollen.

c) Umlegungsverzeichnis

Art. 49. <sup>1</sup> Bei Umlegung nach Werten wird ein Bewertungsplan aufgestellt.

d) Bewertungsplan

<sup>2</sup> Er enthält die Wertbestimmung für die Grundstücke und Rechte gemäss dem Zuteilungsplan und den für das Umlegungsgebiet künftig geltenden Bauvorschriften (Art. 8 Abs. 2).

Art. 50. Die neuen Bauvorschriften (Art. 8 Abs. 2) sind mit dem Umlegungsplan zur Einsicht aufzulegen.

Einsicht in die neuen Bauvorschriften

Art. 51. <sup>1</sup> Zur Festsetzung der sich aus der Umlegung ergebenden Entschädigungen nimmt der Umlegungsausschuss die noch nötigen Schätzungen vor.

Festsetzung der Entschädigungen

<sup>2</sup> Ist bestritten, dass die Zuteilung wenigstens dem massgebenden Wert des eingeworfenen Grundstückes entspricht, so wird dieser Wert bei der Umlegung nach Werten neu geschätzt, bezogen auf den Zeitpunkt der Schätzung des neuen Zustandes.

<sup>3</sup> Unter den gleichen Voraussetzungen sind bei der Umlegung nach Flächen die Enteignungswerte des früheren und des neuen Zustandes in sinngemässer Anwendung von Artikel 43 zu ermitteln.

<sup>4</sup> Die Verfügung des Umlegungsausschusses ist den Beteiligten mit schriftlicher Begründung zu eröffnen.

Art. 52. <sup>1</sup> Gegen den Umlegungsplan und gegen die Festsetzung der Werte und Entschädigungen kann innerhalb von 30 Tagen beim Umlegungsausschuss Einsprache erhoben werden.

Einsprachen

<sup>2</sup> Bei lediglich brieflicher Eröffnung beginnt die Frist mit der Zustellung.

<sup>3</sup> Die Einsprache ist zu begründen.

Art. 53. <sup>1</sup> Der Umlegungsausschuss versucht eine Verständigung über die Einsprachen herbeizuführen.

Erledigung der Einsprachen

<sup>2</sup> Er entscheidet über unerledigte Einsprachen.

Weiterziehung

Art. 54. <sup>1</sup> Der Einspracheentscheid des Umlegungsausschusses kann innerhalb von 30 Tagen an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.

<sup>2</sup> Der Überprüfung unterliegt das gesamte Verfahren der Vorinstanz mit Einschluss der Angemessenheit der Schätzungen.

Zurückkommen  
auf den Um-  
legungsplan  
während des  
Verfahrens,  
Beiladung

Art. 55. <sup>1</sup> Aus dem Umlegungsplan können die Beteiligten keine Rechte ableiten, solange Einsprachen oder Weiterziehungen gegen den Umlegungsplan rechtshängig sind. Vorbehalten bleiben die Artikel 61 Absatz 3 und 62.

<sup>2</sup> Beteiligte, deren Interessen durch eine Einsprache oder Weiterziehung betroffen werden, sind beizuladen.

Fälligkeit und  
Zinspflicht

Art. 56. Für Geldforderungen kann der Umlegungsausschuss einen generellen Fälligkeitstermin bestimmen, von welchem an die geschuldeten Beträge mit 4% zu verzinsen sind.

### 3. Die Kosten der Umlegung

Grundsatz der  
Kostentragung

Art. 57. Für die Kosten der Umlegung mit Einschluss der Vermessungskosten und für die Verpflichtungen der Genossenschaft haben die Beteiligten nach den in diesem Dekret, den Statuten oder durch Vereinbarung festgelegten Grundsätzen aufzukommen.

Beitragspflicht  
des Gemein-  
wesens

Art. 58. <sup>1</sup> Das Gemeinwesen hat für die ihm zugeschienenen Flächen an die Kosten der Umlegung in dem Masse beizutragen, als die Grundflächen nicht den Bedürfnissen der Bewohner des Umlegungsgebietes dienen, wie insbesondere Flächen für öffentliche Strassen mit allgemeinem Durchgangsverkehr und öffentliche Anlagen.

<sup>2</sup> Das Gemeinwesen trägt die Kosten einer Neuordnungs- oder von ihm verfügten andern Umlegung, soweit sie nicht den beteiligten Grundeigentümern auferlegt werden können.

Beiträge der  
Genossen-  
schafter

Art. 59. <sup>1</sup> Bei der Umlegung nach Flächen werden die Kosten entsprechend der zugeteilten Grundstückfläche auf die Genossenschafter verteilt.

<sup>2</sup> Bei Umlegungen nach Werten werden die Kosten im Verhältnis der Differenzen zwischen dem massgebenden Wert des alten und dem Wert des neuen Zustandes verteilt.

<sup>3</sup> Die Beiträge der beteiligten Grundeigentümer an die Kosten von Neuordnungsumlegungen dürfen 80 % des Mehrwertes der neuen Grundstücke nicht übersteigen. 13.  
Mai  
1965

<sup>4</sup> Der Umlegungsausschuss kann die von den Beteiligten zu leistenden Kostenvorschüsse festsetzen.

**Art. 60.** <sup>1</sup> Der Umlegungsausschuss erstellt unter Mitwirkung des technischen Leiters den Kostenverteilungsplan und legt ihn öffentlich auf. Verfahren

<sup>2</sup> Für die Anfechtung gelten die Artikel 52 bis 56 dieses Dekretes.

#### 4. Genehmigung und Vollzug des Umlegungsplanes

**Art. 61.** <sup>1</sup> Der Umlegungsplan ist dem Regierungsrat zur Genehmigung zu unterbreiten. Neue Bauvorschriften (Art. 8 Abs. 2) sind spätestens mit dem Umlegungsplan zu genehmigen. Genehmigung durch den Regierungsrat

<sup>2</sup> Die Genehmigung wird erteilt, wenn der Umlegungsplan mit den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere auch den neuen Bauvorschriften und den öffentlichen Interessen im Einklang steht, zweckmässig ist und den Anforderungen für die Anmeldung der Rechtsänderungen im Grundbuch entspricht.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat kann Teile des Umlegungsplanes genehmigen, wenn es möglich ist, sie ohne Nachteil für noch angefochtene Teile zu vollziehen.

<sup>4</sup> Mit der Genehmigung ist der Umlegungsplan vollziehbar.

**Art. 62.** <sup>1</sup> Die kantonale Baudirektion kann auf Antrag oder von Amtes wegen die Beteiligten ermächtigen, von einzelnen oder allen Grundstücken vorzeitig Besitz zu ergreifen oder andere Rechte auszuüben. Vorzeitige Besitzeseinweisung

<sup>2</sup> Ihre Verfügung kann an den Regierungsrat weitergezogen werden.

<sup>3</sup> Die Besitzeseinweisung darf nur erfolgen, wenn der Beweis über den früheren Zustand gesichert ist.

**Art. 63.** <sup>1</sup> Mit dem Inkrafttreten des Umlegungsplanes wird der frühere durch den neuen Rechtszustand ersetzt. Ausserbuchlicher Rechts-  
erwerb

<sup>2</sup> Auf die Regelung der Grundpfandrechte finden die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, insbesondere die Artikel 802, 803, 804 und 811 Anwendung.

13. <sup>3</sup> Öffentliche Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen  
 Mai auf die in gleicher Lage zugewiesenen neuen Grundstücke über, auch  
 1965 wenn sie im Umlegungsplan nicht aufgeführt sind.

Streitigkeiten über Auszahlung von Entschädigungen und über Grundpfandrechte  
 Art. 64. Auf Streitigkeiten über die Auszahlung von Entschädigungen und die Regelung der Grundpfandrechte finden die Artikel 53 bis 55 sinngemäss Anwendung.

Änderungen im Grundbuch

Art. 65. <sup>1</sup> Der beauftragte Notar besorgt die Anmeldung der Rechtsänderungen im Grundbuch.

<sup>2</sup> Der genehmigte Umlegungsplan mit vorläufigen Flächenangaben im Original oder in beglaubigter Kopie dient als Ausweis für die Anmeldung der Rechtsänderungen im Grundbuch. Dem Grundbuchamt sind ferner die Ausweise über die Zahlung der Entschädigungen gemäss Artikel 39 und 40 einzureichen.

Abgabebefreiung

Art. 66. Für die Eintragung der Umlegung im Grundbuch wird keine Handänderungsabgabe, jedoch eine dem Aufwand angemessene Gebühr bezogen.

Vermessung

Art. 67. Das kantonale Vermessungsamt veranlasst auf Kosten der Genossenschaft die Vermessung des umgelegten Gebietes.

### C. Die Grenzregulierung

Voraussetzungen

Art. 68. <sup>1</sup> Hindert der Grenzverlauf eine zweckmässige Überbauung, so kann ein Abtausch von selbständig nicht überbaubaren Grundstücksteilen verfügt werden, wenn die Grenzregulierung keinen wesentlichen Nachteil für die beteiligten Grundeigentümer mit sich bringt.

<sup>2</sup> Sofern ein Abtausch nicht durchführbar ist, können unüberbaubare kleine Grundstücke oder Teile von Grundstücken unter den gleichen Voraussetzungen einer anstossenden Parzelle zugeschlagen werden.

<sup>3</sup> Soweit die Grenzregulierung es erfordert, können beschränkte dingliche Rechte neu geordnet werden.

Abtauschgrundsätze

Art. 69. <sup>1</sup> Der Abtausch vollzieht sich nach Flächen oder nach Werten, unter Berücksichtigung der Ausnutzungsmöglichkeiten.

<sup>2</sup> Der anwendbare Grundsatz ist im Entscheid über die Durchführung eines Grenzregulierungsverfahrens festzusetzen.

13.  
Mai  
1965

**Art. 70.** <sup>1</sup> Erleidet eines der beteiligten Grundstücke einen Minderwert oder nimmt es an den durch die Grenzregulierung geschaffenen Mehrwerten in unverhältnismässig geringem Umfange teil, so sind diese Unterschiede unter den beteiligten Grundeigentümern in Geld auszugleichen.

Entschädigungen

<sup>2</sup> Für Grundstücke oder Grundstückteile, die einem anderen Grundeigentümer zugeschlagen werden (Art. 68 Abs. 2), bemisst sich die Entschädigung nach dem Durchschnitt des Wertes, den die Fläche für den früheren und für den neuen Eigentümer hat.

**Art. 71.** <sup>1</sup> Das Verfahren wird eingeleitet durch einen Antrag eines Grundeigentümers bei der Gemeinde oder durch die Gemeinde von Amtes wegen. Dem Antrag ist ein Plan (Vorprojekt) über den vorgesehenen neuen Zustand beizulegen.

Verfahren

<sup>2</sup> Die zuständige Gemeindebehörde benachrichtigt die kantonale Baudirektion und versucht, eine Verständigung unter den Beteiligten herbeizuführen.

<sup>3</sup> Findet keine Einigung statt, so leitet sie den Antrag mit ihrem Bericht und der Stellungnahme der Beteiligten an den Regierungstatthalter weiter.

<sup>4</sup> Der Regierungstatthalter entscheidet über das Begehren und setzt die Grundsätze der Durchführung des Abtausches und der Kostentragung fest (Art. 69). Der Entscheid unterliegt der Weiterziehung an den Regierungsrat.

**Art. 72.** <sup>1</sup> Ist der Beschluss über die Durchführung einer Grenzregulierung in Rechtskraft erwachsen, so erstellt der Regierungstatthalter unter Mitwirkung des zuständigen Kreisgeometers und eines Notars den Grenzregulierungsplan und legt ihn unter Mitteilung an die Beteiligten auf.

Durchführung  
der Grenz-  
regulierung

<sup>2</sup> Der Grenzregulierungsplan muss den Anforderungen für die Eintragung des neuen Rechtszustandes im Grundbuch entsprechen.

**Art. 73.** <sup>1</sup> Gegen den Grenzregulierungsplan kann innerhalb von 30 Tagen beim Regierungstatthalter Einsprache erhoben werden.

Einsprachen

13. <sup>2</sup> Bei brieflicher Benachrichtigung der Parteien beginnt die Frist  
Mai mit der Zustellung.  
1965

<sup>3</sup> Die Einsprache ist zu begründen.

Erledigung der  
Einsprachen

Art. **74.** Der Regierungsstatthalter versucht, eine Verständigung über die Einsprachen herbeizuführen. Er entscheidet über unerledigte Einsprachen.

Weiterziehung

Art. **75.** Der Einspracheentscheid des Regierungsstatthalters kann innerhalb von 30 Tagen an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.

Festsetzung der  
Kosten und Ent-  
schädigungen

Art. **76.** <sup>1</sup> Der Regierungsstatthalter setzt allfällige Entschädigungen fest und bestimmt, wer sie schuldet.

<sup>2</sup> Er erstellt einen Kostenverteilungsplan.

<sup>3</sup> Die Festsetzung der Entschädigungen und den Kostenverteilungsplan eröffnet er mit brieflicher Mitteilung.

<sup>4</sup> Die Anfechtung richtet sich nach Artikel 73 bis 75 dieses Dekretes.

Genehmigung  
des Grenz-  
regulierungs-  
planes

Art. **77.** <sup>1</sup> Die Grenzregulierung ist dem Regierungsrat zur Genehmigung zu unterbreiten.

<sup>2</sup> Die Genehmigung darf erst erfolgen, wenn die Kosten der Durchführung sichergestellt sind.

<sup>3</sup> Mit der Genehmigung wird der frühere Rechtszustand durch den im Grenzregulierungsplan bestimmten neuen Rechtszustand ersetzt.

Änderungen im  
Grundbuch

Art. **78.** <sup>1</sup> Der beauftragte Notar besorgt die Anmeldung der Rechtsänderungen im Grundbuch.

<sup>2</sup> Der genehmigte Grenzregulierungsplan im Original oder in beglaubigter Kopie dient als Ausweis für die Anmeldung der Rechtsänderungen im Grundbuch. Dem Grundbuchamt sind ferner die Ausweise über die Zahlung der Entschädigungen einzureichen; Artikel 804 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches findet Anwendung.

Sinngemässe  
Anwendung  
der Vorschriften  
über die Bau-  
landumlegung

Art. **79.** Auf die Grenzregulierung finden im übrigen die Vorschriften betreffend die Baulandumlegung sinngemäss Anwendung.

**D. Schlussbestimmungen**13.  
Mai  
1965*Vollzug*

Art. 80. <sup>1</sup> Der Regierungsrat erlässt auf dem Verordnungsweg die für die Anwendung des Dekretes notwendigen Vorschriften.

Vollziehungs-  
vorschriften

<sup>2</sup> Er bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Dekretes und entscheidet, welche hängigen Umlegungsverfahren nach altem und welche nach neuem Recht weiterzuführen sind.

<sup>3</sup> Mit dem Inkrafttreten dieses Dekretes wird das Dekret vom 20. Mai 1929 betreffend die Umlegung von Baugebiet aufgehoben, vorbehalten Absatz 2.

<sup>4</sup> Die Genehmigung dieses Dekretes durch den Bundesrat bleibt vorbehalten.

Bern, den 13. Mai 1965.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

*Dübi,*

der Staatsschreiber

*Hof.*

Art. 13 vom Bundesrat genehmigt am: 12. Juli 1965.  
RRB Nr. 7198, 1965: Inkraftsetzung auf 10. Oktober 1965.

13.  
Mai  
1965

## Dekret über die Erhebung von Beiträgen der Grundeigentümer an die Strassenbaukosten der Gemeinden

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,*

in Ausführung des Artikels 42 Absatz 5 des Gesetzes vom 2. Februar 1964 über Bau und Unterhalt der Strassen,  
auf den Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

### I. Grundsätze für die Beitragspflicht

Begriffe

§ 1. <sup>1</sup> Als Grundeigentum im Sinne dieses Dekretes gilt das Eigentum an Grundstücken (Art. 655 ZGB).

<sup>2</sup> Unter Strassenbau sind folgende Anlagen zu verstehen: die Neuanlage, der Ausbau und die Belagsänderung von Strassen im Sinne von Artikel 1 des Gesetzes.

<sup>3</sup> Zu den Strassenbaukosten gehören die Kosten für die Anlagen und ihre Bestandteile im Sinne von Artikel 2 des Gesetzes.

<sup>4</sup> Ferner können die Kosten für Grundstückerwerb, Entschädigungen, Projektierungen und Bauleitung einbezogen werden.

Anwendungs-  
gebiet

§ 2. <sup>1</sup> Dieses Dekret findet Anwendung auf alle Arten von Gemeinden und Unterabteilungen, welchen strassenbauliche Aufgaben in ihrem Gebiete obliegen und die durch Reglement die Beitragspflicht der Grundeigentümer eingeführt haben.

<sup>2</sup> Die Gemeinden und ihre Unterabteilungen können nicht nebeneinander für die gleichen Anlagen Beiträge erheben.

§ 3. Beiträge der Grundeigentümer dürfen nur auf Grund eines vom Regierungsrat genehmigten Reglementes gefordert werden. Dieses kann frühestens auf den Tag des Erlasses durch die Gemeinde in Kraft treten. Das für die Ausführung einer Anlage zuständige Gemeindeorgan beschliesst zugleich über die Anwendung der Beitragsvorschriften.

Voraussetzungen:  
a) Reglement

§ 4. <sup>1</sup> Die Beitragspflicht besteht zu Lasten derjenigen Grundstücke, welche aus den erstellten Anlagen einen Vorteil ziehen (Art. 41 Abs. 2 des Gesetzes). Der Beitrag dient als Ausgleich für den Vorteil, der einem Grundstück durch den Strassenbau erwachsen ist, und soll im Einzelfall nicht höher sein, als dem Vorteil nach Massgabe der örtlichen Verhältnisse entspricht.

b) Der Vorteil

<sup>2</sup> Vorteile, die nicht dauernder Natur sind oder einem Grundeigentümer nur soweit zukommen wie jedem andern Benutzer der erstellten Anlagen, begründen keine Beitragspflicht.

<sup>3</sup> Nachteile, die dem Grundeigentum durch die erstellten Anlagen entstehen, sollen angemessen berücksichtigt werden.

§ 5. <sup>1</sup> Grundeigentümerbeiträge können erhoben werden an die Kosten für den Neu- und Ausbau und die Belagsänderung von Gemeindestrassen und ihren zugehörigen Anlagen (§ 1), welche die Gemeinden oder ihre Unterabteilungen innerhalb ihres Gebietes zur allgemeinen Benützung erstellen.

Gegenstand der Beitragspflicht

<sup>2</sup> Beiträge an die Gemeindegkosten für öffentliche Strassen privater Eigentümer dürfen nur erhoben werden, wenn diese durch die zuständige Behörde mit ausdrücklicher Zustimmung des Strasseneigentümers dem Gemeingebrauch gewidmet worden sind.

<sup>3</sup> An die von den Gemeinden zu übernehmenden Leistungen an die Staatsstrassen ist die Erhebung von Grundeigentümerbeiträgen im gesamten bis zur Hälfte dieser Leistungen möglich, wenn es sich um Ausbau oder Änderung der Fahrbahndecke einer Staatsstrasse handelt (Art. 36 Abs. 6 des Gesetzes).

§ 6. Es steht den beitragsberechtigten Gemeinden und Unterabteilungen frei, in ihren Reglementen die Beitragspflicht nur für die eine oder andere der erwähnten Strassenarten einzuführen. Ebenso

Reglementarische Einschränkungen

13. kann sie nur auf einzelne der in § 1 Absatz 2 und 3 aufgeführten  
 Mai Strassenbauarten beschränkt werden.  
 1965

Beitrags-  
 pflichtige  
 Personen

§ 7. <sup>1</sup> Beitragspflichtig ist jede natürliche oder juristische Person, die im Zeitpunkt der Vollendung der Anlage Eigentümer eines Grundstückes ist, dem ein Vorteil erwachsen ist. Sie ist dem Gemeinwesen gegenüber in erster Linie haftbar. Dem fordernden Gemeinwesen steht die Wahl zu, vorerst einen späteren Eigentümer zu belangen, wenn die Beitragsforderung zur Zeit der Eigentumsübertragung im Grundbuch angemerkt war oder die Beitragspflicht kraft gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Bestimmung auf den spätern Eigentümer übertragen wurde.

<sup>2</sup> Bei Baurechtsverhältnissen wird für Grund und Boden dessen Eigentümer, für die Gebäude der Bauberechtigte beitragspflichtig.

Sicherstellung  
 der Beitrags-  
 forderung

§ 8. <sup>1</sup> Für die Beitragsforderungen besteht zugunsten der berechtigten Gemeinde, den bereits bestehenden Pfandrechten nachgehend und ohne Eintragung im Grundbuch, ein gesetzliches Pfandrecht an den betreffenden Liegenschaften für die Dauer von 10 Jahren seit der Fälligkeit.

<sup>2</sup> Die Gemeinden sind berechtigt, dieses Pfandrecht im Grundbuch anmerken zu lassen.

Löschung der  
 Anmerkung im  
 Grundbuch

§ 9. Nach Bezahlung der Beiträge sowie spätestens 10 Jahre nach ihrer Fälligkeit ist die Anmerkung der Pfandrechte im Grundbuch zu löschen. Die Gemeinde setzt den Grundbuchverwalter davon in Kenntnis.

Befreiung von  
 Beiträgen

§ 10. Der Gemeinderat kann durch das Beitragsreglement ermächtigt werden, gemeinnützige oder wohltätige sowie Kulturzwecken dienende Anstalten und Stiftungen ganz oder teilweise von der Beitragspflicht zu befreien. Den dadurch entstehenden Ausfall trägt die Gemeinde.

Verrechnung

§ 11. Zur Zeit der Beitragserhebung noch bestehende Forderungen des Grundeigentümers aus vertraglicher Abtretung oder Zwangsentziehung von Grundstückteilen zum Zwecke des Strassenbaues können mit der Beitragsforderung verrechnet werden.

## II. Arten der Beitragspflicht

§ 12. <sup>1</sup> Die auf Grund der ursprünglichen Beitragspflicht erhobenen Beiträge dürfen die Hälfte der eigenen Aufwendungen der Gemeinde nicht übersteigen. Für reine Erschliessungsstrassen dürfen sie 80 Prozent der Kosten erreichen.

Die ursprüngliche Beitragspflicht

<sup>2</sup> Je nach der für die Öffentlichkeit grösseren oder geringeren Bedeutung des Strassenbaues kann die Gemeinde die Summe der Beiträge aller Grundeigentümer auf 5 bis 50 Prozent und, wenn es sich um reine Erschliessungsstrassen handelt, bis 80 Prozent der Gesamtkosten begrenzen.

<sup>3</sup> Als Gesamtkosten gelten die Erstellungskosten (§ 1 Abs. 2 bis 4). In allen Fällen kommen öffentliche Subventionsbeiträge und Beiträge von dritter Seite vorgängig in Abzug.

§ 13. <sup>1</sup> Die Beitragsreglemente können ferner zu Lasten desjenigen Grundeigentums, welches innert 15 Jahren seit Auflage des ursprünglichen Beitragsplanes (§ 15 ff.) infolge von Neubauten oder Umbauten auf dem Grundstück eine Erhöhung des amtlichen Wertes erfährt, eine nachträgliche Beitragspflicht vorsehen.

Die nachträgliche Beitragspflicht

<sup>2</sup> Massgebend für sie ist der Unterschied zwischen dem neuen amtlichen Wert und dem im Beitragsplan bisher erfassten Wert. Eine aus andern Gründen vorgenommene Berichtigung des amtlichen Wertes fällt nicht in Betracht.

<sup>3</sup> Die nachträgliche Beitragspflicht ist nur anwendbar, wenn die Baubewilligung für den Neubau oder Umbau vor Ablauf von 15 Jahren erteilt wird.

<sup>4</sup> Ist die Erteilung einer Baubewilligung nicht erforderlich, so gilt an ihrer Stelle der Beginn der Bauarbeiten, sofern nicht durch Reglement auf den Zeitpunkt der Festsetzung des amtlichen Wertes abgestellt wird.

<sup>5</sup> Beitragspflichtig ist, wer zur Zeit der Festsetzung des neuen amtlichen Wertes des Gesamtgrundstückes dessen Eigentümer ist.

<sup>6</sup> In den Reglementen kann, je später die nachträgliche Beitragspflicht eintritt, stufenmässig eine um so grössere Herabsetzung des Beitrages vorgesehen werden.

<sup>7</sup> Die übrigen Bestimmungen des Dekretes sind für die nachträgliche Beitragspflicht sinngemäss anwendbar.

**Höchstgrenze** § 14. Die auf Grund der ursprünglichen und der nachträglichen Beitragspflicht entrichteten, geschuldeten, gestundeten und erlassenen Beiträge dürfen zusammen nicht mehr als 80 Prozent der in Betracht fallenden Kosten (§ 12) ausmachen.

### III. Der Beitragsplan

**Inhalt** § 15. Für die Ermittlung der Beiträge erstellt der Gemeinderat oder eine von ihm bestellte Kommission einen Beitragsplan, aus welchem die Belastung jedes beitragspflichtigen Grundstückes ersichtlich ist.

**Beitragsklassen** § 16. Die einzelnen Grundstücke können je nach den geringern oder grössern Vorteilen, die ihnen nach Massgabe der örtlichen Verhältnisse aus der erstellten Anlage erwachsen, in verschiedene Klassen eingereiht werden. Diese Klasseneinteilung kann in Abstufungen von 5 bis 100 Prozent des amtlichen Wertes oder einer besonders erfolgten Schätzung der Grundstücke erfolgen.

**Prozentuale Berechnung der Beiträge** § 17. Der einzelne Beitrag wird berechnet entweder auf Grund eines durch Gemeindebeschluss festgesetzten Einheitsansatzes in Prozenten des in Betracht fallenden Wertes des pflichtigen Grundstückes oder zum Prozentsatz, der sich ergibt aus dem Verhältnis des durch die Grundeigentümer aufzubringenden Gesamtbeitrages (§ 12 Abs. 2) zum Gesamtbetrag der erfassten Werte.

**Beitragsliste** § 18. Die pflichtigen Grundeigentümer, die Klasseneinteilung ihrer Grundstücke mit dem erfassten Wert, der prozentuale Ansatz und der Beitrag des einzelnen Grundeigentümers sind in einer besondern Beitragsliste aufzuführen, soweit diese Angaben nicht sonst schon aus dem Beitragsplan ersichtlich sind.

**Einsichtsrecht** § 19. Bis zum Abschluss aller Beitragserhebungen ist den beteiligten Grundeigentümern jederzeit Einsicht in den Beitragsplan zu gewähren.

### IV. Das Verfahren

**Eröffnung der Beitragspflicht** § 20. <sup>1</sup> Der Beitragsplan ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Vollendung der Anlage während 30 Tagen öffentlich aufzulegen. Auf

begründetes Gesuch hin kann der Regierungsrat die Frist zur Auflage um höchstens ein Jahr verlängern. Eine Anlage gilt dann als vollendet, wenn sie dem öffentlichen Verkehr übergeben wird.

13.  
Mai  
1965

<sup>2</sup> Die Auflage ist im Amtsblatt des Kantons Bern und im Amtsanzeiger oder, wo kein solcher besteht, in ortsüblicher Weise bekanntzugeben. In der Publikation ist das beitragspflichtige Gebiet deutlich zu umschreiben.

<sup>3</sup> Gleichzeitig sind den beitragspflichtigen Grundeigentümern oder ihren gesetzlichen oder vertraglich bestellten Vertretern ausser Dauer und Ort der Auflage des Beitragsplanes ihre Beiträge schriftlich zu eröffnen unter Bekanntgabe des Einspracherechtes.

§ 21. <sup>1</sup> Der Beitragspflichtige kann während der Auflagefrist sowohl gegen die Beitragspflicht als auch gegen den Beitragsplan beim Gemeinderat schriftlich begründete Einsprache erheben.

Einsprache

<sup>2</sup> Für Einsprachen gegen nachträgliche Beiträge gilt die Frist als eingehalten, wenn sie innert 30 Tagen seit der schriftlichen Eröffnung erhoben werden.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat versucht, mit den Einsprechern eine gütliche Verständigung zu erzielen.

§ 22. Der im Beitragsplan veranlagte oder schriftlich eröffnete Beitrag wird für den Grundeigentümer, der nicht Einsprache erhoben hat, mit dem Ablauf der Einsprachefrist rechtskräftig, für den Einsprecher mit der gütlichen Erledigung oder der rechtskräftigen Beurteilung der Einsprache. Der Beitragsplan kommt mit Bezug auf die einzelne Veranlagung einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil im Sinne von Artikel 80 des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes vom 11. April 1889 gleich.

Rechtskraft der  
Beitragsfest-  
setzung und  
Vollstreckungs-  
titel

§ 23. Mit dem Eintritt der Rechtskraft werden die Beiträge fällig, sofern im Beitragsreglement der Gemeinde nicht ein späterer Zeitpunkt vorgesehen ist. Für fällige Beiträge kann die Gemeinde einen Verzugszins von höchstens 5 Prozent verlangen.

Fälligkeit und  
Verzinsung  
der Beiträge

§ 24. <sup>1</sup> Es steht den Gemeinden frei, Bestimmungen über die Stundung geschuldeter und die Skontogewährung auf vorbezahlten Beiträgen zu erlassen.

Stundung  
und Skonto-  
gewährung

Andere  
Leistungen

<sup>2</sup> Ebenso sind Bestimmungen zulässig, die dem Pflichtigen gestatten, den Beitrag in gleichwertigen Naturalleistungen oder mit Arbeiten am Bau (z. B. im Gemeinwerk) zu erbringen.

## V. Die verwaltungsrechtliche Klage

Zuständigkeit  
und Aussöh-  
nungsversuch

§ 25. <sup>1</sup> Einsprachen gegen die Beitragspflicht oder den Beitragsplan werden, falls keine Einigung möglich war, auf Klage der Gemeinde hin durch das kantonale Verwaltungsgericht beurteilt.

<sup>2</sup> Liegt der Streitwert unter 1000 Franken, so ist der Präsident des Verwaltungsgerichtes als Einzelrichter zuständig, und ein Aussöhnungsversuch vor dem Regierungstatthalter findet nicht statt.

<sup>3</sup> Andernfalls ist vorgängig der Klage die Abhaltung des Aussöhnungsversuches vor dem Regierungstatthalter zu verlangen.

Prozessverfahren

§ 26. Für den Aussöhnungsversuch und das Prozessverfahren gelten im übrigen die Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

## VI. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

§ 27. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft. Das Dekret vom 28. November 1955 über die Erhebung von Beiträgen der Grundeigentümer an die Strassenbaukosten der Gemeinden wird aufgehoben.

Bern, den 13. Mai 1965.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

*Dübi,*

der Staatsschreiber

*Hof.*

16.  
Mai  
1965

**Mitspracherecht des Volkes**  
**bei der Erteilung von Wasserkraftkonzessionen**  
**und Neuregelung der Zuständigkeitsordnung**

(Art. 6<sup>bis</sup> und Art. 26 Ziff. 21 Staatsverfassung)

---

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,*

auf den Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

I. Die Staatsverfassung des Kantons Bern erhält folgende neue Bestimmungen:

**1.** «Artikel 6<sup>bis</sup>.

Auf Begehren von 15 000 Stimmberechtigten finden ferner Volksabstimmungen statt

über eine vom Grossen Rate beschlossene Erteilung einer Wasserkraftkonzession an öffentlichen Gewässern (Art. 26 Ziff. 21).

Das Begehren ist innert 3 Monaten nach Veröffentlichung des Beschlusses im kantonalen Amtsblatt zu stellen.»

**2.** «Artikel 26, neue Ziffer 21.

Dem Grossen Rate, als der höchsten Staatsbehörde, sind folgende Verrichtungen übertragen:

...

21. der Entscheid über die Verleihung, Abänderung, Erneuerung und Übertragung von Sondernutzungsrechten an öffentlichen Gewässern zur Erzeugung von mehr als 1000 Brutto-PS Leistung durch Ausnutzung der Wasserkraft oder zur Entnahme von mehr als 500 Sekundenlitern Gebrauchswasser.»

16. Mai 1965 II. Diese Verfassungsbestimmungen treten nach ihrer Annahme durch das Volk in Kraft.

Bern, den 9. Februar 1965.

Im Namen des Grossen Rates  
der Vizepräsident  
*Bircher,*  
der Staatsschreiber  
*Hof.*

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*

nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 16. Mai 1965,

*beurkundet:*

Die Abänderung der Staatsverfassung betreffend das Mitspracherecht des Volkes bei der Erteilung von Wasserkraftkonzessionen und Neuregelung der Zuständigkeitsordnung ist mit 61 987 gegen 15 720 Stimmen angenommen worden.

Demnach wird verfügt:

Die Abänderung der Staatsverfassung ist öffentlich bekanntzumachen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 28. Mai 1965.

Im Namen des Regierungsrates  
der Präsident  
*Schneider,*  
der Staatsschreiber  
*Hof.*

Von der Bundesversammlung genehmigt am 16. Dezember 1965.

# Reglement über die Entschädigung an Lehrlingskommissionen

18.  
Mai  
1965

---

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*

in Ausführung von Artikel 8, Schlusssatz des Gesetzes vom 8. September 1935 über die berufliche Ausbildung,  
auf den Antrag der Volkswirtschaftsdirektion,

*beschliesst:*

## **1. Sitzungen der Lehrlingskommissionen**

### *a) Hauptsitzungen*

Die Lehrlingskommissionen führen jährlich in der Regel 2 Hauptsitzungen zur Organisation und Auswertung ihrer Arbeit durch. Wenn die Umstände es erheischen, können weitere Sitzungen anberaumt werden. Diese zusätzlichen Sitzungen setzen die Zustimmung des Kantonalen Amtes für berufliche Ausbildung voraus.

Im Jahre der Neukonstituierung der Lehrlingskommissionen kann eine dritte Sitzung ohne Einholung einer besonderen Bewilligung angesetzt werden. Die Mitglieder verrechnen hierfür je Fr. 20.—, zuzüglich allfällige Fahrtkosten 2. Klasse, einschliesslich Vorortsverkehr, jedoch ohne Ortsverkehr.

Bei Verwendung eines eigenen Motorfahrzeuges wird eine von der kantonalen Finanzdirektion festgelegte Kilometerentschädigung ausgerichtet. Der Kommissionssekretär ist gehalten, die Rechnungsstellung der Mitglieder zu überprüfen.

Der Präsident verrechnet mit Rücksicht auf seine Vorbereitungsarbeit jeweils Fr. 40.—.

18.  
Mai  
1965

*b) Ausschusssitzungen für die Behandlung von Streitfällen*

Zur Behandlung von Streitfällen aus Lehrverhältnis, für welche nach Lehrvertrag die Lehrlingskommission zuständig ist, werden die erforderlichen Ausschusssitzungen gemäss § 18 des Dekretes vom 11. März 1924/12. September 1956 über die Gewerbegerichte durchgeführt, wobei nach Möglichkeit an einer Halbtagsitzung mehrere Fälle behandelt werden sollen. Die beteiligten Mitglieder verrechnen jeweils Fr. 20.– für den Halbttag, bei kürzeren Sitzungen Fr. 10.–, zuzüglich allfällige Fahrtkosten, einschliesslich Vorortsverkehr, jedoch ohne Ortsverkehr.

Bei Verwendung eines eigenen Motorfahrzeuges finden die Vorschriften unter 1a Anwendung. Der Präsident verrechnet mit Rücksicht auf seine Vorbereitungsarbeit jeweils Fr. 40.– bzw. Fr. 20.–.

Die Kosten der Ausschusssitzungen werden nach Massgabe von § 50 des Dekretes vom 11. März 1924/12. September 1956 über die Gewerbegerichte den Parteien auferlegt und sind in der Regel so zu verteilen, dass sie insgesamt zur Deckung der Verhandlungskosten ausreichen.

In Anwendung von § 50 Absatz 4 des Dekretes über die Gewerbegerichte ist das Verfahren bis zu einem Streitwert von Fr. 300.– gebührenfrei. In Ausnahmefällen kann, wenn die Umstände dies rechtfertigen, auf die Erhebung einer Gebühr verzichtet werden. Die Entschädigungen gehen zu Lasten der Kommissionsrechnung.

Ist dagegen eine Ausschusssitzung zur Beilegung von Streitigkeiten aus dem Lehrvertrag (ungenügende Leistungen des Lehrlings, schlechte Ausbildung, Disziplinarsachen usw.) anzuberaumen, so haben die Lehrvertragsparteien die damit verbundenen Kosten nach Massgabe des Verschuldens jedenfalls zu übernehmen. Der Kommissionssekretär ist verpflichtet, die Erhebung der Kosten, deren Verteilung oder den Verzicht auf eine Kostenerhebung im Verhandlungsprotokoll festzuhalten und jeweils eine Abrechnung zu erstellen.

*c) Bürositzungen*

Für Verwaltungs- und Aufsichtsarbeiten, die nicht vom Präsidenten und Sekretär einzeln oder gemeinsam erledigt werden können (Gesuche, Beratung durchgefallener Kandidaten usw.), werden nach

Dringlichkeit Bürositzungen abgehalten. Ein besonderes Sitzungsgeld von Fr. 10.– wird in diesen Fällen einzig von beigezogenen Kommissionsmitgliedern verrechnet. Der Präsident erhält Fr. 20.–.

18.  
Mai  
1965

## **2. Betriebsbesuche**

Der Sekretär teilt, in Übereinstimmung mit dem Präsidenten, den einzelnen Mitgliedern die notwendigen Lehrbetriebsbesuche in ihrem Kreise zu. In der Regel soll jedes Lehrverhältnis während der Dauer der Lehrzeit einmal besucht werden.

Die Lehrlingskommission kann von den Besuchen Umgang nehmen, wenn durch das Ergebnis der Lehrabschlussprüfungen und allfälliger Zwischenprüfungen bereits Gewähr für eine richtige Ausbildung der Lehrlinge in den Betrieben geboten wird und keinerlei Bedenken oder Klagen vorliegen. Bei unzulänglichen Prüfungsergebnissen oder Klagen sorgt die Lehrlingskommission unverzüglich für die erforderlichen Betriebsbesuche.

Das einzelne Mitglied einer Lehrlingskommission rechnet den Zeitaufwand für seine Betriebsbesuche auf ganze oder halbe Tage zu durchschnittlich 8 oder 4 Stunden um und verrechnet für alle Betriebsbesuche je ganzen Tag Fr. 40.– und je halben Tag Fr. 20.–, zuzüglich allfälliger Fahrtkosten 2. Klasse, einschliesslich Vorortsverkehr, ohne Ortsverkehr. Bei Verwendung eines eigenen Motorfahrzeuges finden die Vorschriften unter 1a Anwendung. Die mit den Betriebsbesuchen zusammenhängenden Auslagen (z. B. Telefon) werden vergütet. Diese zusätzlichen Auslagen sind zu belegen. Über jeden Betriebsbesuch wird zuhanden des Sekretärs ein kurzer schriftlicher Bericht erstattet.

## **3. Vergütungen an die nebenamtlichen Sekretäre**

Der Sekretär verrechnet jeweils für die Haupt- und Ausschusssitzungen für die Behandlung von Streitfällen je Fr. 20.–. Für alle übrigen Bemühungen verrechnet er eine Pauschalvergütung von Fr. 6.– für jedes neu registrierte kaufmännische Lehrverhältnis im betreffenden Rechnungsjahr und von Fr. 7.– für jedes neu registrierte gewerbliche Lehr-

18.  
Mai  
1965

verhältnis im betreffenden Rechnungsjahr. Der Sekretär verrechnet überdies für die Bereitstellung seiner Schreibmaschine und des Telefons eine jährliche Vergütung von je Fr. 60.– zuzüglich der tatsächlichen Gebühren für Telefongespräche in Ausübung seines Amtes.

Der Sekretär erstellt ohne besondere Verrechnung die ordentlichen Protokolle der Hauptsitzungen, Ausschusssitzungen und Bürositzungen und stellt jeweils ein Exemplar dem Kantonalen Amt für berufliche Ausbildung zu.

Werden dem Sekretär an Stelle eines Mitgliedes der Lehrlingskommission Betriebsbesuche übertragen, so kann er ausnahmsweise diese wie ein anderes Mitglied verrechnen.

Wird das nebenamtliche Sekretariat mit einem Hauptamt (Berufsberatung, Beamtung u. a.) verbunden, so kann das Kantonale Amt für berufliche Ausbildung an Stelle der erwähnten Vergütung nach neu registrierten Lehrverträgen eine angemessene Pauschalvergütung mit den Beteiligten vereinbaren.

Eine gleiche Regelung kann getroffen werden, wenn Pensionierte die Stelle des nebenamtlichen Sekretärs versehen oder wenn die Erledigung der mit den Lehrverhältnissen zusammenhängenden Geschäfte verhältnismässig viel Zeit beansprucht.

#### **4. Entschädigungen der hauptamtlichen Sekretäre**

Die Arbeit der hauptamtlich tätigen Sekretäre wird auf Grund einer besonderen Regelung entschädigt.

#### **5. Kommissionsabrechnung**

Sämtliche Einnahmen und Ausgaben sind vom Sekretär in das vom Kantonalen Amt für berufliche Ausbildung zur Verfügung gestellte Rechnungsformular einzutragen und zu belegen. Sonderrechnungen sind nicht statthaft. Die Abrechnungsperiode umfasst die Zeit vom 1. Dezember des Vorjahres bis 30. November des laufenden Jahres. Diese Jahresrechnungen sind dem kantonalen Amt bis zum 10. Dezember einzureichen.

**6. Inkrafttreten**18.  
Mai  
1965

Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 18. Dezember 1956 und tritt auf den 1. Juli 1965 in Kraft.

Bern, den 18. Mai 1965.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident:

*Schneider,*

der Staatsschreiber:

*Hof.*

18.  
Mai  
1965

**Regulativ**  
**vom 3. April 1959**  
**über die Obliegenheiten eines Taubstummepfarrers**  
**(Abänderung)**

---

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*

in Ausführung von § 5 des Dekretes vom 18. Februar 1959 betreffend die Errichtung einer Pfarrstelle für die Betreuung Taubstummer und Gehörloser,

auf den Antrag der Direktion des Kirchenwesens,

*beschliesst:*

**1.** Der letzte Satz von § 3 erhält folgende neue Fassung:

Ihm ist eine Kommission, bestehend aus 5–7 Mitgliedern, beigegeben, welche durch den Synodalrat auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt wird. Nach Ablauf dieser Amtsdauer sind die Kommissionsmitglieder wieder wählbar.

**2.** Diese Änderung tritt sofort in Kraft und ist in die Gesetzesammlung aufzunehmen.

Bern, den 18. Mai 1965.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

*Schneider,*

der Staatsschreiber

*Hof.*

**Beschluss des Regierungsrates**  
**betreffend das Gesetz vom 3. Juli 1960 über die**  
**Beitragsleistung an Wohnbauten für kinderreiche**  
**Familien mit bescheidenem Einkommen**  
**(Abänderung)**

---

11.  
Juni  
1965

Auf Grund der Indexklauseln in Artikel 5 Absatz 2, und Artikel 9 Absatz 2, des Gesetzes beschliesst der Regierungsrat folgende neue Fassung:

*Artikel 5 Absatz 1*

Beiträge werden gewährt für Wohnbauten, deren Baukosten ohne Landerwerb nachstehende Beträge je Wohnraum nicht überschreiten:

	Fr.
Wohnungen mit 4 Zimmern . . . . .	14 700.—
Wohnungen mit 5 Zimmern . . . . .	14 200.—
Wohnungen mit 6 und mehr Zimmern . . . . .	13 700.—

*Artikel 9 Absatz 1*

Die im Sinne dieses Gesetzes subventionierten Wohnungen sind ausschliesslich für Familien bestimmt, deren anrechenbares Brutto-Jahreseinkommen Fr. 12000.— nicht übersteigt; für jedes minderjährige Kind und jede andere im gemeinsamen Haushalt lebende erwerbsunfähige Person, für deren Unterhalt der Haushaltvorstand aufkommt, erhöht sich die zulässige Einkommensgrenze um Fr. 800.—.

Dieser Beschluss ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 11. Juni 1965.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

*Dewet Buri,*

der Staatsschreiber

*Hof.*

11.  
Juni  
1965

## **Beschluss des Regierungsrates betreffend den Mindestertrag der Gemeindearmengüter**

---

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*

in Ausführung von Artikel 101 Absatz 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 1961 über das Fürsorgewesen,

auf den Antrag der Direktion des Fürsorgewesens,

*beschliesst:*

1. Der Mindestertrag der Gemeindearmengüter, für welchen die Gemeinden haften, wird auf 4% festgesetzt.

2. Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 1966 in Kraft und ersetzt auf diesen Zeitpunkt den Regierungsratsbeschluss vom 28. August 1962 betreffend den Mindestertrag der Gemeindearmengüter. Er ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 11. Juni 1965.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

*Dewet Buri,*

der Staatsschreiber

*Hof.*

**Reglement**  
**vom 20. Juli 1954 für die Patentprüfungen von**  
**Haushaltungslehrerinnen im Kanton Bern**  
**(deutscher Kantonsteil)**  
**(Abänderung)**

---

18.  
Juni  
1965

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*  
auf den Antrag der Erziehungsdirektion,

*beschliesst:*

I.

Das Reglement vom 20. Juli 1954 für die Patentprüfungen von Haushaltungslehrerinnen im Kanton Bern (deutscher Kantonsteil) wird wie folgt abgeändert:

§ 5 Alinea 2: Für die Patentprüfungen für Hauswirtschaft wählt die Erziehungsdirektion eine Prüfungskommission, bestehend aus einem Präsidenten und vier Mitgliedern. Den Vizepräsidenten und den Sekretär bezeichnet die Kommission selbst. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.

II.

Diese Abänderung tritt sofort in Kraft.

Bern, den 18. Juni 1965.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

*Dewet Buri,*

der Staatsschreiber

*Hof.*

6.  
Juli  
1965

**Beschluss des Regierungsrates  
betreffend Organisation  
der Betreibungs- und Konkursämter  
der Amtsbezirke Bern, Biel, Burgdorf und Thun**

---

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*

gestützt auf § 4 Absatz 3 und § 5 des Dekretes vom 8. September 1936 betreffend die Betreibungsweibel hat die Mitwirkung der Betreibungs- und Konkursämter und der Betreibungsweibel im Anstellungsverhältnis mit fester Besoldung bei nicht amtlichen Steigerungen und Inventaren wie folgt geordnet:

1. Gesuche um Mitwirkung des Betreibungsweibels bei nicht amtlichen Steigerungen oder bei Inventaren sind beim Betreibungsamt einzureichen.
2. Die Funktionen der Betreibungsweibel bei diesen nicht amtlichen Steigerungen und Inventaren gehören zu den Obliegenheiten der von ihnen versehenen Stelle.
3. Bei öffentlichen Steigerungen, bei denen ein Notar mitwirkt, ist anzugeben, ob der Betreibungsweibel für den Ausruf oder auch für anderweitige Mitwirkung, Protokollführung, zur Vorbereitung der Steigerung usw. beigezogen wird.
4. Private Steigerungen (Art. 133 EG/ZGB) werden auf Gesuch hin vom Betreibungsamt vorbereitet und abgehalten. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen in Artikel 29 ff. des Gesetzes vom 9. Mai 1926 über den Warenhandel, das Wandergewerbe und den Marktverkehr.
5. Die Begehren der Notare um Mitwirkung eines Betreibungsweibels bei Inventaraufnahmen sind spätestens 3 Tage vorher beim Betreibungsamt einzureichen. Die Inventaraufnahmen sind jeweils auf die Nachmittage anzusetzen, damit die ordentlichen Verrichtungen der Betreibungsweibel (angesetzte Pfändungen) nicht behindert werden.

6. Für die Beanspruchung des Personals des Betreibungsamtes sind pro Stunde aufgewendeter Zeit folgende Gebühren zu berechnen: 6.  
Juli  
1965
- |  |         |
|--|---------|
| Vorbereitung der Steigerungen . . . . .            | Fr. 8.— |
| Steigerungsleitung und Protokoll . . . . .         | » 8.—   |
| Ausruf durch den Betreibungsweibel . . . . .       | » 8.—   |
| Inventaraufnahme durch den Betreibungsweibel . . . | » 10.—  |

Ferner sind zu erheben für die

- Entgegennahme des Antrages durch das  
Betreibungsamt . . . . . Fr. 2.— bis Fr. 3.—
- Anordnung der Publikation . . . . . » 5.—
- Reinschrift des Inventars pro Seite . . . . . » 2.—
- Abrechnung . . . . . » 3.— bis Fr. 15.—
- Benützung des Gantlokales: 1 % des Brutto-Steigerungserlöses,  
im Minimum Fr. 8.—.

7. In jedem Fall ist durch das Betreibungsamt eine Abrechnung zu erstellen. Diese Abrechnungen sind jahrgangswise aufzubewahren.

8. Die Betreibungsweibel erhalten 30 % der Verrichtungen bei freiwilligen Steigerungen.

9. Dieser Beschluss tritt auf den 1. August 1965 in Kraft. Er ersetzt die Regierungsratsbeschlüsse Nrn. 2676, 755, 6301, 6474, 6455 vom 13. Mai 1947, 6. Februar 1948, 15. November 1949 (Abs. 2 Ziffer b), 1. Dezember 1950 und 11. November 1954.

10. Der vorliegende Beschluss ist den Betreibungs- und Konkursbeamten von Bern, Biel, Burgdorf und Thun zu eröffnen. Er ist im Amtsblatt bekanntzumachen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 6. Juli 1965.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

*Dewet Buri,*

der Staatsschreiber

*Hof.*

13.  
August  
1965

## **Beschluss des Regierungsrates betr. Rohrleitungsanlagen zur Beförderung flüssiger oder gasförmiger Brenn- oder Treibstoffe, Anlagen unter kantonaler Aufsicht**

---

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*

in Ausführung von Artikel 52 Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1963 über Rohrleitungsanlagen zur Beförderung flüssiger oder gasförmiger Brenn- oder Treibstoffe (Rohrleitungsgesetz),

*beschliesst:*

**1.** Die Aufsicht über die nach Bundesrecht dem Kanton unterstellten Rohrleitungsanlagen zur Beförderung flüssiger oder gasförmiger Brenn- und Treibstoffe wird von den Gemeinden, der kantonalen Baudirektion und dem Regierungsrat ausgeübt.

**2.** Zur Erteilung oder Verweigerung der in Artikel 42 des Rohrleitungsgesetzes vorgesehenen Bewilligungen ist in erster Instanz die kantonale Baudirektion zuständig.

**3.** <sup>1</sup> Über die Bewilligungsgesuche wird nach Bundesrecht entschieden.

<sup>2</sup> In die Bewilligung können Bedingungen und Auflagen zum Schutze von Personen, Sachen und wichtigen Rechtsgütern aufgenommen werden.

<sup>3</sup> Der Betrieb der bewilligten Rohrleitungsanlage kann ganz oder teilweise eingestellt oder die erteilte Bewilligung eingeschränkt oder aufgehoben werden,

- a) wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr erfüllt sind oder
- b) bei Missachtung der geltenden Vorschriften und der Weisungen der Aufsichtsbehörden.

4.<sup>1</sup> Für das Verfahren gelten sinngemäss die Vorschriften des Baubewilligungsdekretes.

13.  
August  
1965

2 Das Gesuch hat namentlich Art, Umfang, Lage, technische Gestaltung, Leistungsvermögen des Werkes und die zur Wahrung der öffentlichen Interessen vorgesehenen Massnahmen anzugeben.

3 Der Betrieb darf nur nach Abnahme der Anlagen durch die kantonale Baudirektion oder die von ihr bezeichnete Stelle aufgenommen werden.

5. Die Kontrolle der Anlagen ist Sache der Gemeinden und der kantonalen Baudirektion.

6. Wird eine Rohrleitungsanlage undicht, so hat der Inhaber die Aufsichtsbehörde sofort zu benachrichtigen und unverzüglich alle geeigneten Massnahmen zu treffen, um das Entstehen oder die Ausbreitung eines Schadens zu verhindern sowie entstandene Schäden oder Gefahren raschestens zu beheben.

7. Dieser Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 13. August 1965.

Im Namen des Regierungsrates,

der Präsident

*Dewet Buri,*

der Staatsschreiber

*Hof.*

13.  
August  
1965

## Beschluss des Regierungsrates betreffend Festsetzung der Zahl der Abgeordneten in die evangelisch-reformierte Kirchensynode

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*

gestützt auf Artikel 63 Absatz 2 des Gesetzes vom 6. Mai 1945 über  
die Organisation des Kirchenwesens sowie auf §§ 5 und 8 Absatz 4 des  
Dekretes vom 26. Februar 1942,

auf den Antrag der Direktion des Kirchenwesens,

*beschliesst:*

Die Wahl der Abgeordneten in die evangelisch-reformierte Kirchensynode erfolgt in den nachstehend umschriebenen kirchlichen Wahlkreisen, gestützt auf das Ergebnis der Volkszählung vom 1. Dezember 1960.

Wahlkreise	Kirchgemeinden	Reformierte Bevölkerung	Zahl der Ab- geordneten
1. Aarberg:	Aarberg . . . . .	2 072	
	Bargen . . . . .	818	
	Kallnach . . . . .	1 503	
	Kappelen . . . . .	856	
	Radelfingen . . . . .	1 205	
	Seedorf . . . . .	2 502	
		<hr style="width: 100%; border: 0.5px solid black;"/>	
		8 956	2
2. Schüpfen:	Grossaffoltern . . . . .	1 977	
	Lyss . . . . .	4 762	
	Meikirch . . . . .	968	
	Rapperswil <sup>1)</sup> . . . . .	1 853	
	Schüpfen . . . . .	2 204	
		<hr style="width: 100%; border: 0.5px solid black;"/>	
		11 764	3

<sup>1)</sup> Inkl. Bangerten (Amt Fraubrunnen).

Wahlkreise	Kirchgemeinden	Reformierte Bevölkerung	Zahl der Ab- geordneten	13. August 1965
3. Aarwangen:	Aarwangen . . . . .	3 337		
	Roggwil . . . . .	3 032		
	Thunstetten . . . . .	1 923		
	Wynau . . . . .	1 525		
		<u>9 817</u>	3	
4. Langenthal:	Bleienbach . . . . .	703		
	Langenthal . . . . .	9 671		
	Lotzwil . . . . .	3 066		
	Madiswil . . . . .	1 819		
		<u>15 259</u>	4	
5. Rohrbach:	Melchnau . . . . .	2 706		
	Rohrbach . . . . .	3 438		
	Ursenbach . . . . .	1 328		
		<u>7 472</u>	2	
Bern Stadt (6-17):				
6. Heiliggeist- Kirchgemeinde:	Heiliggeist-Kirch- gemeinde . . . . .	14 375	4	
7. Friedens- Kirchgemeinde:	Friedens-Kirchgemeinde .	15 793	4	
8. Paulus-Kirch- gemeinde Bern:	Paulus-Kirchgemeinde Bern . . . . .	14 670	4	
9. Matthäus-Kirch- gemeinde Bern (inkl. Gebiet der politischen Ge- meinde Brem- garten):	Matthäus-Kirchgemeinde Bern . . . . .	5 814	2	

13. August 1965	Wahlkreise	Kirchgemeinden	Reformierte Bevölkerung	Zahl der Ab- geordneten
	10. Münster- Kirchgemeinde:	Münster-Kirchgemeinde .	6 211	2
	11. Nydegg- Kirchgemeinde:	Nydegg-Kirchgemeinde .	9 224	2
	12. Petrus- Kirchgemeinde:	Petrus-Kirchgemeinde. .	10 514	3
	13. Johannes- Kirchgemeinde:	Johannes-Kirchgemeinde	14 076	4
	14. Markus- Kirchgemeinde:	Markus-Kirchgemeinde .	11 287	3
	15. Französische Kirchgemeinde:	Französische Kirch- gemeinde . . . . .	5 856	2
	16. Bümpliz:	Bümpliz. . . . .	14 296	4
	17. Bethlehem Bern:	Bethlehem Bern . . . . .	5 097	2
	18. Bolligen:	Bolligen . . . . .	12 557	
		Muri . . . . .	6 802	
		Stettlen . . . . .	1 037	
		Vechigen . . . . .	3 026	
			<u>23 422</u>	6
	19. Köniz:	Köniz . . . . .	22 641	
		Oberbalm . . . . .	916	
			<u>23 557</u>	6
	20. Wohlen:	Kirchlindach. . . . .	1 209	
		Wohlen . . . . .	2 762	
		Zollikofen . . . . .	5 070	
			<u>9 041</u>	2

Wahlkreise	Kirchgemeinden	Reformierte Bevölkerung	Zahl der Ab- geordneten	13. August 1965
21. Biel:	Biel-Stadt (inkl.			
	Leubringen) . . . . .	14 641		
	Madretsch . . . . .	7 468		
	Mett . . . . .	6 218		
	Bözingen . . . . .	3 504		
	Bienne-Ville . . . . .	5 351		
	Bienne-Madretsch . . .	3 192		
	Bienne-Mâche-Boujean .	3 198		
		<u>43 572</u>	10	
22. Büren <sup>1)</sup> :	Arch . . . . .	1 986		
	Büren a. A. . . . .	2 248		
	Diessbach . . . . .	2 707		
	Lengnau . . . . .	3 062		
	Pieterlen . . . . .	3 060		
	Rüti bei Büren . . . . .	730		
	Wengi . . . . .	566		
		<u>14 359</u>	4	
23. Burgdorf:	Burgdorf . . . . .	12 121		
	Heimiswil . . . . .	1 897		
	Wynigen . . . . .	2 365		
		<u>16 383</u>	4	
24. Kirchberg:	Hindelbank . . . . .	1 737		
	Kirchberg . . . . .	7 615		
	Koppigen . . . . .	2 755		
		<u>12 107</u>	3	
25. Oberburg:	Hasle bei Burgdorf . . .	2 769		
	Krauchthal . . . . .	1 713		
	Oberburg . . . . .	2 741		
		<u>7 223</u>	2	

<sup>1)</sup> Ohne Bernisch-Oberwil, das zum Wahlkreis Bucheggberg gehört.

13. August 1965	Wahlkreise	Kirchgemeinden	Reformierte Bevölkerung	Zahl der Ab- geordneten
	26. Courtelary:	Corgémont. . . . .	1 709	
		Corgémont, deutsch- reformierte Kirch- gemeinde <sup>1)</sup> . . . . .	—	
		Courtelary-Cormoret . .	1 478	
		Diesse. . . . .	1 246	
		La Neuveville . . . . .	2 497	
		Nods . . . . .	459	
		Orvin . . . . .	758	
		Péry . . . . .	1 346	
		Sonceboz-Sombeval. . .	1 098	
		Tramelan . . . . .	4 412	
		Vauffelin . . . . .	646	
			<u>15 649</u>	4
	27. St-Imier:	La Ferrière. . . . .	637	
		St-Imier. . . . .	4 350	
		St.Immer, deutsch- reformierte Kirch- gemeinde <sup>2)</sup> . . . . .	—	
		Renan. . . . .	831	
		Sonvilier . . . . .	1 285	
		Villeret . . . . .	927	
			<u>8 030</u>	2
	28. Erlach:	Erlach . . . . .	1 249	
		Gampelen . . . . .	1 342	
		Ins . . . . .	3 993	
		Siselen . . . . .	950	
		Vinelz. . . . .	753	
			<u>8 287</u>	2

<sup>1)</sup> Die deutsch-reformierte Kirchgemeinde Corgémont umfasst die deutsch-reformierte Bevölkerung der (französischen) Kirchgemeinden Corgémont, Courtelary-Cormoret, Sonceboz-Sombeval und Péry.

<sup>2)</sup> Die deutsch-reformierte Kirchgemeinde St.Immer umfasst die deutsch-reformierte Bevölkerung der (französischen) Kirchgemeinden La Ferrière, Renan, Sonvilier, St-Imier und Villeret.

Wahlkreise	Kirchgemeinden	Reformierte Bevölkerung	Zahl der Ab- geordneten	13. August 1965
29. Bätterkinden:	Bätterkinden . . . . .	1 794		
	Limpach . . . . .	813		
	Utzenstorf . . . . .	3 528		
		<u>6 135</u>	2	
30. Jegenstorf:	Grafenried . . . . .	1 263		
	Jegenstorf . . . . .	4 356		
	Münchenbuchsee . . . . .	4 227		
		<u>9 846</u>	3	
31. Frutigen:	Adelboden . . . . .	2 704		
	Aeschi . . . . .	1 838		
	Frutigen . . . . .	5 341		
	Kandergrund . . . . .	1 588		
	Reichenbach im Kandertal	2 794		
		<u>14 265</u>	4	
32. Gsteig-Interlaken:	Gsteig . . . . .	10 924		
	Leissigen . . . . .	931		
		<u>11 855</u>	3	
33. Unterseen:	Beatenberg . . . . .	1 198		
	Brienz . . . . .	4 461		
	Habkern . . . . .	619		
	Ringgenberg . . . . .	1 860		
	Unterseen . . . . .	3 297		
		<u>11 435</u>	3	
34. Zweilütschinen:	Grindelwald . . . . .	2 943		
	Lauterbrunnen . . . . .	2 778		
		<u>5 721</u>	2	
35. Biglen:	Biglen . . . . .	3 105		
	Walkringen . . . . .	2 003		
	Worb . . . . .	5 355		
		<u>10 463</u>	3	

13. August 1965	Wahlkreise	Kirchgemeinden	Reformierte Bevölkerung	Zahl der Abgeordneten
36.	Grosshöchstetten:	Grosshöchstetten . . . . .	5 672	2
		Schlosswil . . . . .	807	
			<u>6 479</u>	
37.	Münsingen:	Münsingen . . . . .	7 648	3
		Konolfingen . . . . .	4 389	
			<u>12 037</u>	
38.	Oberdiessbach:	Linden . . . . .	1 231	2
		Oberdiessbach . . . . .	3 431	
		Wichtrach . . . . .	2 503	
			<u>7 165</u>	
39.	Laupen:	Ferenbalm . . . . .	912	2
		Frauenkappelen . . . . .	489	
		Bernisch-Kerzers (Gola-		
		ten, Gurbrü, Wiler-		
		oltigen) . . . . .	813	
		Laupen . . . . .	1 698	
		Mühleberg . . . . .	2 128	
		Bernisch-Murten (Clava-		
leyres, Münchenwiler) .	353			
			2 698	
			<u>9 091</u>	
40.	Moutier:	Grandval . . . . .	1 148	2
		Moutier . . . . .	4 823	
		Münster, deutsch-refor-		
		mierte Kirchgemeinde <sup>1)</sup> ,		
			83	
			<u>6 054</u>	

<sup>1)</sup> Die deutsch-reformierte Kirchgemeinde Münster umfasst die deutsch-reformierte Bevölkerung der (französischen) Kirchgemeinden Moutier, Court, Bévillard und Grandval sowie der Einwohnergemeinde Seehof.

Wahlkreise	Kirchgemeinden	Reformierte Bevölkerung	Zahl der Abgeordneten	13. August 1965
41. Tavannes:	Bévilard . . . . .	2 807		
	Court . . . . .	1 643		
	Reconvilier . . . . .	2 585		
	Sornetan . . . . .	564		
	Tavannes . . . . .	3 454		
	Dachsfelden, deutsch-reformierte Kirchgemeinde <sup>1)</sup> . . . . .	—		
		<u>11 053</u>	3	
42. Nidau:	Bürglen . . . . .	5 683		
	Gottstatt . . . . .	2 230		
	Ligerz . . . . .	446		
	Nidau . . . . .	5 516		
	Sutz . . . . .	564		
	Täuffelen . . . . .	2 289		
	Twann . . . . .	1 055		
	Walperswil . . . . .	971		
		<u>18 754</u>	5	
43. Oberhasli:	Gadmen . . . . .	468		
	Guttannen . . . . .	424		
	Innertkirchen . . . . .	1 084		
	Meiringen . . . . .	5 303		
		<u>7 279</u>	2	
44. Saanen:	Abländschen . . . . .	56		
	Gsteig . . . . .	839		
	Lauenen . . . . .	592		
	Saanen . . . . .	4 701		
		<u>6 188</u>	2	

<sup>1)</sup> Die deutsch-reformierte Kirchgemeinde Dachsfelden umfasst die deutsch-reformierte Bevölkerung der (französischen) Kirchgemeinden Tavannes, Reconvilier, Sornetan und Tramelan.

13. August 1965	Wahlkreise	Kirchgemeinden	Reformierte Bevölkerung	Zahl der Ab- geordneten
	45. Wahlern:	Albligen . . . . .	413	
		Guggisberg . . . . .	1 999	
		Rüscheegg . . . . .	1 598	
		Wahlern. . . . .	4 583	
			<u>8 593</u>	2
	46. Belp:	Belp . . . . .	6 904	
		Gerzensee . . . . .	749	
		Zimmerwald . . . . .	1 673	
			<u>9 326</u>	2
	47. Gurzelen:	Gurzelen . . . . .	1 788	
		Kirchdorf . . . . .	2 199	
		Wattenwil . . . . .	2 477	
			<u>6 464</u>	2
	48. Riggisberg:	Riggisberg . . . . .	2 372	
		Rüeggisberg . . . . .	2 016	
		Thurnen. . . . .	2 748	
			<u>7 136</u>	2
	49. Langnau:	Langnau. . . . .	8 806	
		Schangnau. . . . .	1 016	
		Trub . . . . .	1 976	
		Trubschachen . . . . .	1 612	
			<u>13 410</u>	3
	50. Lauperswil:	Lauperswil. . . . .	2 594	
		Rüderswil . . . . .	2 175	
			<u>4 769</u>	1
	51. Signau:	Eggiwil . . . . .	2 568	
		Röthenbach i. E. . . . .	1 366	
		Signau . . . . .	2 507	
			<u>6 441</u>	2

Wahlkreise	Kirchgemeinden	Reformierte Bevölkerung	Zahl der Ab- geordneten	13. August 1965
52. Niedersimmental:	Därstetten . . . . .	871		
	Diemtigen . . . . .	1 865		
	Erlenbach i. S. . . . .	1 347		
	Oberwil i. S. . . . .	981		
	Reutigen . . . . .	1 277		
	Spiez . . . . .	7 395		
	Wimmis . . . . .	1 684		
		<u>15 420</u>	4	
53. Obersimmental:	Boltigen . . . . .	1 664		
	Lenk . . . . .	1 820		
	St. Stephan . . . . .	1 201		
	Zweisimmen . . . . .	2 521		
		<u>7 206</u>	2	
54. Hilterfingen:	Hilterfingen . . . . .	5 240		
	Sigriswil . . . . .	3 532		
		<u>8 772</u>	2	
55. Steffisburg:	Buchen . . . . .	1 046		
	Buchholterberg . . . . .	1 782		
	Schwarzenegg . . . . .	2 145		
	Steffisburg . . . . .	12 624		
		<u>17 597</u>	4	
56. Thierachern:	Amsoldingen . . . . .	1 412		
	Blumenstein . . . . .	1 271		
	Thierachern . . . . .	4 326		
		<u>7 009</u>	2	
57. Thun:	Thun . . . . .	25 763	6	
58. Huttwil:	Dürrenroth . . . . .	1 205		
	Eriswil . . . . .	2 966		
	Huttwil . . . . .	4 298		
	Walterswil . . . . .	594		
		<u>9 063</u>	2	

13. August 1965	Wahlkreise	Kirchgemeinden	Reformierte Bevölkerung	Zahl der Ab- geordneten
59.	Rüegsau:	Lützelflüh . . . . .	3 772	2
		Rüegsau . . . . .	2 705	
			<u>6 477</u>	
60.	Sumiswald:	Affoltern i. E. . . . .	1 178	2
		Sumiswald . . . . .	2 815	
		Trachselwald . . . . .	1 253	
		Wasen . . . . .	2 527	
			<u>7 773</u>	
61.	Herzogenbuchsee:	Herzogenbuchsee . . . . .	8 707	3
		Seeberg . . . . .	1 396	
			<u>10 103</u>	
62.	Oberbipp:	Niederbipp . . . . .	3 007	3
		Oberbipp . . . . .	4 445	
		Wangen a. A. . . . .	2 473	
			<u>9 925</u>	
63.	Nordjura:	Delémont <sup>1)</sup> . . . . .	5 595	3
		Franches-Montagnes . . . . .	1 065	
		Laufen . . . . .	1 570	
		Porrentruy . . . . .	3 762	
			<u>11 992</u>	
64.	Bucheggberg:	Bernisch-Messen . . . . .	783	2
		Bernisch-Oberwil . . . . .	589	
		Solothurnisch-Messen . . . . .	1 122	
		Solothurnisch-Oberwil . . . . .	1 542	
		Aetingen-Mühledorf . . . . .	1 711	
		Lüsslingen . . . . .	1 371	
			<u>7 118</u>	

<sup>1)</sup> Diese umfasst die reformierte Bevölkerung des Amtsbezirkes Delsberg und folgender Gemeinden des Amtsbezirkes Münster: Châtillon, Corban, Courchapoix, Courrendlin, Mervelier, Rossemaison, Schelten (La Scheulte), Vellerat.

Wahlkreise	Kirchgemeinden	Reformierte Bevölkerung	Zahl der Abgeordneten	13. August 1965
65. Kriegstetten:	Biberist-Gerlafingen . . .	7 951		
	Derendingen . . . . .	10 187		
		<u>18 138</u>	4	
66. Lebern:	Grenchen . . . . .	9 721		
	Bettlach . . . . .	1 017		
		<u>10 738</u>	3	
67. Solothurn:	Solothurn . . . . .	<u>14 241</u>	4	

Die Gesamtzahl der Abgeordneten in die evangelisch-reformierte Kirchensynode beträgt 200.

Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft. Er ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen. Die Beschlüsse vom 9. Juli 1954 und 28. Mai 1958 werden aufgehoben.

Bern, den 13. August 1965.

Im Namen des Regierungsrates,

der Präsident:

*Dewet Buri,*

der Staatsschreiber:

*Hof.*

20.  
August  
1965

## **Reglement über die Zulassungsprüfung für die Immatrikulation an der Evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Bern**

---

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*

gestützt auf Artikel 11 des Universitätsgesetzes vom 7. Februar 1954 und in weiterer Ausführung von § 6 des Reglementes über den Eintritt in die Universität Bern vom 14. Februar 1936/30. August 1949,  
auf den Antrag der Erziehungsdirektion,

*beschliesst:*

§ 1. <sup>1</sup> Wer sich an der Evangelisch-theologischen Fakultät immatrikulieren lassen will, ohne genügende Ausweise über seine Vorbildung zu besitzen, hat sich einer Zulassungsprüfung zu unterziehen.

<sup>2</sup> Die Zulassungsprüfung ist für Kandidaten bestimmt, die weder ein Maturitätszeugnis besitzen noch auf Grund eines bernischen Lehrerpates von der evangelisch-theologischen Prüfungskommission des Kantons Bern zur Immatrikulation zugelassen werden, sich aber über eine gehobene Berufsausbildung ausweisen.

<sup>3</sup> Die bestandene Zulassungsprüfung berechtigt lediglich zur Immatrikulation an der Universität Bern sowie zur Ablegung der propädeutischen, der theoretischen und der praktischen Prüfung für den Dienst der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern und der Doktorprüfung an der Evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Bern.

§ 2. <sup>1</sup> Die Prüfung findet einmal jährlich zu Beginn des Wintersemesters statt. Sie wird von einer durch die Erziehungsdirektion auf Vorschlag der Evangelisch-theologischen Fakultät gewählten Prüfungs-

kommission von 5 Mitgliedern abgenommen, deren Präsident von der Fakultät bezeichnet wird.

<sup>2</sup> Die Prüfungskommission hat das Recht, einen Sekretär, Examinatoren und Beisitzer heranzuziehen, die der Kommission nicht angehören.

§ 3. <sup>1</sup> Zur Prüfung hat sich der Kandidat beim Sekretariat der Zulassungsprüfungskommission, Hauptgebäude der Universität, Dekanat der Evangelisch-theologischen Fakultät, schriftlich anzumelden, und zwar jeweils bis spätestens 1. September. Vor der Anmeldung ist bei der Kantonsbuchhalterei Bern (Postcheck 30-406) eine Gebühr von Fr. 40.- einzuzahlen. Auf der Rückseite des Posteinzahlungsscheines ist der Vermerk «Zulassungsprüfung Evangelisch-theologische Fakultät der Universität Bern» anzubringen.

<sup>2</sup> Dem Anmeldungsschreiben sind beizufügen:

1. eine lückenlose Lebensbeschreibung mit Angabe der Muttersprache;
2. sämtliche Schulzeugnisse und sonstige Ausweise über Vorbildung und berufliche Tätigkeit (im Original oder in amtlich bzw. notariell beglaubigter Abschrift);
3. Geburtsschein;
4. Leumundszeugnis;
5. die Empfehlung eines Pfarramtes oder einer kirchlichen Behörde;
6. die Postquittung über die an die Kantonsbuchhalterei einbezahlte Prüfungsgebühr.

§ 4. Die Prüfungen finden in deutscher oder französischer Sprache statt.

1. In der schriftlichen Prüfung wird verlangt:
  - a) Ein Aufsatz in der Muttersprache.
  - b) Eine Übersetzung aus der Muttersprache in *eine moderne Fremdsprache* (Deutsch, Französisch, Italienisch oder Englisch).
  - c) Eine Übersetzung aus der Muttersprache in *eine zweite moderne Fremdsprache*.

20.  
August  
1965

Statt der zweiten modernen Fremdsprache kann eine Übersetzung aus dem *Lateinischen* (Cicero, Caesar, Livius, Kirchenväter) oder aus dem *Griechischen* (Xenophon, Platon, Papyrustexte, Septuaginta, Kirchenväter) in die Muttersprache vorgelegt werden.

2. In der mündlichen Prüfung wird verlangt:

a) Kenntnis der Grammatik und sichere Beherrschung der Hauptregeln des Gebrauches *einer modernen Fremdsprache* (Deutsch, Französisch, Italienisch oder Englisch), angemessene Fertigkeit im mündlichen Ausdruck, richtige Aussprache, Fähigkeit, einen vorgelegten Text sprachlich und inhaltlich zu erklären und korrekt in die Muttersprache zu übertragen, sowie vertiefte Kenntnis von wenigstens drei literarisch wertvollen Werken aus drei verschiedenen Perioden der Literatur dieser Fremdsprache. Die Prüfung wird in der vom Kandidaten gewählten modernen Fremdsprache abgenommen.

b) Kenntnis *einer zweiten modernen Fremdsprache* nach Massgabe der Anforderungen von Absatz 2a.

Statt der Prüfung in einer zweiten modernen Fremdsprache kann eine *Latein- oder Griechischprüfung* abgelegt werden. (Übersetzung aus Cicero, Caesar, Livius, Virgil, Horaz bzw. Xenophon, Platon, Homer, Papyrustexte, Septuaginta, Kirchenväter, in die Muttersprache; Kenntnis der Formenlehre und der Grundzüge der lateinischen bzw. griechischen Syntax.)

c) Allgemeine Kenntnis sämtlicher Perioden der Welt- und Schweizergeschichte; genauere Kenntnis einer freigewählten Epoche.

d) Geographische Kenntnis der Länder und ihrer Kulturen.

e) Kenntnis der Algebra (Grundoperationen, lineare Gleichungssysteme, quadratische Gleichungen), der Planimetrie (Kongruenz, Pythagoras, Ähnlichkeit), der Stereometrie (Berechnung einfacher Körper bis inkl. Kugel, reguläre Polyeder) sowie der ebenen Trigonometrie (Kenntnis der trigonometrischen Funktionen, Berechnungen im rechtwinkligen und schiefwinkligen Dreieck); Kenntnis des gewöhnlichen karte-

sischen Koordinatensystems und graphische Darstellung einfacher Funktionen.

20.  
August  
1965

- f) Es findet ein Gespräch über ein vom Kandidaten frei zu wählendes biblisches, religiöses oder weltanschauliches Thema statt.

§ 5. Für den Aufsatz in der Muttersprache werden den Kandidaten vier, für die schriftliche Arbeit in den Fremdsprachen je drei Stunden eingeräumt. Die Prüfungskommission überwacht die Anfertigung der schriftlichen Arbeiten. Werden unerlaubte Hilfsmittel gebraucht, so gilt die ganze Prüfung als nicht bestanden. Bei den mündlichen Prüfungen hat neben dem Examinator mindestens ein Beisitzer anwesend zu sein. Sie dauern in jedem Fach 15 Minuten.

§ 6. <sup>1</sup> Die Leistungen in den unter § 4 genannten Prüfungsfächern werden mit folgenden Noten bewertet:

- 1 = sehr gut
- 2 = gut
- 3 = genügend
- 4 = ungenügend
- 5 = schlecht

<sup>2</sup> Die Prüfung wird als genügend anerkannt, wenn das arithmetische Mittel der Noten nicht über 3 liegt und wenn ausserdem die Mehrzahl der Fächer die Note 3 nicht übersteigt.

<sup>3</sup> Eine Prüfung, die nicht angetreten oder nicht beendet wird, ohne dass der Kandidat dies innert zwei Wochen ausreichend begründet, gilt als nicht bestanden. Die Gebühr wird in diesem Falle nicht zurückerstattet.

§ 7. Die mit einer genügenden Note taxierte Prüfung in Latein oder Griechisch (§ 4) gilt zugleich als bestandene sprachliche Nachprüfung (§ 25 des Reglements über die Prüfung der Kandidaten für den Dienst der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern).

§ 8. Eine nicht bestandene Zulassungsprüfung kann nur einmal wiederholt werden. Für die Wiederholung ist die gleiche Gebühr zu

20.  
August  
1965

entrichten, und es sind dieselben Fächer zu wählen wie das erstemal. In den Fächern mit der Note 1 oder 2 braucht die Prüfung nicht wiederholt zu werden.

§ 9. Die Prüfungsnoten werden dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt. Das Zeugnis enthält den Hinweis, dass es lediglich zum Studium gemäss § 1 berechtigt.

§ 10. Die Prüfungskommission führt ein Prüfungsprotokoll, das die in jedem Fach erteilten Noten enthält.

Die Akten werden im Senatsarchiv aufbewahrt.

§ 11. Dieses Reglement tritt am 1. Oktober 1965 in Kraft.

Bern, den 20. August 1965.

Im Namen des Regierungsrates,

der Präsident

*Dewet Buri,*

der Staatsschreiber

*Hof.*

# Verordnung über die Pflichtstunden der Sekundarlehrer

20.  
August  
1965

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*

gestützt auf Artikel 27 Absatz 2 des Gesetzes vom 4. April 1965  
über die Besoldungen der Lehrer an den Primar- und Mittelschulen,  
auf den Antrag der Erziehungsdirektion,

*beschliesst:*

§ 1. Der Pflichtstundenrahmen für vollbeschäftigte Sekundarlehrer wird wie folgt umschrieben:

Sekundarlehrer           30 Wochenstunden

Sekundarlehrerinnen 28 Wochenstunden

Alle Stunden, inbegriffen die Fakultativstunden gemäss Artikel 25 MSG, die über diesen Rahmen hinaus unterrichtet werden, gelten als zusätzlich erteilt.

§ 2. Über die Pflichtstundenzahl hinaus dürfen nicht mehr als fünf weitere, zusätzlich entschädigte Stunden unterrichtet werden. Ausnahmen bewilligt die Erziehungsdirektion.

§ 3. Stundenentlastungen werden in folgenden Fällen gewährt:

a) *Mit Rücksicht auf das Alter:*

Nach dem 50. Altersjahr max. 2 Wochenstunden

b) *Für die administrative Arbeit der Schulvorsteher:*

an 5 klassigen Sekundarschulen       2 Wochenstunden

an 10 klassigen Sekundarschulen bis 6 Wochenstunden

an 15 klassigen Sekundarschulen bis 12 Wochenstunden

20.  
August  
1965

In grösseren Schulen und in besonderen Fällen kann die Erziehungsdirektion auf Antrag des Sekundarschulinspektors eine besondere Regelung treffen.

§ 4. Diese Pflichtstundenordnung gilt für sämtliche Lehrer, die hauptamtlich an einer Sekundarschule des Kantons Bern oder an Gymnasialklassen innerhalb der Schulpflicht beschäftigt sind. Für Lehrer an Gymnasien, die weniger als die Hälfte ihres Gesamtpensums an Klassen innerhalb der Schulpflicht unterrichten, gilt grundsätzlich die Verordnung über die Pflichtstunden der Lehrer an höheren Mittelschulen.

§ 5. Sekundarlehrer, welche die erforderliche Mindeststundenzahl nicht erreichen, haben nur Anspruch auf die ihrer Beschäftigung entsprechende Besoldung.

§ 6. Für Lehrer, die am 1. April 1965 auf Grund einer von der Gemeinde getroffenen Pflichtstundenordnung im Genusse einer weitergehenden Altersentlastung sind, werden im Sinne einer Übergangslösung folgende Wochenstundenzahlen als Vollpensum anerkannt:

Lehrer vom 41.–50. Altersjahr 28 Stunden.

Lehrerinnen vom 41.–50. Altersjahr 26 Stunden.

§ 7. Diese Verordnung tritt am 1. April 1965 in Kraft.

Bern, den 20. August 1965.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

*Dewet Buri,*

der Staatsschreiber

*Hof.*

# Verordnung über die Ausstellung von Anweisungen

31.  
August  
1965

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*

in Ausführung von § 1 der Vollziehungsverordnung vom 28. März 1939 zum Gesetz über die Finanzverwaltung vom 3. Juli 1938,  
auf den Antrag der Finanzdirektion,

*beschliesst:*

§ 1. Zur Ausstellung von Bezugs- und Zahlungsanweisungen auf eine öffentliche Kasse sind ausser den Direktionsvorstehern auch berechtigt:

*Staatskanzlei*

- der Staatsschreiber
- der Stellvertreter des Staatsschreibers
- der Staatsarchivar
- der Vorsteher des Amtes für Beziehungen zur Öffentlichkeit

*Volkswirtschaftsdirektion*

- die Direktionssekretäre
- der Vorsteher des Arbeitsamtes
- der Vorsteher des Amtes für Gewerbeförderung
- der Kantonschemiker
- der Vorsteher des Amtes für berufliche Ausbildung
- der Vorsteher des kantonalen Versicherungsamtes
- der Vorsteher des Amtes für Berufsberatung

*Militärdirektion*

- die Direktionssekretäre
- der Kantonskriegskommissär
- der Vorsteher des Amtes für Zivilschutz

31.  
August  
1965

*Justizdirektion*

der Direktionssekretär  
die Inspektoren  
der Vorsteher des kantonalen Jugendamtes

*Polizeidirektion*

der Direktionssekretär  
der Vorsteher des Amtes für Straf- und Massnahmenvollzug  
der Vorsteher des Schutzaufsichtsamtes des Kantons Bern

*Finanzdirektion*

die Direktionssekretäre  
der Finanzinspektor  
der Präsident der Rekurskommission  
der 1. Sekretär der Rekurskommission  
der Steuerverwalter  
der Stellvertreter des Steuerverwalters  
der Vorsteher des Verrechnungssteueramtes  
der Liegenschaftsverwalter  
der Adjunkt des Liegenschaftsverwalters  
der Vorsteher des Personalamtes  
der Adjunkt des Personalamtes  
der Vorsteher der Abteilung für Datenverarbeitung  
der Vorsteher des Statistischen Büros

*Erziehungsdirektion*

die Direktionssekretäre  
der Fachbeamte für Finanzielles  
der Hochschulverwalter

*Baudirektion*

die Direktionssekretäre  
der Adjunkt des 1. Sekretärs  
der Kantonsoberingenieur  
die Adjunkte des Kantonsoberingenieurs

31.  
August  
1965

der Kantonsbaumeister  
der Adjunkt des Kantonsbaumeisters  
der Kantonsgeometer  
der Adjunkt des Kantonsgeometers

*Eisenbahndirektion*

der Abteilungschef  
der Sekretär

*Forstdirektion*

der Direktionssekretär  
der Inspektor für Jagd und Naturschutz  
der Adjunkt für Jagd und Naturschutz  
der Fischereiinspektor

*Landwirtschaftsdirektion*

der Direktionssekretär

*Fürsorgedirektion*

der Direktionssekretär  
der Vorsteher der Rechtsabteilung  
der Vorsteher der Abteilung Armenfürsorge  
der kantonale Fürsorgeinspektor  
zwei Adjunkte

*Kirchendirektion*

der Direktionssekretär

*Gemeindedirektion*

die Direktionssekretäre

*Gesundheitsdirektion*

der Direktionssekretär  
der Kantonsarzt

31. August 1965 § 2. Bei Verhinderung eines Ausstellungsberechtigten unterzeichnet entweder der Direktionsvorsteher oder der von ihm bezeichnete, in § 1 genannte Beamte.

§ 3. Anweisungen in eigener Sache (Reiseentschädigungen usw.) haben die unterschiftsberechtigten Beamten durch den Direktionsvorsteher unterzeichnen zu lassen.

§ 4. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Die Verordnung vom 19. April 1938 wird aufgehoben.

Bern, den 31. August 1965.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

*Dewet Buri,*

der Staatsschreiber

*Hof.*

# Tarif

## betreffend die Gebühren für Bewilligungen von Tankanlagen

3.  
September  
1965

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*

gestützt auf § 4 des Tarifes vom 24. November 1920 über die Gebühren der Staatskanzlei,

auf den Antrag der Baudirektion,

*beschliesst:*

<sup>1</sup> Für Bewilligungen für Gewässerschutzmassnahmen bei Tankanlagen und Rohrleitungen werden die hienach festgesetzten Gebühren bezogen.

	Fr.
1. Für Stahltankanlagen für Mineralölprodukte und andere gefährliche Flüssigkeiten mit einem Gesamtvolumen von maximal 200 m <sup>3</sup> . . . . .	10.—
2. Für Stahltankanlagen für Mineralölprodukte und andere gefährliche Flüssigkeiten mit einem Gesamtvolumen von über 200 m <sup>3</sup> und bis 1000 m <sup>3</sup> sowie für alle Eisenbetontankanlagen . . . . .	25.—
3. Für Stahltankanlagen für Mineralölprodukte und andere gefährliche Flüssigkeiten mit einem Gesamtvolumen von über 1000 m <sup>3</sup> . . . . .	50.—
4. Für Rohrleitungen. . . . .	100.—

<sup>2</sup> Die Kosten des Staates für die Überprüfung der Projekte durch besondere Fachleute sind den Tankeigentümern zu verrechnen.

3. September 1965      <sup>3</sup> Dieser Tarif tritt am 1. Oktober 1965 in Kraft. Er ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen und in den Amtsblättern und Amtsanzeigern zu veröffentlichen.

Bern, den 3. September 1965.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

*Dewet Buri,*

der Staatsschreiber

*Hof.*

**Gesetz**  
**vom 5. Oktober 1952/1. April 1962**  
**über die Arbeitsvermittlung und die**  
**Arbeitslosenversicherung**  
**(Abänderung)**

---

9.  
September  
1965

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,*

auf den Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

<sup>1</sup> Das Gesetz vom 5. Oktober 1952/1. April 1962 über die Arbeitsvermittlung und die Arbeitslosenversicherung wird wie folgt abgeändert:

**Art. 16.** Dem Versicherungsobligatorium dürfen von den Gemeinden nicht unterstellt werden:

*a)* bis *n)* unverändert.

*o)* Personen, deren Brutto-Jahreseinkommen aus Erwerb *Fr. 17 000.-* übersteigt.

Bei wesentlichen Änderungen des Lohnniveaus kann diese Einkommensgrenze durch Beschluss des Grossen Rates entsprechend erhöht oder herabgesetzt werden.

<sup>2</sup> Dieser Beschluss ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 9. September 1965.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

*Bircher,*

der Staatsschreiber

*Hof.*

15.  
September  
1965

**Dekret**  
**vom 26. Februar 1942 betreffend die Umschreibung**  
**der reformierten Kirchgemeinden im Kanton Bern**  
**und die Organisation der evangelisch-**  
**reformierten Kirchensynode**  
**(Abänderung)**

---

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,*

auf den Antrag des Regierungsrates und im Einvernehmen mit dem  
Synodalrat der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons  
Bern,

*beschliesst:*

1. Der letzte Satz von Absatz 1 des § 14 des Dekretes vom 26. Februar 1942 betreffend die Umschreibung der reformierten Kirchgemeinden im Kanton Bern und die Organisation der evangelisch-reformierten Kirchensynode wird aufgehoben.

2. Diese Abänderung tritt sofort in Kraft und ist in die Gesetzesammlung aufzunehmen.

Bern, den 15. September 1965.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

*Bircher,*

der Staatsschreiber

*Hof.*

**Dekret**  
**zu Art. 30 des Gesetzes vom 4. April 1965**  
**über die Besoldungen der Lehrer**  
**an den Primar- und Mittelschulen**

20.  
September  
1965

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,*

gestützt auf Artikel 30 des Gesetzes vom 4. April 1965 über die Besoldungen der Lehrer an den Primar- und Mittelschulen,  
auf den Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

§ 1. <sup>1</sup> Als schwer belastete, im Sinne von Artikel 30 lit. *a* des Lehrerbeseoldungsgesetzes gelten die in den sechs untersten Besoldungsbeitragsklassen eingereihten Gemeinden.

<sup>2</sup> Die Subvention beträgt bei Gemeinden der 1. Besoldungsbeitragsklasse 50 %,

bei Gemeinden der:

2. Besoldungsbeitragsklasse 45 %

3. Besoldungsbeitragsklasse 40 %

4. Besoldungsbeitragsklasse 35 %

5. Besoldungsbeitragsklasse 30 %

6. Besoldungsbeitragsklasse 25 %

§ 2. Der Regierungsrat bezeichnet die Schulen, welche mit Rücksicht auf Wegschwierigkeiten oder in Anbetracht ihrer Dienste im allgemeinen Interesse Staatsbeiträge gemäss Artikel 30 lit. *b* erhalten. Er bestimmt die Höhe dieser Beiträge.

§ 3. <sup>1</sup> Der Grad der Abgelegenheit eines Schulortes und die besonderen Verhältnisse im Sinne von Artikel 30 lit. *c* werden unter Beachtung

20. der Verkehrsverbindungen, der Art und Höhenunterschiede der Wege  
September und namentlich in Würdigung folgender Merkmale berücksichtigt:  
1965

- a) Lokale Verkehrsverhältnisse (Entfernung von den Nachbarn, Weg für die Einkäufe, Verbindung zum nächsten Arzt und Zahnarzt, Distanz zur nächsten Sekundarschule, Lage der nächsten Kirche der Hauptkonfession).
- b) Allgemeine Verkehrslage (nächste Bahnstation und Kursauto-Haltestelle, nächste Ortschaft mit mehr als 500 Einwohnern, nächste Ortschaft mit mehr als 2000 Einwohnern, nächste Ortschaft oder Agglomeration mit mehr als 7000 Einwohnern).
- c) Besondere Verhältnisse (beschlossene Gesamtgemeindesteueranlage am Schulort, Schülerzahl und Organisation der Schule).

<sup>2</sup> Die Wertung der einzelnen Merkmale erfolgt nach Punkten. Das Bewertungsschema wird vom Regierungsrat gestützt auf eine Erhebung aller Elemente bei den in Frage kommenden Gemeinden aufgestellt.

§ 4. <sup>1</sup> Anspruch auf einen Staatsbeitrag gemäss Artikel 30 lit. c haben die 300 Primar- und Sekundarlehrstellen mit der höchsten Punktsomme. Der Regierungsrat kann diese Zahl erhöhen, wenn damit eine zufällige Grenzziehung vermieden werden kann.

<sup>2</sup> Die anspruchsberechtigten Lehrstellen werden nach der Höhe ihrer Punktsomme in 10 möglichst gleich starke Stufen eingeteilt und erhalten ab 1. Oktober 1965 je Lehrstelle folgenden Beitrag:

	Verheiratete Lehrer	Lehrerinnen und ledige Lehrer
1. Stufe	1500.-	1200.-
2. Stufe	1350.-	1080.-
3. Stufe	1200.-	960.-
4. Stufe	1050.-	840.-
5. Stufe	900.-	720.-
6. Stufe	750.-	600.-
7. Stufe	600.-	480.-
8. Stufe	450.-	360.-
9. Stufe	300.-	240.-
10. Stufe	150.-	120.-

Für die Zeit vom 1. April bis 30. September 1965 gelten noch die Ansätze gemäss Ausführungsdekret vom 25. Februar 1957 zu Artikel 36 des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 2. September 1956.

20.  
September  
1965

<sup>3</sup> Lehrstellen mit der gleichen Punktsomme gehören in dieselbe Stufe.

<sup>4</sup> Lehrer-Ehepaare erhalten insgesamt das Anderthalbfache der Ansätze für verheiratete Lehrer.

§ 5. Die Einreihung der Lehrstellen in die Abgelegenheitsbeitragsstufen erfolgt durch Regierungsratsbeschluss. Alle sechs Jahre ist die Einreihung erneut vorzunehmen. Für die Lehrstellen mit veränderten Verhältnissen sind die Punktzahlen neu zu berechnen.

§ 6. <sup>1</sup> Die Zulage gemäss Artikel 30 lit. *d* des Lehrerbesoldungsgesetzes an Lehrerinnen an Gesamtschulen beträgt je nach Klassen- grösse Fr. 240.—, Fr. 420.— oder Fr. 600.—. Die Höhe der Zulage wird vom Regierungsrat festgesetzt.

<sup>2</sup> Die Lehrerinnen an Mittel- und Oberstufen mehrklassiger Schulen erhalten eine Zulage zur versicherten Grundbesoldung von Fr. 600.—.

§ 7. <sup>1</sup> Die Wegzulage gemäss Artikel 30 lit. *e* wird Haushaltungs- lehrerinnen und Arbeitslehrerinnen für Schulorte ausgerichtet, an denen ihr Beschäftigungsgrad weniger als  $\frac{2}{3}$  einer vollen Beschäftigung beträgt.

<sup>2</sup> Es werden vergütet:

- a) Auslagen für die Benützung von öffentlichen Verkehrsmitteln (Billett bzw. Abonnement 2. Klasse). Spesen für Tram- und Bus- fahrten innerhalb eines Stadtnetzes werden nicht berücksichtigt;
- b) für Fusswegstrecken von mehr als 2 km, für die kein öffentliches Verkehrsmittel benützt werden kann, wird die Wegentschädigung anhand des totalen Schulweges einer Woche berechnet. Es werden für jeden Kilometer, der pro Schulwoche zurückgelegt werden muss, im Sommer Fr. 4.—, im Winter Fr. 8.— im Semester vergütet. Je 100 m Höhendifferenz werden als 1 zusätzlicher km gerechnet;
- c) für die Benützung von privaten Fahrzeugen wird in der Regel keine Entschädigung ausgerichtet. Die Abrechnung ist in diesem Falle so zu erstellen, wie wenn ein öffentliches Verkehrsmittel benützt würde.

20.  
September  
1965

<sup>3</sup> Die Entschädigung wird nur ausgerichtet, wenn der Betrag Fr. 30.– im Semester übersteigt.

<sup>4</sup> Ist der Wohnort der Lehrerin ungünstig gelegen, so wird die Berechnung so vorgenommen, wie wenn sie an einem der Schulorte Wohnsitz hätte.

<sup>5</sup> Die Erziehungsdirektion setzt für die Entschädigung eine Höchstgrenze fest.

§ 8. <sup>1</sup> Folgende Gemeinden erhalten einen Staatsbeitrag gemäss Artikel 30 lit. f des Lehrerbesoldungsgesetzes an die Gemeindezulagen ihrer Lehrkräfte:

Gemeinden der Besoldungsbeitragsklasse 1 bis 6, wenn ihre Gesamtsteueranlage 2,80 beträgt oder überschreitet;

Gemeinden der Besoldungsbeitragsklasse 7 bis 11, wenn ihre Gesamtsteueranlage 3,10 beträgt oder überschreitet. Massgebend ist die der geltenden Einreihung in Besoldungsbeitragsklassen zugrunde liegende Gesamtsteueranlage.

<sup>2</sup> Soweit diese Zulagen bei vollamtlichen Lehrern 600 Franken nicht übersteigen, entspricht der Staatsbeitrag folgenden Prozentsätzen:

Besoldungsbeitragsklasse 1	61 %
Besoldungsbeitragsklasse 2	60 %
Besoldungsbeitragsklasse 3	58 %
Besoldungsbeitragsklasse 4	57 %
Besoldungsbeitragsklasse 5	55 %
Besoldungsbeitragsklasse 6	54 %
Besoldungsbeitragsklasse 7	52 %
Besoldungsbeitragsklasse 8	50 %
Besoldungsbeitragsklasse 9	49 %
Besoldungsbeitragsklasse 10	47 %
Besoldungsbeitragsklasse 11	46 %

<sup>3</sup> Bei den nicht vollamtlichen Lehrern richtet sich die Maximalgrenze des Beitrages nach dem Beschäftigungsgrad, wobei angenommen wird, dass eine Arbeitslehrerin mit 6 Klassen vollbeschäftigt sei.

§ 9. Der Staatsbeitrag gemäss Artikel 30 lit. *g* auf den von der Erziehungsdirektion anerkannten Kosten für Transporteinrichtungen, durch die die Schliessung einer abgelegenen Schule ermöglicht wird, berechnet sich in der Regel nach den gleichen Prozentsätzen wie für den zusätzlichen Unterricht der betreffenden Gemeinde.

20.  
September  
1965

§ 10. <sup>1</sup> Die Reiseauslagen der schulpflichtigen Kinder für den Besuch gemeinsamen Unterrichts in weiteren Schulfächern gemäss Artikel 27 und 27<sup>bis</sup> des Primarschulgesetzes oder besonderer Klassen ausserhalb des Schulkreises sind von den Wohnsitzgemeinden der Schüler zu übernehmen. Diese Kosten dürfen in keiner Form auf die Kinder, ihre Eltern oder Versorger abgewälzt werden.

<sup>2</sup> Der Staatsbeitrag gemäss Artikel 30 lit. *h* des Lehrerbesoldungsgesetzes auf den von der Erziehungsdirektion anerkannten Spesen richtet sich in der Regel nach den gleichen Prozentsätzen wie für den zusätzlichen Unterricht in den betreffenden Gemeinden.

§ 11. <sup>1</sup> Dieses Dekret tritt rückwirkend auf den 1. April 1965 in Kraft. Der Regierungsrat wird mit seinem Vollzug beauftragt.

<sup>2</sup> Das Ausführungsdekret vom 25. Februar 1957 zu Artikel 36 des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 2. September 1956 wird damit aufgehoben.

Bern, den 20. September 1965.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

*Bircher,*

der Staatsschreiber

*Hof.*

20.  
September  
1965

## Dekret

### über die finanziellen Leistungen des Staates an die Kindergärten und über die Versicherung der Kindergärtnerinnen

---

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,*

gestützt auf Artikel 29 des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 4. April  
1965,

auf den Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

§ 1. Der Staat richtet folgende Beiträge aus:

- a) fester Anteil an der Besoldung der Kindergärtnerinnen;
- b) Beitrag an die vom Träger des Kindergartens ausgerichtete Besoldung;
- c) Beiträge an die Kosten der Vertretung erkrankter Kindergärtnerinnen;
- d) Beiträge an die Versicherung der Kindergärtnerinnen bei der Lehrerversicherungskasse;
- e) Beiträge an Neu- und Umbauten von Kindergartengebäuden;
- f) Beiträge an Kindergartenmobiliar in finanzschwachen Gemeinden.

§ 2. Die Beiträge gemäss § 1 werden nur an Kindergärten ausgerichtet, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) die Kindergärten müssen den Kindern aller Volkskreise offenstehen;
- b) die Schulräume und ihre Ausstattung müssen den gesundheitlichen Anforderungen entsprechen;
- c) die Entwicklung von Körper, Geist und Gemüt der Kinder ist in einer, ihrem Alter entsprechenden Weise zu fördern;

- d) die Eigentümer der Kindergärten haben den Kindergärtnerinnen mindestens folgende Besoldung auszurichten: 20.  
September  
1965
- eine Grundbesoldung von jährlich Fr. 7740.–
  - 10 % nichtversicherte Grundbesoldung Fr. 774.–
  - Teuerungszulagen in der gleichen Höhe, wie sie den Lehrern ausgerichtet werden.
- e) freiwillige Gemeindezulagen sowie ein allfälliger Wohnungszuschlag dürfen die vom Regierungsrat in sinngemässer Anwendung von Artikel 1 Absatz 4 des Lehrerbesoldungsgesetzes festgesetzte Höchstgrenze nicht überschreiten.

Für undiplomierte Stelleninhaberinnen muss die Besoldung mindestens Fr. 6840.– zuzüglich 10 % Zuschlag und Teuerungszulagen betragen. Allfällige Naturalleistungen dürfen auf die nichtstaatliche Besoldung angerechnet werden. In Streitfällen entscheidet die Erziehungsdirektion.

§ 3. <sup>1</sup> Die Staatsbesoldung setzt sich zusammen aus:

- der versicherten Anfangsgrundbesoldung von jährlich Fr. 780.–
- 10 jährlichen Dienstalterszulagen von je Fr. 300.–
- der nichtversicherten Grundbesoldung von 10 % auf der Anfangsgrundbesoldung und den Dienstalterszulagen
- allfälligen Familien- und Kinderzulagen
- allfälligen Teuerungszulagen.

<sup>2</sup> Die versicherte staatliche Grundbesoldung der vollamtlichen Kindergärtnerinnen, die das 40. Altersjahr erreicht und mindestens 10 Jahre an öffentlichen bernischen Kindergärten unterrichtet haben, wird auf Beginn des folgenden Semesters um Fr. 840.– erhöht.

<sup>3</sup> Die Staatsbesoldung wird in der Regel nur an Kindergärtnerinnen ausgerichtet, die sich über eine genügende Vorbildung ausweisen können. Als Ausweis für eine genügende Vorbildung gilt das Diplom der Bernischen Erziehungsdirektion für Kindergärtnerinnen. Über die Anerkennung eines andern Ausweises entscheidet die Erziehungsdirektion.

<sup>4</sup> Undiplomierten Stelleninhaberinnen kann unter besonderen Voraussetzungen die Minimalentschädigung ausgerichtet werden.

20.  
September  
1965

<sup>5</sup> Sofern das Pflichtpensum einer Kindergärtnerin weniger als 700 Stunden jährlich oder weniger als 20 Stunden pro Schulwoche umfasst, wird die Besoldung entsprechend gekürzt.

§ 4. Kindergärtnerinnen, denen ein Recht auf Pflege und Unterkunft in einem Mutterhaus zusteht (Mitglieder religiöser Gemeinschaften), können einen staatlichen Besoldungsanteil auch dann erhalten, wenn die nichtstaatliche Besoldung, die in § 2 lit. *d* festgelegte Höhe nicht erreicht. Er macht in diesen Fällen 10 % der nichtstaatlichen Besoldung aus. Die Subvention gemäss § 14 wird jedoch nicht gewährt. Die Voraussetzungen von § 2 lit. *a* bis *c* müssen erfüllt sein.

§ 5. Für die Ausrichtung der Dienstalterszulagen und die Berechnung der Dienstjahre gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Primarlehrer.

§ 6. Die Familien- und Kinderzulagen werden den Kindergärtnerinnen unter den gleichen Voraussetzungen und in der gleichen Höhe gewährt wie den Primarlehrerinnen.

§ 7. Kindergärtnerinnen an Krippen kann vom Staat eine Zulage von Fr. 480.– gewährt werden, sofern der Arbeitgeber die gleiche Zulage ausrichtet.

§ 8. Die Kindergärtnerinnen erhalten das Dienstaltersgeschenk unter der gleichen Voraussetzung und nach der gleichen Berechnung wie die Primarlehrer.

§ 9. An den Kosten der Vertretung erkrankter Kindergärtnerinnen beteiligt sich der Staat mit der Hälfte.

§ 10. <sup>1</sup> Kindergärtnerinnen, an deren Besoldung der Staat einen Zuschuss gemäss § 3 gewährt, treten der bernischen Lehrerversicherungskasse bei, sofern sie voraussichtlich länger als ein Jahr amtieren werden.

<sup>2</sup> Kindergärtnerinnen, denen das Recht auf Pflege und Unterkunft in einem Mutterhaus zusteht (Mitglieder religiöser Gemeinschaften), können der Lehrerversicherungskasse innert Jahresfrist seit Beginn der Versicherungspflicht freiwillig beitreten.

§ 11. Für die Errechnung der Höhe der versicherten Besoldung und für die Berechnung der Beiträge an die Lehrerversicherungskasse sind die Bestimmungen des Dekretes über die Lehrerversicherungskasse massgebend.

20.  
September  
1965

§ 12. <sup>1</sup> An anderweitige Versicherungen, an denen sich der Staat nach bisherigem Recht beteiligte, leistet er den gesamten Arbeitgeberbeitrag, höchstens aber so viel, als er gemäss § 11 aufzubringen hätte.

<sup>2</sup> Dieser Beitrag wird nur gewährt, wenn nachgewiesen ist, dass die bestehende Versicherung annähernd gleichwertig ist mit derjenigen, die bei der Lehrerversicherungskasse abzuschliessen wäre.

§ 13. Die Teuerungszulage gemäss Artikel 28 Absatz 1 LBG für die Lehrer gilt auch für Kindergärtnerinnen. Der Staat richtet sie auch auf den Subventionen an die Träger gemäss § 14 aus.

§ 14. Der Beitrag an die Träger der Kindergärten gemäss § 1 lit. b wird nach der Einreihung der Sitzgemeinde des Kindergartens in eine Beitragsklasse für die Primarlehrerbesoldung abgestuft. Für jede vollamtliche Kindergärtnerinnenstelle werden folgende jährlichen Beiträge zuzüglich 10% Zulage und Teuerungszulage ausgerichtet:

Besoldungsbeitragsklasse 1–4	Fr. 4200.–
Besoldungsbeitragsklasse 5–8	Fr. 3600.–
Besoldungsbeitragsklasse 9–12	Fr. 3000.–
Besoldungsbeitragsklasse 13–16	Fr. 2400.–
Besoldungsbeitragsklasse 17–20	Fr. 1900.–
Besoldungsbeitragsklasse 21–24	Fr. 1300.–
Besoldungsbeitragsklasse 25–28	Fr. 800.–
Besoldungsbeitragsklasse 29–33	Fr. 400.–
Besoldungsbeitragsklasse 34–38	Fr. 150.–

§ 15. Der Regierungsrat ordnet die Auszahlung der Besoldungsbeiträge des Staates.

§ 16. Die Kindergärten unterstehen der Aufsicht der Primarschulinspektoren.

20.  
September  
1965

§ 17. Der Staat kann von jedem Kindergarten, welcher staatliche Besoldungsbeiträge begehrt, verlangen, dass ein oder zwei Staatsvertreter in die Aufsichtskommission über den Kindergarten gewählt werden. Die Bezeichnung des oder der Vertreter ist Sache des Regierungsrates.

§ 18. Bei Neu- und Umbauten gelten in bezug auf die Genehmigungspflicht und auf die Subventionierung die gleichen Vorschriften wie für die Primarschule. Auch die Beiträge an Mobiliarausrüstung werden nach den gleichen Grundsätzen ausgerichtet wie in der Primarschule.

§ 19. Die Träger von subventionierten Kindergärten sind verpflichtet, die Kinder und die Kindergärtnerin gegen Schulunfälle zu versichern. Artikel 80 des Gesetzes vom 2. Dezember 1951/27. September 1964 über die Primarschule und Artikel 45 des Primarschulreglementes sind sinngemäss anwendbar.

§ 20. Dieses Dekret tritt rückwirkend auf den 1. April 1965 in Kraft. Das Dekret über die finanziellen Leistungen des Staates an die Kindergärten und über die Versicherung der Kindergärtnerinnen vom 25. Februar 1957/16. Mai 1960/29. November 1961 wird aufgehoben.

Bern, den 20. September 1965.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

*Bircher,*

der Staatsschreiber

*Hof.*

20.  
September  
1965

**Dekret**  
**über die Beteiligung des Staates**  
**an den Entschädigungen für den zusätzlichen**  
**Unterricht und für die Vorsteher**  
**an Primar- und Mittelschulen**

---

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,*

gestützt auf Artikel 27 des Gesetzes vom 4. April 1965 über die  
Besoldungen der Lehrer an den Primar- und Mittelschulen,  
auf den Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

§ 1. Die Beteiligung des Staates an den von den Gemeinden aus-  
bezahlten besonderen Entschädigungen für den fakultativen Unterricht  
und für die Vorsteher an Primar- und Mittelschulen wird nach den fol-  
genden Prozentsätzen berechnet:

für die Gemeinden der

- 1. bis 4. Besoldungsbeitragsklasse 65 %
- 5. bis 8. Besoldungsbeitragsklasse 60 %
- 9. bis 12. Besoldungsbeitragsklasse 55 %
- 13. bis 16. Besoldungsbeitragsklasse 50 %
- 17. bis 20. Besoldungsbeitragsklasse 45 %
- 21. bis 24. Besoldungsbeitragsklasse 40 %
- 25. bis 28. Besoldungsbeitragsklasse 35 %
- 29. bis 32. Besoldungsbeitragsklasse 30 %
- 33. bis 35. Besoldungsbeitragsklasse 25 %
- 36. bis 38. Besoldungsbeitragsklasse 20 %

20.  
September  
1965

§ 2. Als zusätzlich erteilter Unterricht gilt:

*Primarschule:*

Der Unterricht in der zweiten Landessprache und gemäss Artikel 27 und 27<sup>bis</sup> des Gesetzes vom 2. November 1951/27. September 1964 über die Primarschule.

*Sekundarschule:*

Die Unterrichtsstunden, die über den Pflichtstundenrahmen für Sekundarschulen hinaus erteilt werden, vorweg aber die in Artikel 24 und 25 des Mittelschulgesetzes vom 3. März 1957 erwähnten Stunden.

§ 3. Die Entschädigungen der Gemeinden werden bei der Berechnung des Staatsbeitrages bis zu nachstehender Höhe berücksichtigt:

- a) für den zusätzlichen Unterricht gemäss Artikel 27 und 27<sup>bis</sup> des Gesetzes vom 2. Dezember 1951/27. September 1964 über die Primarschule Fr. 9.– pro Stunde.
- b) für den zusätzlichen Unterricht an der Sekundarschule:  
Fächer sprachlicher oder mathematisch-naturwissenschaftlicher Richtung:  
pro wöchentliche Jahresstunde ..... Fr. 500.–  
übrige Fächer:  
pro wöchentliche Jahresstunde ..... Fr. 400.–
- c) für die Vorsteher von Mittelschulen, Fr. 160.– je Klasse im Jahr, Maximum Fr. 2400.–.
- d) für die Vorsteher von Primarschulen mit wenigstens sechs Schul-  
klassen, Fr. 120.– je Klasse, Maximum Fr. 1500.–.

§ 4. Zur Erlangung des Staatsbeitrages haben die Gemeinden die Abrechnungen mit Quittung am Schlusse des Schuljahres dem Schulinspektorat zuhanden der Erziehungsdirektion einzureichen.

§ 5. Dieses Dekret tritt rückwirkend auf den 1. April 1965 in Kraft. Der Regierungsrat wird mit seinem Vollzug beauftragt. Das Dekret vom 12. Februar 1962 über die Beteiligung des Staates an den Entschädi-

gungen für den fakultativen Unterricht und für die Vorsteherschaft an  
Primar- und Mittelschulen wird damit aufgehoben.

20.  
September  
1965

Bern, den 20. September 1965.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

*Bircher,*

der Staatsschreiber

*Hof.*

20.  
September  
1965

## Dekret über die Einteilung des Kantons in Primarschulinspektoratskreise

---

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,*

gestützt auf Artikel 92 des Primarschulgesetzes vom 2. Dezember 1951 mit Abänderung vom 27. September 1964,  
auf den Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

§ 1. Die Primarschulinspektoratskreise werden wie folgt umschrieben:

- I. Kreis: Oberhasli, Interlaken und Frutigen.
- II. Kreis: Obersimmental, Nidarsimmental, Saanen und Thun-Stadt.
- III. Kreis: Thun-Land und Seftigen.
- IV. Kreis: Konolfingen und Signau.
- V. Kreis: Bern-Stadt (ohne Schulkreise Bümpliz und Oberbottigen).
- VI. Kreis: Bern-Land.
- VII. Kreis: Schwarzenburg, Fraubrunnen, stadtbernische Schulkreise Bümpliz und Oberbottigen.
- VIII. Kreis: Burgdorf und Wangen.
- IX. Kreis: Trachselwald und Aarwangen.
- X. Kreis: Laupen, Erlach, Aarberg und Büren.
- XI. Kreis: Biel (deutschsprachige Klassen) und Nidau.
- XII. Kreis: Biel (französischsprachige Klassen), Neuenstadt, Courtelary und Laufen.

XIII. Kreis: Münster und Freiberge.

XIV. Kreis: Delsberg und Pruntrut.

20.  
September  
1965

§ 2. Die Vornahme kleiner vorübergehender Verschiebungen in der Kreiseinteilung durch den Regierungsrat gemäss Artikel 92 Absatz 2 des Primarschulgesetzes bleibt vorbehalten.

§ 3. <sup>1</sup> Dieses Dekret tritt auf den 1. Oktober 1965 in Kraft.

<sup>2</sup> Das Dekret vom 14. November 1956 über die Einteilung des Kantons in Primarschulinspektoratskreise wird auf den 30. September 1965 aufgehoben, ebenso die Regierungsratsbeschlüsse über die Kreiseinteilung.

Bern, den 20. September 1965.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

*Bircher,*

der Staatsschreiber

*Hof.*

22.  
September  
1965

**Dekret**  
**betreffend die Erhöhung der Zahl**  
**der Kammerschreiber beim Obergericht**

---

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,*

in Anwendung von Artikel 16 des Gesetzes vom 31. Januar 1909  
über die Organisation der Gerichtsbehörden,  
auf den Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

§ 1. Die Zahl der Kammerschreiber beim Obergericht wird von 7 auf 12 erhöht.

§ 2. Dieses Dekret tritt auf den 1. Oktober 1965 in Kraft. Es ersetzt das Dekret vom 28. November 1919.

Bern, den 22. September 1965.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

*Bircher,*

der Staatsschreiber

*Hof.*

# Verordnung über die Stipendien für Mittelschulen

1.  
Oktober  
1965

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*

in Ausführung von Artikel 82 Absätze 1 und 3 des Mittelschulgesetzes vom 3. März 1957 (Abänderung vom 10. Februar 1963),  
auf den Antrag der Erziehungsdirektion,

*beschliesst:*

**Art. 1.** Der Staat gewährt für den Besuch von Sekundarschulen, Progymnasien, Gymnasien sowie für besondere Ausbildungen Stipendien. Die Ausführung ist Sache der Erziehungsdirektion. Grundsatz

**Art. 2.** <sup>1</sup> Voraussetzung für den Bezug von Staatsstipendien sind angemessene Leistungen und einwandfreies charakterliches Verhalten. Voraussetzungen

<sup>2</sup> Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse müssen den Vorschriften von Artikel 7 Absatz 2 entsprechen.

**Art. 3.** <sup>1</sup> Für den Besuch von Sekundarschulen, Progymnasien oder Gymnasialklassen innerhalb der Schulpflicht, die sich nicht am Wohnort der Eltern oder deren Vertreter befinden, kann ein Sekundarschulstipendium bewilligt werden. Sekundarschulstipendien

<sup>2</sup> Das Sekundarschulstipendium beträgt bis Fr. 500.– für ein volles Schuljahr.

<sup>3</sup> Das Sekundarschulstipendium darf höchstens die Kosten für auswärtige Verpflegung, für die auswärtige Wohnsitznahme und für die Reisekosten decken.

**Art. 4.** <sup>1</sup> Für den Besuch öffentlicher bernischer Gymnasien, eingeschlossen der Maturitätsabteilung öffentlicher Handelsschulen, kann ein Mittelschulstipendium bewilligt werden. Mittelschulstipendien

1. <sup>2</sup> Das Mittelschulstipendium beträgt bis Fr. 2400.– für ein volles  
Oktober Schuljahr.  
1965

<sup>3</sup> Das Mittelschulstipendium darf Fr. 1000.– nicht übersteigen, wenn  
der Schüler am Abend ins Elternhaus zurückkehren kann.

Besondere Aus-  
bildungen

**Art. 5.** Für besondere Ausbildungen (Zeichenlehrer, Heilpädagogisches Seminar, Sozialarbeiter, Bibliothekare usw.) können Jahresstipendien bis zu Fr. 2000.– bewilligt werden.

Bewerbungen

**Art. 6.** <sup>1</sup> Stipendiengesuche sind auf speziellen Formularen zuhanden der kantonalen Erziehungsdirektion der Schulleitung einzureichen. Stipendiengesuche für besondere Ausbildungen gehen direkt an die Erziehungsdirektion.

<sup>2</sup> Die Schulleitung überprüft die Gesuche auf ihre Richtigkeit und sendet sie mit ihrem Antrag versehen an die kantonale Erziehungsdirektion. Auf besondere Verhältnisse ist in Stichworten hinzuweisen.

<sup>3</sup> Die Eingabefrist wird jeweils im amtlichen Schulblatt publiziert. In der Regel sollen die Gesuche bis Ende Mai bei der kantonalen Erziehungsdirektion eintreffen. Für Neueintretende können die Gesuche – unter Berücksichtigung der Probezeit – bis 1. Oktober an die kantonale Erziehungsdirektion eingereicht werden.

<sup>4</sup> Die rückwirkende Gewährung eines Stipendiums ist nicht möglich.

Bewilligung der  
Stipendien, Er-  
öffnung und Be-  
rechnung

**Art. 7.** <sup>1</sup> Die Bewilligung der in dieser Verordnung erwähnten Stipendien ist Sache der Erziehungsdirektion.

<sup>2</sup> Die Stipendienberechtigung wird nach einem Punktsystem ermittelt, unter Berücksichtigung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse, der Kinderzahl, der Entfernung Wohnort–Schulort sowie besonderer Verhältnisse.

<sup>3</sup> Der Entscheid der Erziehungsdirektion wird den Eltern über die Schulleitung eröffnet. Für besondere Ausbildungen geht er direkt an den Bewerber.

Geltungsdauer,  
Erneuerung

**Art. 8.** <sup>1</sup> Ein bewilligtes Stipendium gilt jeweils für ein Schuljahr.

<sup>2</sup> In ungeraden Jahren kann bei unveränderten Verhältnissen eine Erneuerung auf Grund des Vorjahresstipendiums erfolgen; bei veränderten Verhältnissen sowie in geraden Jahren ist ein neues Gesuch auf dem amtlichen Formular zu stellen.

Art. 9. Ausbezahlte Beträge sind zurückzuerstatten, wenn

- a) der Schulbesuch weniger als ein Jahr dauert;
- b) ein Stipendium auf Grund unrichtiger Angaben erwirkt wurde;
- c) die Voraussetzungen, unter denen ein Stipendium bewilligt wurde, im Laufe des Jahres wegfallen.

1.  
Oktober  
1965  
Rückerstat-  
tungen

Art. 10. An Schüler, die in Grenzgebieten wohnen und die öffentliche Mittelschule eines Nachbarkantons besuchen, können ebenfalls Stipendien gewährt werden. Ein Beitrag wird nur ausgerichtet, wenn der Besuch entsprechender bernischer Schulen grosse Mehrkosten verursachen würde.

Stipendium für  
ausserkanton-  
alen Schulbesuch

Art. 11. <sup>1</sup> Die Auszahlung der Stipendien erfolgt halbjährlich, und zwar jeweils im 2. und 4. Schulquartal.

Auszahlung

<sup>2</sup> Die Summe der bewilligten Stipendien wird zuhanden der Berechtigten an die Schulleitung ausbezahlt. Für besondere Ausbildungen geht die Zahlung direkt an den Bewerber.

Art. 12. Diese Verordnung tritt auf den 1. Oktober 1965 in Kraft. Sie ersetzt diejenige vom 8. November 1957 mit den Ergänzungen und Abänderungen vom 8. September 1959, 17. Januar 1961 und 19. März 1963.

Bern, den 1. Oktober 1965.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

*Dewet Buri,*

der Staatsschreiber

*Hof.*

3.  
Oktober  
1965

## Staatsverfassung des Kantons Bern (Abänderung von Art. 3)

---

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,*  
auf den Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

Artikel 3 der Staatsverfassung erhält folgende Fassung:

«Art. 3. Stimmberechtigt in kantonalen Angelegenheiten sind:

1. (unverändert) Alle Kantonsbürger, welche
  - a) das zwanzigste Altersjahr zurückgelegt haben,
  - b) nach den Bestimmungen der Gesetze im Genusse der Ehrenfähigkeit sind,
  - c) im Staatsgebiet wohnhaft sind.
2. (neue Fassung) Alle Schweizer Bürger, welche die nämlichen Eigenschaften besitzen, nach einer Niederlassung oder einem Aufenthalt von drei Monaten, beides von der ordnungsgemässen Anmeldung des Bürgers bei der Einwohnerkontrolle hinweg gerechnet.»

Bern, den 1. Februar 1965.

Im Namen des Grossen Rates

der Vizepräsident

*Bircher,*

der Staatsschreiber

*Hof.*

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*

nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung  
vom 3. Oktober 1965,

3.  
Oktober  
1965

*beurkundet:*

Die Abänderung von Artikel 3 der Staatsverfassung (Gleichbehandlung von Niedergelassenen und Aufenthalttern in kantonalen Angelegenheiten) ist mit 31 680 gegen 16 134 Stimmen angenommen worden.

Demnach wird verfügt:

Diese Verfassungsänderung ist öffentlich bekanntzumachen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 15. Oktober 1965.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

*Dewet Buri,*

der Staatsschreiber

*Hof.*

Von der Bundesversammlung genehmigt am 16. Dezember 1965.

RRB Nr. 9249/1965: Inkraftsetzung auf 1. Januar 1966.

3.  
Oktober  
1965

## Staatsverfassung des Kantons Bern (Abänderung und Ergänzung von Art. 12 Abs. 1 und Art. 13)

---

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,*

auf den Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

I.

Art. 12 Abs. 1 der Staatsverfassung erhält folgende Fassung:

In keiner Staatsbehörde, mit Ausnahme des Grossen Rates, dürfen zugleich sitzen:

1. Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie;
2. Voll- und halbbürtige Geschwister;
3. Ehegatten, Verschwägerte in der Seitenlinie bis und mit dem zweiten Grade, sowie Ehegatten von Geschwistern;
4. Verwandte in der Seitenlinie bis und mit dem dritten Grade.

II.

Art. 13 der Staatsverfassung erhält folgende Fassung:

<sup>1</sup> Wählbar als Mitglied des Grossen Rates sowie zu den in der Verfassung bezeichneten Stellen der administrativen und richterlichen Gewalt ist jeder stimmberechtigte Kantons- und Schweizer Bürger, welcher das fünfundzwanzigste Altersjahr zurückgelegt hat. Vorbehalten sind die besondern Bestimmungen der Artikel 33 und 59 hiernach.

<sup>2</sup> Frauen sind, abgesehen von der Stimmberechtigung, unter den gleichen Voraussetzungen wie die Männer in alle Stellen der richterlichen Gewalt wählbar.

3.  
Oktober  
1965

Bern, den 12. Mai 1965.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

*Dübi,*

der Staatsschreiber

*Hof.*

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*

nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 3. Oktober 1965,

*beurkundet:*

Die Abänderung von Artikel 12 und 13 der Staatsverfassung (Wählbarkeit der Frauen in die Gerichte) ist mit 30 992 gegen 19 762 Stimmen angenommen worden.

Demnach wird verfügt:

Diese Verfassungsänderung ist öffentlich bekanntzumachen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 15. Oktober 1965.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

*Dewet Buri,*

der Staatsschreiber

*Hof.*

Von der Bundesversammlung genehmigt am 16. Dezember 1965.

RRB Nr. 9249/1965: Inkraftsetzung auf 1. Januar 1966.

3.  
Oktober  
1965

# Einführungsgesetz über den Zivilschutz

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,*

in Ausführung von Artikel 89 Absatz 4 des Bundesgesetzes vom 23. März 1962 über den Zivilschutz und Artikel 18 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1963 über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz, auf den Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

## A. Einführungsbestimmungen zum Bundesgesetz über den Zivilschutz

### I. Organisation und Zuständigkeit

**Art. 1.** <sup>1</sup> Der Regierungsrat beaufsichtigt den Vollzug des Bundesgesetzes über den Zivilschutz im Kanton, in den Gemeinden und in den Betrieben.

<sup>2</sup> Er sorgt für die Zusammenarbeit unter den für die einzelnen Dienste des Zivilschutzes zuständigen Direktionen.

**Art. 2.** <sup>1</sup> Der Regierungsrat überwacht die Erfüllung der Obliegenheiten des Zivilschutzes im Kanton, in den Gemeinden und in den Betrieben.

<sup>2</sup> Er ist zuständig:

- a) die Zivilschutzorganisationen aufzubieten (Art. 4 Abs. 3 BG);
- b) die Gemeinden und Betriebe zu bezeichnen, die zur Bildung von Zivilschutzorganisationen verpflichtet sind, unter Vorbehalt der Beschwerde an den Bundesrat (Art. 9 Abs. 2, Art. 15 BG);

Regierungsrat /  
Aufsicht und  
Koordination

Aufgaben und  
Zuständigkeit  
des Regierungsrates

- c) Gemeinden von der Organisationspflicht zu befreien (Art. 15 Abs. 2 BG);
- d) die Zusammenlegung der örtlichen Schutzorganisationen und selbständigen Kriegsfeuerwehren mehrerer Gemeinden anzuordnen (Art. 17 BG);
- e) im Einvernehmen mit den Gemeinden über die Pflicht zur Bildung eines Betriebsschutzes (Art. 18 Abs. 1 und 2 BG) oder die Befreiung von der Betriebsschutzpflicht (Art. 18 Abs. 3 BG) zu entscheiden;
- f) nichtorganisationspflichtige Gemeinden zu verhalten, Hauswehren zu bestellen (Art. 19 Abs. 2 BG);
- g) den Gemeinden und Betrieben zusätzliche Dienste vorzuschreiben oder die Dienste zu beschränken (Art. 25 Abs. 3, Art. 26 Abs. 2 BG).

3.  
Oktober  
1965

Art. 3. Der Regierungsrat regelt durch Verordnung:

- a) die Aufgaben und Befugnisse des kantonalen Amtes für Zivilschutz, der Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 BG) und insbesondere deren Zivilschutzstellen;
- b) den Betriebsschutz und die Hauswehren der kantonalen Betriebe (Art. 20 BG);
- c) die Bestellung und Ausbildung der Kriegsfeuerwehren (Art. 52 BG);
- d) die Zusammenlegung örtlicher Schutzorganisationen und der selbständigen Kriegsfeuerwehren sowie die Verteilung der Kosten unter den beteiligten Gemeinden (Art. 17 BG);
- e) die Leistung nachbarlicher und regionaler Hilfe und Tragung der daraus erwachsenden Kosten (Art. 28 BG).

Ausführungs-  
erlasse des  
Regierungsrates

Art. 4. <sup>1</sup> Zur Vorberatung und Begutachtung von Fragen des Zivilschutzes wählt der Regierungsrat für eine Amtsdauer von vier Jahren eine aus mindestens dreizehn Mitgliedern bestehende Fachkommission.

<sup>2</sup> Über die Organisation und die Aufgaben der Fachkommission sowie über die Entschädigung der Mitglieder erlässt der Regierungsrat eine Verordnung.

Kantonale  
Kommission  
für Zivilschutz

Art. 5. <sup>1</sup> Die Militärdirektion besorgt unter der Aufsicht des Regierungsrates und unter Mitwirkung der für die einzelnen Dienste des Zivilschutzes zuständigen Direktionen den Vollzug des Bundesgesetzes über den Zivilschutz.

Militärdirektion/  
Amt für  
Zivilschutz

3.  
Oktober  
1965

<sup>2</sup> Der Militärdirektion wird das kantonale Amt für Zivilschutz als Abteilung der Zentralverwaltung angegliedert.

<sup>3</sup> Die Organisation des kantonalen Amtes für Zivilschutz richtet sich nach dem Dekret über die Organisation der Militärdirektion.

Aufgaben und  
Zuständigkeit  
der Militär-  
direktion

**Art. 6.** <sup>1</sup> Der Militärdirektion obliegen unter der Aufsicht des Regierungsrates alle nach dem Bundesgesetz in die Zuständigkeit der kantonalen Behörden fallenden Massnahmen und Entscheidungen, die nicht einer anderen Behörde zugewiesen werden.

<sup>2</sup> Die Militärdirektion ist insbesondere zuständig:

- a) zur Wahl und Regelung des Anstellungsverhältnisses der Kantonsinstruktoren (Art. 9 Abs. 4 BG);
- b) zur Zustimmung zur freiwilligen Bestellung eines Betriebsschutzes (Art. 18 Abs. 4 BG) oder von Hauswehren (Art. 19 Abs. 3 BG);
- c) Einsprachen über Einteilung, Entlassung und Ausschluss von Schutzdienstpflichtigen sowie über deren Verpflichtung zur Übernahme bestimmter Funktionen, endgültig zu entscheiden (Art. 45 BG);
- d) zur Dispensation von der Schutzdienstpflicht (Art. 34 Abs. 3 BG);
- e) zum Erlass von Aufgebots von Schutzdienstpflichtigen zu Kursen, Übungen und Rapporten (Art. 52 bis 54 BG);
- f) Ausrüstung und Material für den Bedarf des Kantons und die Abgabe an die Gemeinden zu beschaffen und deren zweckmässige Lagerung, Inventarisierung und Unterhalt zu überwachen;
- g) die Rechnung und das Inventar über Material und Ausrüstung des Kantons zu führen;
- h) die Verwaltung und den Unterhalt der Ausrüstung, des Materials und der Anlagen und Einrichtungen des Zivilschutzes in den Gemeinden zu überwachen und das dem Bund gehörende, dem Kanton anvertraute Material zu lagern, zu verwalten, zu unterhalten oder durch die Gemeinden lagern, verwalten und unterhalten zu lassen (Art. 62 Abs. 4 BG);
- i) die Kontrollen über die organisationspflichtigen Gemeinden und Betriebe sowie über die Instruktoren und Ortschefs zu führen und das Kontrollwesen der Gemeinden zu überwachen;

k) das Kontrollwesen der kantonalen Betriebe zu überwachen (Art. 20 BG).

3.  
Oktober  
1965

Art. 7. <sup>1</sup> Die Ausbildung der Kriegsfeuerwehren obliegt unter der Aufsicht der Volkswirtschaftsdirektion und in Verbindung mit dem kantonalen Amt für Zivilschutz den für das Feuerwehrwesen zuständigen Behörden und Organen.

Volkswirtschafts-  
direktion / Kriegs-  
feuerwehr

<sup>2</sup> Soweit das Bundesrecht nichts anderes bestimmt, finden die Vorschriften über das Feuerwehrwesen und die Abwehr von Elementarschäden sinngemäss Anwendung.

Art. 8. Die Direktion des Erziehungswesens trifft, unter der Aufsicht des Regierungsrates, die Massnahmen für den Schutz kulturell wertvoller Güter vor den Auswirkungen bewaffneter Konflikte (Art. 87 BG).

Erziehungs-  
direktion /  
Kulturgüter-  
schutz

Art. 9. <sup>1</sup> Dem Gemeinderat obliegen alle durch das Bundesgesetz den Gemeinden übertragenen Aufgaben des Zivilschutzes.

Aufgaben und  
Zuständigkeit  
des Gemein-  
derates

<sup>2</sup> Der Gemeinderat ist insbesondere zuständig:

- a) die Ortsleitung mit Einschluss des Ortschefs und die Zivilschutzstelle als Vollzugsorgan zu bezeichnen (Art. 10 Abs. 2 BG) sowie diejenigen Ernennungen zu Funktionen vorzunehmen, die bundes- oder kantonrechtlich den Gemeinden zustehen;
- b) Aufgebote an Zivilschutzorganisationen (Art. 4 Abs. 4 BG) und Zivilschutzpflichtige zu erlassen (Art. 54, 57 und 58 BG), für welche nicht die Ortsleitung zuständig ist;
- c) die Zivilschutzmassnahmen in den Betrieben, in den Häusern und bei Einzelpersonen des Gemeindegebietes zu überwachen (Art. 10 Abs. 1 BG);
- d) im Einvernehmen mit der Militärdirektion über die Erstellung der erforderlichen Anlagen und Einrichtungen des Zivilschutzes zu beschliessen (Art. 68 BG);
- e) im Einvernehmen mit dem Ortschef die Einteilung, Entlassung oder den Ausschluss eines Pflichtigen und die Verpflichtung zur Übernahme einer Funktion zu verfügen und zu eröffnen;
- f) die Ausrüstung und das Material nach den Vorschriften des Bundes und des Kantons zu beschaffen und dafür zu sorgen, dass das eigene

3. und das vom Kanton oder Bund anvertraute Material (Art. 62 Abs. 4  
 Oktober BG) zweckmässig verwaltet, aufbewahrt und unterhalten wird;  
 1965 g) zur Kontrolle der Entrümpelung.

<sup>3</sup> Verzichtet der Gemeinderat auf erfolgte Einsprache hin nicht auf die Einteilung, so sind die Akten an die kantonale Militärdirektion zum Entscheid weiterzuleiten (Art. 45 BG).

<sup>4</sup> Der Gemeinderat kann die ihm zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse der örtlichen Schutzorganisation, mit Ausnahme der in Absatz 2 Buchstabe a genannten, einem Mitglied des Gemeinderates oder einer Zivilschutzkommission ganz oder teilweise übertragen.

Örtliche  
 Zivilschutzstelle

**Art. 10.** <sup>1</sup> Der örtlichen Zivilschutzstelle obliegen alle Aufgaben des Zivilschutzes in den Gemeinden, die nicht dem Gemeinderat oder der Ortsleitung zugewiesen sind.

<sup>2</sup> Die örtliche Zivilschutzstelle führt das Kontrollwesen in der Gemeinde und den Betriebsschutzorganisationen und überwacht die Anlagen, die Einrichtungen und das Material.

## II. Kostenbeiträge

Kantons-  
 beiträge an die  
 Kosten des  
 Zivilschutzes  
 der Gemeinden

**Art. 11.** <sup>1</sup> An die nach Abzug der Beiträge des Bundes verbleibenden Kosten des Zivilschutzes der Gemeinden leistet der Kanton im Mittel die Hälfte (Art. 72 BG).

<sup>2</sup> Der Grosse Rat ordnet die Grundsätze der Beitragsbemessung und das Verfahren durch Dekret. Er berücksichtigt dabei die Finanzkraft, die Bedeutung und die Aufwendungen der Gemeinde für den Zivilschutz sowie andere besondere Verhältnisse.

Kantons-  
 beiträge an die  
 Kosten der  
 Betriebe und  
 Hauswehren

**Art. 12.** Die Beiträge des Kantons an die Kosten des Zivilschutzes der Betriebe (Ausbildung, Ausrüstung, Material, Anlagen und Einrichtungen) und der Hauswehren (Material) werden durch Dekret des Grossen Rates festgelegt.

## III. Rechtspflege

Streitigkeiten  
 über vermögens-  
 rechtliche  
 Ansprüche

**Art. 13.** <sup>1</sup> Auf Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche aus Inanspruchnahme von Eigentum findet das kantonale Enteignungs-

gesetz Anwendung, soweit die Ansprüche nicht nach eidgenössischem Enteignungsrecht geltend zu machen sind (Art. 75 BG).

<sup>2</sup> Der Regierungsstatthalter beurteilt Schadenersatzansprüche und Rückgriffsforderungen aus Sachbeschädigungen, unter Vorbehalt der Weiterziehung an die eidgenössische Rekurskommission für Zivilschutz (Art. 79 Abs. 2 BG).

<sup>3</sup> Er führt das Einigungsverfahren nach Artikel 79 Absatz 2 des Bundesgesetzes über den Zivilschutz.

**Art. 14.** <sup>1</sup> Streitigkeiten nicht vermögensrechtlicher Natur (Art. 82 Abs. 1 BG) entscheidet oberinstanzlich der Regierungsrat, soweit sie nicht in die endgültige Zuständigkeit der kantonalen Militärdirektion fallen.

<sup>2</sup> Einsprachen gegen Verfügungen des Ortschafts beurteilt der Gemeinderat, unter Vorbehalt der Beschwerde an die kantonale Militärdirektion, die endgültig entscheidet (Art. 82 Abs. 2 BG).

**Art. 15.** <sup>1</sup> Das Verwaltungsgericht beurteilt die übrigen vermögensrechtlichen Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung des Bundesgesetzes und dieses Gesetzes ergeben, insbesondere:

- a) über die Kostentragung oder die Rückforderung von Beiträgen;
- b) aus der Bildung und Aufhebung zusammengelegter Organisationen und über die Kostentragung unter den an einer zusammengelegten Organisation beteiligten Körperschaften.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit des Bundesgerichtes nach Artikel 79 Absatz 3 des Bundesgesetzes.

**Art. 16.** Die Strafverfolgung obliegt den ordentlichen Strafgerichten.

## **B. Einführungsbestimmungen zum Bundesgesetz über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz**

### **I. Organisation und Zuständigkeit**

**Art. 17.** <sup>1</sup> Der Regierungsrat beaufsichtigt den Vollzug des Bundesgesetzes über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz.

3.  
Oktober  
1965

Beschwerden

Zuständigkeit  
des Verwaltungs-  
gerichtes

Strafverfolgung

Regierungsrat /  
Aufsicht und  
Koordination

3. Oktober 1965 <sup>2</sup> Er sorgt für die Zusammenarbeit unter den für die einzelnen Dienste des baulichen Zivilschutzes sachverständigen Direktionen.

Aufgaben und  
Zuständigkeit  
des Regierungsrates

Art. 18. Der Regierungsrat ist zuständig:

- a) zur Unterstellung nicht organisationspflichtiger Gemeinden unter die Baupflicht (Art. 1 Abs. 2 BG);
- b) zur Unterstellung schutzpflichtiger Betriebe in nicht organisationspflichtigen Gemeinden unter die Baupflicht (Art. 1 Abs. 2 BG);
- c) zur Befreiung schutzpflichtiger Gemeinden von der Baupflicht (Art. 1 Abs. 3 BG);
- d) die Spitäler zu verpflichten, geschützte Operationsstellen und Pflegeräume einzurichten (Art. 3 Abs. 1 und 2 BG);
- e) die Gemeinden zum Bau von öffentlichen Schutzräumen zu verpflichten oder davon zu befreien (Art. 4 Abs. 1, 2 und 3 BG);
- f) durch Verordnung die baulichen Massnahmen für Gebäude ohne Kellergeschosse zu regeln (Art. 2 Abs. 2 BG).

Aufgaben und  
Zuständigkeit  
der Militärdirektion

Art. 19. <sup>1</sup> Die Militärdirektion besorgt unter der Aufsicht des Regierungsrates den Vollzug des Bundesgesetzes über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz.

<sup>2</sup> Es obliegen ihr alle nach dem Bundesgesetz in die Zuständigkeit der kantonalen Behörden fallenden Massnahmen und Entscheidungen, die nicht einer anderen Behörde zugewiesen werden.

<sup>3</sup> Sie ist insbesondere zuständig:

- a) die baulichen Schutzmassnahmen zu genehmigen (Art. 13 BG);
- b) Ausnahmen von der Baupflicht zu gestatten (Art. 2 Abs. 3 BG);
- c) den Ausbau von Sanitätshilfsstellen zu Notspitälern vorzuschreiben (Art. 3 Abs. 3 BG);
- d) die Ersatzvornahme für nicht durchgeführte Massnahmen anzuordnen (Art. 11 BG).

<sup>4</sup> Die Entscheidungen der Militärdirektion können an den Regierungsrat weitergezogen werden.

Kontrolle

Art. 20. Die Kontrolle über die Verwendung und den Unterhalt der Schutzräume besorgt die Militärdirektion, welche diese Aufgabe ganz oder teilweise den Gemeinden übertragen kann (Art. 9 BG).

## II. Kostenbeiträge

Art. 21. <sup>1</sup> An die Kosten der vorgeschriebenen und freiwilligen baulichen Massnahmen leistet der Kanton im Mittel die Hälfte der Beiträge, die nach der Bundesgesetzgebung vom Kanton und Gemeinden getragen werden müssen.

Beiträge des Kantons an vorgeschriebene und freiwillige Massnahmen

<sup>2</sup> Unter Berücksichtigung der Finanzkraft, der Bedeutung und der Aufwendungen der Gemeinde für den Zivilschutz sowie besonderer Verhältnisse ordnet der Grosse Rat die Grundsätze für die Aufteilung der Beiträge oder Kosten zwischen Kanton und Gemeinde durch Dekret.

<sup>3</sup> An die durch eine Ersatzvornahme entstandenen Mehrkosten werden keine Beiträge geleistet.

## III. Rechtspflege

Art. 22. <sup>1</sup> Gegen Verfügungen und Entscheidungen der Gemeindebehörden kann bei der Militärdirektion Beschwerde geführt werden.

Verwaltungsweg

<sup>2</sup> Verfügungen und Entscheidungen der Militärdirektion können an den Regierungsrat weitergezogen werden, sofern die Weiterziehung nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist.

Art. 23. Streitigkeiten über die Rückforderung von Kantons- oder Gemeindebeiträgen und über die Kosten der Ersatzvornahme entscheidet das Verwaltungsgericht.

Verwaltungsgericht

Art. 24. Die Strafverfolgung obliegt den ordentlichen Strafgerichten. Verwarnungen stehen endgültig der Militärdirektion zu.

Strafverfolgung

## C. Schlussbestimmungen

Art. 25. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt. Er erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen auf dem Verordnungswege.

Vollzug

Art. 26. <sup>1</sup> Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch das Volk auf den vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Inkrafttreten des Gesetzes und Übergangsbestimmung

<sup>2</sup> Für die Aufteilung der Kosten zwischen Kanton und Gemeinden gelten die Vorschriften dieses Gesetzes rückwirkend auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes vom 23. März 1962 über den Zivil-

3. Oktober 1965 schutz und das Bundesgesetz vom 4. Oktober 1963 über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz.

Aufgehobenes  
Recht

Art. 27. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle damit im Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.

Bern, den 5. Mai 1965.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

*Dübi,*

der Staatsschreiber

*Hof.*

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*

nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 3. Oktober 1965,

*beurkundet:*

Das Einführungsgesetz über den Zivilschutz ist mit 32 202 gegen 18 006 Stimmen angenommen worden.

Demnach wird verfügt:

Das Einführungsgesetz ist öffentlich bekanntzumachen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 15. Oktober 1965.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

*Dewet Buri,*

der Staatsschreiber

*Hof.*

# Gesetz über Erziehungs- und Versorgungsmassnahmen

3.  
Oktober  
1965

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,*

gestützt auf Artikel 49 der Staatsverfassung vom 3. Juni 1893,  
auf den Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

I. Abschnitt

## Geltungsbereich

**Art. 1.** <sup>1</sup> Dieses Gesetz ist auf Personen anwendbar, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und sich im Kanton Bern aufhalten oder zu deren Unterstützung eine bernische Fürsorgebehörde zuständig ist.

Persönlicher  
Geltungsbereich

<sup>2</sup> Konkordate und Staatsverträge werden vorbehalten.

**Art. 2.** <sup>1</sup> Vormundschaftliche Massnahmen gegen Personen, die diesem Gesetz unterworfen sind, bleiben vorbehalten. Die das Gesetz anwendenden Behörden haben der Vormundschaftsbehörde Anzeige zu erstatten, wenn sie Tatsachen wahrnehmen, die zu solchen Massnahmen Anlass geben können.

Verhältnis zum  
Vormund-  
schaftsrecht

<sup>2</sup> Gegen Personen im Alter von mehr als 18 Jahren, die unter Vormundschaft stehen, können die in diesem Gesetz vorgesehenen Massnahmen auf Begehren der Vormundschaftsbehörde oder anderer antragsberechtigter Behörden ergriffen werden.

<sup>3</sup> Für die Einweisung Minderjähriger im Alter von 18 bis 20 Jahren und Bevormundeter in Erziehungs-, Arbeits-, Trinkerheil- und Verwahrungsanstalten und geschlossene Versorgungsheime gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes. Die Einweisung in Fürsorgeheime und

3. Heil- oder Pflegeanstalten erfolgt nach Artikel 284, 406 und 421 Ziffer 13  
 Oktober des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und gegebenenfalls nach den Be-  
 1965 stimmungen des Gesetzes über das Fürsorgewesen.

Verhältnis zum  
 Strafrecht

**Art. 3.** <sup>1</sup> Die Anwendung strafrechtlicher Bestimmungen auf Personen, die diesem Gesetz unterworfen sind, bleibt vorbehalten.

<sup>2</sup> Wird bekannt, dass gegen eine administrativ in eine Anstalt einzuweisende Person ein Strafverfahren wegen Verbrechens oder Vergehens hängig ist, so wird ein gemäss diesem Gesetz eingeleitetes Verfahren in der Regel unter Benachrichtigung des Strafrichters bis zur rechtskräftigen Beurteilung des Straffalles eingestellt.

<sup>3</sup> Wird von den Strafjustizbehörden eine Verwahrung, Versorgung, Erziehung oder Behandlung gemäss Strafgesetzbuch ausgesprochen, so ist dem Administrativverfahren keine weitere Folge zu geben. Eine vor der Eröffnung des Strafverfahrens angeordnete administrative Anstaltseinweisung fällt dahin.

<sup>4</sup> Wird vom Richter eine unbedingte Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verhängt, so kann auf die Fortsetzung des Administrativverfahrens verzichtet oder eine vor der Eröffnung des Strafverfahrens angeordnete Administrativmassnahme aufgehoben werden.

<sup>5</sup> Erachtet der Richter die Anordnung administrativer Massnahmen als zweckmässig, so teilt er dies der zuständigen Behörde gemäss Artikel 13 Absatz 2 und Artikel 39 Absatz 2 mit.

Bürger-  
 gemeinden

**Art. 4.** Die Bestimmungen dieses Gesetzes, die auf die Fürsorge- und Vormundschaftsbehörden der Einwohnergemeinden zutreffen, gelten auch für die Bürgergemeinden und burgerlichen Korporationen mit eigener Armenfürsorge und Vormundschaftspflege.

Pensionäre  
 ausser-  
 kantonaler  
 Behörden

**Art. 5.** Die zuständigen Direktionen des Regierungsrates können ausserkantonalen Verwaltungs- und Vormundschaftsbehörden bewilligen, Personen den in diesem Gesetz vorgesehenen Anstalten anzuvertrauen, wenn die Dauer der Massnahme mindestens ein Jahr beträgt, der Einzuweisende für den Anstaltsbetrieb tragbar ist und für die Versorgungskosten Gutsprache geleistet wird.

## II. Abschnitt

**Erziehungsmassnahmen ohne Anstaltseinweisung**3.  
Oktober  
1965**I. Massnahmen**

Art. 6. Den in den Artikeln 8 bis 12 genannten Massnahmen werden **Voraussetzungen** unterworfen:

1. Minderjährige, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und ihren Eltern, den vormundschaftlichen oder gesetzlichen Fürsorgeorganen beharrlich und unbegründet Widerstand leisten, sittlich gefährdet oder verwaorlost sind,
2. Personen, die sich oder ihre Angehörigen durch Müssiggang, Arbeitsscheu, Liederlichkeit, unsittlichen Lebenswandel, Alkohol- oder Rauschgiftmissbrauch sittlich, gesundheitlich oder ökonomisch ernstlich gefährden oder dadurch öffentlich Ärgernis erregen,
3. Personen, die für sich oder ihre Angehörigen Unterstützungen erhalten und die Anordnungen der Fürsorgebehörden wiederholt nicht befolgen.

Art. 7. <sup>1</sup> Zuständig zur Anordnung der Massnahmen gemäss Artikel 8 bis 12 ist, sofern nicht ausdrücklich eine andere Behörde bestimmt wird, die Ortspolizeibehörde der Gemeinde des zivilrechtlichen Wohnsitzes oder, wenn dieser nicht bekannt ist oder sich nicht im Kanton Bern befindet, diejenige der Gemeinde des tatsächlichen Aufenthaltes. **Zuständige Behörde**

<sup>2</sup> Durch Gemeindereglement können Aufgaben, die nach diesem Gesetz der Ortspolizeibehörde obliegen, einem anderen Gemeindeorgan übertragen werden.

Art. 8. <sup>1</sup> Die gefährdete Person kann einer besonderen Betreuung **Betreuung** unterstellt werden.

<sup>2</sup> Besteht bereits eine vormundschaftliche oder fürsorgerische Betreuung, so setzt sich die Ortspolizeibehörde mit den betreffenden Organen ins Einvernehmen.

<sup>3</sup> Die Betreuung besteht in wiederholter Aussprache, Aufklärung, Belehrung, Beratung und im Erteilen von Weisungen für das Verhalten des Betreuten oder für die Verwendung vorhandener oder ihm gewährter Existenzmittel.

3.  
Oktober  
1965

<sup>4</sup> Der betreuten Person ist insbesondere beim Suchen einer geeigneten Arbeitsstelle und Unterkunft zu helfen. Wenn nötig kann ihr die Weisung erteilt werden, eine ihren Verhältnissen entsprechende Arbeitsstelle anzutreten und sie nicht ohne Einwilligung des Betreuers zu verlassen.

**Art. 9.** <sup>1</sup> Mit der Betreuung wird eine geeignete Person, Amts- oder Fürsorgestelle beauftragt; nötigenfalls ist die Betreuung Fachleuten zu übertragen.

<sup>2</sup> Die Betreuungsorgane sind befugt, die Wohnung des Betreuten und seiner Angehörigen zu betreten und ihn zu Besprechungen zu bestellen.

<sup>3</sup> Weisungen kann der Betreuer dem Betreuten im Rahmen von Artikel 8 insoweit erteilen, als er von der Ortspolizeibehörde dazu ermächtigt wurde.

Verwarnung

**Art. 10.** <sup>1</sup> Die gefährdete Person kann verwarnt werden.

<sup>2</sup> Die Verwarnung besteht darin, dass der Betreute auf sein verwerfliches Verhalten aufmerksam gemacht und ermahnt wird, sich zu bessern und die Weisungen zu befolgen, und dass ihm die weiteren Massnahmen dieses Gesetzes angedroht werden, wenn er die Mahnung nicht beachten sollte.

<sup>3</sup> Kantonsfremde Unterstützte sind mit der Verwarnung auf die Möglichkeit der Heimschaffung aufmerksam zu machen.

<sup>4</sup> Über mündliche Verwarnungen ist ein Protokoll aufzunehmen und vom Verwarnten mitzuunterzeichnen.

Arrest

**Art. 11.** <sup>1</sup> Über die gefährdete Person kann von der Ortspolizeibehörde Arrest von mindestens 24 Stunden und höchstens 8 Tagen verhängt werden, wenn sich die Betreuung oder Verwarnung als wirkungslos erwiesen hat oder wenn der Zustand oder das Verhalten des Betreuten diese Massnahme notwendig macht.

<sup>2</sup> Der Arrest wird in der Regel sofort vollzogen.

<sup>3</sup> Der Vollzug des Arrestes kann unter bestimmten Bedingungen bis auf ein Jahr aufgeschoben werden, wenn zu erwarten ist, dass der Zweck der Massnahme auch bei Gewährung des bedingten Vollzuges erreicht werden kann.

<sup>4</sup> Ein für mehr als 24 Stunden verhängter Arrest kann abgekürzt werden, wenn der Arrestant einsichtig geworden ist.

**Art. 12.** <sup>1</sup> Mit der Betreuung (Art. 8 und 9) Alkoholgefährdeter oder Rauschgiftsüchtiger sind in der Regel Fachleute (z. B. Trinkerfürsorger, Arzt) zu beauftragen.

<sup>2</sup> Die in den Artikeln 10 und 11 vorgesehenen Massnahmen sind für Alkoholgefährdete und Rauschgiftsüchtige ebenfalls anwendbar.

<sup>3</sup> Dem Betreuten kann die Weisung erteilt werden, sich einer vom Arzt empfohlenen Behandlung zu unterziehen.

<sup>4</sup> Der Regierungsstatthalter kann Gefährdeten den Alkoholgenuss und den Besuch von Gastwirtschaftsbetrieben mit Alkoholausschank für sechs Monate bis zu zwei Jahren verbieten und von der Ortspolizeibehörde gemäss Artikel 8 erteilte Weisungen erneuern oder erweitern.

<sup>5</sup> Erweisen sich die Betreuung, die Behandlung, das Alkoholverbot oder das Wirtshausverbot als wirkungslos, so ist dem Alkoholgefährdeten oder Rauschgiftsüchtigen von der Ortspolizeibehörde oder vom Regierungsstatthalter nahezu legen, sich einer Kur in einer Heilstätte oder Heilanstalt zu unterziehen.

## II. Verfahren

**Art. 13.** <sup>1</sup> Die Ortspolizeibehörde ist verpflichtet, von sich aus die gesetzlichen Massnahmen gegen gefährdete Personen in die Wege zu leiten.

<sup>2</sup> Die Verwaltungsbehörden des Kantons und der Gemeinden und die Gerichte sind verpflichtet, der Ortspolizeibehörde Personen, deren Verhalten zur Anwendung dieses Gesetzes führen kann, zu melden.

**Art. 14.** <sup>1</sup> Die Ortspolizeibehörde hört den Betroffenen an und macht Erhebungen über sein Verhalten und seine persönlichen Verhältnisse.

<sup>2</sup> Leistet der Betroffene ohne genügende Entschuldigung einer Vorladung keine Folge, so kann er polizeilich vorgeführt werden.

<sup>3</sup> Die Ortspolizeibehörde fasst auf Grund des Untersuchungsergebnisses ihren Beschluss und eröffnet ihn mit kurzer Begründung und einer Rechtsmittelbelehrung (Art. 16) dem Betroffenen, dem Betreuer und der anzeigenden Behörde. Das Ergebnis der Untersuchung und der Beschluss sind schriftlich festzuhalten.

3.

Oktober  
1965Betreuung und  
Behandlung  
Alkohol-  
gefährdeter und  
Rauschgift-  
süchtigerEinleitung und  
MeldepflichtUntersuchung  
und Beschluss

3.  
Oktober  
1965

<sup>4</sup> Wird eine Betreuung angeordnet und der Betreuer ermächtigt, dem Betreuten verbindliche Weisungen zu erteilen, so muss die Ermächtigung im Beschluss erwähnt werden.

<sup>5</sup> Die Ortspolizeibehörde erteilt dem Betreuer die nötigen Anweisungen.

Alkoholverbot,  
Wirtshaus-  
verbot

**Art. 15.** <sup>1</sup> Das Alkohol- und das Wirtshausverbot werden vom Regierungsstatthalter auf Antrag der Ortspolizeibehörde oder von Amtes wegen verhängt. Trinkerfürsorger und Arzt können diese Massnahmen vorschlagen.

<sup>2</sup> Für das Verfahren gilt sinngemäss Artikel 14. Der Regierungsstatthalter ist berechtigt, Zeugen einzuvernehmen; hiefür gelten die Bestimmungen des Gesetzes über das Strafverfahren.

<sup>3</sup> Der Regierungsstatthalter macht das Alkoholverbot in zweckmässiger Weise bekannt und sorgt für die Veröffentlichung des Wirtshausverbotes.

Beschwerde-  
recht

**Art. 16.** <sup>1</sup> Der Betreute kann gegen Anordnungen des Betreuers, die seine Handlungs- oder Bewegungsfreiheit einschränken, mündlich oder schriftlich bei der Ortspolizeibehörde Beschwerde führen.

<sup>2</sup> Gegen die Beschlüsse und Verfügungen der Ortspolizeibehörde kann innert 30 Tagen schriftlich beim Regierungsstatthalter Beschwerde geführt werden.

<sup>3</sup> Verfügungen und Entscheide des Regierungsstatthalters können die Beteiligten innert 30 Tagen schriftlich beim Regierungsrat anfechten.

<sup>4</sup> Die Beschwerde hat nur aufschiebende Wirkung, wenn diese ausdrücklich erteilt wird.

### III. Verzeichnis

Verzeichnis

**Art. 17.** <sup>1</sup> Die Ortspolizeibehörde führt ein Verzeichnis der Personen, über die Massnahmen im Sinne dieses Abschnittes verhängt wurden.

<sup>2</sup> Der Regierungsstatthalter prüft das Verzeichnis bei seinen Inspektionen.

### IV. Arrestlokale

Arrestlokale

**Art. 18.** <sup>1</sup> Die Gemeinden sorgen für geeignete Arrestlokale. Der Regierungsstatthalter kann ihnen die Benützung einer Arrestzelle des Bezirksgefängnisses auf ihre Kosten gestatten.

<sup>2</sup> Mehrere Gemeinden können ein gemeinsames Arrestlokal einrichten.

3.  
Oktober  
1965

<sup>3</sup> Die Arrestlokale stehen unter der Aufsicht des Regierungstatthalters, der sie regelmässig inspiziert.

<sup>4</sup> Die Ortspolizeibehörde ist für die Verpflegung und die Betreuung des Arrestanten verantwortlich.

## V. Kosten

Art. 19. <sup>1</sup> Das Verfahren gemäss Artikel 14, 15 und 16 Absatz 1 ist gebührenfrei.

Verfahrens-  
kosten

<sup>2</sup> Die Auslagen des Verfahrens gemäss Artikel 12 bis 16 gehen zu Lasten des fürsorgepflichtigen Gemeinwesens; sie sind nicht rückerstattungspflichtig.

<sup>3</sup> Für die Kosten des Beschwerdeverfahrens gemäss Artikel 16 Absatz 2 und 3 gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 20. <sup>1</sup> Die Gemeinde vergütet dem Betreuer seine Auslagen. Sie kann ihm ausserdem eine angemessene Entschädigung ausrichten.

Betreuungs- und  
Behandlungs-  
kosten

<sup>2</sup> Dem Arzt, der Heilanstalt und andern mit der Durchführung der Betreuungs- oder Behandlungsmassnahmen Beauftragten bezahlt die Gemeinde das vereinbarte oder tarifmässige Entgelt.

<sup>3</sup> Der Betreute hat der Gemeinde und dem Staat die Auslagen zu vergüten, die ihnen bei der Durchführung von Massnahmen gemäss Artikel 8 und 12 entstehen.

<sup>4</sup> Ist der Betreute unbemittelt, so sind die Kosten der Betreuungs- und Behandlungsmassnahmen vom fürsorgepflichtigen Gemeinwesen zu tragen.

<sup>5</sup> Gebühren werden nicht erhoben.

## III. Abschnitt

### Einweisung in Anstalten

#### I. Massnahmen

##### a) Einweisung in Erziehungs- und Arbeitsanstalten

Art. 21. In eine Erziehungs- oder Arbeitsanstalt werden durch Beschluss des Regierungsrates eingewiesen:

Voraussetzungen

3.  
Oktober  
1965

1. Minderjährige, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und ihren Eltern, den vormundschaftlichen oder gesetzlichen Fürsorgeorganen beharrlich und unbegründet Widerstand leisten und sittlich gefährdet oder verwahrlost sind und bei denen sich vorausgegangene Erziehungsmassnahmen als wirkungslos erwiesen haben,
2. arbeitsfähige Personen, die sich oder ihre Angehörigen fortgesetzt durch Müssiggang, Arbeitsscheu, Liederlichkeit, unsittlichen Lebenswandel, Alkohol- oder Rauschgiftmissbrauch sittlich, gesundheitlich oder ökonomisch ernstlich gefährden oder dadurch öffentlich Ärgernis erregen und bei denen Massnahmen im Sinne von Artikel 8 bis 12 wirkungslos geblieben sind,
3. geistig abnorme, jedoch arbeitsfähige Personen, welche die allgemeine Sicherheit oder Ordnung erheblich gefährden und deren Verwahrung in einer nicht ärztlich geleiteten Anstalt angezeigt ist.

Zweck

**Art. 22.** <sup>1</sup> Der Aufenthalt in der Anstalt soll erziehend auf den Enthaltene einwirken und ihn auf den Wiedereintritt ins bürgerliche Leben vorbereiten.

<sup>2</sup> Der Enthaltene wird zu einer Arbeit angehalten, die den gegebenen Verhältnissen Rechnung trägt und ihn in den Stand setzt, in der Freiheit seinen Unterhalt zu verdienen. Auf die berufliche Förderung ist zu achten.

<sup>3</sup> Minderjährigen soll nach Möglichkeit Gelegenheit gegeben werden, einen Beruf zu erlernen.

<sup>4</sup> Dem Enthaltene ist in seinen persönlichen und familiären Angelegenheiten mit Rat und Tat beizustehen, und er ist zu sinnvoller Verbringung der Freizeit anzuleiten.

Dauer

**Art. 23.** <sup>1</sup> Die Einweisung Erwachsener in eine Arbeitsanstalt wird erstmals für ein Jahr, im Rückfall bis auf die Dauer von zwei Jahren angeordnet.

<sup>2</sup> Als rückfällig gilt, wer innerhalb von fünf Jahren seit der letzten Entlassung erneut in eine Arbeitsanstalt eingewiesen werden muss.

<sup>3</sup> Minderjährige bleiben so lange in der Anstalt, als es ihre Erziehung erfordert, jedoch mindestens ein Jahr. Haben sie das 22. Altersjahr zurückgelegt, so werden sie entlassen.

<sup>4</sup> Wiederholt Rückfällige sowie die in Artikel 21 Ziffer 3 genannten Personen können auf unbestimmte Zeit eingewiesen werden.

Art. 24. Die auf bestimmte Zeit angeordnete Einweisung kann vom Regierungsrat jeweils um die Dauer von höchstens zwei Jahren verlängert werden, wenn der Zweck der Massnahme bei deren Ablauf nicht oder nur teilweise erreicht ist oder wenn andere wichtige Gründe dies rechtfertigen. Verlängerung

Art. 25. <sup>1</sup> Ist der Enthaltene infolge seines körperlichen oder geistigen Zustandes oder wegen dauernd ungenügender Arbeitsfähigkeit für den Anstaltsbetrieb untragbar geworden, so wird er in eine andere Anstalt versetzt oder die Massnahme mit Beschluss des Regierungsrates aufgehoben. Versetzung,  
Aufhebung der  
Massnahme

<sup>2</sup> Die Versetzung kann auch aus disziplinarischen Gründen erfolgen.

Art. 26. <sup>1</sup> Der Regierungsrat kann den Vollzug der Einweisung oder Verlängerung für eine Probezeit von einem Jahr bis zu drei Jahren aufschieben, wenn zu erwarten ist, dass der Zweck der Massnahme auch bei Gewährung des bedingten Vollzuges erreicht wird. Bedingter  
Vollzug

<sup>2</sup> Er stellt den bedingt Eingewiesenen unter Schutzaufsicht und erteilt ihm bestimmte Weisungen für sein Verhalten während der Probezeit, so die Weisung, fleissig, willig und regelmässig zu arbeiten, sich an einem bestimmten Orte aufzuhalten, seinen Lohn verwalten zu lassen oder sich geistiger Getränke zu enthalten.

<sup>3</sup> Mit dieser Massnahme kann ein Alkoholverbot oder ein Verbot des Besuches von Gastwirtschaftsbetrieben mit Alkoholausschank für die Dauer von einem Jahr bis zu drei Jahren verbunden werden.

Art. 27. <sup>1</sup> Der Regierungsrat kann den auf bestimmte Zeit Eingewiesenen bedingt aus der Anstalt entlassen, wenn er die Hälfte der festgesetzten Zeit erstanden hat und wenn der Zweck der Massnahme erfüllt ist. Bedingte  
Entlassung

<sup>2</sup> Bei Minderjährigen und bei den auf unbestimmte Zeit Eingewiesenen kann die bedingte Entlassung frühestens nach Ablauf eines Jahres erfolgen.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat bestimmt dem bedingt Entlassenen eine Probezeit von einem Jahr bis zu drei Jahren, stellt ihn unter Schutzaufsicht und erteilt ihm die erforderlichen Weisungen (Art. 26 Abs. 2).

<sup>4</sup> Mit der bedingten Entlassung kann ein Alkoholverbot oder ein Verbot des Besuches von Gastwirtschaftsbetrieben mit Alkoholaus-

3. schank für die Dauer von einem Jahr bis zu drei Jahren verbunden  
 Oktober werden.  
 1965

<sup>5</sup> Bewährt sich der bedingt Entlassene bis zum Ablauf der Probezeit, so ist er endgültig entlassen.

Widerruf  
 des bedingten  
 Vollzuges,  
 Rückversetzung

Art. 28. <sup>1</sup> Handelt der bedingt Eingewiesene oder bedingt Entlassene während der Probezeit trotz förmlicher Mahnung der Schutzaufsichtsorgane einer ihm erteilten Weisung zuwider, entzieht er sich beharrlich der Schutzaufsicht oder täuscht er auf andere Weise das in ihn gesetzte Vertrauen, so beschliesst der Regierungsrat den Widerruf des bedingten Vollzuges oder die Rückversetzung.

<sup>2</sup> In leichten Fällen kann die zuständige Direktion des Regierungsrates den bedingt Eingewiesenen oder Entlassenen verwarnen und ihm weitere Bedingungen auferlegen oder dem Regierungsrat beantragen, die Probezeit um höchstens die Hälfte ihrer ursprünglichen Dauer zu verlängern.

<sup>3</sup> Die Dauer der Rückversetzung beträgt mindestens den bedingt erlassenen Rest der Massnahme und höchstens zwei Jahre. Für den auf unbestimmte Zeit Eingewiesenen ist sie unbefristet.

Meldung  
 endgültig  
 Entlassener

Art. 29. Der endgültig Entlassene ist der zuständigen Fürsorge- oder Vormundschaftsbehörde zu melden.

### b) Einweisung in Trinkerheilanstalten

Voraussetzungen

Art. 30. <sup>1</sup> In eine Trinkerheilanstalt werden durch Beschluss des Regierungsrates eingewiesen:

1. gemäss Artikel 12 betreute Alkoholgefährdete, die der Weisung, sich ärztlich behandeln zu lassen, oder der Empfehlung, in eine Heilstätte oder Heilanstalt einzutreten, keine Folge leisten oder die Anstalt vor Ablauf der festgesetzten Kurdauer eigenmächtig verlassen,
2. Personen, die vorwiegend wegen Alkoholmissbrauches unter Artikel 21 Ziffer 2 fallen und durch eine Kur in einer Trinkerheilanstalt eher gebessert werden können.

<sup>2</sup> Die Einweisung in eine private Trinkerheilstätte bedarf der Zustimmung der Heimleitung.

Art. 31. <sup>1</sup> Alkoholgefährdete, die wegen ihres abnormen Geisteszustandes, wegen ihrer ablehnenden Haltung oder aus anderen Gründen einer Heilung von der Trunksucht und der Erziehung zu einem geordneten Lebenswandel in einer Trinkerheilanstalt nicht zugänglich sind, sollen nicht in Trinkerheilanstalten eingewiesen werden. Ausschluss

<sup>2</sup> Ausgeschlossen sind ferner Alkoholkranke, die innerhalb der letzten fünf Jahre zweimal in Trinkerheilanstalten eingewiesen waren.

Art. 32. <sup>1</sup> Die Kur in einer Trinkerheilanstalt wird erstmals für ein Jahr, bei Rückfälligen bis auf die Dauer von zwei Jahren angeordnet. Vollzug

<sup>2</sup> Ist der Zweck der Kur nach Ablauf der festgesetzten Zeit nicht oder nur teilweise erreicht, so kann die Massnahme vom Regierungsrat um die Dauer von höchstens zwei Jahren verlängert werden.

<sup>3</sup> Im übrigen gelten sinngemäss die Artikel 22, 23 Absatz 2 und Artikel 25 bis 29.

### *c) Einweisung in geschlossene Versorgungsheime*

Art. 33. In ein geschlossenes Versorgungsheim werden durch Beschluss des Regierungsrates eingewiesen: Voraussetzungen

1. Bedürftige, deren Zustand eine Versorgung erfordert, die aber wegen ihres bössartigen oder gemeingefährlichen Verhaltens nicht in einem offenen Fürsorgeheim untergebracht werden können,
2. Personen, welche die Voraussetzungen gemäss Artikel 21 erfüllen, aber nicht arbeitsfähig sind,
3. Insassen von Fürsorgeheimen, die wegen böswilligen, störrischen, unbotmässigen oder gemeingefährlichen Betragens oder wegen wiederholten Weglaufens für den Betrieb untragbar geworden sind.

Art. 34. Die gemäss Artikel 33 versorgten Personen können in eine ihrem Zustand oder ihren Verhältnissen entsprechende besondere Anstalt versetzt werden, wenn sie für den Betrieb untragbar geworden sind oder wenn die Versetzung in ihrem eigenen Interesse geboten ist. Versetzung in besondere Anstalten

Art. 35. Die nach Artikel 33 und 34 Versorgten sind ihren Kräften entsprechend zu beschäftigen und nach Möglichkeit so weit zu beeinflussen, dass sie in ein offenes Heim, in Familienpflege oder an einen Arbeitsplatz entlassen werden können. Aufgabe

Dauer

Art. **36.** Die Einweisung wird auf unbestimmte Zeit angeordnet.

Bedingte  
Entlassung

Art. **37.** <sup>1</sup> Der Regierungsrat kann die bedingte Entlassung beschliessen, wenn anzunehmen ist, der Versorgte werde sich in der Freiheit oder in einem offenen Heim halten.

<sup>2</sup> Er bestimmt dem bedingt Entlassenen eine Probezeit von einem Jahr bis zu drei Jahren, stellt ihn für deren Dauer unter Schutzaufsicht oder anderweitige Betreuung und erteilt ihm bestimmte Weisungen für sein Verhalten, so die Weisung, sich in einem offenen Heim aufzuhalten.

<sup>3</sup> Bewährt sich der bedingt Entlassene bis zum Ablauf der Probezeit, so ist er endgültig entlassen. Die Direktion des Fürsorgewesens veranlasst eine geeignete Weiterbetreuung.

Rückversetzung

Art. **38.** <sup>1</sup> Gibt der bedingt Entlassene während der Probezeit zu ernstlichen Klagen Anlass und kann er nicht mehr in der Freiheit oder in einem offenen Heim belassen werden, so wird er vom Regierungsrat auf unbestimmte Zeit zurückversetzt.

<sup>2</sup> Artikel 28 Absatz 2 gilt sinngemäss.

## II. Verfahren

### a) Einweisungsverfahren

Anhebung  
des Verfahrens  
a) auf Antrag

Art. **39.** <sup>1</sup> Die Einweisung gemäss Artikel 21, 30 und 33 kann von der Direktion des Fürsorgewesens sowie den Vormundschafts-, Fürsorge- und Ortspolizeibehörden der Gemeinden beantragt werden.

<sup>2</sup> Den übrigen Direktionen des Regierungsrates, den Gerichten und den Kreisfürsorgeinspektoren steht das Recht zu, die Einweisung anzuregen.

b) von Amtes  
wegen

<sup>3</sup> Der Regierungsstatthalter und der Jugendanwalt (Untersuchungsbeamte) sind berechtigt, von Amtes wegen ein Verfahren gemäss Artikel 44 Absatz 1 zu eröffnen.

Einreichung  
des Antrages

Art. **40.** <sup>1</sup> Der Antrag auf Einweisung Erwachsener in eine Anstalt gemäss Artikel 21 Ziffer 2 und 3 und Artikel 30 wird beim Regierungsstatthalter des Amtsbezirkes eingereicht, in dem der Einzuweisende seinen zivilrechtlichen Wohnsitz hat oder in dem er sich tatsächlich aufhält.

<sup>2</sup> In Zweifelsfällen sowie wenn der Einzuweisende sich ausserhalb des Kantons Bern aufhält, bestimmt die Polizeidirektion endgültig den zuständigen Regierungsstatthalter.

Art. 41. Der Antrag auf Einweisung Minderjähriger in eine Anstalt gemäss Artikel 21 wird beim zuständigen Jugendanwalt oder bei der Justizdirektion eingereicht.

3.  
Oktober  
1965

Art. 42. Der Antrag auf Einweisung in ein geschlossenes Versorgungsheim gemäss Artikel 33 wird beim zuständigen Regierungsstatthalter, in Zweifelsfällen oder wenn der Einzuweisende sich ausserhalb des Kantons Bern aufhält, bei der Direktion des Fürsorgewesens gestellt.

Art. 43. Der Einweisungsantrag soll enthalten:

1. die genauen Personalien und den Wohnort des Einzuweisenden,
2. das Begehren,
3. eine übersichtliche Darstellung der Tatsachen, die zur Begründung des Antrages dienen,
4. eine Aufzählung der gemäss Artikel 8 bis 12 angeordneten Massnahmen,
5. die Angabe der Beweismittel,
6. die Angabe des fürsorgepflichtigen Gemeinwesens.

Form und Inhalt  
des Antrages

Art. 44. <sup>1</sup> Entspricht der Antrag den gesetzlichen Erfordernissen, so wird die Untersuchung durch Beschluss eröffnet und gemäss den nachstehenden Vorschriften durchgeführt.

Eröffnung der  
Untersuchung

<sup>2</sup> Entspricht der Antrag nicht den Vorschriften des Artikels 43 oder ist er ungenügend begründet, so weist ihn der Untersuchungsbeamte, bei dem er eingereicht wurde, zur Ergänzung zurück.

Rückweisung  
des Antrages

Art. 45. <sup>1</sup> Der Untersuchungsbeamte ordnet die Einvernahme des Einzuweisenden an.

Erste  
Einvernahme

<sup>2</sup> Er gibt ihm Kenntnis vom Antrag und dessen Begründung und befragt ihn, was er auf die Vorhalte zu erwidern hat.

<sup>3</sup> Die Aussagen der abgehörten Person sind sinngetreu zu Protokoll zu nehmen. Dieses ist von den beteiligten Personen zu unterzeichnen.

<sup>4</sup> Die Bestimmungen des Gesetzes über das Strafverfahren des Kantons Bern gelten sinngemäss.

Art. 46. <sup>1</sup> Der Untersuchungsbeamte kann den Einzuweisenden verhaften lassen:

Verhaftung

1. wenn er keinen festen Wohnsitz hat oder Fluchtgefahr besteht,
2. wenn er durch sein Verhalten oder seinen Zustand die ordnungsgemässe Durchführung des Verfahrens in Frage stellt,

3.  
Oktober  
1965

3. wenn er durch seinen Zustand Leib und Leben seiner selbst oder anderer Personen gefährdet oder die öffentliche Sicherheit oder Ordnung erheblich stört.

<sup>2</sup> In dringenden Fällen können auch die Polizeidirektion und die Justizdirektion die Verhaftung verfügen.

Untersuchungs-  
haft

<sup>3</sup> Die Haft darf nicht länger dauern, als die Verhaftungsgründe bestehen.

<sup>4</sup> Stellt der Verhaftete ein Freilassungsgesuch, so entscheidet darüber der Untersuchungsbeamte. Bei Abweisung steht dem Verhafteten das Recht zu, innert 10 Tagen schriftlich beim Regierungsrat Beschwerde zu führen.

<sup>5</sup> Die Bestimmungen des Gesetzes über das Strafverfahren des Kantons Bern gelten sinngemäss.

Amtliche  
Untersuchung

**Art. 47.** <sup>1</sup> Der Untersuchungsbeamte prüft von Amtes wegen, ob Gründe zur Einweisung vorliegen, insbesondere ob die dem Einzuweisenden gemachten Vorhalte den Tatsachen entsprechen.

<sup>2</sup> Die Ermittlung des Tatbestandes und die Beschaffung der Beweismittel erfolgen nach den Vorschriften des Gesetzes über das Strafverfahren des Kantons Bern.

<sup>3</sup> Sind die Gründe des sozialen Versagens nicht eindeutig feststellbar, dann ist die Beurteilung durch einen Sachverständigen (Arzt, Psychiater, Psychologe, Trinkerfürsorger usw.) einzuholen.

<sup>4</sup> Der Einzuweisende ist zu den Aktenergänzungen einzuvernehmen.

Verteidigung

**Art. 48.** <sup>1</sup> Dem Einzuweisenden wird das Recht zur Verteidigung gewährleistet. Er kann sich selbst verteidigen oder auf eigene Kosten einen der im Kanton Bern zur Berufsausübung zugelassenen Anwälte mit der Wahrung seiner Interessen beauftragen. Ist er minderbemittelt, so kann er den Untersuchungsbeamten um Bestellung eines amtlichen Verteidigers auf Kosten des Staates ersuchen.

<sup>2</sup> Dem Gesuch um amtliche Verteidigung ist zu entsprechen, wenn der Einzuweisende wegen Gebrechen nicht fähig ist, seine Rechte zu wahren, wenn nicht feststeht, dass er durch seinen gesetzlichen Vertreter genügend verbeiständet ist oder wenn das Verfahren besondere Schwierigkeiten bietet.

<sup>3</sup> Der Untersuchungsbeamte entscheidet über die Bestellung eines amtlichen Verteidigers. Sein Entscheid kann binnen 10 Tagen an den Regierungsrat weitergezogen werden.

3.  
Oktober  
1965

**Art. 49.** <sup>1</sup> Der Einzuweisende, sein gesetzlicher Vertreter und sein Verteidiger haben das Recht auf Akteneinsicht, sobald die wesentlichen Untersuchungshandlungen vorgenommen sind.

Akteneinsicht

<sup>2</sup> Die Einsicht kann durch den Untersuchungsbeamten verweigert werden, soweit schutzwürdige Interessen Dritter zu wahren sind. Sein Entscheid ist endgültig.

<sup>3</sup> Der Untersuchungsbeamte setzt für die Akteneinsicht eine angemessene Frist an.

**Art. 50.** <sup>1</sup> Innert der für die Akteneinsicht gesetzten Frist können Beweisergänzungen beantragt werden.

Beweis-  
ergänzungen

<sup>2</sup> Der Untersuchungsbeamte entscheidet endgültig über diese Anträge.

**Art. 51.** Der zuständigen Fürsorgebehörde ist in jedem Falle Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen, ferner dem Inhaber der elterlichen Gewalt oder den Vormundschaftsorganen, wenn der Einzuweisende unmündig oder entmündigt ist.

Vernehmlassung

**Art. 52.** <sup>1</sup> Das Verfahren kann durch Beschluss des Untersuchungsbeamten unter bestimmten Bedingungen bis auf ein Jahr eingestellt werden, wenn das bisherige Ergebnis der Untersuchung beim Betroffenen eine Wendung zum Bessern erwarten lässt oder wenn es im Interesse der Sache liegt, weitere Erfahrungen zu sammeln.

Einstellung  
des Verfahrens

<sup>2</sup> Erfüllt der Betroffene die ihm auferlegten Bedingungen nicht, so nimmt der Untersuchungsbeamte die Untersuchung wieder auf.

<sup>3</sup> Bewährt sich der Betroffene bis zum Ablauf der festgesetzten Frist, so entscheidet der Untersuchungsbeamte nach Anhörung der antragstellenden Behörde über die Aufhebung oder Fortführung des Verfahrens.

**Art. 53.** Sind die wesentlichen Untersuchungshandlungen vorgenommen, kann die zuständige Direktion des Regierungsrates nach Einsichtnahme in die Akten dem Einzuweisenden den vorzeitigen Antritt der Massnahme bewilligen.

Vorzeitiger  
Antritt der  
Massnahme

Schluss der  
Untersuchung

**Art. 54.** <sup>1</sup> Erachtet der Untersuchungsbeamte die Untersuchung als vollständig, so erklärt er sie als geschlossen.

<sup>2</sup> Er gibt dem Einzuweisenden, seinem gesetzlichen Vertreter und seinem Verteidiger schriftlich oder zu Protokoll Kenntnis vom Schluss der Untersuchung und vom Antrag, den er der vorgesetzten Behörde zuhanden des Regierungsrates stellen wird. Anschliessend sendet er die Akten mit seinem begründeten Antrag an die zuständige Direktion des Regierungsrates.

Prüfung durch  
die Direktion,  
Beschluss des  
Regierungsrates

**Art. 55.** <sup>1</sup> Die zuständige Direktion des Regierungsrates prüft die Akten.

<sup>2</sup> Erachtet sie Ergänzungen als angezeigt, so nimmt diese der Untersuchungsbeamte oder ausnahmsweise die Direktion selbst vor.

<sup>3</sup> Sind die Akten vollständig, so werden sie mit dem Antrag der zuständigen Direktion dem Regierungsrat unterbreitet.

<sup>4</sup> Der Regierungsrat beschliesst über die Einweisung, die Anrechnung der ausgestandenen Untersuchungshaft und den Vollzug der Massnahme.

<sup>5</sup> Der Beschluss des Regierungsrates ist dem Eingewiesenen, seinem gesetzlichen Vertreter, seinem Verteidiger, den antragstellenden Behörden und der zuständigen Fürsorgebehörde zu eröffnen.

### *b) Verlängerungsverfahren*

Verlängerung

**Art. 56.** <sup>1</sup> Drei Monate vor Ablauf der Einweisungszeit erstattet die Anstaltsleitung der zuständigen Direktion des Regierungsrates Bericht über die Arbeitsleistung, das Verhalten und die Einstellung des Eingewiesenen sowie über die Notwendigkeit weiterer Massnahmen.

<sup>2</sup> Die zuständige Direktion leitet die Akten zur Stellungnahme an den Untersuchungsbeamten und die antragsberechtigten Behörden weiter. Ist der Eingewiesene entmündigt, so ist sein Vormund zum Mitbericht einzuladen.

<sup>3</sup> Wird die Verlängerung der Massnahme beantragt, so ist dem Eingewiesenen Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Verteidigung zu geben. Seine Aussagen sind sinngetreu zu Protokoll zu nehmen.

<sup>4</sup> Die Verlängerung der Massnahme beschliesst der Regierungsrat auf Antrag der zuständigen Direktion.

*c) Widerrufs- und Rückversetzungsverfahren*

Art. 57. Das Verfahren auf Widerruf des bedingten Vollzuges oder auf Rückversetzung eines bedingt Entlassenen richtet sich nach Artikel 45 bis 50 und 52 bis 55.

Widerruf  
des bedingten  
Vollzuges,  
Rückversetzung

*d) Entlassungs- und Versetzungsverfahren*

Art. 58. <sup>1</sup> Die zuständige Direktion des Regierungsrates prüft auf Gesuch des Eingewiesenen und auf Antrag der Anstaltsleitung, ob die bedingte Entlassung gewährt werden kann. Sie holt die Stellungnahme des Untersuchungsbeamten, der antragstellenden Behörde und des allfälligen gesetzlichen Vertreters ein.

Bedingte  
Entlassung

<sup>2</sup> Bei Einweisungen auf unbestimmte Zeit erfolgt die Prüfung der bedingten Entlassung alljährlich von Amtes wegen.

<sup>3</sup> Nach Abschluss des Verfahrens leitet die zuständige Direktion die Akten mit ihrem Antrag an den Regierungsrat weiter.

Art. 59. <sup>1</sup> Tritt ein Fall von Artikel 3 Absatz 4 ein, so meldet dies die kantonale Strafkontrolle der zuständigen Direktion des Regierungsrates.

Aufhebung der  
Massnahme,  
Versetzung

<sup>2</sup> Wird die Aufhebung der Massnahme oder die Versetzung des Eingewiesenen gemäss Artikel 25 notwendig, so erstattet die Anstaltsleitung Bericht an die zuständige Direktion.

<sup>3</sup> Die zuständige Direktion prüft die Frage der Aufhebung oder Versetzung in Verbindung mit dem Untersuchungsbeamten, der antragstellenden Behörde und dem gesetzlichen Vertreter. Kommt sie zum Schluss, dass die Massnahme aufzuheben oder der Eingewiesene zu versetzen sei, so unterbreitet sie die Akten mit ihrem Antrag dem Regierungsrat.

Art. 60. <sup>1</sup> Gegen die Beschlüsse des Regierungsrates nach Artikel 55 bis 59 können der Betroffene, sein gesetzlicher Vertreter oder sein amtlicher Verteidiger innert 30 Tagen beim Verwaltungsgericht Beschwerde führen.

Beschwerde  
an das  
Verwaltungs-  
gericht

<sup>2</sup> Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

<sup>3</sup> Die Beschwerde hat nur aufschiebende Wirkung, wenn der Präsident des Verwaltungsgerichtes diese ausdrücklich erteilt.

### III. Anstalten und Anstaltsbetrieb

Anstalten

Art. 61. <sup>1</sup> Der Staat sorgt dafür, dass die zum Vollzuge der Massnahmen dieses Gesetzes notwendigen Anstalten zur Verfügung stehen. Er kann zu diesem Zwecke Verträge mit privaten Anstalten und Heimen abschliessen.

<sup>2</sup> Die Geschlechter sind in allen Anstalten zu trennen.

<sup>3</sup> Minderjährige sind nach Möglichkeit in besonderen Anstalten oder Anstaltsabteilungen unterzubringen.

Anstaltsreglemente

Art. 62. Die Anstaltsorgane erlassen Reglemente über die Rechte und Pflichten der Insassen, den Anstaltsbetrieb und die Disziplinar-massnahmen. Die Reglemente unterliegen der Genehmigung der zuständigen Direktion des Regierungsrates.

Aus- und Weiterbildung des Personals

Art. 63. Die zuständige Direktion des Regierungsrates fördert die Aus- und Weiterbildung des Anstaltspersonals.

### IV. Kosten

Verfahrens- und Anstaltskosten

Art. 64. <sup>1</sup> Das Verfahren gemäss Artikel 39 bis 59, mit Ausnahme von Artikel 46 Absatz 4 zweiter Satz und Artikel 48 Absatz 3 zweiter Satz, ist gebührenfrei.

<sup>2</sup> Das fürsorgepflichtige Gemeinwesen hat dem Staat die Auslagen des Verfahrens zu vergüten und der Anstalt das tarifmässige Kostgeld zu entrichten sowie die Nebenauslagen, insbesondere für Versicherung, Arzt, Spital und Transport, zu bezahlen.

<sup>3</sup> Dem Gemeinwesen steht der Rückgriff auf den Eingewiesenen und seine unterhalts- und unterstützungspflichtigen Angehörigen gemäss der Fürsorge- und der Zivilgesetzgebung zu; ausgenommen hievon sind die Auslagen des Verfahrens.

<sup>4</sup> Für die Kosten des Beschwerdeverfahrens gemäss Artikel 46 Absatz 4 zweiter Satz, Artikel 48 Absatz 3 zweiter Satz und Artikel 60 gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Kosten der amtlichen Verteidigung

Art. 65. <sup>1</sup> Die Entschädigung des amtlichen Verteidigers besteht in der Ausrichtung eines Honorars und der Vergütung der ausgewiesenen Auslagen.

<sup>2</sup> Die Höhe des Honorars wird vom Untersuchungsbeamten nach dem Dekret über die Gebühren der Anwälte für die Verteidigung in Strafsachen festgesetzt.

3.  
Oktober  
1965

<sup>3</sup> Die Entschädigung ist vom Anwalt bei der Justizdirektion binnen drei Monaten seit Kostenbestimmung geltend zu machen.

#### IV. Abschnitt

### Strafbestimmungen

Art. 66. Wer das gemäss Artikel 12, 26 und 27 verhängte Alkohol- oder Wirtshausverbot übertritt, wird mit Haft oder Busse bestraft.

Übertretung des  
Alkohol- oder  
Wirtshaus-  
verbotes

Art. 67. <sup>1</sup> Wer Unterstützte, Bevormundete, unter fürsorgerischer Betreuung, Schutzaufsicht oder Alkohol- oder Wirtshausverbot stehende Personen, Anstaltsinsassen oder Kolonisten von Arbeiterheimen zu Spiel, Trunk oder zur Übertretung eines Enthaltensamkeitsversprechens verleitet, wer solche Personen zum Ungehorsam gegenüber ihren Betreuern, den Anstaltsorganen oder den Behörden aufreizt, wird mit Haft oder Busse bestraft.

Verleitung und  
Aufreizung von  
Unterstützten  
und Betreuten

<sup>2</sup> Die Strafbestimmungen des Gastwirtschaftsgesetzes bleiben vorbehalten.

Art. 68. Wer mit der Bitte um Gewährung einer Gabe an eine fremde Person gelangt und dabei Hilfebedürftigkeit, Krankheit oder Invalidität vortäuscht oder sich falscher Angaben bedient, wer Personen, die von ihm abhängig sind, zum Bettel ausschickt oder sie davon abzuhalten unterlässt, wird mit Haft oder Busse bestraft.

Bettel

Art. 69. Wer gewohnheitsmässig, in Begleitung von Kindern oder fremden Personen oder unter Drohungen bittelt, wer beim Bettel falsche Zeugnisse vorweist oder echte missbräuchlich benützt, wer beim Bettel Waffen oder Einbruchswerkzeuge mit sich führt, wird mit Haft bestraft.

Schwerer Bettel

Landstreicherei

**Art. 70.** Wer sich aus Arbeitsscheu oder aus Hang zu ungeordnetem Leben ohne redlich erworbene Mittel und ohne feste Unterkunft im Lande umhertreibt und öffentlich Ärgernis erregt, wird mit Haft bestraft.

Verhältnis  
zum StGB,  
Zuständigkeit  
und Verfahren

**Art. 71.** <sup>1</sup> Die besonderen Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches bleiben vorbehalten.

<sup>2</sup> Die Übertretungen nach Artikel 68 bis 70 sind nur strafbar, wenn sie vorsätzlich begangen werden.

<sup>3</sup> Die Zuständigkeit der Strafgerichte und das Verfahren richten sich nach dem Schweizerischen Strafgesetzbuch, dem Gesetz über das Strafverfahren des Kantons Bern und dem Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches.

## V. Abschnitt

### Übergangs- und Schlussbestimmungen

Gesetzes-  
änderungen

**Art. 72.** Es erhalten folgenden Wortlaut:

1. Im Gesetz vom 8. Mai 1938 über das Gastwirtschaftsgewerbe und den Handel mit geistigen Getränken:

Artikel 40 Absatz 5 und Artikel 71 Absatz 2. Die Abgabe alkoholischer Getränke ist Personen zu verweigern, die unter einer Massnahme des Gesetzes über Erziehungs- und Versorgungsmassnahmen oder wegen Alkoholmissbrauches unter Vormundschaft oder Beiratschaft stehen oder wegen Alkoholmissbrauches unterstützungsbedürftig geworden sind und die dem Patentinhaber behördlich gemeldet wurden.

2. Im Gesetz vom 20. Mai 1928 über das Strafverfahren des Kantons Bern:

Artikel 31 Ziffer 3 in der Fassung von Artikel 29 VII des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch. Die im Gesetz über Erziehungs- und Versorgungsmassnahmen mit Strafe bedrohten Handlungen.

3. Im Gesetz vom 6. Oktober 1940 betreffend die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches: 3.  
Oktober  
1965

Artikel 34 Ziffer 6. Sie führen die Untersuchung und stellen beim Jugendamt Antrag in allen Fällen, wo gegen einen gefährdeten oder verwahrlosten Jugendlichen Massnahmen im Sinne von Artikel 21 des Gesetzes über Erziehungs- und Versorgungsmassnahmen notwendig werden.

4. Im Dekret vom 27. Januar 1920 betreffend die Ortspolizei:

a) § 8 dritter Satz. Die Polizeimannschaft wird vom Regierungsstatthalter beeidigt.

b) § 9. Benachbarte Gemeinden können sich nach Massgabe von Artikel 67 des Gemeindegesetzes zur Verwaltung der Ortspolizei oder einzelner ihrer Zweige verbinden. Sie können mit Genehmigung des Regierungsrates eigene Polizeimannschaften anstellen. Das Gesuch hiefür ist an den Regierungsstatthalter einzureichen, der es mit seinem Antrag der kantonalen Polizeidirektion zuhanden des Regierungsrates übermittelt.

c) § 10 zweiter Satz. Er kann die Gemeinden zur Anstellung eigener Polizeimannschaften anhalten.

Art. 73. <sup>1</sup> Verfahren, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes hängig sind, werden nach den bisherigen Bestimmungen zu Ende geführt. Übergangs-  
bestimmung

<sup>2</sup> Die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ergangenen Beschlüsse des Regierungsrates können nicht beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

Art. 74. <sup>1</sup> Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk auf den 1. Januar 1966 in Kraft. Inkrafttreten

<sup>2</sup> Mit seinem Inkrafttreten werden aufgehoben:

- a) das Gesetz vom 1. Dezember 1912 über die Armenpolizei und die Enthaltungs- und Arbeitsanstalten,  
 b) die Vollziehungsverordnung vom 25. Februar 1913 zum Gesetz vom 1. Dezember 1912,  
 c) das Reglement vom 20. November 1924 betreffend die Kosten des Verfahrens bei administrativen Versetzungen in eine Arbeitsanstalt,

3. Oktober 1965 d) Artikel 63 des Gesetzes vom 6. Oktober 1940 betreffend die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches, und alle übrigen ihm widersprechenden Erlasse.

Bern, den 6. Mai 1965.

Im Namen des Grossen Rates  
der Präsident

*Dübi,*

der Staatsschreiber

*Hof.*

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*

nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 3. Oktober 1965,

*beurkundet:*

Das Gesetz über Erziehungs- und Versorgungsmassnahmen ist mit 33 797 gegen 15 968 Stimmen angenommen worden.

Demnach wird verfügt:

Das Gesetz ist öffentlich bekanntzumachen und in die Gesetzesammlung aufzunehmen.

Bern, den 15. Oktober 1965.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

*Dewet Buri,*

der Staatsschreiber

*Hof.*

# Gesetz über die Enteignung

3.  
Oktober  
1965

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,*

gestützt auf Artikel 89 Absatz 2 der Staatsverfassung vom 4. Juli 1893,

*beschliesst:*

I. Abschnitt

## Geltungsbereich des Gesetzes

**Art. 1.** <sup>1</sup> Das Gesetz regelt den dauernden oder zeitweisen Entzug von Grundstücken oder von darauf bezüglichen dinglichen oder persönlichen Rechten zugunsten öffentlicher Werke oder zugunsten anderer, durch das Interesse der Allgemeinheit gerechtfertigter Zwecke (formelle Enteignung).

**Formelle  
und materielle  
Enteignung**

<sup>2</sup> Das Gesetz findet sinngemäss Anwendung auf alle gesetzlichen oder gesetzesvollziehenden Eingriffe in das Eigentum und in andere Vermögensrechte, die einer Enteignung gleichkommen (materielle Enteignung).

**Art. 2.** <sup>1</sup> Alle Enteignungen im Kantonsgebiet richten sich nach diesem Gesetz. Vorbehalten bleibt das Bundesrecht.

**Geltungsbereich  
des Gesetzes**

<sup>2</sup> Soweit in kantonalen Erlassen das Enteignungsrecht durch eine andere Behörde als den Grossen Rat erteilt wird, ist für die übrigen Verfahrensabschnitte der Enteignung dieses Gesetz massgebend. Sofern es mit der spezialgesetzlichen Regelung vereinbar ist, gilt das Enteignungsgesetz in allen seinen Teilen als ergänzendes Recht.

<sup>3</sup> Kann die Enteignung nach eidgenössischem oder kantonalem Recht verlangt werden, so übt der Enteigner das Wahlrecht aus. Die

3. Bewilligung des eidgenössischen Enteignungsrechtes schliesst die Anrufung des kantonalen Rechtes aus.  
 Oktober 1965

<sup>4</sup> Bei Enteignungen für verschiedene zusammenhängende öffentliche Werke kann der Regierungsrat das eidgenössische Enteignungsrecht auf die Teile anwendbar erklären, die dem kantonalen Enteignungsrecht unterliegen würden.

## II. Abschnitt

### Grundsätze des Enteignungsrechtes

#### A. Enteignungsrecht

##### 1. Grundsatz

**Art. 3.** <sup>1</sup> Das Enteignungsrecht steht dem Staate zu und kann Gemeinden, öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen sowie Personen des privaten Rechtes erteilt werden.

<sup>2</sup> Das Enteignungsrecht kann nur erteilt werden, wenn es zur Erfüllung von Bedürfnissen des allgemeinen Wohles notwendig ist und der Enteigner nachweist, dass Verhandlungen über einen freihändigen Erwerb nicht zum Ziele führten.

<sup>3</sup> Die Erteilung des Enteignungsrechtes kann ausnahmsweise von der Bedingung abhängig gemacht werden, dass der Enteigner aus seinem Vermögen dem Enteigneten Realersatz verschaffe. Mangels einer Verständigung werden die Abtretungsbedingungen im Schätzungsverfahren festgelegt.

<sup>4</sup> An die Enteignung können andere, mit dem Enteignungssachverhalt in innerem Zusammenhang stehende Bedingungen oder Auflagen geknüpft werden, insbesondere zur Erhaltung von Naturschönheiten und des Landschaftsbildes.

##### 2. Gegenstand

**Art. 4.** <sup>1</sup> Enteignet werden können Grundstücke nach Artikel 655 ZGB, dingliche Rechte an solchen, Nachbarrechte sowie die persönlichen Rechte von Mietern und Pächtern an den von der Enteignung erfassten Grundstücken.

<sup>2</sup> Der Enteigner muss sich mit der Einräumung eines beschränkten dinglichen Rechtes oder eines zeitlich befristeten Nutzungsrechtes begnügen, sofern damit der Enteignungszweck erfüllt werden kann und der Betroffene nicht seine Zustimmung zu einer Vollenteignung gibt.

Vorbehalten bleibt das Ausdehnungsrecht des Enteigners oder des Enteigneten.

Art. 5. Es kann enteignet werden

- a) zum Zwecke der Erstellung, des Ausbaues oder der künftigen Erweiterung eines Werkes,
- b) für die Beschaffung und Ablagerung der Baustoffe, für Bauinstallationen und Zufahrten,
- c) für den Erwerb von Rechten zum Zwecke des Realersatzes gemäss Artikel 15 dieses Gesetzes.

Art. 6. <sup>1</sup> Der Enteignete kann die Ausdehnung der Enteignung verlangen, wenn von einem oder mehreren wirtschaftlich zusammengehörenden Grundstücken nur ein Teil in Anspruch genommen wird und die bestimmungsgemässe Verwendung des restlichen Teils ausgeschlossen oder unverhältnismässig erschwert wäre.

<sup>2</sup> Das Ausdehnungsrecht des Enteigneten entfällt, wenn ihm zumutbarer Realersatz geboten wird.

Art. 7. Sofern nicht wichtige Gründe entgegenstehen, kann der Enteigner die Enteignung des Ganzen verlangen, wenn bei Teilenteignung die Entschädigung vier Fünftel des Wertes des Ganzen ausmacht und sich das Restgrundstück für eine selbständige Verwendung nicht mehr eignet.

Art. 8. Entstehen durch die Enteignung mehrere Teilgrundstücke, so gelten die Artikel 6 und 7 sinngemäss.

Art. 9. <sup>1</sup> Das Ausdehnungsrecht muss spätestens innerhalb 30 Tagen seit der rechtskräftigen Festsetzung der Entschädigung bei der Behörde geltend gemacht werden, die mit der Ermittlung der Entschädigung befasst war.

<sup>2</sup> Die prozessleitende Behörde kann den Beteiligten im Laufe des Verfahrens jederzeit angemessene Fristen zur Anmeldung eines Ausdehnungsanspruches ansetzen.

<sup>3</sup> Wird die Frist nicht eingehalten, so ist der Anspruch verwirkt.

## B. Enteignungsentschädigung

Art. 10. Die Enteignung erfolgt nur gegen vollständige, wenn möglich vorherige Entschädigung (Art. 89 Abs. 2 Staatsverfassung).

3.  
Oktober  
1965

3. Enteignungs-  
zwecke

4. Ausdehnung  
der Enteignung  
a) auf Begehren  
des Enteigneten

b) auf Begehren  
des Enteigners

c) Ausdehnung  
auf einzelne  
Teilgrundstücke

d) Befristung des  
Ausdehnungs-  
rechtes

1. Grundsatz

2. Entschädigung, Gläubiger und Schuldner

Art. 11. <sup>1</sup> Die Enteignungsentschädigung ist in der Regel in Geld zu leisten, und zwar in einem einmaligen Betrag oder, insbesondere im Falle der Einräumung vorübergehender Nutzungsrechte, in wiederkehrenden Leistungen.

<sup>2</sup> Anspruch auf Entschädigung hat, wer durch die Enteignung einen Vermögensschaden erleidet.

<sup>3</sup> Die Entschädigung schuldet dem Enteigneten, wer das Enteignungsrecht oder den enteignungsgleichen Eingriff erwirkt hat oder im Falle der materiellen Enteignung das Gemeinwesen, das den enteignungsgleichen Eingriff beschlossen hat.

<sup>4</sup> Kein Anspruch entsteht für Werte, die rechtsmissbräuchlich oder nur zu dem Zwecke geschaffen wurden, eine höhere Entschädigung zu erwirken.

3. Entschädigung bei vollständiger Enteignung von Grundstücken  
a) für das Grundstück selbst

Art. 12. <sup>1</sup> Sofern nicht Gründe für eine andere Berechnungsart dargetan sind, ist die Entschädigung bei gänzlicher Enteignung von Grundstücken so zu bemessen, dass der Enteignete imstande ist, sich angemessenen Ersatz zu beschaffen.

<sup>2</sup> Bei der Bewertung sind je nach den Umständen insbesondere zu berücksichtigen:

- Lage und reale Verwertungs- und Verwendungsmöglichkeiten
- der erfahrungsgemäss erzielbare Ertrag
- das langfristige, übliche Verhältnis zwischen Ertrag und Handelswert bei vergleichbaren Grundstücken
- der Grad der Erschliessung durch Strassen, Abwasserbeseitigung, Wasser- und Energieversorgung sowie Bedienung mit öffentlichen Verkehrsmitteln
- die bestehenden und den Wert der Sache beeinflussenden Dienstbarkeiten und Lasten
- die geltenden oder üblichen bauordnungsrechtlichen Beschränkungen.

<sup>3</sup> Unberücksichtigt bleiben jedoch Wertänderungen, die infolge der bevorstehenden Enteignung eintreten. Vorbehalten bleiben Artikel 14 und 19 dieses Gesetzes im Falle von Teilenteignungen.

b) für weiteren Schaden (Inkonvenienzen)

Art. 13. <sup>1</sup> Dem Enteigneten sind alle weiteren vermögenswerten Nachteile zu ersetzen, die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und der allgemeinen Erfahrung mit der Enteignung verbunden und nicht in der Entschädigung für den Verlust des Grundstückes inbegriffen sind.

<sup>2</sup> Zugehör oder Bestandteile eines enteigneten Grundstückes, die ohne unverhältnismässige Kosten entfernt werden können und deren Mitnahme dem Enteigneten zumutbar ist, können von der Enteignung ausgenommen werden.

**Art. 14.** <sup>1</sup> Sofern nicht Gründe für eine andere Berechnungsart dargetan sind, bemisst sich die Entschädigung bei teilweiser Enteignung eines Grundstückes oder mehrerer wirtschaftlich zusammenhängender Grundstücke des nämlichen Enteigneten nach der Differenz der Werte des Besitzstandes vor und nach der Enteignung.

<sup>2</sup> Besondere Vorteile, die das dem Enteigneten verbleibende Grundeigentum aus dem Werke des Enteigners zieht, sind bei der Bemessung der Differenz anzurechnen, sofern für diese Vorteile keine Grundeigentümerbeiträge erhoben werden.

<sup>3</sup> Im übrigen finden auf die Teilenteignung sinngemäss die Entschädigungsgrundsätze für die Totalenteignung Anwendung.

**Art. 15.** <sup>1</sup> Der Enteigner kann zur Leistung von Realersatz verpflichtet werden,

- wenn infolge der Enteignung ein landwirtschaftliches Gewerbe seine Wirtschaftlichkeit einbüßen würde;
- wenn der Enteignete auf ein Grundstück in einer bestimmten Lage für seine Berufsausübung unbedingt angewiesen ist;
- bei Enteignung von Wasser und Wasserkraft;
- bei Beeinträchtigung von Wegverbindungen und Leitungen.

<sup>2</sup> Gegen den Willen des Enteigneten darf die Zuweisung von Sachleistungen nur erfolgen, wenn dessen Interessen und diejenigen der Pfandgläubiger ausreichend gewahrt sind.

**Art. 16.** <sup>1</sup> Für Grunddienstbarkeiten, die zufolge der Enteignung untergehen, bemisst sich die Entschädigung nach der Differenz der Werte des berechtigten Grundstückes mit und ohne Berechtigung.

<sup>2</sup> Wird die Dienstbarkeit bloss beschränkt, so findet die Bestimmung des Absatzes 1 sinngemäss Anwendung.

<sup>3</sup> Für andere Dienstbarkeiten ist den Berechtigten der ganze aus dem Verlust oder der Beschränkung des Rechtes entstehende Schaden zu ersetzen.

<sup>4</sup> Sind Dienstbarkeiten ohne Zustimmung der im Range vorgehenden Grundpfand- oder Grundlastberechtigten begründet worden, so ist

3.  
Oktober  
1965

4. Entschädigung bei teilweiser Enteignung von Grundstücken

5. Realersatz

6. Entschädigungen für Dienstbarkeiten mit Ausnahme der Nutzniessungen

3. dies bei der Bemessung der dem Dienstbarkeitsberechtigten zukommenden Entschädigung zu berücksichtigen.

Oktober  
1965

<sup>5</sup> Für Dienstbarkeiten, die auf dem Enteignungswege begründet werden, bemisst sich die Entschädigung nach der Differenz der Werte des dienenden Grundstückes mit und ohne Belastung.

7. Entschädigung für vorübergehende Inanspruchnahme fremder Rechte und für Beschaffung von Baustoffen

**Art. 17.** <sup>1</sup> Nimmt der Enteigner zur Ausführung seines Werkes oder zur Beschaffung von Baustoffen fremdes Eigentum in Anspruch, so hat er den verursachten Schaden zu ersetzen.

<sup>2</sup> Für ziffernmässig nicht nachweisbaren Schaden ist die Entschädigung nach Ermessen festzusetzen.

<sup>3</sup> Soweit es sich nicht um die Gewinnung von Baustoffen handelt, ist auf Begehren des berechtigten Eigentümers oder Besitzers der frühere Zustand wieder herzustellen.

8. Grundpfandrechte, Grundlasten und Nutzniessungen

**Art. 18.** <sup>1</sup> Den Grundpfand-, Grundlast- und Nutzniessungsberechtigten haftet anstelle der enteigneten Sache die dafür geleistete Entschädigung nach Massgabe des Zivilrechtes. Sie haben das Recht zur selbständigen Antragstellung, soweit eine Benachteiligung ihrer Rechte in Frage kommen kann.

<sup>2</sup> Die Nutzniessungsberechtigten können ausserdem selbständig Ersatz für den Schaden verlangen, der ihnen aus dem Entzug des Nutzniessungsgegenstandes erwächst.

9. Nachbarrechte

**Art. 19.** <sup>1</sup> Sind übermässige Einwirkungen aus dem Bau oder Betrieb eines Werkes, das einem öffentlichen Zweck zu dienen bestimmt ist, nur mit unverhältnismässigen Aufwendungen vermeidbar, so ist dem Nachbarn der verursachte Schaden zu ersetzen.

<sup>2</sup> Für den Eigentümer benachbarter Grundstücke bemisst sich die Entschädigung sinngemäss nach den Regeln über die Enteignung von Dienstbarkeiten.

10. Miete und Pacht

**Art. 20.** <sup>1</sup> Mietern und Pächtern ist der Schaden zu ersetzen, der ihnen durch die vorzeitige Aufhebung ihrer Miet- und Pachtverträge entsteht.

<sup>2</sup> Auf die Bemessung des Schadens finden sinngemäss die zivilrechtlichen Regeln über die Aufhebung von Miet- und Pachtverträgen aus wichtigen Gründen Anwendung.

Art. 21. <sup>1</sup> Für die Bemessung der Entschädigung ist in der Regel der rechtliche und tatsächliche Zustand im Zeitpunkt des Entscheides der Schätzungskommission massgebend.

11. Zeitpunkt für die Bemessung der Entschädigung

<sup>2</sup> Ob eine materielle Enteignung bewirkt wird und welche Entschädigung geschuldet ist, bestimmt sich in der Regel nach dem Zeitpunkt der Rechtskraft des Eingriffs.

### C. Vorzeitige Besitzeseinweisung

Art. 22. <sup>1</sup> Der Enteigner kann nach Einleitung des Schätzungsverfahrens ermächtigt werden, von Grundstücken ganz oder teilweise Besitz zu ergreifen oder andere Rechte auszuüben, wenn er dartun kann, dass ein Zuwarten bis zum Vollzug der Enteignung ihm wesentliche Nachteile verursachen würde, oder dass die baldige Erfüllung des Enteignungszweckes dringend geboten erscheint.

Voraussetzungen und Verfahren

<sup>2</sup> Die Besitzeseinweisung darf nur erfolgen, wenn die Schätzungskommission einen Augenschein vorgenommen hat und der Beweis über den Zustand des Streitgegenstandes vor der Besitzeseinweisung gesichert wird.

<sup>3</sup> Über das Begehren und die Bedingungen der vorzeitigen Besitzeseinweisung entscheidet nach Anhören der Betroffenen endgültig der Präsident der Schätzungskommission oder im Weiterziehungsfall der Präsident des Verwaltungsgerichtes.

<sup>4</sup> Der Enteigner hat auf Verlangen des Enteigneten angemessene Sicherheit oder Abschlagszahlungen zu leisten. Für Streitigkeiten gilt sinngemäss Absatz 3 dieses Artikels.

<sup>5</sup> Die Enteignungsentschädigung für die Rechte, in deren Besitz der Enteigner vorzeitig eingewiesen wurde, ist rückwirkend auf den Tag der bewilligten Besitzesergreifung zum üblichen Zinsfuss zu verzinsen; der Zinssatz ist im Entscheid über die Besitzeseinweisung festzusetzen.

### D. Verzicht auf das Enteignungsrecht

Art. 23. <sup>1</sup> Spätestens innert 30 Tagen nach Ablauf der Rechtsmittelfrist oder seit letztinstanzlicher Festsetzung der Entschädigung kann der Enteigner durch schriftliche Erklärung gegenüber einzelnen oder allen Enteigneten ganz oder teilweise auf den Vollzug der Enteignung

Verzicht und dessen Folgen

3.  
Oktober  
1965

verzichten. Auf Begehren des Enteigners kann der Präsident der Schätzungskommission oder der Präsident des Verwaltungsgerichtes, der sich zuletzt mit dem Schätzungsverfahren befasst hat, eine angemessene Fristverlängerung gewähren.

<sup>2</sup> Wird die rechtskräftig festgesetzte oder anerkannte Enteignungsentschädigung nicht binnen 30 Tagen oder einer nach Absatz 1 dieses Artikels bestimmten längeren Frist bezahlt, so gilt dies als Verzicht auf das Enteignungsrecht.

<sup>3</sup> Mit dem Verzicht auf das Enteignungsrecht treten bei formeller Enteignung die Verfügungsbeschränkung und bei materieller Enteignung der Eingriff ausser Kraft.

<sup>4</sup> Der Enteigner hat nach Möglichkeit den Zustand im Zeitpunkt der Planaufgabe wieder herzustellen und dem Enteigneten den ganzen durch das Enteignungsverfahren verursachten Schaden zu ersetzen. Das Begehren des Enteigneten ist bei der Schätzungskommission anzubringen. Der Anspruch auf Entschädigung ist verwirkt, wenn das Begehren nicht innerhalb eines Jahres seit dem Verzicht auf die Enteignung anhängig gemacht wird.

<sup>5</sup> Auf Begehren des dinglich Berechtigten ist eine im Grundbuch angemerkte Verfügungsbeschränkung zu löschen.

### E. Rückforderungsrecht des Enteigneten

1. Voraussetzungen

Art. 24. <sup>1</sup> Der Enteignete kann die Rückübertragung des enteigneten Rechtes gegen Rückerstattung der im Enteignungsverfahren bestimmten oder von den Parteien vereinbarten Entschädigung für das Recht und, wo die Umstände es rechtfertigen, Ersatz für den Minderwert verlangen, soweit das Recht

- a) binnen fünf Jahren vom Tage der vollständigen Zahlung der Entschädigung an gerechnet nicht zu dem Zwecke, für den es enteignet wurde oder zu einem andern eine Enteignung rechtfertigenden Zweck benützt wird;
- b) bei Enteignung für die künftige Erweiterung eines Werkes oder anderer vorsorglicher Enteignung nicht binnen 30 Jahren vom Tage der vollständigen Zahlung der Entschädigung an gerechnet für diesen Zweck oder einen andern eine Enteignung rechtfertigenden Zweck verwendet wird.

<sup>2</sup> Die Enteignungsbehörde kann aus wichtigen Gründen die Frist verlängern, sofern das Gesuch vor Ablauf der Frist beim Regierungsrat eingereicht wird.

3.  
Oktober  
1965

<sup>3</sup> Das Rückforderungsrecht kann vom früheren Eigentümer des enteigneten Rechtes oder seinen Erben ausgeübt werden.

**Art. 25.** <sup>1</sup> Bei der Eintragung des Eigentumsüberganges in das Grundbuch ist das Rückforderungsrecht auf Begehren des Enteigneten als Verfügungsbeschränkung anzumerken. Im Entscheid über die Festsetzung der Entschädigung ist der Enteignete auf die Anmerkungsmöglichkeit aufmerksam zu machen.

2. Sicherung  
des Rück-  
forderungs-  
rechtes

<sup>2</sup> Der Enteigner hat dem Rückforderungsberechtigten unter Schadenersatzfolge Anzeige zu erstatten, wenn er das enteignete Recht veräussern oder zu einem Zweck verwenden will, für den das Enteignungsrecht nicht gegeben ist. Für nicht bekannte Berechtigte erfolgt die Mitteilung durch Bekanntmachung im kantonalen Amtsblatt und im Amtsanzeiger der gelegenen Sache oder, wo kein solcher besteht, auf ortsübliche Weise.

**Art. 26.** <sup>1</sup> Wird das Rückforderungsrecht nicht binnen 30 Tagen seit Mitteilung oder öffentlicher Bekanntmachung gemäss Artikel 25 Absatz 2 ausgeübt, so ist es verwirkt.

3. Verwirkung

<sup>2</sup> Findet keine Mitteilung oder öffentliche Bekanntmachung statt, so ist das Rückforderungsrecht verwirkt, wenn es nicht binnen eines Jahres nach Fälligkeit (Art. 24) beim Präsidenten der Schätzungskommission geltend gemacht wird.

**Art. 27.** <sup>1</sup> Die enteignete Sache ist in dem Zustande zurückzugeben, in dem sie sich bei der Rückforderung befindet.

4. Rückgabe  
und Ersatz-  
forderungen

<sup>2</sup> Vorrichtungen, die der Enteigner erstellt hat, kann er wegnehmen, soweit es ohne unverhältnismässigen Nachteil für das zurückzugebende Recht möglich ist.

<sup>3</sup> Andere wertvermehrnde Aufwendungen hat der Rückforderungsberechtigte zu ersetzen. Die Vergütung bestimmt die Schätzungskommission unter Vorbehalt der Weiterziehung an das Verwaltungsgericht.

**Art. 28.** Der Anspruch ist verwirkt, wenn nicht binnen drei Monaten seit der Anerkennung oder der rechtskräftigen Feststellung des Rück-

5. Zahlungsfrist

3. Oktober 1965  
forderungsrechtes und seiner Bedingungen die geschuldeten Leistungen erbracht werden.

6. Zuständigkeit zum Entscheid von Streitigkeiten aus der Rückforderung

Art. 29. Streitigkeiten aus der Rückforderung entscheidet die Schätzungskommission unter Vorbehalt der Weiterziehung an das Verwaltungsgericht.

### F. Vorbereitende Handlungen und Enteignungsbann

1. Vorbereitende Handlungen

Art. 30. <sup>1</sup> Wer ein Enteignungsbegehren stellen will, kann sich durch den Regierungsrat ermächtigen lassen, vorbereitende Handlungen wie Begehungen, Planaufnahmen, Aussteckungen, Vermessungen, Bohrungen, Bodenuntersuchungen und dergleichen vorzunehmen. Die Bewilligung kann von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

<sup>2</sup> Beabsichtigt eine Gemeinde, auf Grund eines Baulinien- oder Zonenplanes zu enteignen, so entscheidet der Regierungstatthalter über die Ermächtigung.

<sup>3</sup> Für den durch vorbereitende Handlungen verursachten Schaden haftet der Bewilligungsempfänger.

<sup>4</sup> Streitigkeiten über Forderungen auf Ersatz dieses Schadens beurteilt der Präsident der Schätzungskommission mit Weiterziehungsmöglichkeit an den Präsidenten des Verwaltungsgerichtes.

2. Enteignungsbann

Art. 31. <sup>1</sup> Vom Tage der Bekanntmachung der Einleitung des Enteignungsverfahrens an dürfen ohne Zustimmung des Enteigners keine die Enteignung erschwerenden rechtlichen oder tatsächlichen Verfügungen getroffen werden.

<sup>2</sup> Wird die Zustimmung zu einer Verfügung vom Enteigner ohne stichhaltigen Grund verweigert, so kann sie durch eine Ermächtigung des Präsidenten der Schätzungskommission oder im Weiterziehungsfall des Präsidenten des Verwaltungsgerichtes ersetzt werden.

<sup>3</sup> Auf die Wirkung des Enteignungsbannes ist in der Bekanntmachung hinzuweisen.

### G. Rechtserwerb des Enteigners

1. Fälligkeit der Enteignungsentschädigung

Art. 32. Binnen 30 Tagen nach rechtskräftiger Feststellung oder nach Anerkennung ist die Enteignungsentschädigung zu bezahlen; geschuldete Beträge sind vom Verfalltage an zu 5 Prozent zu verzinsen.

**Art. 33.** <sup>1</sup> Durch die Zahlung der gerichtlich oder durch Parteivereinbarung festgesetzten Entschädigung erwirbt der Enteigner das Eigentum an dem enteigneten Grundstück oder das auf dem Enteignungsweg eingeräumte Recht.

2. Wirkung der Zahlung der Entschädigung

<sup>2</sup> Die auf dem enteigneten Grundstück lastenden beschränkten dinglichen und im Grundbuch vorgemerkten persönlichen Rechte, die mit dem Enteignungszweck unvereinbar sind, erlöschen, auch wenn sie, trotz vorschriftsgemässer Bekanntmachung der Enteignung, nicht angemeldet worden sind.

## H. Verschiedene Bestimmungen

**Art. 34.** <sup>1</sup> Entschädigungsansprüche aus übermässigen Einwirkungen sind spätestens binnen eines Jahres, seitdem der Betroffene von der Beeinträchtigung seiner Rechte sichere Kenntnis hatte, beim Präsidenten der Schätzungskommission geltend zu machen.

1. Nachträgliche Entschädigungsforderungen und Verwirkung des Entschädigungsanspruches

<sup>2</sup> Entschädigungsforderungen können nach Abschluss des Schätzungsverfahrens noch geltend gemacht werden, wenn:

- a) der Ansprecher nachweist, dass er oder sein Vertreter unverschuldet verhindert war, rechtzeitig zu handeln;
- b) der Bestand eines Rechtes dem Berechtigten erst später zur Kenntnis gelangte;
- c) der Enteigner ein Recht in Anspruch nimmt, das in den Gesuchsunterlagen nicht ausdrücklich als Enteignungsgegenstand bezeichnet worden war.

<sup>3</sup> Die Entschädigungsforderungen sind verwirkt, wenn sie nicht binnen drei Monaten seit Wegfall des Hinderungsgrundes (lit. a) oder seit Kenntnis (lit. b und c) beim Präsidenten der Schätzungskommission geltend gemacht werden.

**Art. 35.** Für den Eigentumsübergang infolge Enteignung oder freihändigen Erwerbs unter Enteignungsandrohung werden keine Handänderungsabgaben, jedoch eine feste Gebühr bezogen, deren Höhe durch Verordnung des Regierungsrates bestimmt wird.

2. Abgabebefreiung

3.  
Oktober  
1965

### III. Abschnitt

## Verfahrensrecht der Enteignung

### A. Anwendbares Recht

#### 1. Grundsatz

Art. **36.** Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, richtet sich das Enteignungsverfahren nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes, insbesondere denjenigen über das schriftliche Verfahren.

#### 2. Ausnahmen a) Verhandlungen und Urteilsberatung vor der Schätzungs- kommission

Art. **37.**<sup>1</sup> Zu den Verhandlungen der Schätzungskommissionen oder ihrer Präsidenten sind nur die Parteien und ihre Vertreter zugelassen.

<sup>2</sup> Die Urteilsberatungen der Schätzungskommissionen sind nicht öffentlich.

<sup>3</sup> Die Schätzungskommissionen sind bei der Festsetzung der Höhe der Entschädigung an die Begehren der Parteien nicht gebunden.

<sup>4</sup> Rechte, die von der Enteignung betroffen werden und die sich aus dem Enteignungsgesuch oder dem Grundbuch ergeben oder offenkundig sind, werden auch ohne Anmeldung geschätzt.

#### b) Kosten

Art. **38.**<sup>1</sup> Für die Erteilung des Enteignungsrechtes, die Feststellung des Umfanges der Abtretungspflicht und den Vollzug der Enteignung trägt in der Regel der Enteigner die Verfahrenskosten. Dem Enteigneten können in angemessenem Umfang Parteikosten zugesprochen werden.

<sup>2</sup> Für das Verfahren auf Feststellung der vom Enteigner geschuldeten Entschädigung trägt dieser in der Regel die Verfahrenskosten und die Parteikosten des Enteigneten. Bei mutwilliger Prozessführung, insbesondere wenn der Enteignete wesentlich mehr verlangt, als ihm für den Fall einer gütlichen Erledigung angeboten oder durch die Schätzungskommission zugesprochen worden war, können die Partei- und Verfahrenskosten anders verlegt werden.

<sup>3</sup> In den übrigen Fällen gilt das Verwaltungsrechtspflegegesetz.

### B. Erteilung des Enteignungsrechtes

#### 1. Gesuch des Enteigners

Art. **39.**<sup>1</sup> Das Gesuch um Erteilung des Enteignungsrechtes ist beim Regierungsrat einzureichen.

<sup>2</sup> Es muss eine Begründung enthalten und von einem Werk- und dem Enteignungsplan begleitet sein.

<sup>3</sup> Die aus dem Grundbuch ersichtlichen oder dem Gesuchsteller sonst bekannten Eigentümer von Grundstücken, Dienstbarkeitsberechtigten, Mieter und Pächter des Planbereiches sind im Gesuch zu nennen.

<sup>4</sup> Die Gesuchsunterlagen werden in der Gemeindeschreiberei jeder Gemeinde, auf deren Gebiet sich die Enteignung bezieht, während der Einsprachefrist öffentlich aufgelegt.

**Art. 40.** <sup>1</sup> Der Regierungsrat setzt den Personen, die nach dem Verzeichnis des Gesuchstellers von der Enteignung betroffen werden, eine Frist von 30 Tagen an, innerhalb welcher schriftlich Einsprache erhoben werden kann. Ausserdem wird das Gesuch im Amtsblatt und im Amtsanzeiger der gelegenen Sache oder, wo kein solcher besteht, in ortsüblicher Weise unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit veröffentlicht.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat kann den Gesuchsteller verhalten, vor Veröffentlichung des Gesuches den Umfang des Werkes durch Aussteckungen, Profile, Modelle und dergleichen darzustellen.

<sup>3</sup> Die öffentliche Auflage und die Bekanntmachung können mit Bewilligung des Regierungsrates unterbleiben, wenn

- a) die Enteignung nur verhältnismässig wenige Enteignete betrifft,
- b) andere Gründe sie als eine unnötige Weitläufigkeit erscheinen lassen.

<sup>4</sup> Mit der Bekanntmachung des Gesuches ist auf den Enteignungsbann hinzuweisen (Art. 31 Abs. 3).

**Art. 41.** <sup>1</sup> Über die Erteilung des Enteignungsrechtes entscheidet der Grosse Rat, soweit nicht nach gesetzlicher Vorschrift der Regierungsrat zuständig ist.

<sup>2</sup> Das Gesuch wird mit einem Antrag des Regierungsrates an den Grossen Rat weitergeleitet.

<sup>3</sup> Der Entscheid ist den Beteiligten mit einer Begründung zu eröffnen.

### **C. Feststellung des Umfanges der Abtretungspflicht**

**Art. 42.** <sup>1</sup> Der Enteigner, dem das Enteignungsrecht durch Entscheid des Grossen Rates, durch Gesetz oder auf andere Weise erteilt

3.  
Oktober  
1965

2. Bekannt-  
machung des  
Gesuches

3. Entscheid

1. Planauflage-  
verfahren

3. worden ist, reicht dem Regierungsrat nach vorgängiger Aussteckung  
 Oktober einen Ausführungsplan ein, worin die vom Unternehmen beanspruchten  
 1965 Grundflächen eingezeichnet sind.

<sup>2</sup> Die Eingabe muss ferner die aus dem Grundbuch ersichtlichen oder dem Enteigner sonst bekannten Eigentümer von Grundstücken, Dienstbarkeitsberechtigten, Mieter, Pächter, enthalten und angeben, welche Rechte und in welchem Ausmasse sie durch die Enteignung beansprucht werden.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat übermittelt den Plan und das Verzeichnis mit den Angaben nach Absatz 2 hievor dem Gemeinderat der Gemeinde, in deren Gebiet die Enteignung durchgeführt werden soll.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat macht in der üblichen Weise öffentlich bekannt, dass Plan und Verzeichnis während 30 Tagen öffentlich aufliegen und dass innerhalb dieser Frist eine mit Begründung versehene Einsprache gegen den Umfang der Abtretungspflicht eingereicht werden kann.

<sup>5</sup> Ist eine Gemeinde Enteignerin, so führt sie selbst das Planaufgabeverfahren durch.

<sup>6</sup> Der Regierungsrat kann vom Erfordernis der Veröffentlichung und der öffentlichen Auflage entbinden.

2. Entscheid  
 des Regierungsrates

Art. 43. Über Einsprachen gegen den Umfang der Abtretungspflicht entscheidet der Regierungsrat. Der Entscheid ist den Beteiligten mit einer Begründung zu eröffnen.

#### D. Bestimmung der Höhe und der Art der Entschädigung

1. Schätzungs-  
 kreise

Art. 44. <sup>1</sup> Das Gebiet des Kantons Bern wird in fünf Schätzungskreise eingeteilt, für welche je eine Schätzungskommission als Enteignungsgericht amtet.

<sup>2</sup> Es gehören zum

1. Kreis die Amtsbezirke Frutigen, Interlaken, Konolfingen, Nidersimmental, Oberhasli, Obersimmental, Saanen und Thun;
2. Kreis die Amtsbezirke Bern, Schwarzenburg und Seftigen;
3. Kreis die Amtsbezirke Aarwangen, Burgdorf, Fraubrunnen, Laufen, Signau, Trachselwald und Wangen;
4. Kreis die Amtsbezirke Aarberg, Biel, Büren, Erlach, Laupen und Nidau;

5. Kreis die Amtsbezirke Courtelary, Delsberg, Freibergen, Münster, Neuenstadt und Pruntrut.

3.  
Oktober  
1965

Art. 45. <sup>1</sup> Der Grosse Rat wählt für jeden Schätzungskreis auf eine Amtsdauer von vier Jahren den Präsidenten, den Stellvertreter und sechs Mitglieder zur Besetzung der Schätzungskommission.

2. Schätzungskommissionen  
a) Wahl, Amtsdauer und Aufsicht

<sup>2</sup> Der Präsident und der Stellvertreter müssen Inhaber des bernischen Fürsprecher- oder Notariatspatentes sein.

<sup>3</sup> Die Schätzungskommissionen stehen unter der Aufsicht des Grossen Rates.

Art. 46. <sup>1</sup> Die Schätzungskommission verhandelt in folgender Besetzung:

b) Besetzung

- a) Präsident oder Stellvertreter
- b) zwei sachverständige Beisitzer, die vom Vorsitzenden aus der Zahl der gewählten Mitglieder bezeichnet werden.

<sup>2</sup> Der Vorsitzende bestimmt den Sekretär.

Art. 47. <sup>1</sup> Die Schätzungskommission entscheidet unter Vorbehalt der Weiterziehung an das Verwaltungsgericht alle Streitigkeiten aus formeller und materieller Enteignung, sofern sie nicht ausdrücklich einer anderen Instanz zugewiesen oder zivilrechtlicher Art sind.

c) Sachliche Zuständigkeit

<sup>2</sup> Sie entscheidet insbesondere Streitigkeiten über:

- a) Art und Höhe der Enteignungsentschädigung,
- b) Ausdehnungsbegehren des Enteigners und des Enteigneten,
- c) nachträgliche Entschädigungsforderungen,
- d) Höhe der Entschädigung bei Verzicht auf die Enteignung,
- e) das Rückforderungsrecht und damit zusammenhängende Begehren,
- f) Entschädigungen aus dem Enteignungsbann,
- g) Voraussetzungen und Bedingungen des Realersatzes,
- h) Anpassungsarbeiten,
- i) Gegenstände, die der Schätzungskommission durch Vereinbarung übertragen werden.

Art. 48. <sup>1</sup> Wird der Bestand des Rechtes, für das eine Entschädigung verlangt wird, bestritten, so wird das Verfahren eingestellt und dem Enteigner eine Frist zur Klageerhebung beim ordentlichen Richter angesetzt, mit der Androhung, dass bei Nichtbeobachtung der Frist das

d) Bestrittene Rechte und Vereinbarung der Zuständigkeit der Schätzungskommission

3. Oktober 1965  
 3. Recht als bestehend betrachtet wird. Auf Begehren einer Partei kann eine vorsorgliche Schätzung stattfinden.

<sup>2</sup> Die Parteien können durch ausdrückliche Erklärung den Entscheid über den Bestand des Rechtes der Schätzungskommission anheimstellen. Der Entscheid unterliegt auch in dieser Hinsicht der Weiterziehung an das Verwaltungsgericht.

e) Örtliche  
 Zuständigkeit

Art. 49. <sup>1</sup> Zuständig ist in der Regel die Schätzungskommission des Kreises, wo der Gegenstand der Enteignung oder dessen grösserer Teil liegt.

<sup>2</sup> Auf Antrag einer Partei oder des Vorsitzenden einer Schätzungskommission kann der Präsident des Verwaltungsgerichts ausnahmsweise eine Schätzungskommission auch zur Beurteilung von Enteignungen ausserhalb ihres Kreises zuständig erklären, um eine einheitliche Schätzung oder eine Kostenersparnis zu erzielen.

3. Verfahren  
 vor der  
 Schätzungskommission  
 a) Einleitung

Art. 50. <sup>1</sup> Das Verfahren wird ohne vorausgehenden Aussöhnungsversuch durch Einreichung eines schriftlichen Gesuches beim Präsidenten der Schätzungskommission eingeleitet.

<sup>2</sup> Zur Einleitung des Verfahrens sind Enteigner und Enteigneter befugt, sowie wer ein schutzwürdiges Interesse hat, dass sein Begehren von der Schätzungskommission entschieden werde.

<sup>3</sup> Das Gesuch kann auch ein Feststellungsbegehren nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes zum Gegenstand haben.

b) Einigungs-  
 verhandlung

Art. 51. <sup>1</sup> Der Präsident der Schätzungskommission ordnet eine Einigungsverhandlung an. Er stellt dem Gesuchsgegner gleichzeitig ein Doppel des Gesuches zu.

<sup>2</sup> Richtet sich die Enteignung gegen den Eigentümer eines Grundstückes, so ist er in der Vorladung anzuweisen, der Schätzungskommission Mieter oder Pächter, deren Miet- oder Pachtverträge im Grundbuch nicht vorgemerkt sind, zu nennen.

<sup>3</sup> Dem Gesuchsgegner steht das Recht zu, spätestens fünf Tage vor der Einigungsverhandlung seinen Standpunkt gegenüber dem Gesuchsbegehren schriftlich darzulegen.

<sup>4</sup> Zur Einigungsverhandlung kann der Präsident die sachverständigen Mitglieder der Schätzungskommission beiziehen.

**Art. 52.** <sup>1</sup> Misslingt die Einigungsverhandlung, so setzt der Präsident der Schätzungskommission den Beteiligten, die keine Eingabe eingereicht haben, Frist zur Vernehmlassung an und leitet das Verfahren mit tunlicher Beschleunigung bis zum Entscheid.

c) Prozessleitung durch den Präsidenten der Schätzungskommission

<sup>2</sup> Im Interesse der zuverlässigen Ermittlung des Tatbestandes kann der Präsident der Schätzungskommission das Verfahren ganz oder teilweise bis zur Vollendung des Werkes einstellen.

**Art. 53.** Im Entscheid der Schätzungskommission sind die einzelnen Bestandteile der Entschädigung ziffermässig auseinanderzuhalten.

d) Entscheid der Schätzungskommission

**Art. 54.** <sup>1</sup> Die Entscheide der Schätzungskommission können an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden. Der Überprüfung unterliegt das gesamte Verfahren der Vorinstanz mit Einschluss der Angemessenheit der Schätzung.

4. Verfahren vor Verwaltungsgericht

<sup>2</sup> Das Verwaltungsgericht ist bei der Festsetzung der Höhe der Entschädigung an die Begehren der Parteien nicht gebunden.

<sup>3</sup> Die Entscheide des Vorsitzenden der Schätzungskommission können in den im Gesetz ausdrücklich vorgesehenen Fällen an den Präsidenten des Verwaltungsgerichtes weitergezogen werden.

### E. Vollzug der Enteignung

**Art. 55.** <sup>1</sup> Die Entschädigungen und Abschlagszahlungen für die Enteignung eines Grundstückes, eines Grundstücksteiles, eines beschränkten dinglichen Rechtes sowie für den Minderwert eines Grundstückes sind zuhanden des Berechtigten an das Grundbuchamt zu zahlen, in dessen Kreis das Grundstück ganz oder zum grösseren Teil liegt. Gleichzeitig sind die Urkunden vorzulegen, die diese Entschädigungen rechtskräftig feststellen.

1. Zahlung der Entschädigung

<sup>2</sup> Der Ersatz für den weiteren dem Enteigneten verursachten Schaden (Art. 13) sowie die Entschädigung an Mieter und Pächter sind unmittelbar an den Berechtigten zu leisten.

**Art. 56.** <sup>1</sup> Der Enteigner kann sofort nach der gültigen Entrichtung der Entschädigung und der allfällig nötigen Vermessung verlangen, dass der Rechtserwerb durch Enteignung im Grundbuch eingetragen werde.

2. Grundbucheintrag und Enteignungsvertrag

3.  
Oktober  
1965

<sup>2</sup> Die Beteiligten können sich über Höhe und Leistung der Entschädigung durch schriftliche Vereinbarung einigen, sobald das Enteignungsgesuch beim Regierungsrat gestellt oder das Auflageverfahren für einen Plan eröffnet ist, mit dessen Genehmigung die Erteilung des Enteignungsrechtes verbunden ist.

<sup>3</sup> Der Vorsitzende der Schätzungskommission oder im Weiterziehungsfall der Präsident des Verwaltungsgerichtes kann die Ermächtigung zur Eintragung vor der Vermessung erteilen, wenn der Enteigner ein Interesse an der vorzeitigen Eintragung nachweist und die Entschädigung hinreichend sicherstellt.

### 3. Verteilung

**Art. 57.** <sup>1</sup> Der Grundbuchverwalter kann die für das enteignete Grundstück oder für Grundstücksteile bezahlten Entschädigungen, Minderwertsentschädigungen oder Abschlagszahlungen dem Eigentümer nur mit Zustimmung allfälliger Berechtigter aus beschränkten dinglichen und vorgemerkten persönlichen Rechten auszahlen.

<sup>2</sup> Zur Auszahlung der Entschädigung für die enteigneten Dienstbarkeiten an die Berechtigten ist die Zustimmung allfälliger Grundpfand- und Grundlastberechtigter des herrschenden Grundstückes erforderlich.

### 4. Verteilungsverfahren

**Art. 58.** <sup>1</sup> Können sich die Beteiligten unter Mitwirkung des Grundbuchverwalters über die Auszahlung der Entschädigung nicht einigen, so entwirft der Grundbuchverwalter einen Verteilungsplan unter Berücksichtigung der Eintragungen im Grundbuch, der Urkunden des Entschädigungsverfahrens und in sinngemässer Anwendung der Gesetzgebung über die Zwangsverwertung von Grundstücken.

<sup>2</sup> Der Verteilungsplan wird unter Anzeige an die in Betracht kommenden Berechtigten und unter Ansetzung einer Frist von 30 Tagen, binnen welcher eine begründete Einsprache erhoben werden kann, zur Einsicht aufgelegt.

<sup>3</sup> Der Grundbuchverwalter versucht, die eingegangenen Einsprachen zu bereinigen und veranlasst die Auszahlungen, soweit der Verteilungsplan in Rechtskraft erwachsen ist.

<sup>4</sup> Für unerledigt gebliebene Einsprachen setzt der Grundbuchverwalter Frist zur gerichtlichen Geltendmachung des Anspruches an, mit der Wirkung, dass bei Unterbleiben der Klage die Auszahlung nach Massgabe des Verteilungsplanes vorgenommen wird.

<sup>5</sup> Die Beteiligten können Streitigkeiten über die Verteilung der Entschädigungsentschädigung der Schätzungskommission zum Entscheid übertragen.

3.  
Oktober  
1965

#### IV. Abschnitt

### Übergangsbestimmungen und Vollzug des Gesetzes

**Art. 59.** <sup>1</sup> Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

1. Ausführungs-  
erlasse

<sup>2</sup> Er erlässt insbesondere eine Verordnung über die Gebühren für Verrichtungen nach diesem Gesetz sowie über die Entschädigungen und andere Vergütungen für die Präsidenten, die Mitglieder und die Sekretäre der Schätzungskommissionen.

**Art. 60.** Die Artikel 27, 34 und 37 des Gesetzes vom 26. Januar 1958 über die Bauvorschriften erhalten folgenden Wortlaut:

2. Anpassung  
des Gesetzes  
über die Bau-  
vorschriften  
vom 26. Januar  
1958

**Art. 27.** <sup>1</sup> Wenn ein Grundeigentümer unter Ausnützung eines besonderen Vorteils, der ihm aus einem Baulinienplan, einer Sonderbauvorschrift oder einer Ausnahmegewilligung in wesentlicher Abweichung von den örtlichen Bauvorschriften entsteht, ein Gebäude erstellen will, durch das ein benachbartes Grundstück erheblich geschädigt wird, so hat dessen Eigentümer gegen ihn Anspruch auf Entschädigung im Sinne eines Lastenausgleiches.

Lastenausgleich

<sup>2</sup> Der Regierungsrat entscheidet über das Lastenausgleichsbegehren spätestens unmittelbar nach rechtskräftiger Erteilung der Baubewilligung, wenn nötig nach Anhörung von Sachverständigen.

<sup>3</sup> Den Entscheid des Regierungsrates können die Beteiligten innerhalb von 30 Tagen an das Verwaltungsgericht weiterziehen.

<sup>4</sup> Mit dem Bau darf nicht begonnen werden, bevor der Lastenausgleich bezahlt oder sichergestellt ist.

<sup>5</sup> Für die Beurteilung von Sicherstellungsbegehren gelten sinngemäss die Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes über vorsorgliche Massnahmen.

3.  
Oktober  
1965

<sup>6</sup> Der Grosse Rat stellt im Baubewilligungsdekret nähere Vorschriften über das Lastenausgleichsverfahren auf.

Grenz-  
regulierung und  
Umlegung von  
Bauland

**Art. 34.** <sup>1</sup> Den Grundeigentümern soll die rationelle Überbauung gemäss Baulinienplan durch Umgestaltung ihrer Bauparzellen hinsichtlich ihrer Form, Grösse, Gruppierung und Erschliessung tunlichst ermöglicht werden.

<sup>2</sup> Die Umlegung von Baugebiet kann unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat erfolgen, wenn entweder die Mehrheit der beteiligten Grundeigentümer mit mehr als der Hälfte des beteiligten Bodens zustimmt oder es die zuständige Gemeindebehörde beschliesst.

<sup>3</sup> Ein Dekret des Grossen Rates ordnet die Voraussetzungen und das Verfahren der Umlegung von nicht überbauten und überbauten Grundstücken und der Grenzregulierung. Es bestimmt die Zuständigkeit bei Streitigkeiten.

Dekret

**Art. 37.** <sup>1</sup> Ein Dekret des Grossen Rates ordnet das Baubewilligungsverfahren und bestimmt, für welche Bauten, Anlagen und Massnahmen, die mit dem Bauwesen im Zusammenhang stehen, eine Baubewilligung erforderlich ist.

<sup>2</sup> Die Gemeinden können im Rahmen dieses Dekretes nähere Vorschriften aufstellen.

3. Aufgehobenes  
Recht

**Art. 61.** Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle damit im Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere das Gesetz vom 3. September 1868 über die Entziehung und Beschränkung des unbeweglichen Eigentums.

4. Inkrafttreten  
des Gesetzes

**Art. 62.** <sup>1</sup> Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk auf den vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

<sup>2</sup> Hängige Verfahren auf Erteilung des Enteignungsrechtes oder über die Feststellung des Umfanges der Abtretungspflicht werden nach altem Recht durchgeführt. Das Schätzungsverfahren für Enteignungen, für die der Antrag auf gerichtliche Feststellung der Entschädigung beim Gerichtspräsidenten noch nicht eingelangt ist, richtet sich nach neuem Recht.

<sup>3</sup> Die Voraussetzungen und Fristen für die Geltendmachung des Rückforderungsrechtes bestimmen sich auch für die beim Inkrafttreten

dieses Gesetzes schon erledigten Enteignungen nach dem neuen Recht, wobei für den Fristenlauf die Zeit vor Inkrafttreten des Gesetzes mitzählt.

3.  
Oktober  
1965

Bern, den 13. Mai 1965.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

*Dübi,*

der Staatsschreiber

*Hof.*

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*

nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 3. Oktober 1965,

*beurkundet:*

Das Gesetz über die Enteignung ist mit 27 019 gegen 22 287 Stimmen angenommen worden.

Demnach wird verfügt:

Das Gesetz ist öffentlich bekanntzumachen und in die Gesetzesammlung aufzunehmen.

Bern, den 15. Oktober 1965.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

*Deuet Buri,*

der Staatsschreiber

*Hof.*

RRB Nr. 7645/1965: Inkraftsetzung 1. Januar 1966.

(Inkraftsetzung von Artikel 27 Gesetz vom 26. Januar 1958 über die Bauvorschriften, in der Fassung von Artikel 60 Enteignungsgesetz, wird später bestimmt.)

**Gegenrechtsvereinbarung**  
**zwischen dem Kanton Tessin und dem Kanton Bern**  
**über die Befreiung von Zuwendungen zu öffentlichen,**  
**gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecken von der**  
**Erbschafts- und Schenkungssteuer**

---

*Der Regierungsrat des  
Kantons Tessin*

und

*der Regierungsrat des  
Kantons Bern*

*stellen fest, dass*

*Il Consiglio di Stato del  
Cantone Ticino*

e

*il Consiglio di Stato del  
Cantone Berna*

*costatano che*

1. Nach Art. 10, lit. *a* des Gesetzes des Kantons Tessin über die Erbschaftssteuer vom 6. Dezember 1917 von dieser Steuer befreit sind:

- a)* le istituzioni ed opere di pubblica utilità, gli stabilimenti di pubblica educazione, le opere di pubblica beneficenza nel Cantone e le casse pubbliche di assicurazione e malattia;

und dass er nach Art. 10<sup>bis</sup> dieses Gesetzes ermächtigt ist, Gegenrechtsvereinbarungen mit andern Kantonen abzuschliessen;

2. Nach Art. 6 des Gesetzes über die Erbschafts- und Schenkungssteuer des Kantons Bern vom 6. April 1919 von der Steuerpflicht befreit sind:

1. der Staat;
2. die Einwohnergemeinden, mit Inbegriff der gemischten Gemeinden, und deren Unterabteilungen;

1. Secondo l'art. 10, lett. *a* della legge ticinese sulle tasse di successione del 6 dicembre 1917 sono esenti da queste tasse:

e secondo l'art. 10<sup>bis</sup> di questa legge esso è autorizzato a stipulare con altri Cantoni accordi di reciprocità;

2. Secondo l'art. 6 della legge sull'imposta di successione e di donazione del Cantone Berna del 6 aprile 1919 sono fiscalmente esenti:

3. die Kirchgemeinden;
4. die Bürgergemeinden und burgerlichen Korporationen, welche burgerliche Armenpflege führen, soweit es sich um Zuwendungen an ihr Armengut handelt;
5. öffentliche und gemeinnützige, wohltätige oder religiöse Anstalten und Stiftungen im Kanton, insbesondere Spitäler, Sanatorien, Armen-, Kranken-, Waisen-, Lehr-, Schul-, Erziehungsanstalten, Invaliden-, Kranken- und Pensionskassen, Theater, Bibliotheken und Museen. Erbringt eine private Anstalt, Stiftung, Gesellschaft oder ein Verein mit Sitz im Kanton Bern anhand ihrer Statuten und Rechnungen den Nachweis, dass sie einen gleichartigen Zweck wie die vorstehend genannten Anstalten verfolgt, so hat sie ebenfalls Anspruch auf Steuerbefreiung. Der Entscheid kommt dem Regierungsrate zu. Der letztere kann beim Vorhandensein der erforderlichen Nachweise auch ausserkantonale Steuerpflichtige der in diesem Artikel genannten Art von der Abgabe ganz oder teilweise entbinden, wenn und insoweit der betreffende Kanton oder Staat Gegenrecht hält;

*und vereinbaren Gegenrecht  
wie folgt:*

1. Der Kanton Tessin verzichtet auf die Erhebung der Erbschafts- und Schenkungssteuer auch dann, wenn Institutionen im Sinne von Art. 10, lit. *a* des tessinischen Erbschaftssteuergesetzes ihren Sitz im Kanton Bern haben oder in diesem Kanton tätig sind. Es wird hier ausdrücklich festgestellt, dass die Steuerbefreiung nach Art. 10, lit. *a* auch den Staat und die politischen Ge-

*e stipulano il seguente  
accordo di reciprocità:*

1. Il Cantone Ticino rinuncia al prelevamento delle tasse di successione e di donazione anche quando istituzioni ai sensi dell'art. 10, lett. *a* della legge ticinese sulle tasse di successione hanno la loro sede nel Cantone Berna o svolgono la loro attività in questo Cantone. È espressamente stabilito che l'esenzione fiscale ai sensi dell'art. 10 lett. *a* si estende anche allo

meinden mit ihren Unterabteilungen umfasst.

**2.** Der Kanton Bern erklärt sich seinerseits bereit, den hievor wiedergegebenen Art. 6 des Gesetzes über die Erbschafts- und Schenkungssteuer gegenüber Staat und Institutionen des Kantons Tessin gleich anzuwenden, wie gegenüber seinen eigenen Institutionen.

**3.** Die Gegenrechtsvereinbarung kann jeweils auf das Ende eines Jahre unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist gekündigt werden, erstmals somit am 30. Juni 1966 auf den 31. Dezember 1966.

Bellinzona, 10 settembre 1965.

Stato e ai comuni politici con le loro suddivisioni.

**2.** Da parte sua il Cantone Berna si dichiara disposto ad applicare il suesposto art. 6 della legge sull'imposta di successione e di donazione nei confronti dello Stato e delle istituzioni del Cantone Ticino, come lo farebbe nei confronti delle proprie istituzioni.

**3.** L'accordo di reciprocità può essere disdetto per la fine di ogni anno col preavviso di sei mesi, e pertanto la prima volta entro il 30 giugno 1966 per il 31 dicembre 1966.

Per il Consiglio di Stato del Cantone Ticino

il Presidente

*Lafranchi,*

p. o. il Cancelliere

*Beati.*

Bern, den 5. Oktober 1965.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

*Dewet Buri,*

der Staatsschreiber

*Hof.*

**Inkrafttreten des Gesetzes  
vom 3. Oktober 1965 über die Enteignung**

26.  
Oktober  
1965

---

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*

gestützt auf Artikel 62 Absatz 1 Gesetz vom 3. Oktober 1965 über  
die Enteignung,

auf den Antrag der Justizdirektion,

*beschliesst :*

1. Das Gesetz vom 3. Oktober 1965 über die Enteignung tritt auf  
1. Januar 1966 in Kraft.
2. Der Zeitpunkt für die Inkraftsetzung von Artikel 27 Gesetz vom  
26. Januar 1958 über die Bauvorschriften, in der Fassung von  
Artikel 60 Enteignungsgesetz, wird später bestimmt.
3. Dieser Beschluss ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 26. Oktober 1965.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

*Dewet Buri,*

der Staatsschreiber

*Hof.*

29.  
Oktober  
1965

**Verordnung**  
**vom 25. Mai 1948 über den schulärztlichen Dienst**  
**(Abänderung)**

---

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*  
auf den Antrag der Erziehungsdirektion,

*beschliesst:*

1. § 14 Absatz 1 erhält folgenden Wortlaut:

<sup>1</sup> Der Schularzt hat Anspruch auf eine jährliche Entschädigung von Fr. 2.50 pro Schulkind (Gesamtschülerzahl) sowie des Lehr-, Pflege- und Dienstpersonals, ferner auf eine Kilometerentschädigung von Fr. -.50 für Besuche ausserhalb des Wohnsitzes.

2. Diese Änderung tritt auf den 1. November 1965 in Kraft.

Bern, den 29. Oktober 1965.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

*Dewet Buri,*

der Staatsschreiber

*Hof.*

**Verordnung**  
**zum Bundesgesetz vom 2. Oktober 1964**  
**betreffend die Änderung des Milchbeschlusses**

---

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*

gestützt auf Artikel 44<sup>bis</sup> Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 2. Oktober 1964 betreffend die Änderung des Beschlusses der Bundesversammlung über Milch, Milchprodukte und Speisefette (Milchbeschluss), auf den Antrag der Direktion der Volkswirtschaft,

*beschliesst:*

- § 1. Zuständig für die Durchführung der in Artikel 44<sup>bis</sup> des Bundesgesetzes vom 2. Oktober 1964 vorgesehenen Sanktionen ist in erster Instanz die Kantonale Volkswirtschaftsdirektion. Auf Anzeige wegen Verstössen gegen Bezugs- oder Preisvorschriften für Pastmilch trifft sie die im Gesetz vorgesehenen Anordnungen.
- § 2. Anzeigen wegen Verstössen gegen die Bezugs- oder Preisvorschriften für Pastmilch sind schriftlich, mit allen zweckdienlichen Angaben und Beweismitteln bei der kantonalen Preiskontrollstelle zuhanden der Volkswirtschaftsdirektion einzureichen.
- § 3. Vor der Verhängung von Sanktionen ist der Bericht und Antrag folgender Stellen einzuholen:
- a) im Einzugsgebiet der paritätischen Kommissionen für die Konsummilchversorgung bzw. Vorbescheidstellen (Art. 22 und 24 des Milchbeschlusses vom 29. September 1953) von Bern, Biel, Burgdorf und Thun: die zuständigen Organe dieser Instanzen;

9.  
November  
1965

b) ausserhalb des Einzugsgebietes der vier paritätischen Kommissionen und Vorbescheidstellen: die Einwohnergemeinderäte der betreffenden Gemeinden.

Der Verzeigte ist ebenfalls anzuhören.

§ 4. Gegen Verfügungen der kantonalen Volkswirtschaftsdirektion kann der Betroffene binnen 30 Tagen seit der Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde führen. Mit der Beschwerde kann geltend gemacht werden, die angefochtene Verfügung beruhe auf einer Verletzung von Bundesrecht oder auf einer unrichtigen oder unvollständigen Feststellung des Sachverhaltes.

§ 5. Die Verordnung ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen und tritt mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Bern, den 9. November 1965.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

*Dewet Buri,*

der Staatsschreiber i. V.

*F. Häusler.*

**Dekret****über die Gewährung von Teuerungszulagen  
für die Jahre 1965 und 1966 an die Behördemitglieder  
und das Staatspersonal**10.  
November  
1965

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,*

auf den Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

§ 1. Die Behördemitglieder und das Personal der Staatsverwaltung (nachstehend als Beamte bezeichnet) erhalten für das Jahr 1965 eine zusätzliche Teuerungszulage von 3,5 Prozent der versicherten und nichtversicherten Grundbesoldung, jedoch mindestens Fr. 350.— pro Jahr.

§ 2. Anspruch auf die zusätzliche Teuerungszulage haben diejenigen Beamten, die am 1. Dezember 1965 im Staatsdienst stehen oder im Laufe des Jahres pensioniert worden sind.

§ 3. Der Anspruch auf die zusätzliche Teuerungszulage bemisst sich für die Beamten nach der am 1. Dezember 1965 geltenden Grundbesoldung, für die Pensionierten nach der im Zeitpunkt der Pensionierung bezogenen Grundbesoldung und berechnet sich nach der Dauer der im Jahre 1965 besoldeten Tätigkeit. Der Abzug für die vom Staate gelieferte Verpflegung wird um die zusätzliche Teuerungszulage erhöht.

§ 4. Die zusätzliche Teuerungszulage pro 1965 wird im Dezember 1965 ausgerichtet.

§ 5. Ab 1. Januar 1966 wird den Beamten monatlich auf der versicherten und nichtversicherten Grundbesoldung eine Teuerungszulage von 8,5 Prozent, jedoch mindestens Fr. 850.— pro Jahr ausgerichtet. Für die vom Staate gelieferte Verpflegung erfolgt ein entsprechender Abzug.

10.  
November  
1965

§ 6. Das Dekret vom 9. September 1964 über die Gewährung von Teuerungszulagen für die Jahre 1964 und 1965 an die Behördemitglieder und das Staatspersonal wird damit aufgehoben.

§ 7. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Bern, den 10. November 1965.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

*Bircher,*

der Staatsschreiber

*Hof.*

10.  
November  
1965

**Dekret**  
**über die Gewährung von Teuerungszulagen**  
**für die Jahre 1965 und 1966 an die Mitglieder**  
**des Regierungsrates**

---

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,*

auf den Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

§ 1. Die Mitglieder des Regierungsrates erhalten für das Jahr 1965 entsprechend der Dauer ihrer Amtstätigkeit eine zusätzliche Teuerungszulage von 3,5 Prozent der Grundbesoldung und der 10prozentigen Besoldungszulage.

§ 2. Die Teuerungszulage pro 1965 wird im Dezember 1965 ausgerichtet.

§ 3. Ab 1. Januar 1966 erhalten die Mitglieder des Regierungsrates monatlich auf der Grundbesoldung sowie auf der 10prozentigen Besoldungszulage eine Teuerungszulage von 8,5 Prozent.

§ 4. Das Dekret vom 9. September 1964 über die Gewährung von Teuerungszulagen an die Mitglieder des Regierungsrates für die Jahre 1964 und 1965 wird damit aufgehoben.

§ 5. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Bern, den 10. November 1965.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

*Bircher,*

der Staatsschreiber

*Hof.*

10.  
November  
1965

## Dekret

# über die Gewährung von Teuerungszulagen für die Jahre 1965 und 1966 an die Lehrer der Primar- und Mittelschulen

---

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,*

gestützt auf Artikel 28 des Gesetzes vom 4. April 1965 über die  
Besoldungen der Lehrer an den Primar- und Mittelschulen,  
auf den Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

§ 1. Den Lehrern der Primar- und Mittelschulen wird für das Jahr 1965 eine zusätzliche Teuerungszulage von 3,5 Prozent ausgerichtet. Sie wird von Staat und Gemeinden auf ihren Anteilen an der gesetzlichen versicherten und nichtversicherten Grundbesoldung gewährt.

§ 2. Anspruch auf die zusätzliche Teuerungszulage haben diejenigen Lehrer, die am 1. Dezember 1965 im bernischen Schuldienst stehen oder im Laufe des Jahres pensioniert worden sind.

§ 3. Der Anspruch auf die zusätzliche Teuerungszulage bemisst sich für die amtierenden Lehrer nach den am 1. Dezember 1965 und für die Pensionierten nach den im Zeitpunkt ihrer Pensionierung geltenden Besoldungsanteilen von Staat und Gemeinden. Er berechnet sich nach der Dauer der im Jahre 1965 besoldeten Tätigkeit.

§ 4. Die zusätzliche Teuerungszulage pro 1965 wird im Dezember 1965 ausgerichtet.

§ 5. <sup>1</sup> Ab 1. Januar 1966 wird den Lehrern der Primar- und Mittelschulen eine Teuerungszulage von 8,5 Prozent ausgerichtet. Sie wird von Staat und Gemeinden auf ihren Anteilen an der gesetzlichen versicherten und nichtversicherten Grundbesoldung gewährt.

<sup>2</sup> Die Teuerungszulage wird monatlich mit der Besoldung ausgerichtet.

10.  
November  
1965

§ 6. <sup>1</sup> Dieses Dekret tritt sofort in Kraft. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

<sup>2</sup> Das Dekret vom 3. Februar 1965 über die Gewährung einer Teuerungszulage für das Jahr 1965 an die Lehrer der Primar- und Mittelschulen wird damit aufgehoben.

Bern, den 10. November 1965.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

*Bircher,*

der Staatsschreiber

*Hof.*

10.  
November  
1965

**Dekret**  
**über die Gewährung von Teuerungszulagen**  
**für die Jahre 1965 und 1966 an die Rentenbezüger**  
**der Versicherungskasse und der**  
**Lehrerversicherungskasse**

---

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,*

auf den Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

§ 1. <sup>1</sup> Den Rentenbezügern der Versicherungskasse und der Lehrerversicherungskasse sowie den Geistlichen, welche auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1922 betreffend die Pensionierung der Geistlichen ein Leibgeding beziehen, wird für das Jahr 1965 im Dezember 1965 eine zusätzliche Teuerungszulage gewährt.

<sup>2</sup> Sie beträgt für die vor dem 1. Januar 1965 pensionierten Rentenbezüger der Versicherungskasse und die Rentenbezüger der Lehrerversicherungskasse 4 Prozent und für die nach dem 1. Januar 1965 pensionierten Rentenbezüger der Versicherungskasse 3,5 Prozent der Rente, bzw. des Leibgedinges.

§ 2. Massgebend für die Ausrichtung der zusätzlichen Teuerungszulage ist der am 1. Dezember 1965 geltende Rentenanspruch.

§ 3. Diese zusätzliche Teuerungszulage wird den Rentnern und Bezüchern von Leibgedingen für die Dauer des Rentenbezuges im Jahre 1965 gewährt.

§ 4. Ab 1. Januar 1966 erhalten die vor dem 1. Januar 1965 pensionierten Rentenbezüger der Versicherungskasse und die Bezüger von Leibgedingen sowie die Rentenbezüger der Lehrerversicherungskasse auf den Renten eine Teuerungszulage von 16,5 Prozent. Für die nach 1. Januar 1965 pensionierten Rentenbezüger der Versicherungskasse

und die Bezüger von Leibgedingen beträgt die Teuerungszulage ab 1. Januar 1966 8,5 Prozent.

10.  
November  
1965

§ 5. Die Rentenbezüger der Versicherungskasse der bernischen Staatsverwaltung und der Bernischen Lehrerversicherungskasse, die im Genuss von Renten der Alters- und Hinterlassenenversicherung oder der Invalidenversicherung stehen, erhalten zusätzlich rückwirkend ab 1. Januar 1965 eine feste Teuerungszulage. Diese wird festgesetzt auf Fr. 1200.— pro Jahr für verheiratete Männer und auf Fr. 750.— für die Bezüger von einfachen AHV- oder IV-Renten, bzw. Witwenrenten der AHV. Diese Zulage wird gekürzt, soweit sie zusammen mit AHV- oder IV-Renten des Rentenberechtigten oder seines Ehegatten und allfälligen Rentenzuschlägen nach § 38 des Dekretes über die Versicherungskasse bzw. Zusatzpensionen nach Artikel 24 Absatz 4 der Statuten der Lehrerversicherungskasse die folgenden Beträge übersteigt: Fr.

Für verheiratete Männer ..... 3600.— pro Jahr  
für Bezüger von einfachen AHV- oder IV-Renten .. 2250.— pro Jahr  
für Bezügerinnen von Witwenrenten der AHV ..... 1950.— pro Jahr

Zusatzrenten der AHV oder IV für Kinder fallen ausser Betracht. Bei unvollständiger Beschäftigung vor der Pensionierung sowie bei Teilpensionierung werden die Beträge entsprechend herabgesetzt. Feste Zulagen unter Fr. 20.— pro Jahr gelangen nicht zur Auszahlung. Die Ordnung von Sonderfällen wird dem Regierungsrat übertragen.

§ 6. Das Dekret vom 9. September 1964 über die Gewährung von Teuerungszulagen für das Jahr 1965 an die Rentenbezüger der Versicherungskasse und der Lehrerversicherungskasse wird damit aufgehoben.

§ 7. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Bern, den 10. November 1965.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

*Bircher,*

der Staatsschreiber

*Hof.*

10.  
November  
1965

**Dekret**  
**betreffend Bildung und Umschreibung**  
**der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde**  
**Wyssachen**

---

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,*

in Anwendung von Artikel 63 Absatz 2 der Staatsverfassung und Artikel 8 Absatz 2 des Gesetzes vom 6. Mai 1945 über die Organisation des Kirchenwesens,

auf den Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

§ 1. Das Gebiet der Einwohnergemeinde Wyssachen wird von der bisherigen evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Eriswil abgetrennt und zu einer selbständigen Kirchgemeinde Wyssachen erhoben.

§ 2.<sup>1</sup> Die neugebildete Kirchgemeinde hat sich in gesetzlicher Weise zu organisieren. Der bisherige Kirchgemeinderat Eriswil ordnet zu gegebener Zeit die Wahl des Kirchgemeinderates Wyssachen an und versieht bis zu dessen Amtsantritt soweit nötig die Funktionen des Kirchgemeinderates von Wyssachen.

<sup>2</sup> Bis zum Inkrafttreten des eigenen Organisationsreglementes der Kirchgemeinde Wyssachen gelten für sie sinngemäss die Bestimmungen des Reglementes der Kirchgemeinde Eriswil. Das Reglement der Kirchgemeinde Eriswil ist den neuen Verhältnissen anzupassen.

§ 3. Das Vermögen der bisherigen Kirchgemeinde Eriswil ist zwischen der Kirchgemeinde Eriswil und der Kirchgemeinde Wyssachen angemessen zu teilen.

§ 4. Von den zwei Pfarrstellen der bisherigen Kirchengemeinde Eriswil entfällt je eine auf jede der neuen Kirchengemeinden.

10.  
November  
1965

§ 5. Dieses Dekret tritt am 1. Januar 1966 in Kraft.

Bern, den 10. November 1965.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

*Bircher,*

der Staatsschreiber

*Hof.*

10.  
November  
1965

## Dekret betreffend die Errichtung von Pfarrstellen

---

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,*

in Anwendung von Artikel 19 Absatz 2 des Gesetzes vom 6. Mai 1945  
über die Organisation des Kirchenwesens,  
auf den Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

§ 1. In den folgenden evangelisch-reformierten Kirchgemeinden wird je eine weitere (volle) Pfarrstelle errichtet:

In der Kirchgemeinde Bolligen eine sechste Pfarrstelle (mit Sitz in Ittigen);

in der Kirchgemeinde Nidau eine dritte Pfarrstelle;

in der Kirchgemeinde Münsingen eine vierte Pfarrstelle (Umwandlung);

in der Kirchgemeinde Oberdiessbach eine zweite Pfarrstelle (Umwandlung);

in der Kirchgemeinde Thun eine zehnte Pfarrstelle für den Bezirk Goldiwil-Schwendibach (inkl. Bernische Heilstätte für Tuberkulose, Heiligenschwendi), mit Sitz in Goldiwil (Umwandlung).

§ 2. Vorgängig der Ausschreibung dieser Pfarrstellen ist zwischen Staat und Kirchgemeinde die zu entrichtende Wohnungsentschädigung zu vereinbaren. Der Zeitpunkt des Amtsantrittes des Gewählten wird durch die Direktion des Kirchenwesens festgesetzt und darf frühestens auf 1. Januar 1966 angesetzt werden.

§ 3. Nach Besetzung der durch dieses Dekret neu geschaffenen Pfarrstellen werden die Hilfspfarrstellen in Münsingen, Oberdiessbach und Thun (Goldiwil) aufgehoben.

10.  
November  
1965

Bern, den 10. November 1965.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

*Bircher,*

der Staatsschreiber

*Hof.*

11.  
November  
1965

# Dekret

## betreffend die Organisation der Direktion der Landwirtschaft

---

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,*

in Ausführung von Artikel 44 Absatz 3 der Staatsverfassung,  
auf den Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

### I. Arbeitsgebiet und Abteilungen

§ 1. <sup>1</sup> Die Direktion der Landwirtschaft besorgt unter der Oberaufsicht des Regierungsrates alle Aufgaben, die der Förderung der Landwirtschaft und der Erhaltung des Bauernstandes dienen, soweit sie nicht eidgenössischen Behörden oder andern Direktionen des Regierungsrates zugewiesen sind.

<sup>2</sup> Der Direktor der Landwirtschaft entscheidet in allen Fällen, die nicht ausdrücklich dem Regierungsrat, dem Grossen Rat oder einer andern Instanz übertragen sind.

§ 2. Die Direktion der Landwirtschaft gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Direktionssekretariat
2. Veterinäramt
3. Meliorationsamt

### II. Aufgaben und Organisation der Abteilungen

#### *1. Das Direktionssekretariat*

§ 3. Der Verkehr mit dem Regierungsrat, den Direktionen und der Staatskanzlei geht über das Direktionssekretariat. Ihm obliegt die

Bearbeitung und Vorbereitung aller Geschäfte, für welche die Direktion der Landwirtschaft zuständig ist, soweit sie nicht in den Aufgabenkreis einer andern Abteilung fallen. Es behandelt die Organisations- und Personalfragen und besorgt das Rechnungswesen der Direktion.

§ 4. Das Direktionssekretariat umfasst folgende Unterabteilungen:

- Bodenamt
- Zentralstelle für Ackerbau, Rebbau und Pflanzenschutz
- Zentralstelle für Tierzucht
- Zentralstelle für das landwirtschaftliche Bildungs- und Beratungswesen
- Stelle für Bauern- und Dorfkultur.

§ 5. <sup>1</sup> Das Direktionssekretariat wird vom 1. Direktionssekretär geleitet, der landwirtschaftliche Hochschulbildung besitzen soll. Er sorgt für die Koordination in fachtechnischen Fragen. Ihm werden als Beamte die Vorsteher der Unterabteilungen zugeteilt. (§ 4).

<sup>2</sup> Ein Direktionssekretär mit abgeschlossener juristischer Ausbildung behandelt die Rechtsfragen.

§ 6. Das Bodenamt bearbeitet die ihm im Vollzug des landwirtschaftlichen Bodenrechtes und des Entschuldungsgesetzes zugewiesenen Aufgaben und befasst sich mit den Massnahmen zum Schutze des bäuerlichen Grundbesitzes. Es überwacht die Liegenschaftskäufe durch Personen mit Wohnsitz im Ausland und übt die Pachtzinskontrolle aus.

§ 7. Die Zentralstelle für Ackerbau, Rebbau und Pflanzenschutz bearbeitet alle Massnahmen, die der Förderung der pflanzlichen Produktion dienen. Für die Belange des Obst- und Gemüsebaues stehen ihr zur fachtechnischen Zusammenarbeit die Zentralstelle für Obstbau und die Zentralstelle für Gemüsebau zur Verfügung. Der Regierungsrat legt deren Organisation und Aufgaben in besonderen Reglementen fest.

§ 8. Die Zentralstelle für Tierzucht betreut sämtliche Belange, die mit der Förderung der Tierzucht und -haltung im Zusammenhang stehen.

§ 9. Die Zentralstelle für das landwirtschaftliche Bildungs- und Beratungswesen befasst sich mit den Fragen der Organisation und der

11. Förderung des landwirtschaftlichen Bildungs- und Beratungswesens.  
 Der Regierungsrat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen.  
 November 1965

§ 10. Die Stelle für Bauern- und Dorfkultur befasst sich mit der Erforschung und Pflege der ländlichen Kultur.

### 2. Das Veterinäramt

§ 11. Dem Veterinäramt werden alle Geschäfte zur Prüfung, Vorbereitung und Antragstellung übertragen, die sich auf die Tierseuchenpolizei, die Tierversicherung, die Fleischschau, den Viehhandel und den Hufbeschlag beziehen.

§ 12. <sup>1</sup> Das Veterinäramt wird vom Kantonstierarzt geleitet. Ihm werden ein bis zwei tierärztliche Adjunkte zugeteilt.

<sup>2</sup> Der Kantonstierarzt ist von Amtes wegen Mitglied der Veterinärsektion des Sanitätskollegiums.

### 3. Das Meliorationsamt

§ 13. Das Meliorationsamt bearbeitet alle Geschäfte, die sich aus dem Vollzug des Gesetzes vom 26. Mai 1963 über Bodenverbesserungen und landwirtschaftliche Hochbauten ergeben. Der Geschäftskreis umfasst namentlich:

- Zusichern der amtlichen Mitwirkung;
- das Prüfen und Begutachten von Subventionsprojekten für die verschiedenen Meliorationen (Bodenverbesserungen und landwirtschaftliche Hochbauten) in technischer, finanzieller, wirtschaftlicher und organisatorischer Hinsicht;
- Anmeldung der gesetzlich vorgeschriebenen Anmerkungen im Grundbuch;
- die Oberaufsicht über alle in Ausführung begriffenen Meliorationen;
- die Oberaufsicht über den Unterhalt der vom Kanton subventionierten genossenschaftlichen und Einzelunternehmen;
- Planen und Durchführen von Meliorationen im Auftrage von finanziell schwachen Gesuchstellern;

- Planen und Durchführen von Meliorationen, die im Interesse der kantonalen oder regionalen Planung liegen;
- Leiten, nötigenfalls Planen und Ausführen von Landumlegungen bei der Neuanlage oder dem Ausbau öffentlicher Strassen und der Korrektur öffentlicher Gewässer im Einvernehmen mit der Baudirektion und andern interessierten Stellen;
- Bewilligen von Rechtsänderungen und tatsächlichen Änderungen bei der Durchführung von Gesamtmeliorationen im alten Bestand;
- Begutachten von Gesuchen über Zerstückelungen und Zweckentfremdungen sowie der damit zusammenhängenden Rückerstattungspflicht;
- Zusammenarbeit mit andern Dienststellen für Landes-, Regional- und Ortsplanung, Natur- und Gewässerschutz und Grundbuchvermessung;
- Begutachten von Fragen des Verkehrswesens, der Wasser- und Abwasserverhältnisse.

§ 14. Das Meliorationsamt gliedert sich in

- 5 bis 6 Kulturingenieurkreise
- eine Unterabteilung für landwirtschaftlichen Hochbau.

§ 15. Das Meliorationsamt wird vom Kantonskulturingenieur geleitet. Ihm werden die folgenden Beamten zugeteilt:

- 1 Kulturingenieur als Stellvertreter
- 5 bis 6 Ingenieure als Leiter der Kulturingenieurkreise
- 1 Ingenieur, Architekt oder Techniker als Leiter der Unterabteilung für landwirtschaftlichen Hochbau.

### **III. Die land- und hauswirtschaftlichen Schulen und die Spezialschulen**

§ 16. <sup>1</sup> Die in Artikel 3 des Einführungsgesetzes vom 25. September 1960 zum Landwirtschaftsgesetz sowie in den zudienenden Dekreten genannten land- und hauswirtschaftlichen Fachschulen und die Spezialschulen sind, unter Vorbehalt der in die Zuständigkeit des Regierungs-

11. rates fallenden Anordnungen, der Oberaufsicht der Direktion der Landwirtschaft unterstellt.  
November 1965

<sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt die Organisation und die Aufgaben dieser Schulen durch Verordnung.

#### **IV. Kommissionen**

§ 17. Der Landwirtschaftsdirektion werden zur Erfüllung ihrer Aufgaben folgende ständige Kommissionen beigegeben:

1. Die Aufsichtskommissionen der land- und hauswirtschaftlichen Fachschulen und der Spezialschulen.
2. Die Kommission für bäuerliche Berufsbildung.
3. Die Weinbaukommission.
4. Die Aufsichtskommission der Zentralstelle für Obstbau.
5. Die Kommissionen für Pferde-, Rindvieh- und Kleinviehzucht.
6. Die Aufsichtskommission für den milchwirtschaftlichen Kontroll- und Beratungsdienst.
7. Die Pachtzinskommission.
8. Die Veterinärsektion des Sanitätskollegiums.

§ 18. Der Regierungsrat ordnet die Organisation, die Obliegenheiten und Befugnisse dieser Kommissionen. Er kann bei Bedarf die Direktion der Landwirtschaft zum Beizug weiterer Kommissionen ermächtigen.

#### **V. Allgemeine Bestimmungen**

§ 19. Der Regierungsrat kann der Direktion der Landwirtschaft weitere Aufgaben zuweisen.

§ 20. Die Geschäftsverteilung innerhalb der einzelnen Abteilungen erfolgt, unter Vorbehalt abweichender Weisungen des Direktors der Landwirtschaft, durch die Vorsteher.

§ 21. Den Abteilungen und Unterabteilungen werden zusätzlich zu den in §§ 5, 12 und 15 genannten Beamten die notwendigen Fachbeamten zugeteilt.

## VI. Übergangsbestimmungen

11.  
November  
1965

§ 22. Mit Inkrafttreten dieses Dekretes sind die damit in Widerspruch stehenden bisherigen Bestimmungen aufgehoben, insbesondere das Dekret vom 25. November 1909 betreffend die Organisation der Direktion der Landwirtschaft samt Abänderungen vom 15. Februar 1955 und 29. November 1956.

§ 23. Artikel 1 lit. N des Dekretes vom 30. August 1898 betreffend die Umschreibung und Organisation der Direktionen des Regierungsrates wird ersetzt durch § 1 des vorliegenden Dekretes.

§ 24. Dieses Dekret tritt auf 1. Januar 1966 in Kraft.

Bern, den 11. November 1965.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

*Bircher,*

der Staatsschreiber

*Hof.*

15.  
November  
1965

## Dekret über die Beurkundung von eidesstattlichen Erklärungen

---

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,*

in Ausführung der Artikel 23 Absatz 3, 40 Absatz 2 und 43 Absatz 2  
des Gesetzes vom 31. Januar 1909 über das Notariat,  
auf den Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

§ 1. <sup>1</sup> Die eidesstattliche Erklärung und das Gelübde können im ordentlichen Verfahren (Art. 38 des Gesetzes) oder im speziellen Verfahren nach Massgabe dieses Dekretes beurkundet werden.

<sup>2</sup> Mehrere Personen können die Ablegung eines Eides oder eines Gelübdes gemeinsam beurkunden lassen; andernfalls ist das Verurkundungsverfahren für jeden im vollen Umfange zu wiederholen.

§ 2. Bei der eidesstattlichen Erklärung und beim Gelübde beurkundet der Notar, dass die Urkunde in seiner Gegenwart vom Aussteller, dessen Identität er festgestellt hat, unterzeichnet worden ist und dass der Aussteller dem Notar unter Eid oder Gelübde erklärt hat, der Inhalt der Urkunde entspreche der Wahrheit.

§ 3. Bei einer Beurkundung auf Grund dieses Dekretes können eidesstattliche Erklärung und Gelübde in Maschinenschrift oder Druckschrift abgefasst und, wenn tunlich, einer bereits bestehenden Urkunde nachgetragen werden.

§ 4. <sup>1</sup> Die Beurkundung wird in das Register B eingetragen; auf der Urkunde ist ein entsprechender Vermerk anzubringen.

<sup>2</sup> Im ordentlichen Verfahren erfolgt die Eintragung in das Register A.

§ 5. Im übrigen sind die Vorschriften über die allgemeinen Berufspflichten des Notars und über das ordentliche Verfahren massgebend (Art. 15 ff, 38 bis 40 des Gesetzes und § 17 ff des Ausführungsdekretes).

15.  
November  
1965

§ 6. <sup>1</sup> Die Gebühr beträgt:

- a) für die Beurkundung einer eidesstattlichen Erklärung oder eines Gelübdes Fr. 20.—;
- b) für die Mitwirkung einer weitem Person im gleichen Beurkundungsverfahren Fr. 10.—.

<sup>2</sup> Hat der Notar auch die Erklärung abzufassen, deren Wahrheit die Urkundspartei bezeugt, so erhebt er einen Zuschlag nach Massgabe des Arbeitsaufwandes und der von ihm übernommenen Verantwortung. Das Dekret betreffend die Anpassung der Gebührentarife für Anwälte und Notare an die Teuerung und die Abänderung des Anwalts-tarifes vom 12. Mai 1948 bleibt vorbehalten.

§ 7. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft.

Bern, den 15. November 1965.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

*Bircher,*

der Staatsschreiber

*Hof.*

16.  
November  
1965

## Verordnung betreffend die Zahl der Eichstätten und den Umfang der Eichbezirke

---

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*

in Ausführung von Artikel 22 des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1909  
über Mass und Gewicht und § 2 der kantonalen Vollziehungsverordnung  
vom 28. August 1912,

auf Antrag der Direktion der Volkswirtschaft,

*beschliesst:*

§ 1. Der Kanton Bern wird in folgende Eichkreise mit Eichstätte eingeteilt:

- I. Kreis, umfassend die Amtsbezirke Oberhasli und Interlaken; Eichstätte in Interlaken.
- II. Kreis, umfassend die Amtsbezirke Frutigen, Saanen, Seftigen, Ober- und Nieder-Simmental und Thun; Eichstätte in Thun.
- III. Kreis, umfassend die Amtsbezirke Burgdorf, Fraubrunnen, Konolfingen und Signau; Eichstätte in Burgdorf und Ablage zur Auskunfterteilung und Entgegennahme von Aufträgen in Langnau.
- IV. Kreis, umfassend die Amtsbezirke Aarwangen, Trachselwald und Wangen; Eichstätte in Langenthal.
- V. Kreis, umfassend die Amtsbezirke Bern, Laupen und Schwarzenburg; Eichstätte in Bern.
- VI. Kreis, umfassend die Amtsbezirke Aarberg, Biel, Büren, Erlach und Nidau; Eichstätte in Biel.

- VII. Kreis, umfassend die Amtsbezirke Courtelary, Laufen, Münster und Neuenstadt; Eichstätte in St.Immer und Ablage zur Auskunfterteilung und Entgegennahme von Aufträgen in Münster. 16. November 1965
- VIII. Kreis, umfassend die Amtsbezirke Delsberg, Freibergen und Pruntrut; Eichstätte in Buix.

Der Regierungsrat behält sich die Verlegung von Eichstätten im Bedürfnisfall vor.

§ 2. Die gegenwärtige Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Bundesrat in Kraft. Sie ist im Amtsblatt bekanntzumachen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Durch diese Verordnung werden diejenigen vom 2. März 1943 und 14. November 1962 betreffend die Zahl der Eichstätten und den Umfang der Eichbezirke aufgehoben.

Bern, den 16. November 1965.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

*Dewet Buri,*

der Staatsschreiber i. V.

*F. Häusler.*

Vom Bundesrat genehmigt am: 15. Dezember 1965.

23.  
November  
1965

# Verordnung vom 1. Dezember 1964 über die Fürsorgeeinrichtungen (Abänderung und Ergänzung)

---

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*

gestützt auf Artikel 23 Absatz 1 Ziffer 8 und Absatz 2 sowie Artikel 34 lit. *f* und *i* des Gesetzes vom 29. Oktober 1944 über die direkten Staats- und Gemeindesteuern, in der Fassung vom 28. Juni 1964,  
auf den Antrag der Finanzdirektion,

*beschliesst:*

## I

Die Verordnung vom 1. Dezember 1964 über die Fürsorgeeinrichtungen wird wie folgt abgeändert und ergänzt:

*Neuer Titel:* Verordnung über die steuerliche Behandlung von Fürsorgeeinrichtungen.

§ 3. Absatz 1 lit. *a* und *b*: unverändert.

- c*) im Falle des Todes des Arbeitnehmers an den überlebenden Ehegatten sowie an Personen, für deren Unterhalt er im Zeitpunkt des Todes ganz oder zur Hauptsache aufgekommen ist. In der Stiftungsurkunde darf bestimmt werden, dass beim Fehlen solcher Begünstigten das aus den eigenen Beiträgen des Verstorbenen geäufernete Kapital (ohne Zins) oder der entsprechende Gegenwert ganz oder teilweise an seine Nachkommen, Eltern, Geschwister oder Geschwisterkinder fallen soll;

Lit. *d* und *e* sowie Absatz 2: unverändert.

§ 5. Lit. *a* bis *d*: unverändert; lit. *e*: aufgehoben.

Stiftungszweck

Stiftungs-  
urkunde

§ 5<sup>bis</sup>.<sup>1</sup> Das Stiftungsvermögen darf im Umfange, in dem es durch Beiträge der Arbeitnehmer geüfnet wird, nicht in einer Forderung an die Stifterfirma bestehen. Stiftungs-  
vermögen

<sup>2</sup> Soweit das übrige Stiftungsvermögen in einer Forderung an die Stifterfirma besteht, ist diese mindestens zum Satze für I. Hypotheken zu verzinsen.

<sup>3</sup> Die kantonale Steuerverwaltung hat im Einvernehmen mit der zivilrechtlichen Aufsichtsbehörde für Vermögen, das in einer Forderung an die Stifterfirma besteht, Ausscheidung oder Sicherstellung des ganzen oder eines angemessenen Teilbetrages zu verlangen, wenn die Forderung nicht als gesichert erscheint oder die Stiftungstätigkeit mangels verfügbarer Mittel behindert wird.

§ 25. Besteht bei bereits steuerbefreiten Stiftungen das Vermögen ganz oder teilweise in einer Forderung an die Stifterfirma, so ist der auf die Arbeitnehmerbeiträge entfallende Teil in den Jahren 1966–1970 mit jährlich mindestens je einem Fünftel auszuschneiden. Für die Verzinsung der Forderung bis zur gänzlichen Ausscheidung gilt § 5<sup>bis</sup> Absatz 2. Ausscheidung  
von Stiftungs-  
vermögen

## II

Die Abänderungen und Ergänzungen treten sofort in Kraft. Sie gelten auch für Stiftungen, die nach den Vorschriften dieser Verordnung in der Fassung vom 1. Dezember 1964 befreit worden sind.

Bern, den 23. November 1965.

Im Namen des Regierungsrates,

der Präsident

*Dewet Buri,*

der Staatsschreiber i. V.

*F. Häusler.*

23.  
November  
1965

**Verordnung**  
**vom 5. Juni 1942**  
**betreffend Bezeichnung der öffentlichen Gewässer**  
**und der unter öffentliche Aufsicht gestellten Privatgewässer**  
**(Abänderung)**

---

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*

auf den Antrag der Baudirektion,

*beschliesst:*

Gestützt auf § 36 des Gesetzes vom 3. April 1857 über den Unterhalt und die Korrektion der Gewässer werden folgende Änderungen der Verordnung vom 5. Juni 1942 beschlossen:

**1.** Zu streichen sind die Gewässer:

*Bittwil- und Lentibach*, Gemeinde Seeberg (Seiten 5 und 21 der Verordnung),

*Moosgraben*, Gemeinde Langnau im Emmental (Seite 23),

*Schwarzbach und Zellbach*, Gemeinde Untersteckholz (Seiten 28 und 35).

**2.** Die Bezeichnungen der folgenden Gewässer sind in der ersten Kolonne abzuändern:

a) «*Rotbach*, talwärts des Kirchhölzliwaldes (Punkt Koordinate 623 680/212 560) nördlich Weier im Emmental» (statt «*Rotbach*» in den Gemeinden Affoltern im Emmental, Dürrenroth und Huttwil, Seite 26)

b) «*Wyssachen* mit den beiden Zuflüssen Mannshaus- und Thönibach» (statt «*Wyssachen*» in den Gemeinden Huttwil und Wyssachen, Seite 35)

Dieser Beschluss ist im Amtsblatt des Kantons Bern bekanntzumachen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen. Die Gemeinden

Seeberg, Langnau im Emmental, Untersteckholz, Affoltern im Emmental und Wyssachen haben diesen Beschluss unter Nennung des sie betreffenden Gewässers in den betreffenden Amtsanzeigern zu veröffentlichen.

23.  
November  
1965

Bern, den 23. November 1965.

Im Namen des Regierungsrates,

der Präsident

*Dewet Buri,*

der Staatsschreiber i. V.

*F. Häusler.*

3.  
Dezember  
1965

## Verordnung betreffend die Ausübung der Zahnheilkunde

---

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*

in Anwendung von Art. 1, 2, 3, 22 und 23 des Gesetzes vom 14. März 1865 über die Ausübung der medizinischen Berufsarten,  
auf den Antrag der Direktion des Gesundheitswesens,

*beschliesst:*

**Aufgaben**

§ 1. Der Beruf des Zahnarztes umfasst alle in den Bereich der Zahnheilkunde fallenden Feststellungen, die Erteilung von Rat und die Leistung zahnärztlicher Hilfe, insbesondere die konservierende, chirurgische, prothetische und orthopädische Behandlung der Erkrankungen der Zähne und der damit zusammenhängenden, in der Mundhöhle und an den Kiefern lokalisierten Krankheiten und Anomalien.

**Heilmittel**

§ 2. <sup>1</sup> Die Zahnärzte sind befugt, die in der Zahnheilkunde gebräuchlichen Heilmittel vorrätig zu halten, anzuwenden und zu verordnen.

<sup>2</sup> Sie haben die Heilmittel, die sie zur Ausübung ihres Berufes benötigen, aus einer öffentlichen Apotheke zu beziehen. Pharmazeutische Spezialitäten, zu deren Abgabe Drogerien oder Spezialgeschäfte berechtigt sind, können dort bezogen werden.

**Bewilligungs-  
pflicht**

§ 3. <sup>1</sup> Wer im Kanton Bern den Zahnarztberuf selbständig ausüben will, hat hierfür die Bewilligung der Direktion des Gesundheitswesens einzuholen.

<sup>2</sup> Zur Erwerbung dieser Bewilligung sind der Direktion des Gesundheitswesens folgende Unterlagen einzureichen:

1. ein schriftliches Gesuch,
2. ein eidgenössisches Zahnarzt Diplom im Original oder in beglaubigter Abschrift,
3. ein Leumundsbericht der Behörde des Wohnsitzes.

3.  
Dezember  
1965

<sup>3</sup> Zahnärzte, die in einem andern Kanton niedergelassen sind und im Kanton Bern nur zeitweilig den Beruf auszuüben wünschen, haben ebenfalls eine Bewilligung gemäss Absatz 1 einzuholen.

<sup>4</sup> Die Bewilligung ist persönlich und unübertragbar.

§ 4. Wenn erhebliche, in der Person des Bewerbers liegende Gründe oder die Art seiner Berufsausübung es rechtfertigen, kann die Bewilligung verweigert oder eine schon erteilte entzogen werden.

Verweigerung  
und Entzug

§ 5. <sup>1</sup> Der nach § 3 berechnigte Zahnarzt ist allein befugt, zahnärztliche Verrichtungen an Patienten vorzunehmen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über Assistenten und Stellvertreter. Der Zahnarzt ist dafür verantwortlich, dass in seiner Praxis keine solchen Verrichtungen von Unbefugten vorgenommen werden.

Befugnisse

<sup>2</sup> Der für eine zahnärztliche Praxis verantwortliche Zahnarzt ist allein berechnigt, öffentlich zahnärztliche Hilfe anzubieten. Bekanntmachungen, die zur Täuschung des Publikums Anlass geben können, sind untersagt.

§ 6. <sup>1</sup> Die bei einem Zahnarzt tätigen Zahntechniker gelten als Hilfspersonen. Ihre Tätigkeit hat sich ausschliesslich auf die Arbeiten im Laboratorium zu beschränken. Jegliche zahnärztliche Tätigkeit an Patienten (insbesondere Untersuchungen, Beratungen, Verrichtungen im Munde des Patienten) ist ihnen untersagt.

Zahntechniker

<sup>2</sup> Dasselbe gilt für alle übrigen Zahntechniker.

§ 7. <sup>1</sup> Ein nach § 3 zur Führung einer zahnärztlichen Praxis berechnigter Zahnarzt darf seinen Beruf nur an einem Ort ausüben.

Praxis und  
Filialpraxis

<sup>2</sup> Die Direktion des Gesundheitswesens kann auf Gesuch hin die Führung einer Filialpraxis gestatten, insofern nach den örtlichen Verhältnissen ein Bedürfnis für die Errichtung einer solchen besteht.

<sup>3</sup> Diese Bewilligung wird nur erteilt, wenn der Zahnarzt die Filialpraxis persönlich führt oder sich durch einen diplomierten Zahnarzt mit entsprechender Berufsausübungs-Bewilligung vertreten lässt.

3.  
Dezember  
1965

<sup>4</sup> Bei eintretenden Missständen kann die Bewilligung ohne weiteres entzogen werden.

Ausser-  
ordentliche  
Bewilligung  
zur Berufs-  
ausübung

§ 8. <sup>1</sup> Wenn die zahnärztliche Versorgung der Bevölkerung in einer bestimmten Gemeinde oder in einem bestimmten Bezirk mangels eidgenössisch diplomierter Zahnärzte nicht mehr gewährleistet ist, kann der Regierungsrat einem schweizerischen oder ausländischen Zahnarzt, dessen Ausweis über ein abgeschlossenes Universitätsstudium als dem eidgenössischen Fähigkeitsausweis gleichwertig zu betrachten ist, die Bewilligung zur selbständigen Ausübung des Zahnarztberufes erteilen.

<sup>2</sup> Die ausserordentliche Bewilligung gilt nur für das vom Regierungsrat bezeichnete Gebiet.

<sup>3</sup> Vor der Erteilung der Bewilligung zur Berufsausübung ist der Berufsverband anzuhören.

<sup>4</sup> Die Bewilligung wird unter der Bedingung erteilt, dass sich der Zahnarzt an der Schulzahnpflege beteiligt.

<sup>5</sup> Fremdenpolizeiliche Vorschriften bleiben vorbehalten.

<sup>6</sup> Im übrigen finden die für Zahnärzte mit eidgenössischem Diplom geltenden Vorschriften dieser Verordnung sinngemäss Anwendung.

Voraus-  
setzungen

§ 9. Zur Erwerbung dieser Bewilligung sind der Direktion des Gesundheitswesens folgende Unterlagen einzureichen:

1. ein schriftliches Gesuch,
2. Zeugnisse und Diplome im Original über ein erfolgreich abgeschlossenes Universitätsstudium,
3. ein Curriculum vitae mit lückenloser Angabe der bisherigen Tätigkeit,
4. ein Leumundsbericht der Behörde des Wohnsitzes,
5. der Nachweis über eine mindestens zweijährige Tätigkeit im Kanton Bern als Assistent eines eidgenössisch diplomierten Zahnarztes, des zahnärztlichen Institutes der Universität Bern oder einer Schulzahnklinik.

Provisorische  
Bewilligung

§ 10. <sup>1</sup> Die Bewilligung zur selbständigen Berufsausübung ist vorerst provisorisch zu erteilen. Während der Dauer des Provisoriums ist durch die Direktion des Gesundheitswesens eine Beaufsichtigung der

beruflichen Tätigkeit durch einen eidgenössisch diplomierten Zahnarzt anzuordnen.

3.  
Dezember  
1965

<sup>2</sup> Eine allfällige Entschädigung zu Lasten des Gesuchstellers wird von der Direktion des Gesundheitswesens festgesetzt.

§ 11. Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden gemäss Art. 11, Abs. 2, Art. 25 und 26 des Gesetzes vom 14. März 1865 über die Ausübung der medizinischen Berufsarten bestraft.

Strafen

§ 12. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1966 in Kraft. Sie ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen und in die Gesetzesammlung aufzunehmen. Die Verordnung vom 29. Oktober 1926 betreffend die Ausübung der Zahnheilkunde wird gleichzeitig aufgehoben.

Inkrafttreten

Bern, den 3. Dezember 1965.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

*Dewet Buri,*

der Staatsschreiber

*Hof.*

7.  
Dezember  
1965

**Verordnung**  
**vom 10. März 1964 über Investitionskredite und**  
**Betriebshilfe in der Landwirtschaft**  
**(Ergänzung)**

---

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*  
auf den Antrag der Landwirtschaftsdirektion,

*beschliesst:*

1. Die Verordnung vom 10. März 1964 über Investitionskredite und Betriebshilfe in der Landwirtschaft wird wie folgt ergänzt:

§ 3, neues Al. 3:

Die Mittel des Fonds können ferner eingesetzt werden für die Gewährung von Darlehen an natürliche Personen im Sinne des IBG, sofern die vom Bund zu diesem Zwecke zur Verfügung gestellten Gelder nicht ausreichen.

§ 4, neues Al. 3:

Zur Geltendmachung von Ansprüchen an den Fonds im Sinne vom § 3, Alinea 3, hat die Stiftung bernische Bauernhilfe der Landwirtschaftsdirektion ein begründetes Gesuch einzureichen. Der Fonds darf nur soweit beansprucht werden, dass der Zins des Restbetrages ausreicht, um den kantonalen Anteil an den Verwaltungskosten der Stiftung bernische Bauernhilfe zu decken.

2. Diese Ergänzung ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 7. Dezember 1965.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

*Dewet Buri,*

der Staatsschreiber

*Hof.*

**Verordnung**  
**über das Verbot des Verkaufs von Scheinwaffen**  
**und Spielzeugwaffen im Hausierhandel**

7.  
Dezember  
1965

---

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*

in Anwendung von Artikel 25 des Gesetzes vom 9. Mai 1926 über den Warenhandel, das Wandergewerbe und den Marktverkehr und § 5 des Gesetzes vom 6. Oktober 1940 betreffend die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches,

auf den Antrag der Polizeidirektion,

*beschliesst:*

§ 1. Der Verkauf von Scheinwaffen (Attrappen) und Spielzeugwaffen, die richtigen Waffen täuschend ähnlich sind, ist im Hausierhandel im Sinne von Artikel 15 des Gesetzes vom 9. Mai 1926 über den Warenhandel, das Wandergewerbe und den Marktverkehr verboten.

§ 2. Widerhandlungen gegen dieses Verbot werden mit Busse oder Haft bestraft.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft und ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern den 7. Dezember 1965.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

*Dewet Buri,*

der Staatsschreiber

*Hof.*

24.  
Dezember  
1965

## **Reglement vom 30. Oktober 1959 für die kantonale Invalidenversicherungs-Kommission (Abänderung)**

---

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*  
auf den Antrag der Volkswirtschaftsdirektion,

*beschliesst:*

§ 1. Der § 5 des Reglementes vom 30. Oktober 1959 für die kantonale Invalidenversicherungs-Kommission wird wie folgt abgeändert und ergänzt:

1. Das Sitzungsgeld der Mitglieder beträgt 35 Franken für den halben und 50 Franken für den ganzen Tag. Mit dieser Entschädigung sind auch das Aktenstudium und andere Bemühungen gesamthaft abgegolten.
2. Den Juristen mit eigener Praxis und den Ärzten wird für Kammer-sitzungen, in denen Fälle behandelt werden, sowie für Plenar-sitzungen der gesamten Kommission und für Konferenzen mit dem Bundesamt für Sozialversicherung ein Zuschlag von 55 Franken für den halben und 130 Franken für den ganzen Tag ausgerichtet. Für andere Zusammenkünfte der Kammern und der Kommission besteht kein Anspruch auf diesen Zuschlag. Ärzte, die sich in einem Anstellungsverhältnis befinden, haben Anspruch auf den halben Zuschlag.
3. Die Mitglieder erhalten zudem als Reiseentschädigung (Fahrkosten und Unterhalt) 40 Rappen für den Kilometer der Hin- und Rück-reise. Die Strecke wird einfach berechnet. Bei Bahnstrecken sind die Tarifkilometer, auf den übrigen Strecken der amtliche Distanzen-

24.  
Dezember  
1965

zeiger massgebend. Für Entfernungen unter 3 Kilometer wird keine Reiseentschädigung ausgerichtet.

4. Für je 60 im Zirkulationsverfahren erledigte Fälle wird ein ganzes Sitzungsgeld gemäss Absatz 1 und 2 hievor ausgerichtet.
5. Der Präsident und die Vizepräsidenten erhalten einen Präsidialzuschlag von 10 Franken je Sitzung, sofern sie nicht bereits im Genuss des Zuschlages nach Absatz 2 hievor sind.

§ 2. Diese Abänderung tritt nach Genehmigung durch das Eidgenössische Departement des Innern am 1. Januar 1966 in Kraft. Sie ist in die amtliche Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 24. Dezember 1965.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

*Dewet Buri,*

der Staatsschreiber

*Hof.*

Vom Eidg. Departement des Innern genehmigt am: 24. Januar 1966.

28.  
Dezember  
1965

# Reglement vom 6. Juli 1948 für die Bergführer und Träger des Kantons Bern (Abänderung)

---

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*

auf den Antrag der Volkswirtschaftsdirektion,

*beschliesst:*

§ 1. Die §§ 2, Absatz 3; 4; 5, Absatz 2, Ziffern 2 und 5; 9, Absatz 3 und 19, Absatz 1, 1. Satz des Reglementes vom 6. Juli 1948 für die Bergführer und Träger des Kantons Bern werden wie folgt abgeändert und ergänzt:

*§ 2, Absatz 3*

Das Patent wird nur an Schweizer Bürger männlichen Geschlechts erteilt.

*§ 4*

<sup>1</sup> Zum Kurs werden nur Bewerber zugelassen, die:

1. das 21. Altersjahr erreicht und das 30. Altersjahr nicht überschritten haben;
2. militärdiensttauglich sind;
3. einen guten Leumund geniessen;
4. durch einen örtlichen Führerverein empfohlen sind. Für Kandidaten aus Gebieten ohne örtlichen Führerverein kann die Empfehlung durch eine SAC-Sektion oder durch eine Vertrauensperson (Bergführer) erfolgen;
5. körperlich und geistig für den Bergführerberuf in jeder Hinsicht geeignet sind;
6. während mindestens zwei Jahren Träger waren und wenigstens zehn Sommer-Hoch- oder Klettertouren unter Leitung eines Bergführers ausgeführt haben;

28.  
Dezember  
1965

7. den Tourenskilauf in jedem Gelände beherrschen;
8. einen Samariterausweis besitzen;
9. in einer Fremdsprache gute Kenntnisse besitzen.

<sup>2</sup> Über allfällige Ausnahmen von diesen Bedingungen entscheidet auf Antrag des örtlichen Führervereins und der Bergführer- und Skilehrerkommission die Direktion der Volkswirtschaft.

<sup>3</sup> Die Bergführer- und Skilehrerkommission ist befugt, die Bewerber vor Kursbeginn durch von ihr bezeichnete Ärzte untersuchen zu lassen.

*§ 5, Absatz 2, Ziffer 2*

Schriftliche Empfehlung gemäss § 4, Absatz 1, Ziffer 4;

*§ 5, Absatz 2, Ziffer 5*

Bescheinigung über ausgeführte Sommer-Hoch- oder Klettertouren gemäss § 4, Absatz 1, Ziffer 6;

*§ 9, Absatz 3*

Nach Beendigung von Kurs und Prüfung entscheidet die Bergführer- und Skilehrerkommission nach Anhörung der Klassenlehrer und Prüfungsexperten endgültig über die Patentierungsvorschläge und übermittelt diese der Direktion der Volkswirtschaft mit einem Verzeichnis der Kursteilnehmer.

*§ 19, Absatz 1, 1. Satz*

Die Trägerkarte wird nur an Bewerber männlichen Geschlechts abgegeben, die gewillt sind, später den Bergführerberuf auszuüben.

§ 2. Die in § 1 aufgeführten Abänderungen und Ergänzungen treten sofort in Kraft. Sie sind im Amtsblatt bekanntzumachen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 28. Dezember 1965.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

*Dewet Buri,*

der Staatsschreiber

*Hof.*

28.  
Dezember  
1965

## Reglement über den kantonalen Fonds zur Förderung der Berufsbildung

---

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*

in Ausführung von Artikel 6 des Gesetzes über die berufliche Ausbildung vom 8. September 1935,  
auf den Antrag der Volkswirtschaftsdirektion,

*beschliesst:*

1. Der kantonale Fonds zur Förderung der Berufsbildung gehört zum zweckgebundenen Staatsvermögen.

Der Fonds wird geäufnet:

a. Durch die vom Lehrmeister auf jeden abgeschlossenen Lehrvertrag zu entrichtende Gebühr von 20 Franken.

Der Lehrmeister ist befugt, die Hälfte der Einschreibegebühr vom andern Vertragsteil zurückzufordern. Wenn Beiträge an die Berufslehre geleistet oder die unterhaltspflichtigen Familienangehörigen aus öffentlichen Mitteln unterstützt werden, entrichtet der Lehrmeister 10 Franken. Auf den Einzug der andern Hälfte der Einschreibegebühr wird verzichtet.

Bei Lehrverhältnissen in der Zentralverwaltung des Bundes, des Kantons und der Schulortsgemeinden sind von der betreffenden Verwaltungsstelle lediglich 10 Franken, d.h. die Gebührehälfte des Lehrlings bzw. seines gesetzlichen Vertreters, zu entrichten. In Zweifelsfällen entscheidet das kantonale Amt für berufliche Ausbildung.

b. Durch freiwillige Zuwendungen.

Der Einzug erfolgt durch das kantonale Amt für berufliche Ausbildung im Zeitpunkt der Registrierung des Lehrvertrages. Die Gebühr ist spätestens innert 30 Tagen nach Zustellung der Zahlungsaufforderung vom Lehrmeister zu entrichten.

**2.** Die eingehenden Gebühren und Zuwendungen werden vom kantonalen Amt für berufliche Ausbildung an die Kantonsbuchhalterei überwiesen. Die Kantonsbuchhalterei legt die überwiesenen Beträge in diesen Fonds ein. Der Fonds wird durch die Hypothekarkasse des Kantons Bern verwaltet.

**3.** Zulasten des Fondsvermögens werden Beiträge ausgerichtet:

- a. zur Durchführung von Kursen für Lehrmeister;
- b. zur Durchführung von Veranstaltungen für die Ausbildung und Weiterbildung von Lehrkräften;
- c. für Kurse, die der beruflichen Weiterbildung oder Umschulung dienen;
- d. an die Aufwendungen zur Vorbereitung und Durchführung der Lehrabschlussprüfungen;
- e. für die Prämiiierung ausgezeichneter Leistungen von Lehrlingen an den Lehrabschlussprüfungen;
- f. für die ausgezeichnete Führung des Arbeitstagebuches durch die Lehrlinge, auf Vorschlag der Berufsschule oder des Fachverbandes;
- g. für die Prämiiierung ausgezeichneter Freizeitarbeiten von Lehrlingen an Ausstellungen der Berufsschulen oder Berufsverbände;
- h. für Lehrlingsstipendien in besonderen Härtefällen;
- i. zur Aushändigung von Anerkennungsurkunden an Lehrmeister oder ihre Vertreter für vorzügliche Lehrlingsausbildung;
- k. zur Durchführung von Kursen für Prüfungsexperten;
- l. für wissenschaftliche Arbeiten und Untersuchungen, die der Förderung des beruflichen Bildungswesens dienen;
- m. für Fachwerke und Fachbücher für Lehrer- und Schülerbibliotheken, belletristische Literatur für Schülerbibliotheken;
- n. an die Kosten weiterer Massnahmen zur Förderung der Berufsbildung und des beruflichen Bildungswesens, wie für andere Berufs-

28.  
Dezember  
1965

und Fachschulen und Kurse, den periodischen Lehrlingsaustausch zwischen gleichartigen Unternehmen des alten Kantonsteils und des Juras oder der Westschweiz, die Einrichtung von Lehrlingsheimen.

4.<sup>1</sup> Die Entnahmen des laufenden Jahres sind auf  $\frac{4}{5}$  der Einnahmen des vorletzten Jahres zu begrenzen. Dieser Betrag ist in der Regel wie folgt zu verwenden:

50 Prozent für die Position 3 *d*: Aufwendungen zur Vorbereitung und Durchführung der Lehrabschlussprüfungen;

bis 50 Prozent für die Positionen 3 *a-c, e-n*.

<sup>2</sup> Auf Antrag der Direktion der Volkswirtschaft beschliesst der Regierungsrat über weitere Entnahmen zur Förderung der Berufsbildung und des Lehrlingswesens.

<sup>3</sup> Das Fondsvermögen kann durch solche Beschlüsse des Regierungsrates bis zu einem Restvermögen von 50 000 Franken beansprucht werden. Soll der Fonds ganz aufgelöst werden, so ist das Restvermögen ebenfalls für die Förderung der Berufsbildung und des Lehrlingswesens einzusetzen.

5. Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 9. Januar 1931 und tritt auf den 1. Januar 1966 in Kraft.

Bern, den 28. Dezember 1965.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

*Dewet Buri,*

der Staatsschreiber

*Hof.*

# Verordnung über die Anstellung und Besoldung der Assistenzärzte an den staatlichen Krankenanstalten

31.  
Dezember  
1965

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*

gestützt auf Artikel 10 des Dekretes vom 9. September 1963 über  
die Besoldungen der Professoren und Dozenten der Universität,

*beschliesst:*

## I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Die vorliegende Verordnung findet Anwendung auf die Assistenzärzte an den staatlichen Krankenanstalten sowie an den Kliniken und Instituten der medizinischen Fakultät der Universität Bern. Geltungsbereich

§ 2. Den Krankenanstalten, Kliniken und Instituten wird die notwendige Zahl von Oberärzten oder Oberassistenten, Prosektoren und Assistenzärzten zugeteilt. Über die Zahl entscheidet nach Anhören der zuständigen Direktion der Regierungsrat. Zahl der Assistenzärzte

§ 3. <sup>1</sup> Assistenzärzte im Sinne von § 2 sind diplomierte Ärzte, die als Assistenten eine notwendige Tätigkeit im Spital-, Klinik- oder Institutsbetrieb ausüben. Assistenzärzte

<sup>2</sup> Nicht als Assistenzärzte gelten die unbesoldeten Volontärärzte, die sich zur persönlichen Weiterausbildung während kurzer Zeit an einem Spital, einer Klinik oder einem Institut auf Grund einer Bewilligung des Direktors aufhalten. Volontärärzte

§ 4. Als Oberärzte, Oberassistenten und Assistenzärzte sind nur diplomierte Ärzte wählbar; die Wahl der Oberärzte und Oberassistenten steht dem Regierungsrat, die Wahl der Assistenzärzte den Direktionen des Regierungsrates zu. Wahl

**Kündigung** § 5. Das Dienstverhältnis kann beidseitig unter Einhaltung folgender Kündigungsfristen jeweils auf Ende eines Monats aufgelöst werden:  
 Bei einer Dienstdauer bis zu 1 Jahr. . . . . 1 Monat  
 Bei einer Dienstdauer bis zu 2 Jahren. . . . . 2 Monate  
 Bei einer Dienstdauer von 2 und mehr Jahren . . . . . 3 Monate

**Anstellungsdauer** § 6. <sup>1</sup> Die Oberärzte, Prosektoren und Oberassistenten werden in der Regel auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahlen erfolgen jeweils auf Beginn eines Wintersemesters.

<sup>2</sup> Die Anstellungsdauer eines Assistenzarztes darf an ein und derselben Krankenanstalt oder Klinik in der Regel fünf Jahre und die gesamte Anstellungsdauer ausser in begründeten Ausnahmefällen sieben Jahre nicht überschreiten. Diese Beschränkung der Anstellungsdauer findet nicht Anwendung auf die ständigen Assistenzärzte der kantonalen Heil- und Pflegeanstalten.

**Pflichten der Assistenzärzte** § 7. <sup>1</sup> Die Assistenzärzte besorgen die ihnen zugewiesenen Aufgaben unter der Leitung der Chefärzte. Sie haben sich entsprechend den geltenden Vorschriften zu verhalten.

<sup>2</sup> Sie sind verpflichtet, über alle Wahrnehmungen, die zufolge ihres Dienstes gemacht werden, Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren.

**Arbeitszeit** § 8. Die Arbeits- und Präsenzzeit der Assistenzärzte richtet sich nach der jeweiligen Notwendigkeit der Anstalt. Mindestens sechs Tage im Monat sind dienstfrei. Anstelle von höchstens drei Tagen können freie Halbtage gewährt werden. Im Monat müssen mindestens zwei freie Tage auf einen Sonntag fallen.

**Ferien** § 9. <sup>1</sup> Die Assistenzärzte haben Anrecht auf 4 Wochen bezahlte Ferien pro Jahr.

<sup>2</sup> Der Ferienanspruch wird verhältnismässig gekürzt, wenn ein Assistenzarzt die Arbeit infolge von Krankheit, Unfall, Militärdienst und unbezahltem Urlaub innerhalb eines Kalenderjahres für mehr als 2 Monate unterbricht.

## II. Besoldungen

**Zusammensetzung** § 10. <sup>1</sup> Die Besoldungen der Oberärzte, Prosektoren, Oberassistenten und Assistenzärzte setzen sich zusammen aus:

- a) der Grundbesoldung (versicherte und nichtversicherte Grundbesoldung) 31.  
Dezember  
1965
- b) der Ortszulage
- c) der Familienzulage
- d) der Kinderzulage.

Die Besoldungen werden monatlich ausgerichtet.

<sup>2</sup> Der Anspruch auf Besoldung entsteht mit dem Tag des Dienstantrittes und erlischt mit dem Tage der Auflösung des Dienstverhältnisses. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Besoldungsnachgenuss. Besoldungsanspruch

§ 11. <sup>1</sup> Die Grundbesoldung wird durch den Regierungsrat festgesetzt. Grundbesoldung

<sup>2</sup> Die Grundbesoldung der Oberärzte mit Privatpraxis wird im Verhältnis zum Beschäftigungsgrad festgelegt. Für den Betrieb einer Privatpraxis durch Oberärzte muss vom Regierungsrat eine Bewilligung eingeholt werden.

<sup>3</sup> Für Ärzte, die Naturalien beziehen, werden für Verpflegung und Unterkunft die Ansätze der 1. Klasse der vom Regierungsrat festgesetzten Naturalienwerte für das Staatspersonal in Abzug gebracht.

§ 12. <sup>1</sup> Die Oberärzte sowie die Prosektoren, Konservatoren und Oberassistenten erreichen ihr Besoldungsmaximum durch die Ausrichtung von 8 jährlichen Dienstalterszulagen; bei den Assistenzärzten wird das Besoldungsmaximum durch Ausrichtung von 6 gleichmässigen Dienstalterszulagen erreicht. Dienstalterszulagen

<sup>2</sup> Für die Berechnung der Dienstalterszulagen fällt jede berufliche Tätigkeit nach Staatsexamen an Spital-, Klinik- oder Institutsbetrieb in Betracht. Dabei ist der als Arzt geleistete obligatorische Militärdienst in die berufliche Tätigkeit einzurechnen. Praxisvertretungen werden bei der Festsetzung der Dienstalterszulagen voll angerechnet.

<sup>3</sup> Bis zur Erreichung der Höchstbesoldung wird nach Ablauf eines jeden Dienstjahres auf Beginn des dem Stellenantritt folgenden Quartals eine Dienstalterszulage ausgerichtet.

Orts-, Familien-  
und Kinder-  
zulagen

§ 13. Für die Orts-, Familien- und Kinderzulagen gilt sinngemäss die für das Staatspersonal in den §§ 7–9 des Besoldungsdekretes vom 29. November 1961 und der Abänderung vom 9. September 1964 getroffene Regelung.

Allgemeine  
Bestimmungen  
der Besoldungs-  
dekrete des  
Staatspersonals

§ 14. Von den allgemeinen Bestimmungen des Besoldungsdekretes vom 29. November 1961 finden auf die Oberärzte, die Oberassistenten, Prosektoren und Assistenzärzte insbesondere sinngemäss Anwendung § 10 (Änderung des Wohn- und Arbeitsortes, des Zivilstandes)  
§ 12 (Anerkennung tüchtiger Leistungen)  
§ 16 (Festsetzung der Besoldung bei Krankheit, Militärdienst usw.)  
§ 17 (Besoldungsnachgenuss).

### III. Versicherung

Versicherungs-  
kasse

§ 15. Für den Beitritt in die Versicherungskasse sind die Bestimmungen des Regierungsratsbeschlusses Nr. 6104 vom 20. August 1965 massgebend (Beitritt des wissenschaftlich tätigen Personals der Universität Bern und der staatlichen Krankenanstalten).

Unfall-  
versicherung

§ 16. <sup>1</sup> Die Oberärzte, Prosektoren, Oberassistenten und Assistenzärzte sind gegen Betriebsunfälle (mit Infektionsklausel) durch die Krankenanstalten bzw. durch den Staat zu versichern.

<sup>2</sup> Die Versicherungsleistungen betragen zu den mit der Versicherungsgesellschaft vereinbarten Bedingungen pro Person:

Fr. 60 000.– im Todesfall

Fr. 100 000.– im Falle von Totalinvalidität

Fr. 3 000.– Heilungskosten pro Fall

Fr. 10.– Spitalgeld.

Die Prämien gehen je zur Hälfte zulasten des Versicherungsnehmers und der Versicherten.

### IV. Schlussbestimmungen

§ 17. Alle mit der vorliegenden Verordnung in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Verordnungen und Beschlüsse des Regierungsrates werden aufgehoben, insbesondere die

Verordnung vom 27. Mai 1947 über die Anstellung und Besoldung der  
Assistenzärzte  
sowie die Abänderungen zur obgenannten Verordnung vom 23. September 1952 und vom 17. Juli 1959.

31.  
Dezember  
1965

§ 18. Die Verordnung tritt auf den 1. Januar 1966 in Kraft.

Bern, den 31. Dezember 1965.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

*Dewet Buri,*

der Staatsschreiber

*Hof.*